

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 03.04.2025, 13:55 Uhr.



Friedrich Techen

Das Brauwerk in Wismar

München: Leipzig: Duncker & Humblot, [1915-1916]

In: Hansische Geschichtsblätter

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1905850980>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

VII.

Das Brauwerk in Wismar.

Von

Friedrich Techen.

1. Bedeutung des Brauwerks für Wismar.

Die hohe Bedeutung des Brauwesens für Wismar würde aus der Zahl der Brauer und aus ihrer Stellung, einigermaßen auch aus den Zeugnissen über den Vertrieb des Biers zu erschließen sein. Darüber wird nachher gehandelt werden. Bestätigt und unmittelbar bezeugt wird sie durch Äußerungen von maßgebenden Stellen, deren es aus dem 16. und 17. Jahrhundert, wo die beste Zeit schon entschwunden war, eine große Zahl gibt. Nicht immer sind sie ohne Tendenz gefallen, aber im ganzen kann kein Zweifel sein, daß sie ernst genommen werden müssen. Ein paar der wichtigsten sollen hier mitgeteilt werden.

Das älteste Zeugnis liegt in der Brauerwillkür von 1535¹ vor. Dort heißt es, die Stadt sei zum mehreren Teile auf dem Brauwerke fundiert und lebe noch heute davon. Zwanzig Jahre später führt Wismar gegen die von den Herzogen geforderte Malzakzise abwehrend aus: desse seestede sindt vornemlich und thom meisten deile up scheperation, kopmanschop und bruwerk anfengklich gebuwet²; 1581 der herzogliche Rat Dr. Albinus: Wismar ist auf Brauern, Handwerksleuten, Händlern gegründet³; 1583 die Bürger, das Bierbrauen sei ihr vornehmlichster Handel⁴; 1587 der Rat, der Stadt Nahrung beruhe auf Brauwerk und Kornhandel⁵; 1653

¹ Zeugebuch S. 342.

² Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände S. 135 Anm. 3.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 3 Bl. 7.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 420. Handel natürlich in älterm Sinne zu verstehn.

⁵ Tit. X Nr. 4 Vol. 2: 1587 Nov. 18.

der Bürgermeister und Syndikus Dr. Böddeker, die Stadt, ihr Aufnehmen und ihre zeitliche Wohlfahrt sei nächst Gottes Segen guten Theils auf dem Brauwerk fundiert¹; 1686 die Brauer in breiterer Ausführung², man wisse wohl, »daß der größte Theil dießer Stadt an dem Brauwesen verbunden. Gehet ein Brauer ab, so empfindet solches der Schneider, Schuster, Hüter³, Gewandtschneider und Seydencrähmer allein an sein undt der Seinigen Kleyder. Der Becker, Fleischer, Fischer hat das Seinige von ihm. Der Böttcher, Träger, Schopenbrauer lebet davon, und der Schiffer würde ohn dem Brauwesen nicht vom Gestade kommen«. Ebenso 1681, zwei Drittel der Stadt habe von solcher Negocie ihre kundbare Dependenz⁴. Daß das zugetroffen ist, wird durch die Forderung der Schwedischen Regierung von 1670 bestätigt, daß Wismar seine Nahrung nicht allein in Bier suchen, sondern Manufakturen und auswärtigen Handel pflegen solle⁵.

2. Die Anfänge der Brauerei.

Gebraut ist in Wismar seit den Anfängen der Stadt. Schon das älteste Stadtbuch, das von etwa 1250 bis 1272 reicht, bringt Zeugnisse dafür durch Nennung von vier Brauern⁶, mehrfache Erwähnung größerer Mengen Bier⁷, einer Braupfanne⁸, endlich von Hopfen⁹ und Hopfengärten¹⁰. Um das Jahr 1300 fallen zwei Listen von Hopfengärten¹¹ mit den Überschriften *hec valva Magnopolensis ortuum humuli* (S. 41, *extra valvam Magnopolensem* S. 44),

¹ Aufzeichnungen Köppes S. 505.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 129. In meinem Wismar im Mittelalter S. 46 ist 1676 Druckfehler.

³ Hutmacher und Hutstaffierer. In der von mir früher benutzten Abschrift (in Vol. 24) fehlt das Wort.

⁴ Copiarus A Bl. 277.

⁵ Königl. Resolution 1670 Okt. 15 § 4.

⁶ Das älteste Wismarsche Stadtbuch, hrsg. von Friedr. Techen, §§ 49, 309, 490, 775.

⁷ §§ 388 a (nach 1272), 582, 960, 1131 c (1260—1270).

⁸ § 978.

⁹ § 1131 b (zwischen 1272 und 1285).

¹⁰ §§ 311, 334, 446, 468, 728, 907, 958, 990, 1118.

¹¹ Im nicht gedruckten Teile des Stadtbuchs. Auf S. 43 eine Eintragung von 1300 (*census de foro*), auf S. 48 von 1302 (*census de ortis caulium*).

de valva Haroldi ortuum humuli (S. 43, extra valvam Haroldi S. 45), Antique Wismarie (S. 46, de valva Antique Wismarie S. 47). Daß nämlich auch die nicht ausdrücklich so bezeichneten Gärten vor dem Altwismar-Tor als Hopfengärten anzusehen sind, ergibt sich abgesehen von der gleichartigen Anlage der Listen und den gleichen Pachtbeträgen aus dem Umstande, daß auf S. 43 eingetragen ist: Odbertus gener Volmari 14 sol. pro orto; pars media sita est ex valva Antique Wismarie, pars reliqua ex valva Haroldi, auf S. 46 aber: Odbertus gener Volmari 14 sol., extra valvam Haroldi 6 sol.; auf S. 47: juvenis Volmarus 14 sol., pars dimidia ex Antiqua Wismaria, pars alia ex valva Mangnopolensi. Die Pachtbeträge schwanken zwischen 1 Mark und 12 Schillingen; es kommen aber auch 11, $11\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$, 14 Schillinge und andere Beträge vor. Regelmäßig steht neben dem Namen des Pächters nur der gezahlte Betrag (dedit marcam oder nur marcam oder die sonstige Pacht), selten dabei pro 1 orto oder duas marcas pro 2 ortis, 24 sol. pro $1\frac{1}{2}$ orto, öfter 8 oder 6 Schillinge als Pacht für einen halben Garten. Es läßt sich also aus den Pächten die Zahl der Gärten wenigstens annähernd¹ ermitteln. In beiden Listen zähle ich vor dem Meklenburger Tor 62 (68), vor dem Pöler Tor 39 (37), vor dem Altwismartor 46 (47) Gärten, vor dem Lübschen Tor 1 (1), zusammen 148 (153) Gärten. Zwischen den Listen sind Auflassungen eingetragen, wie sie eine im Meklenburgischen Urkundenbuche² dem J. 1296 zugewiesene, jedesfalls ungefähr dieser Zeit angehörende Willkür für den Verkauf oder die Vergebung von Morgen vorschrieb, und dabei die der Stadt zukommende Zahlung mehrmals als sensus (d. h. census) oder annualis sensus bezeichnet³.

¹ Verschiedentlich mußte abgerundet werden.

² MUB 3 Nr. 2373.

³ S. 42: Conradus Lubekervar emit a Vikkone ortum humuli situm extra valvam Haroldi, quam sibi coram consulibus resignavit. — Hinricus de Ghodebuz emit de domina Amabilia unum integrum ortum humuli sytum in Weverkampe ita, quod dicta domina medietatem illius orti reemere poterit infra hinc et festum beati Michaelis pro 13 mr.; et si dictum ortum octo diebus elapsis post idem festum non reemerit, extunc idem ortus Hinrico predicto in justam proprietatem perpetue pertinebit. — Hinricus de Slavsdorpe emit de Gherrardo Haken unam partem orti humuli, de qua dabit[ur] civitati annualis sensus 6 sol., et est sita apud campum Swynebroch, quam ei coram consulibus resingna-

Es folgen die Pachtzahlungen von Kohlgärten und sind auch zwischendurch eingegangene Pächte vom Aderholm und Swinholm und Miete von Marktständen und Buden gleichfalls als census auf denselben Blättern gebucht.

Die große Zahl der Gärten macht es wahrscheinlich, daß schon damals die gewerbmäßige Brauerei ziemlich entwickelt war, und damit in Einklang ist unter den Gütern Herborts von der Salzen-Grube eine Forderung von 8 Mark 12 Schill. für 2 Last Bier verzeichnet¹, wie auch Heinrich Iwen ein Boot für 2 Last Bier und 40 Schill. kaufte².

Ob das Jahr 1307, in dem nach einer bekannten Stelle aus der Bremer Chronik von Rynesberch-Schene die Bremer Brauer sich durch Verbrauen von Hafermalz den Markt verdorben und den Bieren von Hamburg und Wismar Raum geschaffen haben sollen³, genügend beglaubigt ist, dafür möchte ich mich nicht verbürgen. Zwanzig Jahre darauf beginnen die Zeugnisse für die Ausfuhr des Wismarschen Bieres und im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts Abwehrmaßregeln anderer Städte, um den Erwerb ihrer eignen Brauer vor jener Einfuhr zu schützen.

3. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung, insbesondere die Anzahl der Brauer.

Man darf annehmen, daß ursprünglich jeder, der es konnte und mochte, zunächst für seinen eignen Bedarf gebraut hat, daß aber bald einzelne ihren Betrieb so eingerichtet haben, daß sie ihre Mitbürger zu versorgen und auch nach auswärts zu verkaufen im Stande waren. Zum Teil durch Ordnungen, die regelnd eingriffen, zum größeren Teil aber vielleicht durch die natürliche Entwicklung

vit. — Johannes Passchedach *inpingnoravit fructus orti humuli sui isto anno domine Lucie pro 2 mr. den., quod fructus non percipiet, nisi civitati sensum suum dederit et eidem domine debitum solverit.*

¹ Ältestes Stadtbuch § 1131 c (um 1260—1270).

² Ebd. § 960 (um 1272).

³ Chronik von R.-Sch. hrsg. von Lappenberg S. 85. Die Verfasser der Chronik sind im Anfange des 15. Jahrhunderts verstorben, Joh. Heme-ling, der sie überarbeitet und ihr die vorliegende Gestalt gegeben hat, 1428. Vgl. Stein, Hans. Gesch.-Bl. 1906 S. 139 f. Der Schluß jener Stelle lautet: *Sint (d. h. seit) der tyt sint de Hamborghere unde Wismere voreghetreden.*

bildete sich allmählich ein an Brauhäuser gebundenes Braurecht heraus, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war.

Es ist eine Wismar eigentümliche Erscheinung, daß vermutlich seit dem 14. Jahrhundert, sicher von der Mitte des 15. an bis tief in die zweite Hälfte des 17. hinein die Brauer die oberste Schicht in der Stadt bildeten und der Rat sich fast völlig aus solchen zusammensetzte. Erst unter dem Einfluß der Schwedischen Regierung und der immer schlechter werdenden Erwerbsverhältnisse änderte sich das. Der letzte Brauer im Rate war Christian Friedrich Fabricius (1762—1787). Am meisten vergleichbar ist die Stellung der Brauer in Hamburg, wo der Bürger halb als Kaufmann und halb als Erbenbesitzer braute. In Lübeck dagegen und in Bremen standen die Brauer in der Mitte zwischen Kaufleuten und Handwerkern¹.

Während sich in Lübeck die Brauer (entsprechend ihrer Stellung) zu einer zwischen der Kaufmannschaft und dem Handwerk stehenden Körperschaft zusammenschlossen, unterblieb das in Wismar ebenso wie in Hamburg². Denn die schon 1379 bezeugte Papagojen-Gesellschaft, der Ratmänner, Brauer, Kaufleute und Schiffer angehörten, vertrat keine gewerblichen Interessen und war in ihrer Zusammensetzung dazu auch wenig geeignet. Sie hatte religiöse und gesellige Zwecke und diente sonst der Ausbildung der Bürger im Schießen. Vor allem aber hat wohl der Umstand, daß der Rat das Haupt der Brauerschaft war, diese gehindert eine Körperschaft zu bilden. Im 16. Jahrhundert, wo wir eine tiefere Einsicht in diese Dinge gewinnen, machte der Rat den im Herbste zusammenberufenen Brauern seine Vorschläge, wie es im neuen Braujahr gehalten werden sollte, gewährte ihnen Gelegenheit zur Aussprache und Beratung und erhob zum Beschluß, worüber sich Übereinstimmung ergab, ließ das andere in der Schwebe oder entschied nach seinem Gutbefinden.

¹ Bing, Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14) S. 242; Albrecht, Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17) S. 92; Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe (Hans. Gesch.-Bl. 1913) S. 194. Da diese Aufsätze es bequem ermöglichen zu vergleichen, verzichte ich im allgemeinen auf vergleichende Ausführungen.

² Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 239 ff.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts hervortretende Wünsche der Brauer, aus denen sich eine Organisation entwickelt haben würde, lehnte der Rat ab. So 1578, 1579, 1585, 1593, 1595, 1606¹. Sie wollten nämlich Abgeordnete stellen, um neben den damit beauftragten Ratsmitgliedern bei Verhängung der Strafen mitzuwirken, Aufsicht über die Ordnungen mit auszuüben, den Eid über deren Innehalten mit abzunehmen. Nicht einmal die Wahl eines Ausschusses, um zusammen mit Ratsmitgliedern die alte Ordnung durchzuberaten und auszugestalten, gestand der Rat zu, sondern wollte, wie bisher üblich, dazu diejenigen Brauer berufen, die ihm selbst genehm waren (1599)². Hierüber einigte man sich im folgenden Jahre in der Weise, daß der Rat aus acht von den Brauern Vorgeschlagenen vier auswählte³. Als sich die Brauer zu Unterstützung ihres Wunsches, den Weddeherrschaften zwei Brauer gleich als Alterleute zuzuordnen, 1594 auf Lübecker Verhältnisse bezogen, erwiderte der Bürgermeister Schabbelt, da liege die Sache doch anders, »da wol ein anderthalb hundert brawer, hie aber seiē der mehrer theil [der Bürger] und die fürnembsten brawer«⁴.

Erst 1631⁵ und wieder 1681 bei Neubegründung der Papagojen-Gesellschaft — sie bestand 1665 schon einige Jahre lang nicht — durch Brauer, Kaufleute und andere Bürger ersten Standes begegnen Brauer-Älteste. Die damals entworfene Ordnung bestimmt: Als Älteste sollen diejenigen Brauer-Ältesten, welche der Rat und die Brauer erwählet, der Kompagnie vorstehen, die Brauerschaft ihnen aber 4 ihres Mittels zu Beisitzern zuordnen⁶. Während des Reihebrauens lag in der Hand dieser Ältesten die Ansage zum Brauen. Da aber nach wie vor die Brauer in der Papagojen-Gesellschaft verblieben, scheint es auch jetzt nicht zu einer fest durchgebildeten besondern Brauerkumpanei gekommen zu sein.

Auch gingen die Brauer weder in jener spätern Zeit noch

¹ *Protocolla extrajudicialia* Bl. 50, S. 82—84. Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 28, Vol. 7 Bl. 3, 77—79, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 118.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 268.

³ Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 100—102.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 42.

⁵ Köppe, *Kollektaneen* S. 328, dagegen 4 Worthalter auf S. 326.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 34.

früher im Brauerberufe auf¹. Meist waren sie nebenher Kaufleute und betrieben anfangs vermutlich auch Ackerbau, mindestens den Anbau des Hopfens.

Wenn die Zahl der Brauer auch schon im 14. Jahrhundert durch Ausschließen Fremder, Verbot des Zusammenbrauens und Forderung eines Mindestbesitzes, im 15. Jahrhundert durch Ausschluß der Ämter vom Brauen eingeschränkt ward, so blieb sie doch recht groß². Für das Braujahr 1464/5 lassen sich ihrer 182 nachweisen. Darunter waren von den damaligen 24 Ratmännern nicht weniger als 21, außerdem die Hausfrau des zu jener Zeit abgesetzten und entwichenen Bürgermeisters Langejohann und 6 Witwen von Ratmännern. Es traten aber von den im Register Verzeichneten nicht weniger als 13 später in den Rat ein. Von den übrigen ist aus andern Nachrichten Peter Rode als Schiffer (1461), der jüngere Hans Luderstorp als Bäcker (1461), die Rütingsche als die Frau eines Wollenwebers (1468) bekannt.

Bald darauf muß ein erheblicher Rückgang im Brauen eingetreten sein, wie die Stadt überhaupt in Verfall geriet, um sich erst seit etwa 1560 wieder zu erholen. Im Jahre 1480 sah sich der Rat veranlaßt, in der Bürgersprache bei Androhung hoher Buße zu warnen, daß niemand ohne besondere Bewilligung sein Brauhaus zerbreche, Pfannen oder Braufässer daraus entferne³. Auch das gleichzeitige Verbot, Sode (Brunnen) zuzuwerfen oder verfallen zu lassen, mag eine Beziehung auf das Brauwesen haben, obgleich

¹ Wie weit das Braugerät (instrumenta braxatoria) des Knochenhauers Henneke Makaf, das er 1283 verpfändete, zu gewerblichen Zwecken, oder ob es nur zum Hausbrauen beschafft war, ist unmöglich festzustellen. Stadtbuch B S. 66.

² In Hamburg zählte man 1376 457 Brauer und seit 1542 527 Brauhäuser: Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 243, 265; in Lübeck 1546 176 Brauer, 1669 174 Braugerechtigkeiten, die von 1761 bis 1863 auf 93 abgemindert wurden: Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 92 Anm. 99, S. 78, 82; in Rostock 1572 nach Behauptung der Herzoge 360 Brauer, die voll brauten, unberücksichtigt die, die weniger brauten: Tit. V Vol. 4 S. 898. Dort waren 1650 von 249 Brauhäusern nur 25 regelmäßig im Gebrauche des Brauens: Stieda, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 58 S. 26. In Kiel wurden 1445 35 Häuser mit Braugerechtigkeit verzeichnet: Das älteste Kieler Rentebuch hrsg. von Reuter S. 328 ff.

³ Friedr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1480 § 44.

dabei die Sorge um Feuersgefahr vorangestanden haben wird¹. 1560 ward in den Verhandlungen über die von den Herzogen geforderte Malzakzise behauptet, es seien keine 50 Brauer in der Stadt, die ihre 12 Biere ausbrauen könnten, die besten und meisten Brauhäuser seien verfallen². Nachdem sich unter dem Einflusse der Erleichterungen in der Dänischen Bierakzise der Erwerb wieder beträchtlich gehoben hatte, rechnete der Rat dreißig Jahre später (1592) bei einer Abschätzung der Häuser und Grundstücke 150 Häuser mit Braugerechtigkeit, wovon 120 das Recht ausübten³. 1615 brauten 119 Brauer von 125 Brauberechtigten⁴. Davon brauten 76 voll aus, 18 nahezu, 25 nutzten ihr Recht nur zu zwei Dritteln oder darunter. Unter den Brauern waren 13 Ratmänner, von denen 12 brauten, davon 7 voll aus, 3 nahezu voll, 2 wenig. 1629 verzeichnet ein Register 96 Brauer, die für Bierverkauf aufs Land in Betracht kamen, darunter 11 Ratmänner⁵, während nach einer bei Adam Köppe⁶ erhaltenen, Neujahr 1632 mitten in schlimmer Kriegszeit gemachten Aufnahme 123 Brauhäuser vorhanden waren, von denen in 68 gebraut ward. Ein für die Brauer angelegtes Akzisebuch von 1639/40 verzeichnet 93 Brauer, darunter 18 Ratmänner, ein Brauzeichenbuch aber, das von 1658—1666 geführt ist, 1658/9 82 Brauer (davon 10 Ratmänner), 1665/6 90 Brauer (davon 8 Ratmänner)⁷. 1668/9 brauten 85, davon 9 Ratmänner und 13 Witwen⁸. Damit im Einklang gab

¹ Ebd. § 75. Wiederholt 1572—1608, ebd. Nr. LXX § 52, Nr. LXXI § 60.

² Tit. V Vol. 4 S. 595.

³ Tit. XIII Nr. 2 Vol. 3. Daß ein zwischen 1597 und 1600 angelegtes Verzeichnis der Brauer (ohne die Ratmänner) vollständig ist, wird bezweifelt werden dürfen. Tit. X Nr. 2 Vol. a. 1573/4 sind 1050 Brauzeichen gelöst, 1575/6 1084, 1577/8 956. Tit. XI Nr. 2 Vol. 1. 1600/1 lösten 114 Brauer (davon 15 Ratmänner) 922 Brauzeichen, jeder braute also im Durchschnitt über 8 Male (2 10 Male, 82 9 Male, 5 nur Einmal). 1610/1 lösten 124 Brauer (davon 14 Ratmänner) 915 Zeichen, es braute also jeder im Durchschnitt $7\frac{1}{3}$ Mal (6 10 Male, 27 9 Male, 55 8 Male, 3 nur Einmal). 1619/20 lösten 112 Brauer (davon 11 Ratmänner) 919 Zeichen, es braute also jeder im Durchschnitt 8 Male (3 10 Male, 76 9 Male, 15 8 Male, 1 Einmal). Ebd.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. k 1.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. n.

⁶ Kollektaneen S. 417—424.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

der Rat 1671 die Zahl der Brauhäuser auf etliche 80 an, wovon mehrere unbewohnt, zu vermieten oder zu verkaufen seien¹. Es hatte sich nach einer Darlegung des mitten in den Dingen stehenden Bürgermeisters Schwarzkopf der Nahrungsmangel in der Stadt in Folge Schwedischer Begünstigungen für die Ausfuhr von Bier und Korn rasch gehoben, doch hatte die Besserung nicht vorgehalten, da bald bei Mehrung der Brauerschaft eine Überfüllung des Markts eingetreten war². 1681 nach überstandener Belagerung (1675) und darauf folgender fünfjähriger Dänischer Herrschaft, einer Zeit, die zugleich Malz und Hopfen aus England bekannt werden ließ³, gab es nach einer von 78 Brauern unterschriebenen Eingabe 87 Brauer⁴. Sie behaupteten, ein gut Teil davon sei mittellos, bei Menschengedenken seien 37 gute Brauhäuser eingegangen, an 12 zur Zeit nicht bewohnt. Damit stimmt gut überein, daß Willgeroth in dem 1677 entworfenen, 1680 in der Reinschrift fertig gewordenen Alten Stadtbuch 98 Brauhäuser gezählt hat⁵. Nach den Auszügen aus den Bierbüchern von 1692/3 bis 1765/6⁶ haben im Braujahr 1692 auf 1693 gebraut 93, darunter 5 Ratmänner und 30 Witwen. Dabei waren merkwürdiger Weise unter den 64 Brauern, die voll ausbrauten, 21 Witwen, unter 9, die nur Ein Bräu versäumten, deren 3. Zehn Jahre später brauten 84, darunter 9 Ratmänner⁷, 1707/8 75, darunter 6 Ratmänner⁸; 1717/8, nachdem die Stadt eine mehrjährige Belagerung ausgestanden hatte und von Dänen, Preußen und Hannoverschen erobert war, brauten 72, davon

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 19.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11 aus dem Jahre 1689.

³ Schwarzkopf a. a. O.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 1, 16, 17. Ebenso hätten nach Behauptung der Brauer von 1686 damals 87 gebraut (ebd. Bl. 147). Die Zahl ist aber vermutlich aus dem ältern Aktenstück einfach übernommen.

⁵ Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 188, ebenso Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 291. Ein Brauhaus ward damals auf 5—9000 Mk. bewertet: Tit. X Nr. 2 Vol. c 1681 Aug. 15.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. p, r, s. Die Auszüge werden wegen der Verhandlungen über die Aufhebung der Brauer-Arende angelegt sein.

⁷ Voll aus brauten davon 66, nur Ein Bier ließen zurück 5.

⁸ Ihre 6 Brauzeichen brauten aus 41, 5 Mal brauten 15.

4 Ratmannen¹, 1727/8 60 (4 Ratmannen)², 1737/8 57 (3 Ratmannen)³, 1747/8 45 (2 Ratmannen)⁴, 1756/7 38 (1 Ratmann)⁵, 1765/6 15 (1 Ratmann)⁶. Immer weiter nahm die Zahl der Brauer ab, und zwar bis auf 8 im Jahre 1774. Ebensoviele zählte man 1823⁷, 1872 nur noch 6⁸. Jetzt bestehen nur 3 Brauereien: die Hansabrauerei (Aktienbrauerei, früher Engell), die Brauerei von Hammer und die Porter- und Malzbierbrauerei von Koch, die letzte in dem von Philipp Brandin 1571 für den schon genannten und noch öfter zu nennenden Brauer und spätern Bürgermeister Heinrich Schabbelt erbauten Hause. 1872 ward noch in 4 Brauereien ausschließlich obergäriges Bier gebraut, in einer nur untergäriges, in einer andern beide Arten. Zwischen 1880 und 1890 hat das Brauen des alten obergärigen Biers aufgehört.

Wie wenig sich der Umfang der Brauerei nach der Zahl der Brauer abmessen läßt, ergibt sich am besten daraus, daß im 18. Jahrhundert der einzelne durchschnittlich nur 2 bis 3 Male im Jahr braute, während z. B. um 1870 in der Neckelschen Brauerei in den drei Monaten Juni, Juli, August täglich aus je 10—12 Zentnern Malz 30—40 Tonnen starkes und schwaches Bier, in den übrigen Monaten wöchentlich aus je 5—6 Zentnern 15—20 Tonnen gebraut wurden. Und doch ist es ein gewaltiger Unterschied, ob an 180 Brauer, wenn auch nicht allein, so doch in erheblichem Maße vom Brauen lebten, oder ob dies acht oder sechs Brauern ihren ausschließlichen Unterhalt gewährt.

¹ Es brauten 3 6 Mal, 4 5 Mal, 7 4 Mal, 30 3 Mal, 27 2 Mal, 1 1 Mal.

² Es brauten 2 5 Mal, 9 4 Mal, 4 3 Mal, 34 2 Mal, 11 1 Mal.

³ Es brauten 1 5 Mal, 6 4 Mal, 7 3 Mal, 30 2 Mal, 13 1 Mal. Brauhäuser bestanden 1743 noch 55, Schröder, Kurze Beschreibung S. 291.

⁴ Es brauten 4 5 Mal, 1 3 Mal, 32 2 Mal, 8 1 Mal.

⁵ Es brauten 11 3 Mal, 24 2 Mal, 3 1 Mal.

⁶ Es brauten 3 3 Mal, 11 2 Mal, 1 1 Mal. 1763 Apr. 8 ward festgestellt, daß in den letzten 21 Wochen überhaupt nur 16 Mal gebraut war: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 166. — Einzelheiten über den Rückgang der Brauerei in Kapitel 10.

⁷ Willgeroth, Bilder S. 188.

⁸ Adreßbuch. Von diesen 6 hatten zwei erst in jüngerer Zeit ihre Brauereien aufgetan (Neckel 1845 und Engell in den sechziger Jahren), während die andern in alten Brauhäusern saßen, in denen der Betrieb aber auch nicht immer ständig fortgeführt war.

Die Ursachen des Niedergangs für das Wismarsche Brauwerk werden weniger in dem Aufhören alter Vergünstigungen für den auswärtigen Absatz und dem Eintreten von Belastungen statt dessen zu suchen sein als in der Verschlechterung des erzeugten Biers durch Herabsetzen des Malzgehalts, auch in dem allgemeinen Niedergang der Stadt, hervorgerufen durch politische und kriegerische Ereignisse, aber auch durch Abnahme der Erwerbsgelegenheiten und hierin mit der des Brauwesens in inniger Wechselwirkung stehend. Es ist aber wiederum die Verdünnung des Biers durch das Streben der Brauer hervorgerufen, bei höheren Kornpreisen, erhöhten Unkosten und Auflagen möglichst zu alten Preisen zu liefern und dabei bestehn zu können. Verheerend auf ihren Erwerb haben zudem das Aufkommen der neuen Genußmittel, des Kaffees und Thees, im 17. Jahrhundert und die größere Wertschätzung des Wassers eingewirkt. Daher wir denn wahrnehmen, daß sich der Niedergang der Brauerei fast über alle norddeutschen Städte erstreckt.

Ein Umstand mußte den Verderb unaufhaltsam und alle Versuche, durch neue Ordnungen, Preisfestsetzungen, Reihebrauen und Kassebrauen zu helfen, zu Fehlschlägen machen: die Organisation selbst, die anfangs den Wohlstand der Stadt ungemein gefördert und in die Breite hatte dringen lassen. Unkluger Weise — jetzt kann man leicht sagen, unbegreiflicher Weise — hielt man nämlich daran fest, für möglichst viele den Erwerb bewahren zu wollen, und schränkte die Betriebe ein, indem man den einzelnen immer seltner im Jahre brauen ließ, wodurch die Unkosten wachsen mußten und wobei schließlich unmöglich der Lebensunterhalt zu gewinnen war. Anderswo nehmen wir freilich ein Gleiches wahr, doch bestand z. B. in Hamburg die Möglichkeit durch Aufkaufen des Orlofs mittelbar größere Betriebe zu schaffen, wenn auch das Braurecht der einmal Bevorzugten im übrigen bestehn blieb. In Wismar aber war das Verbot, Brauzeichen anderer an sich zu kaufen oder sonst an Stelle anderer zu brauen, ein striktes. Der vergleichsweise größere Umfang der Braubetriebe an sich¹ konnte den Fehler nicht gut machen.

Im 18. Jahrhundert erkannte man ihn. Es war aber auch so

¹ Vgl. Kap. 14.

schlimm geworden, daß 1701 die schwächeren Brauer ein dreimaliges allgemeines Umbrauen als ein Ideal ansahen, während es sie unerträglich dünkte, wenn nach dem Aufhören des Reihebrauens einzelne es auf ihre Kosten auf ein fünf- oder sechsmaliges Brauen im Jahr brachten¹, daß 1721 und 1722 kaum einmal in 12 oder 13 Monaten oder im Jahr umgebraut werden konnte², daß 1712 die wenigsten Brauer Gerste aus erster Hand in Vorrat zu kaufen vermochten³, daß 1703 ein Bürgermeister erklären mußte, das Brauwesen sei derart heruntergekommen, daß es unmöglich zu länglich, einem ehrlichen Manne sein Auskommen zu schaffen⁴.

Darum sahen die beim dritten Versuche des Reihebrauens⁵ entworfenen Ordnungen von 1710 und 1725 ein Aufkaufen der Braugerechtsamen bis auf 50 vor, wie auch 1726 der Vizepräsident des Tribunals die Anschauung vertrat, daß die Zahl der Brauer auf 40—50 vermindert werden müsse⁶. Hülfe war nicht mehr, und gar bald waren vermöge Nahrungslosigkeit und der Erpressungen der Preußen im siebenjährigen Kriege der Brauer weit weniger geworden, als beabsichtigt gewessen, ohne daß die übrig gebliebenen dadurch gewonnen hätten.

Die vorhin mitgeteilten Zahlen belegen das. Die Brauerei war gerade wie die Stadt in den Zustand der Agonie eingetreten, von dem sie sich nicht erholt hat, während die Stadt, wenn auch langsam und spät, zu neuem Leben erwacht ist.

4. Die Hilfskräfte.

Da die Brauer mehr Brauherren als berufsmäßige Brauer waren, so war die eigentliche Braukunst in höherem Grade bei ihren bezahlten Hilfskräften als bei ihnen selbst vertreten. Kein Brauer aber konnte, mindestens nicht seit 1427, diese Tag aus Tag ein beschäftigen, vielmehr mußte er sie für die Zeit des Brauens dingingen und jene sich ihren Verdienst an verschiedenen Stellen suchen. Anfänglich ist das wohl anders gewesen, da nach der

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 30: 1701 Juni 20.

² Vol. c: 1721 Nov. 6, 1722 Nov. 10.

³ Vol. g: 1712 Febr. 23.

⁴ Vol. c: 1703 Febr. 20.

⁵ Vgl. Kap. 10.

⁶ Vol. c: 1726 Nov. 26.

Lohnordnung von 1332 die Brauknechte auf halbjährigem Lohn standen, was noch 1419 und 1420 für die Meisterknechte festgehalten ward¹. Zu dem festen Lohn kamen besondere Zahlungen für jedes Brauen und Wasserschöpfen hinzu.

Gilden zu bilden wollte man den Brauerknechten und Brauermägden im 14. und 15. Jahrhundert nicht erlauben². Dennoch setzte sich die Schopenbrauer-Gilde durch und ward auch, nachdem sie 1561 wegen des Versuchs, alle Brauknechte zum Eintritt zu zwingen, aufgelöst war³, wieder erneuert. Die Bezeichnung Schopenbrauer, auf die große von ihnen gehandhabte Schöpfkelle (schope) zurückgehend, findet sich statt der früheren Brauknecht, Meisterknecht, Meisterbrauer zuerst 1531⁴. 1608 hatten die Schopenbrauer Älterleute. Damals sollte dagegen eingeschritten werden, daß sie keine jungen Leute neben sich zulassen wollten⁵. Trotzdem war 1620 der Zunftzwang durchgeführt. Es sollte sich nach der damaligen Ordnung kein Brauknecht des Schopenbrauens unterfangen, wenn er nicht 4 Jahre beim Brauwerk gedient und die Kumpanei gewonnen hatte⁶. Zur Zeit der Ernte waren die Knechte dabei beschäftigt und für das Brauen schwer zu haben. Im Herbst und Winter druschen sie⁷. 1719 klagten die Schopenbrauer, daß ihre Genossenschaft wegen des vielen Beibrauens von 30 Gliedern, die sie noch vor 9 bis 10 Jahren gezählt hätten, auf 25 oder 26 eingeschmolzen sei und keinen Nachwuchs habe⁸.

Außer Gildeverboten und Lohnfestsetzungen findet sich aus älterer Zeit nur die Bestimmung, daß Brauknechte, die mehr Malz, als sie geheißsen waren, in die Säcke täten, den Tod erleiden sollten (1332)⁹.

¹ Techen, Bürgersprachen S. 158 f.

² Ebd. S. 36.

³ Ebd. S. 36 Anm.

⁴ Dies älteste Zeugnis für das Wort ist aus Wismarschen Akten: Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4 S. 118.

⁵ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 191.

⁶ Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 435. Hier ist offenbar Schopenbrauer mit Meisterbrauer gleichbedeutend.

⁷ Ebd.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß von 1719 Bl. 70. Die Eingabe ist offenbar von den Brauern veranlaßt, die auf Abschaffung des Beibrauens drangen.

⁹ MUB 8 Nr. 5303 § 6.

Erst um 1570 erfahren wir, daß das Brauen von einem Meisterknechte und Hilfsbrauern besorgt ward¹ und daß ihnen die Seihwärterin² und zwei Braumägde³ irgendwie Hand reichten. Daß der Hilfsbrauer zwei waren, geht aus einer Kostenrechnung von etwa 1600 hervor⁴. So war es noch 1702, während 1760 ein Arbeitsmann dazu erscheint und behauptet wird, daß zum Fassen des Biers in die Tonnen 9 Personen gehören⁵.

Der Meisterbrauer⁶ hatte die ganze Brauarbeit vom Malzen bis zum Fassen des Biers zu verrichten. Es trat aber, da er mehrere Brauer bediente — nach der Ordnung von 1668⁷ sollte er deren nicht mehr als sechs annehmen — und davon hin und wieder mehrere am gleichen Tage brauten, wohl der Fall ein, daß er für einen Stellvertreter sorgen oder sich auf das eigentliche Brauen beschränken mußte. Jenes sieht die Ordnung von 1668, dies sehen die Brauordnungen von 1574 und von 1593 bis 1634 vor⁸.

Die Löhne wurden seit dem 16. Jahrhundert für die einzelnen Leistungen festgesetzt. Für das Brauen eines Bräus Faß- oder Tonnenbier steigerte er sich von 14 Schillingen (um 1570) für den Meisterbrauer, der seine Arbeit voll tat, über 18 Schillinge (1620), 1 Mark 8 Sch. (1634) auf 1 Mk. 12 Sch. (1668), während damals

¹ Undatierte Lohnordnung aus jener Zeit. Medehulper in der Ordnung 1574 § 11, 1619 und 1620 § 16 hochdeutsch helfbrauer, etwas später niederdeutsch helpbrüwer. In den Schopenbrauerordnungen von 1620 und 1651 ist aus helfbrauer hel- oder hellbrauer geworden, ein Unsinn, der sich einige Zeit festsetzt; 1672 helffebrauer, 1714 Hülfbrauer, 1702 und 1703 Schopenbrauer.

² Seigwarsche 1574 §§ 10, 11, seiwarsche 1593 §§ 16, 18, 1601, 1620, 1634 §§ 15, 17, seiwartische um 1600, Seywärterin 1702—1729. Nach den Brauordnungen von 1593 § 19, 1601, 1620 und 1634 § 18 sollte man fast glauben, daß die seyfullersche oder seikopersche (um 1570) von der seywarschen verschieden gewesen wäre. Doch ist das unwahrscheinlich. In den Kostenberechnungen erscheint nur die Seihwärterin (fast überall) oder die seyfullersche (1714).

³ Die Zahl 1674 und 1710 Apr.; anscheinend nur eine Braudirne 1722 Nov. 10 und 1724 Aug. 10: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. e.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

⁶ So zuerst 1574, vorher Schopenbrauer.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

⁸ 1574 § 11, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

für das Brauen einer Mumme 2 Mk. 8 Sch. gezahlt werden sollte. Doch waren die Schopenbrauer mit den letzten Sätzen nicht zufrieden und behaupteten 1669, bis dahin für ein Faß- oder Tonnenbier 2 Mk., für eine Mumme 1 Taler erhalten zu haben, und in der Tat spricht die Lohnordnung von 1651 dem Meisterbrauer für ein Faß- oder Tonnenbier 2 Mk., in der Erntezeit aber $2\frac{1}{2}$ Mk. und ebensoviel für eine Mumme zu. Die Helfer sollten um 1570 5 Sch., 1620 8 Sch., 1634 und 1668 12 Sch., 1651 14 Sch. für ein Bräu, in der Ernte aber 1651 und für eine Mumme (1651 und 1668) 1 Mk. 4 Sch. erhalten. Nach Behauptung der Schopenbrauer von 1669 hätten sie bis dahin für ein Bräu Faß- oder Tonnenbier 14 Sch., für ein Bräu Mumme 1 Mk. 6 Sch. erhalten.

Neben dem Geldlohn bestanden allerlei andere Leistungen und Bezüge, die in den Ordnungen entweder anerkannt wurden oder eingeschränkt, abgelöst oder abgeschafft werden sollten und doch fortbestanden oder sich von neuem eindrängten. So verbot eine Ratswillkür von 1561 den eingerissenen Mißbrauch, die Schopenbrauer zu Gast zu bitten, da sie dadurch verwöhnt würden und ändern, die das nicht mitmachten, nicht dienen wollten. Auch der Unfug schlich sich ein, daß die Schopenbrauer Frau und Kinder mitbrachten. Die Frauen sollten nur geduldet werden, wenn sie halfen². Ward das Malz aus der Mühle gebracht, so sollten beim Wagen nicht mehr als drei Personen gespeist werden und Trinkgeld erhalten³. Es bekamen aber 1620 hierbei Meister und Knechte zusammen 10 Sch., ohne Mahlzeit aber 18 Sch. 1634 sollte diese Mahlzeit (Essen und Trinken) fortfallen und nur Geld gegeben, die Mühlknechte aber nach den Ordnungen von 1601 und 1620 im Sommer nicht länger als 9, im Winter nicht länger als 8 Uhr aufgehalten werden. Am zweiten Tage sollte nur der Meisterbrauer nach dem Abbrauen eine Mahlzeit bekommen⁴. Es sollte ihm aber nach der Ordnung von 1668 jährlich nur $\frac{1}{2}$ bis 1 Tonne des besten Biers gegeben, nicht aber sollte er nach dem Brauen zu Gast geladen noch dafür durch eine weitere halbe oder ganze

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 15. Ein Taler galt damals 3 Mark, auf die Mark gingen 16 Schillinge, auf den Schilling 12 Pfennige.

² 1593 § 18, 1601, 1620, 1634 § 17.

³ 1593 § 15, 1601, 1620 § 14.

⁴ 1574 § 10, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

Tonne Bier entschädigt werden. Als die Schopenbrauer sich darin nicht fügen wollten, machten die Brauer ihnen gegenüber geltend, man müsse sie während ihrer Arbeit Tag und Nacht mit Essen anfüllen und nach der Mahlzeit säßen sie noch etliche Stunden, um eine Kanne Bier nach der andern zu sich zu nehmen¹.

Beim Fassen des Biers war die Vatelkanne fällig. Versenden von Bier zu den vier Festzeiten², zu Martini und Fastnacht, ebenso das Versenden von Heißwecken und Gebratenem zu Fastnacht an Schopenbrauer, Träger, Seyfüllersche, Bierfasser ward 1668 untersagt, und ebenso verboten Getränk mit nach Hause zu nehmen, das nachher zum Schaden der Brauer als Kovent ausgeschenkt oder verkauft würde³.

Diese Nebenleistungen an Essen und Trinken waren so erheblich, daß sie nach einer Berechnung von 1703 die baren Löhne fast erreichten. Während nämlich für Lohn vom Heranbringen des Malzes an bis zum Spunden 8 Mk. 11 Sch. angesetzt werden, werden für Essen und Trinken oder deren Ablösung 8 Mk. in Rechnung gestellt⁴.

Endlich sammelten die Schopenbrauer für ihre Festlichkeiten bei den Brauern Geld ein. Das ward 1589 verboten⁵, und 1668 das Verbot für Neujahr und Fastnacht wiederholt.

Die Knechte erhielten bis 1535 die Unterbärme (underbarme). Das ward damals verboten, um das Kleinbrauen sicherer zu unterdrücken, und ebenso ihnen untersagt, im Keller eine Tranktonne (dranktunne) zu halten⁶. Nach den Ordnungen von 1593 und 1601 konnte der Brauer seinem Knechte erlauben, Gest zu verkaufen⁷, doch sollte das von der Diele aus geschehen und nicht aus dem Keller, damit das Bier unbezapft bleibe. Nach spätern Ordnungen sollte das aufhören und ward dafür den Knechten die verhältnis-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 15: 1669 Mai 10.

² Schon 1593 und 1601 war es verboten, den Schopenbrauern zu den heiligen Abenden Bier zu senden.

³ Darüber war schon 1620 und 1634 geklagt und es untersagt worden. Es ward behauptet, daß Schopenbrauer und Trägerfrauen den Kovent balgenweise zusammentrügen.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. e.

⁵ Protocolla extrajudicialia S. 63.

⁶ Zeugebuch S. 343.

⁷ § 21 oder § 20.

mäßig hohe Entschädigung von 10 Schillingen von jedem Bräu zugestanden (1620 und 1634), nach der Ordnung von 1634 blieb ihnen außerdem die Bärme.

Wie die Knechte aus dem Gest. hatten die Seihfüllerin und die Mägde aus dem Seih (den Trebern) Nebeneinnahmen. Die erste sollte nach den Ordnungen von etwa 1570, 1593, 1601, 1620, 1634¹ statt dessen künftig für jedes Viertel einen Schilling, die Mägde statt des Unterseihs im Winter erst 10, hernach 12 Sch., im Sommer 8, später 12 Schillinge erhalten.

Die Träger hatten die Aufgabe, die Biertonnen zu verspunden² und sie nachher aus den Kellern entweder in die Krüge oder an den Strand und sicher auch sonst an den Käufer zu besorgen. Vermöge dieser Besorgung fiel ihnen auch eine Vermakelung des Biers, namentlich an die Krüger zu. Auch sie bekamen, da den Brauern daran liegen mußte, sie bei gutem Willen zu erhalten, außer festem Lohn Essen und Trinken in solchem Maße, daß versucht werden mußte, dem durch Verordnungen Einhaltung zu tun. Solche Verordnungen setzen sogar weit früher als gegenüber den Schopenbrauern ein. Schon 1419 wird es Brauern, die für Krüge brauen, verboten, den Trägern ein Frühstück, einen Schmaus oder Konfekt zu geben, wenn sie das Bier probten oder die Schenkdirnen brächten³. 1480⁴ und 1561 wird untersagt, sie zu Gast zu bitten⁵, um 1570, ihnen Essen zu geben, selbst wenn sie es forderten. Nur Einmal im Jahr sollte der Brauer sie zu Gast haben, wenn er mit ihnen rechnete (1574 § 14), sonst nur, wenn sie mindestens 1 Last Bier aus dem Keller brächten⁶. Bier sollten sie nach Notdurft, aber nicht im Überfluß erhalten. Zu den heiligen Abenden (den Vortagen der großen Feste) sollte ihnen kein Bier zugesandt werden⁷. Sie sollten nicht ihre Kinder noch

¹ § 19 oder § 18. Vgl. noch das 14. Kapitel.

² Sie sollten das selbst tun und nicht durch ihre Frauen verrichten lassen, aus erheblichen Ursachen: Ordnung 1574 § 16.

³ Techen, Bürgersprachen 1419 § 29.

⁴ Ebd. 1480 § 80.

⁵ Hier mit der Zeitbestimmung: nach dem Abbrauen und Spunden.

⁶ Ordnungen 1574 § 15 (mit dem Zusatz: oder 1/2 Last an den Strand), 1593 § 25, 1601, 1620, 1634 § 23.

⁷ 1574 § 14, 1593 § 22, 1601 § 25.

andere Träger oder Bauern (die Ordnung von 1634 fügt gemäß den veränderten Verhältnissen noch Soldaten hinzu) in die Keller bringen¹.

5. Ausschluß der Fremden, der Schwachen und der Handwerker vom Brauen.

Schon 1350 ward es den Bürgern bei unerläßlicher Strafe von 10 Mark Silber verboten, Gäste in ihren Häusern brauen oder malzen zu lassen, es war aber noch 1399 zu beklagen, daß Fremde und Einheimische zusammen auf Gewinn oder Verlust brauten². Etwas später ging man gegen das Zusammenbrauen vor. Man verlangte anfangs (1356), daß bei Zusammenschluß zu gemeinschaftlichem Brauen jeder der Gesellschafter ein Mindestvermögen von 50 Mark Lüb. nachweise und davon der Stadt-steure und daß sie zusammen ein Brauhaus mieteten³. Bei der Wiederholung der Verordnung 1365 ward das letzte Verlangen durch ein hinzugesetztes womöglich abgeschwächt⁴. 1399 ward das Zusammenbrauen schlechtweg verboten, und das Verbot ward bis 1424 erneuert⁵. Dann ward der Artikel im Texte der Bürgersprache von 1424 gestrichen und nicht wiederholt. 1418 war vorgeschrieben, daß gemeinsam Brauende sich binnen bestimmter Zeit trennen sollten. Begründet war das Verbot des Zusammenbrauens 1399 damit, daß solche unermögenden Brauer die Gerste oder das Malz nicht gegen bar kauften und dadurch den Preis steigerten. Das sind vermutlich die vielen Übelstände, von denen schon 1356 geredet war. 1574 war verlangt, daß jeder mit seinem eignen Holz und Malz braue⁶, 1579 aber von den Brauern geklagt, daß Ratsmitglieder wie andere Bürger Holz, Malz, Stroh und anderes in »jemand's« Haus schickten und dafür Bier empfangen. Der Rat konnte das nicht geradezu in Abrede nehmen, hoffte aber nicht, daß es geschehen sei⁷. Wieder ward 1586 über das Brauen in

¹ 1593 § 26, 1601, 1620, 1634 § 34.

² Techen, Bürgersprachen Nr. XI § 7, Nr. XXXIX Einleitung.

³ Ebd. 1356 § 21.

⁴ Ebd. 1365 § 6.

⁵ Nachweisungen ebd. S. 166 Anm. 3.

⁶ § 4.

⁷ Protocolla extrajudicialia S. 82, 84.

Häusern von Freunden geklagt¹. Dann ward 1607 aufs neue ein Zusammenbrauen verboten, wobei Holz, Malz, Hopfen, Essen und Trinken in ein anderes Haus geschickt würde². Doch ist es in dieser Art, daß man nämlich die Zutaten zu einem Brauer schickte und dafür Bier zurück erhielt, noch lange nicht unterdrückt, vielmehr später als berechtigt anerkannt worden. Es ist das der noch jetzt bestehenden Übung vergleichbar, daß die Hausfrauen gegen bestimmten Entgelt ihren Kuchenteig beim Bäcker ausbacken lassen. 1662 erklärte der Rat es für hergebracht, daß man sich mit andern wegen Holzes, Malzes und Hopfens vergliche und ihnen von solchem Vorschube im eignen Hause braute³, und 1663 wollte er für solche Fälle nach der alten Ordnung eine Gebühr von 10 Talern wahrnehmen⁴. 1678 war es nach einer Supplik nicht erlaubt, bei einem andern brauen zu lassen⁵. Mindestens zum Teil handelte es sich bei alle diesem vielleicht weniger um ein eigentliches Zusammenbrauen als um ein Umgehn der Höchstzahl des erlaubten Brauens.

Als Mindestbesitz sollte ein neuer Brauer bei unerläßlicher hoher Strafe⁶ ein Vermögen von 200 Mark Lüb. nachweisen. Das ward von 1399 an bis 1424 mit einigen Abweichungen wegen der Strafe oder der Art des verlangten Nachweises in der Bürgersprache geboten⁷, jedoch ist auch dies Verlangen im Text von 1424 gestrichen.

Im Jahre 1424 erscheint in einem Nachtrage der Bürgersprache das Verbot, daß kein Handwerker brauen solle⁸, 1427 und 1430 mit der entsprechenden Bestimmung, daß auch kein Brauer ein Handwerk ausüben, sondern ein jeder sich seines Amtes erfreuen und dessen genießen solle, 1430 mit der Begründung, damit die Stadt durch das Brauen der Handwerker nicht um ihre Akzise betrogen würde⁹. Für die folgende Zeit fehlen vollständige

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42.

² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 156.

³ Tit. X Nr. 3 Vol. 13: 1662 Jan. 27.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1678 Sept. 1.

⁶ 10 Mark Silber und für jedes Bräu besonders 3 Mark Silber.

⁷ Nachweisungen bei Techen, Bürgersprachen S. 166 f.

⁸ Nachweisungen ebd. S. 167.

⁹ In Hamburg durften Handwerker auch dann nicht brauen, wenn sie ein Brauerbe zu eigen hatten: Lappenberg, Archivalbericht über

Texte der Bürgersprache, 1480 aber in dem letzten aus dem Mittelalter ist das Verbot erneuert, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Handwerker auf das Kleinbrauen zu ihres Hauses Bedarf zurückgedrängt sind.

6. Brauhausgerechsamkeit und andere Vorbedingungen des Braurechts.

Schon im 14. Jahrhundert war die Verfügung über ein Brauhaus, d. h. ein für das Brauen ausgestattetes und die nötige Sicherheit bietendes Haus die Vorbedingung für erwerbmäßiges Brauen. Sonst hätte nicht 1356 und 1365 von Zusammenbrauenden gefordert werden können, sie sollten sich ein Brauhaus mieten¹, noch wäre nötig gewesen zu verbieten, Brauhäuser ändern zur Herstellung einiger Bräu Biere zu überlassen². Dabei konnte aber jeder, der es vermochte, sich ein Brauhaus einrichten. So stand es noch 1578. Das zeigt die damalige Forderung der Brauer, daß auf Darren und Brauhäuser, die neu eingerichtet seien (so nige gemacht), Achtung gegeben werden solle, eine Forderung, die nur den Sinn haben kann, daß diese Darren und Brauhäuser feuersicher seien. Nötig war die Anlage neuer Brauhäuser deshalb, weil nach langen schlechten Zeiten ein freilich nicht lange andauernder Aufstieg der Erwerbstätigkeit eingesetzt hatte. Dafür haben wir ein unverwerfliches Zeugnis der Geistlichkeit von 1587, es sei bekandt, was vor 30 Jahren vor ehrende nahrung alhie gewesen, do die sacramentirer und widerdoper alhie geduldet worden. Alß aber dieselben durch furstliche theologen examiniret und abgeschaffet³, hat Gott diese statt widerumb reichlich gesegenet, das ein brawhaus 50 oder 60 mr. zur heur, welchs zuvor nicht 25 mr., gegeben⁴. Bald jedoch war das Bedürfnis nach neuen Brauhäusern

den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg S. 21. Auch in Kiel durfte kein Amtmann brauen (1445): Das älteste Kieler Rentebuch S. 328. Wegen Bremens, Kolbergs und der kleinen Preußischen Städte vgl. Techen, Bürgersprachen S. 167 Anm.

¹ Techen, Bürgersprachen Nr. XXI § 21, XXIV § 6, an der zweiten Stelle mit der Abschwächung: si poterunt.

² Ebd. Nr. XXI § 20, Nr. XXIV § 5.

³ Es geschah das 1562.

⁴ Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2 Bl. 38.

oder der Instandsetzung alter gedeckt, und 1593 finden wir darum die Bindung der am Hause haftenden Braugerechtsame vollzogen. Die damalige Brauordnung spricht aus, es verfalle die Braugerechtsame eines Hauses, wenn sie über zwanzig Jahre nicht ausgeübt sei¹. Die bestehenden Brauhäuser sollten bleiben, und der Rat verfallene Braugerechtsamen nur gegen Zahlung von 100 Mk. Lüb. erneuern². Neue Brauhäuser sollten nur aus erheblichen Ursachen zugelassen werden³. Wer seine Brauerei in ein Nebenhaus verlegt hätte, sollte sich erklären, ob sie dort bleiben solle, oder ob er sie in sein Wohnhaus zurücknehmen wolle⁴. Etwas anders erklärte sich in einem Streitfalle der Rat gegenüber dem Herzoge 1604 März 28, daß nämlich nach altem Herkommen die Braugerechtigkeit verloren gehe, wenn sie über Menschengedenken nicht geübt und die Braupfanne daraus entfernt sei⁵. Seit wann Brauhäuser als solche im Stadtbuch eingetragen sind, läßt sich wegen Verlustes der Stadtbücher nicht ermitteln. Jedefalls geschah es 1597⁶. Unter dem Druck der Verhältnisse aber war man zu Zeiten nachsichtiger und gewährte, als nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges der Wiederaufbau verfallener Häuser gewünscht werden mußte und die Brauerei unter Begünstigung der Schwedischen Regierung neu aufblühte⁷, das Braurecht wieder, selbst wenn die Pfanne entfernt war, sofern nur der Besitzer eines verfallenen Brauhauses sich verpflichtete es wieder aufzubauen. So 1658⁸. Nach reichlicher Deckung des Bedürfnisses war man wieder zurückhaltender⁹. Und nach der

¹ § 5.

² 1593 §§ 5, 6.

³ 1593 § 6, 1601, 1620, 1634 § 5.

⁴ 1593 § 7, 1601, 1620, 1634 § 6.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. a. Wegen der Zwischenzeit vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 139, 140, 157—160 (1597 Febr. 8, Nov. 1). Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 99: es konnte die Gerechtsame von Brauhäusern, in denen seit 30 Jahren nicht gebraut war, vermöge Zahlung an die Kämmererei neu begründet werden, wenn nur nicht die Pfannen entfernt waren (1600).

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Einlage zu 1608 Dez. 6.

⁷ Ausführung des zeitgenössischen Bürgermeisters Schwarzkopf von 1689 in Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. a 1658 Aug. 2.

⁹ Die Bemühungen Jochim Schomanns um die Braugerechtsame für ein neu eingerichtetes Brauhaus hatten 1671 nur deshalb Erfolg, weil

Belagerung von 1675 samt ihren unglücklichen Folgen für das Erwerbsleben ward 1681 bei Einführung des Reihebrauens von neuem bestimmt, es sollten keine neuen Brauhäuser zugelassen, auch wieder aufgebauten ihre Gerechtsamen nicht zurückgegeben, dagegen für Aufgeben solcher aus der Brauerkasse Entschädigung gewährt werden¹. Bei Einführung des Kassebrauens verpflichtete sich 1710 die Brauergesellschaft, die Gerechtsamen der alten in Konkurs stehenden Brauhäuser, wenn sie »zu anderer Nahrung« eingerichtet würden, zu kaufen, bis nur 50 übrig wären. Die Mittel dazu sollten aus den Aufnahme- und Strafgeldern genommen werden. Auch in der neuen Ordnung von 1725 findet sich diese Verpflichtung². Doch ließ die Durchführung zu wünschen übrig, wenigstens für diejenigen, die verkaufen wollten. Der bewilligte Preis schwankte von 200 Taler bis 100 Talern, und 1714 wurden nur 50 geboten³. Auch nach endgültiger Aufhebung der Kasseordnung und freierer Neuordnung der Brauerangelegenheiten blieb die Verfügung über ein Brauhaus Vorbedingung des Brauens⁴. Die im 19. Jahrhundert neu errichteten Brauereien waren in der Wahl des Hauses frei.

Von Übertragung der Gerechtsame eines Hauses auf ein anderes, soweit es sich nicht um eine Verlegung aus dem Beihaus in das Wohnhaus handelte, wollte der Rat 1596 und 1608 nichts wissen. Anders stellte er sich 1610⁵.

Daß ein Brauer durch Erwerb eines zweiten Brauhauses seinen Betrieb zu verdoppeln suchte, wird nicht vorgekommen oder

er seinen Bau und seine Einrichtung vor Erlaß der königlichen Resolution vom Oktober 1670 begonnen hatte, nach der die Bürger ihre Nahrung nicht nur im Brauen, sondern auch im Handel suchen sollten. Eine Baubesichtigung ging vorher. Sonst gewährte man damals das Brauprivileg nur bei Neubau solcher Häuser, die es erweislich vorher gehabt hatten. Tit. X Nr. 2 Vol. 19.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 45: soll ex publico remunerirt werden. Natürlich waren 1693 Bemühungen um eine Zusicherung, daß eine Brauhausgerechtigkeit trotz beabsichtigten Verkaufs der Braupfanne erhalten bleiben solle, vergeblich. Tit. X Nr. 2 Vol. a.

² Ordnungen von 1710 und 1725 § 20.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1714 Nov. 10.

⁴ Ordnung von 1766 § 1.

⁵ Prot. extraj. S. 6, Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1608 Dez. 6 und 1610 Febr. 7.

nicht erlaubt sein. Gestattet ward 1670, daß der Käufer eines zweiten Brauhauses die darauf noch nicht abgebrauten Biere ausbrauen durfte¹.

Nicht unbedingt nötig war es, daß das Brauhaus Eigentum des Brauers war. Ein Mieten genügte. So schon 1356, 1365 und 1399². Auch die Ordnungen von 1561 und 1574 verlangten nur, daß der Brauer das Brauhaus, in dem er braute, auch bewohnte. Noch 1671 konnte ein Brauer sich begnügen ein Brauhaus zu mieten³.

Das Verlangen, daß der Brauer sein Brauhaus auch bewohne, ward gewiß aus Rücksichten größerer Feuersicherheit gestellt. Es tritt uns in den Brauordnungen von 1593, 1601, 1620 und 1634 entgegen⁴, und nur für den Fall, daß das Nebenhaus zum Brauhaus eingerichtet war, genügte das Bewohnen des Haupthauses.

Zum Brauen in eines andern Hause stellte man sich verschieden. Das Verbot von 1535, Braupfannen oder Braukessel zu verleihen oder einem andern das Brauen in seinem Brauhaus zu gestatten, wandte sich wohl hauptsächlich gegen Beibrauer. Darüber im nächsten Abschnitt. Etwas anders liegt es mit der Bestimmung der Brauordnung von 1574 (§ 4), wonach jemand, der im Sommer in einem Brauhaus wohnte, im Winter nicht umziehen noch mit eines andern Holz und Malz brauen sollte. Wo die spätern Ordnungen die Sache berühren, ist der Gesichtspunkt der des Überschreitens der für das Jahr zugelassenen Bräuzahl. Dies gehört in einen spätern Abschnitt⁵.

Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint Zugehörigkeit zur Papagojen-Gesellschaft nicht Bedingung für das Brauen gewesen zu sein. Sonst hätten die Brauer wohl 1588 nicht verlangt, daß ein Geselle Winter und Sommer im Brauhaus bleiben und die Brauarbeit mit seinem eignen Gesinde verrichten, auch be-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 18.

² Techen, Bürgersprachen Nr. XXI § 21, XXIV § 6, XXXIX §§ 2, 3 (mißverstanden und falsch wiedergegeben ebd. S. 166).

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 19: 1671 Jan. 30. Beispiele für Brauen in gemieteten Brauhäusern 1572 (Prot. extraj. Bl. 64), 1588 (ebd. S. 43), 1593 (Tit. X Nr. 2 Vol. a), 1595 (Prot. extraj. S. 334), 1604 Apr. 19 (Tit. X Nr. 2 Vol. a).

⁴ Überall § 4.

⁵ Kap. 9.

schwören solle, daß »sein eigen sei, davon er brauet«. Man würde die Verheiratung der Junggesellen vor Beginn ihres Braubetriebs auf andere Weise erzwungen haben. Der Rat antwortete, es könne den Gesellen nicht verwehrt werden zu brauen, wenn sie ihren Eid geleistet hätten, es sollten aber nur solche Brauer Brauzettel erhalten, die in Brauhäusern wohnten¹. 1593 setzten die Brauer durch, daß die jungen Gesellen nicht vor öffentlicher Verlobung in der Kirche² zum Brauen zugelassen werden sollten³, 1620, daß sie zuvor das Bürgerrecht erwerben und eigne Haushaltung einrichten müßten⁴. Im Jahre 1656 endlich mußte anscheinend, wer brauen wollte, die Brauerkumpanei gewonnen haben, sicher 1692, wo nur deren Mitglieder Brauzeichen bekamen. 1736 und 1737 ward in einem Streitfalle wegen des Rechts zu malzen gegen die Krämer entschieden, daß der Eigentümer eines Brauhauses, wenn er dessen Gerechsamte genießen wollte, Mitglied der Papagojen-Gesellschaft werden müsse (was sich mit dem Betreiben eines Krams nicht vertrug)⁵. Die Brauordnung von 1766 schreibt Gewinnung der Papagojen-Gesellschaft vor⁶.

7. Beibrauen und Kleinbrauen.

Während des Mittelalters wäre es unmöglich gewesen, die nicht erwerbmäßig brauenden Bürger zu hindern, das Bier für ihren Hausbedarf selbst herzustellen. Auch hatten die Brauer, so lange sie in gutem Erwerb saßen, keine Veranlassung danach zu trachten. Erst in schlechten Zeiten erblickten sie darin eine Beinträchtigung und erhofften von der Unterdrückung des Hausbrauens eine Besserung ihrer Nahrung. So ward 1535 beschlossen alles kleine Brauwerk abzutun und insbesondere verboten dazu Pfannen und Kessel zu verleihen oder zu vermieten oder sonst Beihülfe zu tun⁷. Es ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, daß

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 66, 69.

² Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 125, 126. Sehling, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 5 S. 306, 307.

³ Ordnungen von 1593 § 23, 1601 § 22.

⁴ Ordnungen von 1620 und 1634 § 21.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 38.

⁶ § 1.

⁷ Zeugebuch S. 342.

jenes Kleinbrauen sich über das Brauen zum Hausbedarf noch hinauserstreckt hat. Dies Brauen aber hat fortbestanden und ward auch 1561 als ein Recht der Nichtbrauer und Nichteigentümer von Brauhäusern ausdrücklich anerkannt, nur mußten sich derart Brauende dazu verstehn, für jedes Drömt Malz 1 Gulden (1 $\frac{1}{2}$ Mark) Akzise zu zahlen¹. Doch müssen durch Nichtübung des Rechts gewisse Beschränkungen eingetreten sein, worauf dann die Brauer fußten. Daher 1572 der Wunsch der Ämter, daß es jedem freigelassen werde, seinen Kovent (Schwachbier) selbst zu brauen². 1575 klagten die Brauer, daß die Hauptpunkte der bisherigen Ordnung wegen der Darren und des Beibrauens, des ungewöhnlichen Brauens von Kovent, woraus Bier werde, nicht gehalten würden³, obgleich die Ordnung von 1574 nur von Beimälzern, nicht aber von Beibrauern handelt. 1579 und 1588 erklärte der Rat, das Beibrauen hindern oder abschaffen zu wollen⁴. Es geschah jedoch nicht. Nur ward 1584 ausdrücklicher bestimmt, daß, wer zu seines Hauses Notdurft braue, kein Bier verkaufen oder auschenken dürfe⁵. Noch 1597 war die Ordnung von 1561 in Kraft⁶. Dann beschlossen 1599 Rat und Brauer gegenüber den vielfältigen Wünschen der Handwerker, im März kleine Biere zu 3 oder 4 Drömt brauen zu dürfen, und gegenüber der von den Herbergern in Anspruch genommenen Gewohnheit des Brauens, bei der Ordnung zu bleiben, die den Ämtern gestatte zu brauen, nicht aber Bier auszuschicken und zu verschiffen, was man jetzt beginne⁷.

¹ Von Rat und Bürgerschaft 1561 Ostern beliebt, erhalten in einem Auszuge des Stadtsekretärs Elmhof zu 1597 Nov. 7, Tit. X Nr. 2 Vol. a. 1 Gulden noch 1615 (Tit. X Nr. 2 Vol. k1). Später bei Erhöhung der Akzise 1636 auf 8 Schillinge für den Scheffel (also 6 Mk. für das Drömt) erhöht, dazu noch 8 Sch. für das Brauzeichen. Seit 1663 mußten vom Scheffel 9 Sch., also 6 $\frac{3}{4}$ Mk. vom Drömt bezahlt werden.

² Prot. extraj. Bl. 86.

³ Prot. extraj. Bl. 18.

⁴ Prot. extraj. S. 84, Bl. 69.

⁵ Instruktion zur Ausführung der Akziseordnung § 6 (Tit. XI Nr. 2 Vol. 2).

⁶ Erklärung des Rates von Nov. 7, vgl. oben Anm. 1.

⁷ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 174. Dabei ward von Seiten der Nichtbrauer behauptet, nach den Akzisebüchern hätten die Beibrauer Akzise »zu ettlichen viel tausend mark« gezahlt. Eine handgreifliche Übertreibung, die sich daraus erklärt, daß die Einnahme von 20 Jahren von

Jene konnten also ungehindert zu ihres Hauses Notdurft brauen¹; sie wollten aber von keiner Beschränkung wissen und frei über ihr Bier verfügen, zumal da sie für ihr Brauen eine so hohe und der Stadt so einträgliche Akzise zahlten². Der Gegensatz der Ansprüche blieb unausgeglichen und verschärfte sich 1599 noch durch das Verlangen, die Ämter sollten beschwören, daß sie ihr Bier nicht ausschenken³. Dessen weigerten sie sich, und 1600 setzten sie es auch durch, daß ihnen der Eid erlassen ward und nur Aufsicht darüber geführt werden sollte, daß sie nicht bei Kannen und Tonnen verkauften noch an Gäste schenkten⁴. Erst 1612 hören wir wieder vom Brauen der Ämter. Es ward damals bestimmt, daß kein Amtmann einen Brauzettel erhalten solle, bevor er nicht bei den Kämmerern angemeldet, wie viel er brauen wolle, *weil den embtern allein 2 mahl des jahrs (im Frühling und Herbst⁵) zu seines haußes notturft [zu brauen]⁶ erlaubet⁷. Das Register über die 1615/6 ausgegebenen Brauzettel⁸ verzeichnet 44 Beibrauer, 1561 Apr. 12 — 1581 Johannis vorschwebte. Sie betrug 3287 Mark. In einzelnen Jahren haben die Beibrauer gezahlt: 1573/4 301 Mk., 1575/6 249 Mk., 1577/8 198 Mk., 1600/1 199 Mk., 1610/1 326 Mk., 1619/20 47 Mk.: Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

¹ Prot. extraj. S. 188. Wenn der Rat 1597 Nov. 7 behauptete, daß Gastgebern ohne eignes Brauhaus unter keinen Umständen gestattet sei zu brauen (Tit. X Nr. 2 Vol. a), so steht das hiermit in Einklang, da die Gäste nicht als Hausgenossen angesehen wurden.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 175, 176, 220; Vol. 6 Bl. 253; Prot. extraj. S. 207.

³ Aus dieser Zeit wird wohl die 1719 in Abschrift eingereichte Eidesformel stammen: Ich schweere, daß ich 2 drömp maltz, so ich veracciset, allein zu meiner haußhaltung und haußes nohtdurft für mich und mein gesinde in meinem wohnhause verbrauet und davon kein bier bey gantzen tonnen verkauffen noch sonsten weder binnen noch außerhalb haußes für sitzende gäste bey kannen um geld ausschenken oder verkauffen will. So wahr mir Gott helfe etc. Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 54.

⁴ Prot. extraj. S. 216; Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 231—3; Vol. 6 Bl. 475; Nr. 4 Vol. 7 Bl. 101, 148.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 4 (1681).

⁶ Fehlt.

⁷ Prot. extraj. S. 20.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. k 1. 1598 haben 10 Beibrauer eine Eingabe unterschrieben, Tit. X Nr. 2 Vol. a 1598 März 20. Ein Drömt enthielt 12 Scheffel.

von denen 24 mehrmals, einer bis zu 7 Malen gebraut und bis zu 30, drei andere 10—12 Drömt Malz verbraut haben. Drei haben nur 6 Scheffel, die meisten 1—3 Drömt schroten lassen. Es sind unter diesen Beibrauern aber sicher auch die Essigbrauer enthalten. Hernach war das Beibrauen wieder einmal verboten. Wenigstens erklärte der Rat, als er 1655 Sept. 18 das Gesuch des Georg Scholtz abschlug, es sei durch Beschluß von Rat und Bürgern abgeschafft und dabei müsse es verbleiben¹. Jedoch hatten nach einer Äußerung aus dem Jahre 1663 die vier großen Gewerke (der Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker) eine eigene Braupfanne mit Zubehör, um ihren Mitgliedern das Brauen zu ermöglichen, und 1665/6 machten 30 Beibrauer ihr Malz frei, davon die Hälfte mehrmals, einer viermal (im ganzen 3 Dr. 8 Sch.), drei dreimal; im einzelnen Falle 6—24 Scheffel². Ernst Hase, der 7 Male je 4½ Dr. Malz verakziste, braute davon nach anderer Quelle Essig. 1671 kamen 15 Kaufleute um Beibehaltung des Hausbrauens für eignen Bedarf ein und erhielten Febr. 15 die Zusage, da sie zum Teil selbst malzten und zum Brauen Raum genug hatten, sich auch zur richtigen Zahlung der Akzise verpflichteten³. 1674, 1681 und 1682 erklärte der Rat, das Beibrauen nach Möglichkeit oder nach altem Herkommen einschränken zu wollen⁴, und in der Tat stoßen wir 1681 Okt. 7 auf eine Beschwerde über Abschlag des Brauzettels für das Hausbrauen⁵. Dann vermittelte 1696 Nov. 24 das Tribunal einen Vergleich, wonach die Angehörigen der Krämerkumpanei jährlich jeder 18 Scheffel Malz, die Ältereute und Amtsmeister der vier großen Gewerke 12 Scheffel zu ihres Hauses Bedarf verbrauen dürften unter Voraussetzung bequemer und sicherer Gelegenheit und unter Ausschluß der Schank-erlaubnis⁶. 1715 klagten die Brauer über Überhandnehmen des Kesselbierbrauens⁷, die Ämter dagegen forderten 1724 das Recht

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

² Brauzeichenbuch von 1658, ebd.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁴ Vol. b, Vol. 25 Bl. 45, 57. Die Brauer hatten Herstellung der Verordnung von 1612 gefordert, Vol. 25 Bl. 4.

⁵ Vol. a. Andere Abschlüge von 1696 Apr. 20, 1722, 1723 ebd.

⁶ Vol. 32.

⁷ Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 424.

für ihren Haushalt zu brauen¹. Als sich aber bei der Einführung des Kassebrauens die Brauer 1725 verpflichteten, der Stadt für eine jährliche Einnahme von 4000 Taler aus der Bierakzise einzustehn, ward durch Entscheid einer königlichen Kommission als Gegenleistung alles Beibrauen aufgehoben². Indessen erlaubte das Tribunal von 1732 den Adlichen, so viel Bier, wie der Hauswirt mit seiner Familie unter Ausschluß des Gesindes ordentlich konsumieren könne, entweder selbst in der Stadt zu brauen oder von ihren Gütern hereinbringen zu lassen³, wie es selbst für den Fall, daß die Brauer kein besseres Bier brauen wollten, 1726 für seine Mitglieder das Braurecht in Anspruch nahm, dessen sie sich nur aus gutem Willen begeben hätten⁴. Nach Aufhebung des Reihebrauens 1766 lebte die Befugnis zum Beibrauen nach dem Maße des Vergleichs von 1696 wieder auf mit der Bedingung, daß es nicht in fremdem Hause geschehe⁵.

Unter besondern Umständen wurden auch in der Zeit größter Einschnürung Ausnahmen gestattet. So z. B. 1716 dem Knochenhauer Hertzner auf Befürwortung des Stadtphysikus, der gutes, wohlgekochtes, gelindes Bier für dessen kranke Frau für nötig erklärte⁶.

¹ Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II, Anhang zur Resolution von 1724 Juni 9.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 32 (Aug. 31 und Sept. 10; vgl. Brauordnung von 1725 §§ 19, 25). Auch allen bierschenkenden Höfen und Burgleuten vor der Stadt und allen Müllern ward das Brauen gelegt und nur erlaubt «etwas schwach trinken zu hauses behuf zu kochen». Natürlich ward diese Erlaubnis mißbraucht. 1738 Jan. 11 behaupteten wenigstens die Brauer, Peter Segebade zu Damhusen verstecke sein frisch gebrautes starkes Bier unter Stroh und lasse sich verlauten, er wisse noch andere Auskunft: Tit. X Nr. 2 Vol. 41. — Früher hatte 1696 Apr. 20 der Rat erklärt, dem Papiermüller Nikolaus Ahrens könne das Brauen für den Hausbedarf nicht abgeschlagen werden (Tit. X Nr. 2 Vol. a), womit übereinstimmt, daß 1710 und 1715 auf den Landwehren, Höfen und Mühlen vor der Stadt nur verboten ist eignes Gebräu auszuschicken: Brauordnung 1710 § 19, Allerhand Ordn. u. Rollen 2 Bl. 424.

³ 1732 Okt. 31 Tit. X Nr. 2 Vol. a. Sie sollten von jedem Scheffel Malz 9 Schillinge und von der Tonne Bier durch die Bank 12 Schillinge Akzise geben (statt von 1 Tonne starkes Biers 1 Mk., schwaches Biers 8 Schillinge).

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c: 1726 Nov. 22.

⁵ Brauordnung 1766 § 6.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. a (1716 Febr. 7).

Wegen einzelner Konzessionen, Weißbier oder süße Biere auch zum Verkauf zu brauen, vgl. den Abschnitt über die besondern Bierarten (Kap. 17).

8. Brauordnungen und deren Durchführung.

Seitdem die Brauerei ein Gewerbe geworden war, das sowohl die nicht brauenden Mitbürger versorgte wie es auch durch steigende Ausfuhr für den Wohlstand der Stadt größere Wichtigkeit gewann, mußte dieser daran liegen, daß ein gutes und gleichartiges Bier in genügender Menge gebraut würde. Der Erlaß von Ordnungen war nicht zu umgehn.

Die ältesten sind entweder nicht aufgezeichnet oder nicht auf uns gekommen. Denn es ist kaum denkbar, daß nicht denen, die wir noch haben, andere vorausgegangen sind, wenn auch manches nur durch Überlieferung und Gewohnheit geregelt gewesen sein mag.

Ob etwa in früherer Zeit der Rat von sich aus ohne vorangehende Verhandlung mit den Brauern Ordnungen erlassen hat, ist nicht bekannt. Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, vielmehr ist anzunehmen, daß er wie im 16. Jahrhundert¹ so auch vordem über die Angelegenheiten des Brauwerks mit der Brauerschaft zu verhandeln und dann das Vereinbarte oder bei Abstimmigkeiten das von ihm für gut Befundene zu verordnen pflegte.

Die älteste umfassende Brauordnung, die wir haben, die von 1399, ist vom 30. Mai datiert, die nächsten von 1400 und 1417 sind vom 27. Oktober und 4. November². Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wo Protokolle über die Verhandlungen zu Gebote stehn, fanden die Verhandlungen um Marien Geburt (Sept. 8) statt, wie nachweislich schon hundert Jahre früher und wahrscheinlich schon vorher das Braujahr mit jenem Termin begann. Denn im Sommer, wo man kein haltbares Bier zu erzeugen verstand, ward das Brauen ausgesetzt oder beschränkt.

Im 18. Jahrhundert gewann das Schwedische Tribunal, das nicht nur das höchste Gericht für die Besitzungen Schwedens in Deutschland bildete, sondern auch in der Herrschaft Wismar Regierungsrechte ausübte, Einfluß auf die Ordnungen, da die von

¹ Vgl. Kapitel 3.

² Techen, Bürgersprachen Nr. XXXIX, XLI und XLV.

den Brauern übernommene Gewährleistung für 4000 Taler jährlicher Bierakzise auf Entscheidung einer königlichen Kommission beruhte und deshalb zu Aufhebung des Reihebrauens und dieser Gewähr und zu der neuen Ordnung von 1766 seine Einwilligung erforderlich war.

Um die Beobachtung der Ordnungen zu sichern, wurden, da sich eine genauere Aufsicht nicht ausüben ließ, mindestens seit dem 15. Jahrhundert von den Brauern jährlich Eide verlangt. Schwerlich aus Abneigung gegen die Eidleistung an sich, die damals noch in weitestem Umfange gebräuchlich war — ich erinnere an die Schoßeide —, widerstrebten die Brauer lange Jahre und setzten schließlich auch eine starke Abschwächung durch.

Die ältesten Zeugnisse für den Eid finden sich in den Vermerken des Nichtschwörens in dem Brauregister von 1465/6¹. Als Grund für das Nichtschwören wird einmal Abwesenheit angegeben. Dann taucht der jährliche Purgationseid wieder 1572 in der Beratung über die Brauordnung auf². Er wird denn auch in den Ordnungen von 1574 und 1593 vorgeschrieben³, wogegen die von 1601, 1620 und 1634⁴ bestimmen: da jemand dawieder . . . würde handeln (oder Verdacht auf ihn fielen), derselbe soll zur Wette gezogen und mit 30 Mk. Lüb. gestraffet werden oder schuldig sein sich mit seinem Eide zu purgiren. Auch der Inhalt des Eides ward gemäß den in der Anmerkung mitgetheilten Formeln⁵ ver-

¹ Wiederholt: non juravit, einmal non juravit propter absentiam. Ich habe sonst dies Register nicht benutzt, weil es unvollständig ist, und nur das um ein Jahr ältere herangezogen. Beide in Tit. X Nr. 2 Vol. a.

² Prot. extraj. Bl. 85.

³ In § 3.

⁴ In § 9.

⁵ 1585: Ich schwehre, das ich dieß vorlauffen jahrs anno 84 Marien zu latern angehent biß itzo Marien zu latern dieses funf undt achtzigsten jahres in meinem hause nicht über zehen biere vormuge der bewilligung gebrawen undt tho idtlichem bier nicht über zwelf drompt drei scheffel zur muhlen gesant, auch von demselbigem meinem gebrawen bier keine tunne bier oder taffelbier, davon der statt accise gebueret, ohne accisezettel noch durch mich oder die meinen aus dem keller vorstattet habe. So wahr mich Gott helfe etc. Tit. X Nr. 2 Vol. b. — Im Jahre 1596 trat an die Stelle des assertorischen Eids ein promissorischer: Ich n, n. schweere, daß ich von diesen Marien geburth dieses 96. jahres . . . (!) auf künftigt Marien des 97. jahres . . . (!) lateren nich mehr den dee

schiedentlich abgeändert. Daß der Eid 1578 vor den Kämmerern im September geschworen ward, wissen wir aus einem Streitfalle¹. Im nächsten Frühjahr ließ ihn der Rat beruhen, verlangte aber für die Zukunft die Vereidigung darüber, daß nicht öfter, als zugelassen, gebraut noch mehr Malz genommen und daß für das an die Krüger gelieferte Bier die Akzise gezahlt sei². Sept. 7 er-

negnen bewilligte bier bruen, ock nich mehr tho jedern bier thor möhlen schicken den 12 drömp 3 schepel und dan dat ick so wenig vor my edder dee mynen keen bier edder taffelbier, [davan] dee stadt dee accise gebört, ehr de accisezettel davan ingebracht, ut dem keller verstaten will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen. (Abschr. zum Prozesse der Brauer 1719 Bl. 50 in Tit. X Nr. 2 Vol. 31. Aus anderer Quelle bei Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart Bänd 5 S. 3841.) — Nach 10 Jahren lautete der Eid: Ich n. n. schwere, daß ich von heute dato meiner eidesleistung an biß Marien zu latern negst folgenden 1607. jahrß nicht mehr alß acht bier von gutem maltz und hoffen browen will noch uber zwelf drompt und 3 scheffel maltz zur muhlen schicken, auch von jedem drombt maltz nicht uber sieben gemeine tonnen und also von zwelf drombten in alles nicht mehr dan vierundachtzig gemeine tonnen biers legen, im gleichen, da ich faßbier browen wurde, von jedem drombt nicht mehr dan vier fasse und also von zwelf drömbten nicht mehr alß achtundvierzigk fesser legen, daß bier auch keinem brower zu vorkangk zu lande und in die statkruge wollfeiler verkauffen will, woferne eß der liebe Gott in der gahr oder sonsten vor ungedei bewahren wirt, alß eß vom erb. rahte und den gemeinen browern geschetzet worden, und dan, das ich so weinig vor mich oder durch die meinen kein bier noch taffelbier, davan der stadt der accise gebuehret, ehe der accisezettel darvon ingebracht, auß dem keller verstaten will. So war mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen. — In den Jahren 1625—1627: Ich n. n. gelobe (schwere) mit handtgebender trew, daß ich von heuten dato biß Marien zu latern negstfolgenden 1626. (1627., 1628.) jahrs nicht mehr als 9 bier von gutem maltz und hopfen browen will, auch nicht uber 12 drombt 3 scheffel maltz zur mühlen schicken und also in alles diß jahr nicht mehr dan 13 last 6 drombt 3 scheffel maltz mahlen, auch von jedem drombt maltz u. s. w. wie 1606 bis leggen und dan daß ich so weinig vor mich oder durch die meinen das uff vorgesetzte maße gebrawte bier nicht verfelsen wie auch kein bier u. s. w. bis will wie 1606. Und solchs alles bei poen zwanzig gulden, so oft ich hiegegen handeln werde, unnachleßig zu erleggen. So wahr mir Gott helfe und sein heiligs wordt. Alles vermüge meines hiebevot geleisteten browereids. Tit. X Nr. 2 Vol. b.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1578 Sept. 25.

² Prot. extraj. S. 42.

klärte er dann, seine Mitglieder hätten den Eid geleistet. Die Bürger aber waren wohl bereit, nach altem Gebrauch vor den Kämmerern zu schwören, daß sie nicht über 10 Bräu gebraut hätten, nicht aber wegen der Akzise¹. 1584–1587 ward gegen die Eidleistung (1586 bei Abholen der Brauzettel) kein Widerspruch erhoben², als aber 1589 die Ratmannen sich mit der Versicherung bei ihrem Eide begnügten, wollten die Bürger nicht schwören, wenn nicht auch jene einen körperlichen Eid leisteten³, und 1590 gab das der Rat zu, weil ja und nein unter Christen Eides genug sei und, da es unwarheit, von Gott jo so woll als ein meineidt gestraft wirt; auch sollte die unwahre Versicherung wie ein Meineid angesehen werden⁴. Als sich die Brauer aber auch 1594 auf ihren Bürgereid beziehen wollten, erklärte sich der Rat, um Unterschleif zu vermeiden, bereit, mit körperlichen Eiden voranzugehn, worauf dann die Brauer folgen wollten⁵. Aufs neue wünschten die Brauer 1600 Entbindung vom Eide⁶, 1606 aber kam es in der Brauer-versammlung zu Protesten, als der worthabende Bürgermeister erklärte, wer nicht schwüre, sollte nicht brauen⁷. Als im Juli 1608 der Rat die Brauer wegen Haltens ihres Eides belobte, war die Antwort eine Klage über diesen⁸. Es ward aber, wie sich aus der weitem Verhandlung (und dem Formular) ergibt, der Eid seit 1607 nur verlesen und mit ja bekräftigt⁹. So war die Handhabung auch 1609¹⁰. Wiederum ward 1663 Febr. 11 die Eidleistung verlanget¹¹, doch leisteten die Brauer noch 1668 Widerstand¹².

9. Regelung, wie oft gebraut werden darf.

Die Brauordnungen beginnen 1332 mit dem Verlangen, daß die für die Krüge Brauenden nicht öfter als Einmal in vierzehn

¹ Ebd. S. 83, 84.

² Ebd. Bl. 86, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 28, 43, 57.

³ Prot. extraj. Bl. 86.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 99.

⁵ Vol. 7 Bl. 33.

⁶ Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 97.

⁷ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 124.

⁸ Ebd. Bl. 186.

⁹ Ebd. Bl. 191; vgl. Tit. X Nr. 2 Vol. b 1607.

¹⁰ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 209.

¹¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

¹² Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

Tagen brauen sollen¹. Die Bürgersprachen von 1356 und 1365² erlauben, in jedem Brauhause zweimal wöchentlich zu brauen, die Willküren von 1399, 1411, 1417 und 1418, nach alter Sitte nur Einmal in der Woche. Dann verlangen 1427 die Bürger, daß nur zehnmal im Jahre gebraut werden dürfe³. Nach einem Brauregister von 1464/5 haben von 182 Brauern einer 15 mal, einer 14 mal, achtzehn 13 mal, ebensoviele nur 1 mal, zehn 2 mal, sieben 3 mal, im Durchschnitt jeder nicht voll 8 mal gebraut. 1480 ward 14maliges Brauen gestattet⁴, von 1559⁵ bis 1571 sollte keiner mehr als 12 mal brauen, von 1572 bis 1592 10 mal (jedoch 1574 12 mal, 1580 11 mal), von 1594—1626 9 mal (jedoch 1606, 1607, 1611 nur 8 mal). Ein zwischen 1646 und 1649 aufgemachtes Verzeichnis zählt 37 Brauer auf, die 7 Biere gebraut haben⁶. 1653, 1663, 1670 und 1673 waren 8 Biere freigegeben⁷, 7 Biere 1668⁸, 1669⁹, 1671, 1672, 1684, 6 1674, 1677 bis 1683, 1685¹⁰, 1689, 1692 und 1693, 5 1675, 1685, 1686, 1695, 1696, 4 im

¹ MUB 8 Nr. 5303 § 1.

² Die Nachweisungen hierfür und für das Folgende bei Techen, Bürgersprachen S. 168 Anm. 5, 6.

³ Techen, Bürgersprachen Nr. LVI § 13: dat men 10 beer bruwe to dem jare van Unser Vrowen nativitatis negest volghende an to rekende.

⁴ Ebd. Nr. LXVIII § 46.

⁵ Zengebuch Bl. 348. Unzutreffend (wegen der damit verfolgten Absicht) wird die Behauptung von 1560 sein, daß jeder 12 mal brauen müsse (Tit. V Vol. 4 S. 595). In Rostock, behaupteten die Herzoge 1572, brauten 360 Brauer jährlich 12 mal (ebd. S. 898). In Hamburg ward der Orlof nach Bedürfnis und zwar erst, wenn ziemlich in allen Brauhäusern gebraut war, neu erteilt (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 247). In Lübeck konnte im 15. und 16. Jahrh. 40 mal gebraut werden (allerdings stets nur die Hälfte der Malzmenge von Wismar. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 91). In Bremen ward im 17. Jahrh. anfänglich 36, später bis 52 mal gebraut bei weit geringerem Umfang des Bräus (Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 201. Sollte das linier ebd. nicht aus Dum clamarem (11. Sonntag nach Pfingsten) entstellt sein? Einen Tag singt man nicht).

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁷ Köppe, Kollektaneen S. 505, Tit. X Nr. 2 Vol. b, 14.

⁸ Jedoch nur 4, wenn die See im Herbste nicht aufkäme.

⁹ Jedoch nur 6 seewärts.

¹⁰ Jedoch sollte, wer im vorigen Jahr 7 Bier gebraut hätte, nur 5 brauen.

Jahre nach der Belagerung und Eroberung der Stadt durch die Dänen 1676¹. Für die spätere Zeit fehlen die Festsetzungen. Doch scheinen nach den Auszügen aus den Bierbüchern bis mindestens 1746 6 Biere erlaubt gewesen zu sein, wenn auch im 18. Jahrhundert nur ganz wenige so oft oder auch nur 5 mal brauten. Der Durchschnitt der Ausnutzung sank ständig, doch trat ein arges Mißverhältnis zwischen Erlaubnis und Nutzung erst nach dem Nordischen Kriege ein. Vgl. Kapitel 3. Erst die Brauordnung von 1766 stellte es in das Belieben des einzelnen Brauers, wie oft er brauen wollte (§ 4). Das letzte Bier sollte, um Unordnung zu vermeiden, vor Beginn des neuen Braujahrs in den Tonnen und unter dem Spunde sein². Öfter ward ein Überbrauen³ vorgesehen. So ließ die Ordnung von 1572 das 11. und 12. Bier unter den gewöhnlichen Bedingungen zu, verlangte für das 13. aber eine besondere Zahlung. Die Ordnungen von 1593, 1601, 1620 und 1634 gestatteten Überbiere an Seebier und Brauen in eines andern Hause (wenn die eignen Brauzettel erschöpft waren) gegen eine Zahlung von 30 Mark, wovon die Kämmerei die eine Hälfte, der aushelfende Brauer die andere bekommen sollte⁴ — wogegen (offenbar für das in der Stadt abzusetzende Tonnenbier) im allgemeinen in denselben Ordnungen ein Überschreiten der bewilligten Bräuzahl durch Brauen in eines andern Hause bei Strafe verboten war⁵. 1653, 1663, 1671, 1672, 1674, 1677, 1678 ward verboten in fremdem Hause zu brauen⁶, und dies Verbot 1685, 1686 und

¹ Zeitweise ward auch festgelegt, wieviel Mumme und Faßbier gebraut werden durfte: 1653 5 M., 1663 5 M. 3 Fb., 1668, 1671 4 M. 3 Fb., 1669, 1674, 1677—1680, 1682 3 M. 3 Fb., 1673 4 M. 4 Fb., 1676 2 M. 2 Fb., 1685 3 oder 2 M. 2 oder 3 Fb., 1686 3 M. 2 Fb. Im Jahre 1706 erreichten die Seebierbrauer eine Tribunalsentscheidung, daß sie, um den Handel nicht zu benachteiligen, nicht auf das Brauen von 6 Bierern zu beschränken, sondern ihnen so viel Biere freizugeben seien, wie sie vermutlich absetzen könnten. Tit. X Nr. 2 Vol. b 1706 Apr. 19.

² 1593 § 24, 1601 § 23, 1620 und 1634 § 22.

³ Die einzelnen höheren Zahlen in der allgemeinen Übersicht erklären sich daraus, daß die Königsbiere für die Papagojen-Gesellschaft und die St. Annen-Bruderschaft regelmäßig den besten Brauern zugewiesen und nicht mitgezählt wurden.

⁴ § 11 oder § 10 der Ordnungen.

⁵ § 10 oder § 9 der Ordnungen.

⁶ Köppe, Kollektaneen S. 505, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

1766 (§ 6) erneuert, nachdem es 1680 und 1682 unter der Bedingung erlaubt gewesen war, daß wegen der Materialien ein aufrichtiger Kontrakt gemacht sei. 1669 untersagte man, nach dem Abbrauen der bewilligten Biere noch für den Hausbedarf oder in eines andern Hause zu brauen; wer zu kurz käme, möge hinzu kaufen¹. Im Jahre 1607 wurden für Überbier 10 Gulden an die Kämmerei gezahlt², als aber im folgenden Jahr der Rat gegen eine erhöhte Akzise³ allgemein ein neuntes Bier erlaubt wissen wollte, scheiterte das am Widerspruche der Brauer.

10. Brauzeichen und Reihebrauen.

Kontrolliert und zugleich besteuert ward das Brauen durch Ausgabe von Brauzeichen, ohne die kein Brauer sein Malz gemahlen bekam. Dieser Kontrolle danken wir die beiden mittelalterlichen Brauregister⁴ von 1464/5 und 1465/6. Sie enthalten im allgemeinen nur Namen und Daten und die Zusätze *primum*, *secundum*, *tertium* usw. neben den Namen; allein auf Bl. 17 einmal *ultimum signum* (das 13.) und Bl. 18 neben Hinrik van der Heide *secundum*, *id prius non habuit, sed molendinator sine signo tulit in Grovenmole*. Nach einer Willkür von 1535 sollte weder vor noch in der Stadt Malz ohne Brauzeichen gemahlen werden dürfen⁵. Die nächste Erwähnung von Brauzeichen findet sich 1571, wo behauptet wird: »sollen biswilen mit einem bruwteken 2 male bruwen«⁶. 1584 erfahren wir, daß nach altem Gebrauch die Brauzettel auf der Kämmerei abzuholen waren⁷. 1586 sollten Brauer,

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 157.

³ Ebd. Bl. 186. Gemeint ist die Zahlung für das Brauzeichen, das statt 1 Guldens 3 kosten sollte.

⁴ Daß diese Register Brauregister sind, ist nirgend gesagt; sie können aber nichts anderes sein. Gefunden sind sie ebenso wie das über die Bierausfuhr von 1664 und die Seebriefe in einem wirren Haufen von allerhand Aktenstücken, die vornehmlich aus der Registratur der Akzisekammer und der Geistlichen Hebungen gestammt haben werden.

⁵ Zeugebuch S. 343.

⁶ Prot. extraj. Bl. 44 gg. 1596 ward Jochim Becker wegen solchen Unterschleifs zur Rechenschaft gezogen: Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁷ Prot. extraj. Bl. 86. Vgl. die Instruktion zur Ausführung der Akziseordnung des Jahres § 5. Zeugnisse für die Handhabung von

die sich eines Betrugs schuldig gemacht, keinen Brauzettel erhalten, bevor sie Strafe erlegt hätten¹, 1588 nur in Brauhäusern wohnende Brauer Brauzettel bekommen². 1599 wollten die Brauer die Ausgabe der Zettel nach der Akzisekammer (wo die Bürger das Heft in Händen hatten, während der Rat noch in der Kämmerei Herr war) verlegt wissen, der Rat aber wegen sonst zu befürchtender Durchstechereien an der Ausgabe bei der Kämmerei festhalten³. Die Brauer setzten ihren Willen durch. 1612 wurden die Zettel auf der Akzisekammer ausgegeben⁴. 1677 aber war der Gang der, daß der Brauer, wenn er sein Schoß (und als Besitzer von Acker Grundgeld und Lottgulden) voll bezahlt hatte, von der Kämmerei einen Freizettel bekam, woraufhin er in der Akzisekammer das Brauzeichen löste⁵. Die Akzisezettel für das Beibrauen waren nach einer Eingabe von 1663 nach wie vor von den Kämmerern zu holen. Vielleicht ist das aber nicht zuverlässig.

Das Brauzeichen — 1611 wird es einmal als Freiheit oder Urlaub bezeichnet⁶ — kostete von 1561 bis 1623 1 Gulden (1½ Mark)⁷, jedoch von 1563 Apr. 3 bis 1565 Mai 24 nur 18 Schillinge, von 1565 Mai 25 bis 1573 Juli 7 nur 12 Schillinge⁸. Von 1623 bis 1636 kostete es 3 Mark, seit 1636 2 Taler (6 Mark),

1578, 1602 Juli 16, 1604 Mai 19 in Tit. X Nr. 2 Vol. a. Wie sich damit die 1593 bezeugte Weigerung eines Zettels auf der Akzisekammer (ebd.) verträgt, bleibe dahin gestellt.

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42. Ebenso sollten 1592 die Brauer durch Verweigerung des »Zisezeichens« genötigt werden ihre Bierbücher vorzulegen. Ebd. Bl. 111.

² Ebd. Bl. 69.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 269.

⁴ Prot. extraj. S. 20. Verschieden eingerichtete Bücher über die Ausgabe der Brauzeichen von 1615/6, 1616/7 und 1658—1666 sind erhalten in Tit. X Nr. 2 Vol. k i, 11, a.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁶ Vol. b.

⁷ Jedesfalls noch 1616/7. 1623 muß mit der Verdoppelung der Akzise auch die der Kosten des Brauzeichens eingetreten sein. In der Tat haben nach der Anlage W zu der Duplik des Rates von 1701 die Bürgermeister von 1626—1628 3 Mark gezahlt. Tit. I Nr. 3 Vol. 11. Gleichgültig war von 1636—1639, ob der Brauer 12 Drömt Malz oder nur 9 verbraute.

⁸ Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

ebenso viel 1663. Bis 1672 ward Zahlung in harten Talern verlangt, dann aber zugelassen, daß die Hälfte in guten Kronen beglichen würde¹. Von 1700 bis 1710 finden wir dafür 2 Taler 12 Sch. (1703 11 Sch.), 1757 2 Taler 16 Sch. in Rechnung gestellt². Als sich 1631 die Brauer entschlossen, je 65 Mark für ihr Brauhaus zu zahlen, wird ihnen zugestanden sein, daß ihnen die Akzise für 6 Tonnen Bier oder 4 Faß Mumme oder Faßbier auf das Brauzeichen erlassen ward. Das schaffte der Rat 1663 wieder ab, mußte sich aber darum jahrelang mit den Brauern streiten, bevor diese 1674 darin gänzlich unterlagen³. Die Bürgermeister zahlten bis 1628 wie jeder andere für das Brauzeichen, waren aber seitdem davon befreit, eine Befreiung die ihnen gegenüber der Anfechtung durch die Bürger 1701 durch Urteil des Tribunals bestätigt ward⁴.

Bei der neuen Brauordnung von 1766 kam das Brauzeichen in Wegfall.

Während der Verkauf des dem Wismarschen Brauzeichen entsprechenden Orlofs in Hamburg gäng und gäbe war und blieb, sollte er in Wismar 1607 nicht gestattet sein, ward aber für das Jahr 1611 zugelassen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käufer ein Brauer mit Brauhaus wäre und daß der Verkauf bei der Akzisekammer angemeldet würde⁵. 1662 war der Rat nur dann bereit die Übertragung zu erlauben, wenn das Bier in dem Brauhause gebraut würde, worauf das Zeichen lautete, und nur widerwillig schloß er in einem Falle ein Kompromiß, da das Tribunal mit Einschreiten drohte⁶. Die Benutzung eines fremden Zeichens in der Absicht ein Bier mehr, als freigegeben, zu brauen ward damals abgeschlagen⁷.

Wie viel der erhältlichen Brauzeichen der einzelne benutzen und wann er sie abbrauen wollte, blieb ihm überlassen. Stets aber mußte es ein volles Bräu sein, was auf Einmal gebraut ward,

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Vol. c und e.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 14. Vgl. Köppe, Kollektaneen S. 327—330.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁶ Vol. 13: 1662 Jan. 8, Febr. 4, 27.

⁷ Vol. b: März 7.

wobei zu Ende der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts freilich zur Wahl gestellt war, ob der Brauer 12 Drömt Malz oder nur 9 verbrauchen wollte. Als 1676 eine Witwe statt eines ganzen Bräus von 7 Last (84 Tonnen) nur ein halbes von 3½ Last oder, wie sie sich ausdrückt, ein halbes Tonnenbier zu brauen wünschte, gestatteten das die Brauer erst nach wiederholtem Ansuchen¹.

Die Freiheit in der Benutzung der Brauzeichen mochte öfter den Übelstand haben, daß zeitweise überreichlich Bier in den Kellern lag, zeitweise das Bier knapp war. Dem abzuhelpen und zugleich der Brauerei aufzuhelfen, versuchte man es bei abnehmendem Erwerbe mit dem Reihebrauen, das sich anderswo zu bewähren schien. Bei solcher Ordnung ward erst, wenn eine Anzahl Brauer ihr Bier bis auf einen gewissen Vorrat verkauft hatten, einer andern Anzahl erlaubt mit dem Brauen zu beginnen.

Zuerst scheint der Gedanke »bei Quartier zu brauen«² 1607 erörtert zu sein. Man fand es damals nicht für die Stadt passend³. Als man aber 1674 die Wiedererrichtung der Papagojen-Gesellschaft, die wie wir gesehen haben zugleich die Gesellschaft der Brauer war, ins Auge faßte, kam man darauf zurück und beriet darüber, ob in Quartalen gebraut werden könne⁴. Die Erneuerung der Gesellschaft verzog sich, und während der Belagerung der Stadt 1675 und der folgenden Dänischen Herrschaft waren andere Dinge zu bedenken. Nachdem Wismar aber wieder Schwedisch geworden war, begründete man wirklich 1681 die Gesellschaft aufs neue und führte nun auch das Brauen nach der Reihe⁵, wenn auch nur probeweise, ein. Man teilte die Brauer in Lose und setzte fest, wie viel davon alle Wochen oder alle vierzehn Tage brauen sollten⁶.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. a: Jan. 24, März 5.

² Auch 1693 ward das Reihebrauen als Quartierbrauen bezeichnet: Tit. X Nr. 2 Vol. a.

³ Vol. b.

⁴ Ebd.

⁵ In Hamburg war man 1664 damit vorangegangen. Nach Wiederabschaffung versuchte man es dort von neuem 1668, 1685—1687, einmal in den neunziger Jahren und nochmals 1705. Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 310, 311. In Lübeck ward das Brauen nach der Reihe 1672 durchgeführt und bestand es bis 1865. Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 72.

⁶ Ordnung von 1681 § 11, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 44.

Das Nähere entgeht uns. Wir wissen nur, daß angesagt ward, wer an der Reihe war¹, und daß seit 1684 die Ratmannen die ersten Lose verlangten und erhielten². Schon gegen Ende des ersten Braujahrs nach dieser Ordnung³ fand der Rat, daß noch 40 Biere rückständig, daß in der Woche öfter nur 3 oder 4 Biere freigegeben waren, wo doch 5 und 6 zur Verfügung gestanden hätten, und daß man so genötigt würde schlechtes Bier zu kaufen. Er drohte mit Freigabe des Brauens, wenn darin keine Änderung geschähe⁴. Außerdem trat dadurch Unordnung ein, daß die Brauer die ihnen nach der Reihe zugeteilten Zettel nicht benutzten, sondern bis auf eine günstiger scheinende Zeit liegen ließen. Darum ward festgesetzt, daß die Zettel nach drei Tagen verfallen sein und der nächste Brauer eintreten solle. Die Ordnung sollte bei der Akzisekammer kontrolliert werden⁵.

Von 1686 liegt eine Eingabe von 61 Brauern vor, die beim Reihebrauen verharren wollten, aber Abstellung von Unordnungen in der Aushändigung der Brauzeichen verlangten. Sie behaupteten, meist nur 2 Male gebraut zu haben, während die Widerspenstigen, deren sie neun nennen, 3 bis 5 Male gebraut hätten. Der Rat aber war mit den Ergebnissen des Reihebrauens keineswegs zufrieden und hob es 1687 nach wiederholtem Schriftwechsel mit der Brauerschaft, die ihm die Schuld an den Unordnungen zuschieben wollte, auf, da er dessen Fortbestehn nicht verantworten könne⁶. Als Übelstände beim Reihebrauen führte Bürgermeister Schwarzkopf in den Verhandlungen mit den Brauern, die Durchführung der Ordnung verlangten und deshalb den Rat beim Tribunal verklagten⁷, 1689 an, es werde nie voll ausgebraut, gutes Bier sei nicht zu kaufen und der Käufer an die Reihe gebunden. Dabei sei böses und gutes Bier gleich teuer und Biermangel. Der Brauer habe die unterste Tür⁸ geschlossen und der andrängenden lam-

¹ Vol. a 1684.

² Vol. 25 Bl. 143.

³ 1682 Aug. 16.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 59.

⁵ Ebd. Bl. 67, 117 (1682 Sept. 4, 1684 Juli 23), Vol. b (1684 Aug. 16).

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 26 (1687 Apr. 25, vgl. 1689 Aug. 14).

⁷ Ebd.

⁸ Geteilte Türen mit selbständig zu öffnender unterer und oberer

tierenden Gemeine das Schwachbier darüber gereicht. Öffentlich und heimlich habe jeder beigebraut. Den Preis hätten die Krüger gemacht¹.

Trotz dieser üblen Erfahrungen gestand der Rat 1693 auf dringliches Anhalten die Erneuerung, wiederum auf Probe, zu². Diesmal ward zugleich eine Brauerkasse eingerichtet derart, daß sich die Bürger um das benötigte Bier an die Kasse wenden und dort vorweg zahlen mußten, dann erst gegen einen Schein der Kasse Bier erhielten³. So bekamen die Brauer ihr Bier bar und zu den festgesetzten Preisen bezahlt, aber die Bürger klagten, daß sie das Bier auch da nehmen müßten, wo sie nicht wollten, mochte es süß oder sauer sein⁴. Die Akzise büßte dabei von September 1693 bis September 1695 gegenüber früher 1700 Taler ein⁵. Nach mehrfachem Schwanken hob darum der Rat im September 1697 Brauerkasse und Reihebrauen wieder auf und blieb darin fest. Die Brauer aber riefen das Tribunal vergeblich um Hilfe an⁶.

Dennoch versuchte man es noch ein drittes Mal mit dem Reihebrauen durch die Ordnungen von 1710 und 1725⁷. Die für die Ausfuhr zur See gebrauten Biere (Faßbier und Mumme) wurden außerhalb der Reihe und Kasse gestellt, sollten aber auch nicht in der Stadt verkauft oder sonst dem Brauer angerechnet werden mit Ausnahme etwa mißratenen Seebiers, »als mit welchem Falle man billige Compassion zu haben Ursach hat«⁸. Nur 6 Faß davon sollte der Brauer in der Stadt behalten dürfen (1725). Die Brauer

Hälfte habe ich noch einzelne gesehen, wie sie auf dem Lande in alten Katen wohl noch jetzt zu finden sind.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11 (Sept. 20).

² Vol. 30 (1693 Sept. 11).

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 36. Beschwerden der Schiffer von 1693 (vgl. Anm. 4).

⁴ Beschwerden der Schiffer schon von 1693 Okt. 13, Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 1 Bl. 264.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 30 (1695 Sept. 2).

⁶ Ebd. 1697 Sept. 6, 15, Nov. 1. Vol. c 1701 Juni 20. Streitigkeiten unter den Brauern über die Reihenfolge der Lose von 1694 sind nicht recht klar (Vol. b).

⁷ Tit. IX Nr. 8 Vol. 3 Bl. 171—176, 177—183.

⁸ § 10. Die Ausnahme nur 1710.

sollten nach der Ordnung brauen, wie sie Bürger geworden waren, die Ratmannen sich in jedem Lose ihre Zeit wählen können, Witwen von Ratmannen in jedem Lose die ersten sein¹. Wer sein Brauzeichen über drei Tage liegen ließ, ging des Loses verlustig². Stets sollten zwei Bräu Bier in Vorrat sein³. Der Verpflichtung, Braugerechtigkeiten bis auf 50 aufzukaufen, ist in einem früheren Abschnitte gedacht worden⁴.

Im Jahre 1725 übernahm, wie ebenfalls schon anzuführen war, gegenüber dem Zugeständnisse der Aufhebung des Beibrauens gemäß Entscheidung einer königlichen Kommission die Brauerkasse die Gewährleistung dafür, daß die Stadt jährlich 4000 Taler Akzise aus Malz und Bier einnehmen würde⁵. Der Vertrag ward als eine Arrende oder Pachtung aufgefaßt und so bezeichnet. Um einen etwaigen Fehlbetrag der in alter Weise forterhobenen Akzise ergänzen zu können, hielt die Kasse für jedes Bräu 5 Taler ein⁶.

Wie lange die Kasse fortbestanden hat, ist unbekannt. Das Reihebrauen aber hielt sich diesmal geraume Zeit, weil zunächst wohl die Brauer fürchteten, bei einer Änderung noch schlechter zu fahren, als sie es bei dem jährlich nötigen Nachschuß zu der Akzise taten, dann aber, weil es nicht leicht war von jener Verpflichtung frei zu werden, als sie drückender und drückender ward. Denn Seide spannen die Brauer nicht. Schon 1742 suchten sie den Vertrag zu lösen, holten sich aber beim Tribunal Abschlag⁷.

Das Gebäude aber ward morsch und zerbröckelte. Bei hohen Kornpreisen ließ mancher die Reihe des Brauens vorübergehn, um unter bessern Bedingungen sich am Brauen wieder zu beteiligen. Dem mit seiner offenbaren Schädigung der wirklich Brauenden vorzubeugen, ward 1747 beschlossen, daß für jedes Überschlagen 20 Taler zu zahlen seien. Wer sich des Brauens aber ganz be-

¹ § 23.

² § 13.

³ § 11.

⁴ Kapitel 6.

⁵ Entscheidung der Kommission von 1725 Aug. 31 Tit. X Nr. 2 Vol. a. Ein Original scheint zu fehlen.

⁶ Ordnung § 25.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 (1742 Okt. 1).

geben wollte, der sollte auch aller Gerechtsame entsagen¹. Dabei ward immer weniger gebraut und nahm die Zahl der Brauer ständig ab. Namentlich in den Jahren 1739, 1740 und 1744 bemerken wir einen nicht recht erklärlichen Absturz.

Es rückte offenbar die Auflösung der Brauerschaft in bedrohliche Nähe. 1756 waren statt der 1710 und 1725 als untere und zu erstrebende Grenze vorgesehenen Zahl von 50 Brauhäusern nur noch 36 vorhanden², und es drohte weiterer Abgang, ohne daß man die bevorstehenden Preußischen Kontributionen hätte voraussehen können. Solch weiteren Abgang meinte der Rat wegen der Akzise nicht gestatten zu können.

Bereits im Herbst vorher hatte er das Aufgeben des Brauens ohne obrigkeitliche Genehmigung verboten³. Er wiederholte das Verbot 1756 Okt. 11 und Nov. 22⁴ in der Form, daß den Inhabern von Brauhäusern nicht zu gestatten sei mit dem Brauen aufzuhören und daß mindestens Haus und Gerät zu erhalten seien, wenn das Brauen nach wahrer nachgewiesener Not eingestellt werde. Die Brauer riefen dagegen das Tribunal an und erreichten auch 1759 die Aufhebung jenes Verbots und die Erlaubnis über ihre Häuser zu verfügen, wie sie wollten⁵.

Inzwischen war noch einmal Hilfe in Einrichtung einer Kasse gesucht worden. Sie ward vom Rate 1757 Jan. 12 bewilligt. Wie ehemals sollte, wer Bier haben wollte, das nicht beim Brauer, sondern bei der Kasse bestellen. Gegen die Bescheinigung der Kasse über geleistete Zahlung erhielt er auf der Akzisekammer einen Freizettel, auf den hin das Bier vom Brauer abzuholen war. Tafelbier konnte man zuvor beim Brauer bestellen, im übrigen war der Gang derselbe⁶.

¹ Vom Rate 1747 Aug. 14 bestätigt. Tit. X Nr. 2 Vol. 41, Prozeßakten von 1756 Bl. 41.

² Ratsdekret von 1756 Nov. 22 ebd. in Anlage. Zu 1756 Okt. 25 (ebd. Bl. 36) liegt ein Verzeichnis von 45 Brauern, von denen 8 resigniert haben.

³ 1755 Nov. 10, Anlage zu dem Prozeß der Brauer Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 34.

⁴ Ebd. Bl. 35—38.

⁵ Ebd. Bl. 104, 105.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 41, 42. Dort sind (nach Bl. 50) einige Quittungen von Brauern über Zahlungen, die die Kasse an sie geleistet hat, aus den Jahren 1758 und 1759 erhalten.

Mochte die so erzwungene Barzahlung den Brauern eine gewisse Erleichterung bringen, wirklich helfen konnte sie nicht, namentlich nicht in den Nöten, die der siebenjährige Krieg herauf führte. Dabei klagten die Brauer, daß die nach dem beständigen Tarif von 1736 festgesetzten Preise ihnen nur Verlust brächten. Auch die Aufbesserungen, zu denen sich nach langen Verhandlungen die Bürger schließlich herbeiließen, genügten nicht, und die daran geknüpfte Bedingung der Lieferung eines dünneren Biers für das Gesinde zu billigerem Preis würde nach Ansicht der Brauer den etwaigen Gewinn größtenteils wieder verschlungen haben. Die sonst so erwünschte Verminderung der Schwedischen Garnison machte sich in Einschränkung des Bierverbrauchs geltend, und das Wasser fand in fühlbarer Weise Freunde¹. Seebier ward fast gar nicht mehr gebraut. Dabei hörten die Klagen nicht auf, daß man von den Brauern kein gutes Bier bekommen könne. Zum Teil war Mangel daran, weil nicht genügend gebraut ward, weshalb der Rat 1752 verlangt hatte, daß wöchentlich zwei Brauer zum Brauen angesagt würden. Die Brauer aber wünschten 1757 in ihrer Not, daß einstweilen kein neuer Keller geöffnet werden dürfe, bevor nicht der vorige Brauer sein Bier verkauft hätte².

Je mehr der Absatz zurückging, je weniger gebraut ward, desto unerträglicher war die Verpflichtung gegenüber der Akzisekammer und, um sich den daraus entspringenden Forderungen zu entziehen, sagte ein Brauer nach dem andern das Brauen auf und trat aus der Brauerkumpanei aus. Nach einer Anzeige der Brauerältesten von 1766 Jan. 17³ hatten im November und Dezember des vorigen Jahres 8, im Januar 3 Brauer aufgesagt³, während nach einem wenig älteren Berichte des Rates an den Ausschuß, der sich mit jener Anzeige nicht gut vereinigen läßt, im Anfang Januar nur noch 7 Brauer vorhanden waren, da 4 das Brauen aufgesagt hätten⁴.

Weigerte sich nun auch der Rat jene Aufsagen anzuerkennen

¹ Wassertrinken hat vielen Beifall gefunden: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 57 (1760).

² 1757 nach Jan. 12. Ein Beschluß des Rates liegt nicht vor, ebd. Bl. 44.

³ Ebd. Bl. 289.

⁴ Ebd. Bl. 285 (1766 Jan. 2).

und ordnete er auch in einem Falle Exekution durch städtische Musketiere an¹, um einen Brauer zum Brauen zu zwingen, so konnte er sich doch der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Lage unhaltbar sei und Änderungen eintreten müßten.

So ward bald darauf mit den Brauern vereinbart, daß sie bis zu weiterer Regelung, längstens aber bis zum 8. September brauen und im ersten Turnus noch 80 Taler, später 70 Taler für das Bräu an die Akzisekammer zahlen wollten². Aufgehoben ward der Arrendevertrag, nachdem dazu die Einwilligung des Tribunals am 7. August erwirkt war, und zugleich eine neue Brauordnung erlassen am 28. August 1766³.

Diese neue Ordnung stellte es in jedes Brauers Belieben, wie oft und wie viel er brauen wollte. Bierprobe und Biersatz⁴ wurden, bis auf weiteres wenigstens, abgeschafft. Bald stellte sich aber heraus, daß weder Bürger noch Brauer zufrieden waren. Bei den Bürgern ist das verständlich, denn die Brauer werden ebenso wie vorher auf ihren Vorteil gesehen und diesen nicht darin gesucht haben, sich durch gutes Bier Kundschaft zu erwerben. Nach einer Beschwerde der Bürgerschaft von 1774⁵ ward so selten und so wenig gebraut, daß die Einwohner mit jedem Bier fürlieb nehmen mußten, da nur Brauer brauen durften. Der Rat war nicht abgeneigt, die Bierprobe wieder einzuführen, meinte aber, es läge, nachdem das Brauen ein freies Gewerbe geworden, in jedes Brauers eigenem Interesse, untadelhaftes Bier um möglichst billigen Preis zu brauen⁶. Zudem sei das alte Recht des Beibrauens wieder aufgewacht. Die Abnahme des Verbrauchs an Bier führte er auf eine Abnahme der Einwohner und überhand nehmenden Gebrauch anderer Getränke wie Thee und Kaffee, auch unter den geringsten Leuten, zurück und auf das vermehrte Wasser- und Weintrinken.

Die kleineren Brauer ihrerseits suchten das Heil nochmals im Reibbrauen⁷, und als die Obrigkeit dafür nicht zu gewinnen

¹ Ebd. Bl. 303.

² Vereinbarung von Febr. 2 ebd.

³ Ebd. Bl. 329, 331–333, auch in Vol. 43.

⁴ Hierüber Kapitel 15 und 21.

⁵ Tit. XI Nr. 6 Vol. 1, Beschwerden von 1774 Nr. 3.

⁶ Antwort darauf ebd.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 346. Wiederholte Eingaben von 4 Brauern von 1774. Nach einer dabei befindlichen Zusammenstellung brauten

war, kamen 1778 die noch übrigen 10 Mitglieder der Brauerkumpanei unter einander überein, daß die Unordnung des beliebigen Brauens aufhören solle und sie in der Reihe brauen wollten. Wäre bei dem, der zuletzt gebraut, nur noch eine Last Bier vorrätig, so könnte der folgende brauen, wobei er den Gest unentgeltlich von seinem Vorgänger erhalten sollte. Jeder konnte gleich viel mahlen lassen und brauen, nur sollte Andreas Mau, der seine Pfanne hatte verkleinern lassen, im Verhältnis weniger brauen.

11. Das Malzen und der Malzhandel.

Das Malz, dessen er zu seinem Brauen bedurfte, bereitete in älterer Zeit sicher jeder Brauer selbst. Da sich aber ein Malzhandel nach auswärts, besonders aufs Land, in bescheidenem Maße aber auch über See, z. B. nach Bergen, entwickelte und die Beibrauer es vorteilhafter gefunden haben werden Malz zu kaufen als es zu machen, so entstand neben der Brauerei das Gewerbe der Mälzerei. Schon 1588 hielt man es für unmöglich, brauen mit erkauftem Malze zu verbieten¹, 1709 aber waren manche Brauer darauf angewiesen ihr Malz zu kaufen². Doch blieb es bis tief ins 19. Jahrhundert dabei, daß die Brauer selbst malzten oder, wie man hier sagte, mülzten. Man verhochdeutschte nämlich das niederdeutsche multen und multehus in mülzen und Mülzhaus.

Das Malzen geschieht bekanntlich in der Art, daß man das betreffende Korn (für die Wismarsche Brauerei ausschließlich Gerste) zum Keimen bringt, dann den Keimvorgang unterbricht und das Malz auf der Darre dörft. Vorschriften finden wir nur über das Heizen der Darre, das aus Gründen der Feuersicherheit und der Sonntagsruhe von der Vesper vor Sonn- und Festtagen bis nachmittag 5 Uhr am Festtag oder bis zu Beendigung des Gottesdienstes untersagt ward³.

vom 6. März 1772 bis zum 8. März 1774 1 Brauer 12 Mal, 1 11 Mal, je 2 6 Mal und 5 Mal, je einer 4 Mal, 3 Mal, 1 Mal. Die beiden großen Brauer gehörten dem Rat an und wollten vom Reihebrauen nichts wissen. Tit. X Nr. 2 Vol. 43.

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 69.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c (1709 Dez. 6).

³ Techen, Bürgersprachen S. 114 f. (1365 bis vor 1572).

Über die Anlage der Darren selbst liegen erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts Nachrichten vor. Danach befand sich unten auf der Hausdiele ein Darrofen, von dem ein Rohr in der Brandmauer bis zum ersten Boden aufstieg. Die Hitze trat dort durch ein Loch in der Brandmauer in die Darre. In einem der Häuser, wofür damals die Erneuerung der Mälzereigerechtheit auf Grund des Nachweises früheren Bestandes nachgesucht ward — ein Nachweis, dem wir die Beschreibung danken — fand sich auf dem Boden »eine gantze vollkommene große nachrichtung der dahrne«, in einem andern »die locher und das absetzels, darin die balken gelegen und die dahrne befestiget gewesen«. »So ist der niedergebawete dahrneraum, dar die dahrne gestanden, noch alda vollkomlichen und berichtet J. K. hiebei, das eine fertige vollkommene steinerne dahrne alda gewesen sey«, welche er im vergangenen Jahr habe abnehmen lassen, um die Steine für seinen Hausgiebel zu verwenden. Er habe nicht mehr malzen wollen, jetzt wolle es aber sein Schwiegersohn. Der eine der Bittsteller wollte seine Darre auf die Rostocker Art herstellen lassen, die demnach von der Wismarschen verschieden gewesen sein muß¹.

Gedarrt ward 1703² und ebenso noch bei alten Darren im 19. Jahrhundert mit Buchenholz, wobei der durch das Malz gehende Rauch für den Geschmack des Biers in Betracht kam³. Je schärfer das Malz gedarrt wird, desto dunkleres Bier erzielt man.

Die Wismarschen Brauer behaupteten 1586 Okt. 21 gegenüber den Rostockern, die ihnen vorhielten, sie gewönnen aus derselben Menge Malz mehr Bier als die Rostocker, daß sie ihr Malz ungleich kürzer und besser als jene mälzten und trockneten und daher viel (an die 14 Scheffel, beinah ein Drömt) an der Masse verlören⁴.

Nach Berechnungen über die Kosten des Brauens von 1668 und 1703⁵ ward die Gerste in einer Kufe (1668) zweimal mit Wasser bezogen und danach auf den ersten und zweiten Mälz-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. d.

² Vol. e.

³ Mitteilung von Herrn G. Neckel.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Tit. X Nr. 2 Vol. e. Über die Malzmenge 3 Lesarten.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. e und Vol. 15.

boden (1668) gewunden. Daran hatten zwei Leute zu tun. Der Meisterbrauer aber war 1703 zehn Tage beim Malzen tätig. Nach Behauptung der Schopenbrauer von 1669 wären früher die seyken nur so groß gewesen, daß höchstens 15—16 Drömt darin hätten zum Malzen naß gemacht werden können; jetzt habe man solche, die 20 bis 24 Drömt faßten, und stelle daneben noch eine kleine Kufe von einigen (etzlichen) Drömt. Es vergingen über dem Malzen wohl 14 Tage, und täglich müsse der Meisterbrauer dreimal umstechen¹. Die Brauer bestritten² die Vergrößerung der Kufen mit der Bemerkung, sie müßten größer als von 15—16 Drömt gewesen sein, wenn man ehemals 12 Drömt und 3 Scheffel Malz in die Mühle geschickt habe. Übrigens sieht die Brauordnung von 1620 (§ 16) ein Ausmalzen von 16 und 20 Drömt vor, während die Lohnordnung von 1668 dem Meisterbrauer für das Malzen einer Kufe Gerste von 18 Drömt oder mehr 12 Schillinge zubilligte. Jeder der beiden Schopenbrauer (Hülfbrauer), die eine Kufe voll Gerste auf den Mälzboden wanden, erhielt dafür 3 Schillinge, wurden noch eine kleine Kufe oder eine oder mehr große Waschtönnen daneben gestellt, einen Schilling mehr. Das fertige Malz (wan die hoepe des maltzes von einander gebracht worden) ward auf einen höheren Boden gewunden (1651)³.

Zwölf Drömt Gerste ergaben 14 Drömt gedarrtes Malz⁴.

Oft haben die Brauer, namentlich am Ende des 16. Jahrhunderts über Aufkauf der Gerste und Preistreibereien darin geklagt und Abhülfe gefordert. Einmal ist auch eine Bestandaufnahme gemacht worden. Danach hatten 1734 von Michaelis bis Ende November 26 Brauer durchschnittlich je 3 Last eingekauft und zwar von 10 Drömt an aufwärts bis über 8 Last⁵.

Nach den Verhandlungen des Jahres 1587⁶ muß man glauben,

¹ Vol. 15 Jan. 16.

² Ebd. Mai 10.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 15 (1651 Nov. 24).

⁴ Vol. b. Aus der Angabe von 1710 Nov. (Tit. X Nr. 2 Vol. g), daß der Scheffel des ungesichteten Malzes 24 Schillinge koste, wenn der Scheffel Gerste 20 Sch. stehe, darf man kein Verhältnis ableiten, da die Brauer 1735 Sept. 14 bei jedem Gerstenpreise für 1 Scheffel 4 Sch. an Unkosten für das Malzen berechnen: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. c (zu 1735 Febr. 4).

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57.

daß als ein wirksames Mittel, um ein Steigen des Gerstenpreises zu verhüten oder zu mildern, ein Hinausschieben des Beginnens mit dem Malzen angesehen ward. Darin findet sich denn die Erklärung für die längere Zeit hindurch erlassenen Verbote entweder vor Michaelis (Sept. 29) oder vor Marien Geburt (Sept. 8) zu malzen. Die Brauer waren dadurch genötigt anfänglich altes Malz zu verbrauen¹. Zuerst stoßen wir 1586 auf die ausgesprochene Absicht »wegen des brauwerks gewisse zeit zu multzen« anzusetzen². Im folgenden Jahr ward erwogen, das Malzen vor Dionysii (Okt. 9) zu verbieten³. Nicht vor Michaelis sollte nach den Brauordnungen und Beschlüssen von 1593⁴, 1663, 1664, 1680 und 1682⁵ gemalzt werden dürfen. Marien Geburt ward als frühester Termin erlaubt 1596–1598, 1601, 1620 und 1634⁶. Zu Hauses Notdurft, also für die Beibrauer, ward 1601 in § 1 Malzen zwischen Marien Geburt und Michaelis gestattet. In den Jahren 1663 und 1664 war die Strafe für das Malzen vor Marien Geburt doppelt so hoch als dafür vor Michaelis. Nicht eher als 14 Tage vor Michaelis sollte 1677, nicht vor Matthaei (September 21) 1678 und 1679 gemalzt werden⁷. Nur vom Frühmalzen ist 1685 und 1686 die Rede, im letzten Jahr aber ward Malzen 3 Wochen vor Michaelis bestraft⁸. Bei Biermangel ward 1669 das Frühmalzen freigegeben⁹.

Eine Beschränkung des Rechts zu malzen bahnt sich zuerst in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts an, also zu einer Zeit, wo sich der Erwerb nach langem Niedergang zu heben begann und demnach nicht nur das Brauen, sondern auch das Malzen neue Ausdehnung gewann und wo die bisherigen Brauer und Malzer es als einen Übergriff ansahen, wenn auch andere an ihrem Gewinn teilnehmen wollten. Es wird schon 1570 über un-

¹ Ein Zeugnis, daß man zunächst von altem Malz braute, von 1661 Dez. 28 in Tit. X Nr. 2 Vol. c.

² Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 127.

³ Ebd. Bl. 57.

⁴ § 1.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. b, Vol. 14, an der letzten Stelle § 5.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129, 155, S. 162. In den Ordnungen § 1.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁸ Vol. d.

⁹ Vol. b.

gewöhnliche Darren geklagt¹. Im folgenden Jahre heißt es, es seien viele Darren gemacht, »multen den bruwern tho vorfange und jagen idt ummers thor stadt henuth«². Die Stelle bietet einen vollen Beweis dafür, daß das Malzen in der Regel Sache der Brauer war. Diese aber fürchteten nicht allein Beeinträchtigung ihres Erwerbs durch andere, sondern auch Teuerung im Einkauf der Gerste wegen größeren Bedarfs für Ausfuhr von Malz. 1572 wollte man die ungewöhnlichen Darren abgeschafft wissen³, 1574 die Beimälzer wie Wollenweber, Schwertfeger, Barbieri, Haken und andere. Diese sollten künftig keine Akzisezettel mehr erhalten, noch die Kornmesser ihnen Malz messen weder zur Ausfuhr seewärts noch aufs Land⁴. 1578 forderten die Brauer Aufsicht auf neue Darren⁵. Zehn Jahre später ward verfügt, Handwerker sollten nicht malzen. Wollten sie sich davon ernähren, so sollten sie ihr Handwerk aufgeben⁶.

Kurz darauf ward ebenso wie für Brauhäuser für Mälzhäuser eine Realgerechtsame festgestellt. Die Brauordnung von 1593 bestimmt, daß der Rat neue ohne erhebliche Ursachen nicht mehr zulassen solle⁷; die von 1601, überhaupt nicht⁸; die von 1620- und 1634 wieder, daß neue Mälzhäuser nur mit Bewilligung des Rates und nach Vergleichung mit der Kämmerei errichtet werden dürften⁹.

Im Jahre 1596 beschloß der Rat, daß Häuser, in denen seit 30 Jahren nicht gemalzt wäre und die zur Zeit nicht als Mälzhäuser bestünden (nicht in esse sein), worin sich auch keine Darren befänden, »ungeachtet die löcher sein mögen«, nicht als Mälzhäuser zugelassen werden sollten¹⁰. Keine vollen zwei Monate später, es sollten für Anlage neuer Darren, wo es ohne Schaden der Nach-

¹ Prot. extraj. Bl. 44 e.

² Ebd. Bl. 44 hh.

³ Ebd. Bl. 84.

⁴ Brauordnung 1574 § 1.

⁵ Prot. extraj. Bl. 50.

⁶ Prot. extraj. S. 33, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 59. Ebenso 1589, Ämter sollen nicht malzen, ebd. Bl. 86.

⁷ § 8.

⁸ § 7.

⁹ § 7.

¹⁰ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 281.

baren und ohne Feuersgefahr geschehen könne, 100 Mk. Lüb. entrichtet werden¹.

Es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, daß diese Beschlüsse gehandhabt sind, wie anderseits einzelne Handwerker, beispielsweise der Kürschner Gottschalk Lille, jahrelang für das Recht stritten, in ihren Mälzhäusern malzen zu dürfen². Als Grund dafür, daß Handwerker, selbst als Eigentümer von Mälzhäusern nicht malzen sollten, ward angeführt, sie duldeten auch nicht, daß andere als ihre Amtsgenossen ihr Handwerk übten, und könnten daher nicht andern Erwerb daneben beanspruchen. Außerdem würden sie mit ihren Gesellen und Jungen unter günstigeren Bedingungen malzen als Brauer und Kaufleute, und schließlich behandelten sie das Malz nicht richtig und seien Schuld daran, daß das früher in Riga, Livland und anderswo so geschätzte Wismarsche Malz für untauglich angesehen werde³.

Der Ausschluß der Ämter vom Rechte des Malzens ist durchgeführt und aufrecht erhalten. Daher ward 1671 einem Krämer sein Gesuch, in einem gekauften Mälzhause malzen zu dürfen, abgeschlagen⁴, einem andern aber 1674 dies Recht nur gegen die Verwillkürung zugestanden, seine Krambude zu schließen⁵. 1736 und 1737 bestätigten Rat und Tribunal ein Urteil des Gewetts, daß nur Mitglieder der Papagojen-Gesellschaft, also Brauer und Kaufleute, malzen und mit Malz handeln dürften⁶. Ebenso fiel in spätern Prozessen 1786 ein Urteil des Schwedischen Tribunals und 1816 ein solches des Meklenburgischen Oberappellationsgerichtes gegen die Krämer aus⁷.

Für zwei Häuser, in denen einige Zeit nicht gemalzt war, ward 1602 und 1603 nach erfolgter Besichtigung der Reste der

¹ Prot. extraj. S. 6.

² 1589—1591. Zuletzt erklärte er sich bereit, sein Handwerk aufzugeben und seinen Prozeß beim Hofgericht fallen zu lassen, wenn man ihm das beschlagnahmte Malz zurückgäbe. Tit. X Nr. 2 Vol. d. Vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 102, 104, 105.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. d.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. d.

⁵ Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 398. Vorher war auch ihm sein Gesuch abgeschlagen: Tit. X Nr. 2 Vol. d.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 38.

⁷ Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 5 S. 1075—1097.

alten Darreinrichtung ihre Mälzereigerechtsame gegen eine Zahlung an die Kämmerei anerkannt¹. In andern Fällen² ward ein gleiches Gesuch abgeschlagen oder fehlt der Bescheid.

Daß ein Brauer dem andern Malz verkaufen und dagegen Bier nehmen durfte, war so wenig selbstverständlich, daß es als Recht 1578 durch Ratsbeschluß anerkannt werden mußte³. Man befürchtete darin eine Umgehung der Brauordnungen, die Brauen mit fremdem Malz verboten⁴.

Mindestens zeitweise ward ein Teil des in Wismar hergestellten Malzes nicht dort gebraut, sondern ausgeführt. Nach drei zufällig erhaltenen Akzisebüchern sind 1615/6 210 Last⁵, 1616/7 180, 1617/8 101 Last nach dem Lande verkauft. Daher fühlte sich 1732 die Stadt geschädigt, als der Geh. Rat von Plessen als Pfandhaber des Amts Neukloster den Bauern das Brauen verbot und ihr Braugerät zerschlagen ließ⁶. 1818 ward geklagt, daß wegen unerlaubterweise in der Stadt angelegter Mälzereien und wegen der Mälzereien auf dem Lande das Malzen fast nichts mehr einbringe⁷.

Schon im 15. Jahrhundert bezog Wittenburg Malz aus Wismar⁷. Weiter bezeugt ein Fürschreiben von 1534 Malzausfuhr ins Meklenburgische⁸. Nach Mahnbriefen von 1607 und 1610 war 1606 Malz nach Wittenburg und Schwerin verkauft⁹.

Der Bischof von Ratzeburg erbat 1492 5 oder 6 Last, da seine Gerste auf dem Felde verdorben sei¹⁰. Ausfuhr nach Lüchow ist 1545 belegt¹¹.

Vor 1589 hat nach Angabe Wismars Lübeck Malz bezogen¹²,

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. d.

² 1617 und 1701, ebd.

³ Prot. extraj. S. 84.

⁴ Vgl. Kap. 5.

⁵ Eine Last = 8 Drömt = 96 Scheffel.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. *d.

⁷ Fürschreiben der Herzoge, als 1495 die Ausfuhr auf Schwierigkeiten stieß: Tit. XXI Vol. 13.

⁸ Tit. X Nr. 1 Vol. 2. Es wird gebeten 4 Drömt ausführen zu dürfen.

⁹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

¹⁰ Tit. XIX Nr. 4 Vol 41.

¹¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

¹² Tit. X Nr. 4 Vol. 6: 1589 Nov. 20, wiederholt 1592 Sept. 13.

Im Jahre 1579 führte Wismar in einem Berichte an Herzog Ulrich aus, daß es Norwegen, Dänemark und Schweden mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse¹.

Für Ausfuhr nach Dänemark liegt in einem Fürschreiben von 1570 ein Zeugnis vor². Nach Aalborg ward nach 1592 Apr. 3 $\frac{1}{2}$ Last verladen³.

Das meiste Malz, über dessen Verschiffung wir unterrichtet sind, ging nach Bergen⁴. 1555 beschwerten sich Hamburger Bergenfahrer, daß Wismar die Ausfuhr nur auf Wismarschen Schiffen gestatten wolle⁵. Es waren aber durchgängig nur geringe Mengen, die auf den einzelnen Schiffen verladen wurden: 1579 in 3 Ladungen $1\frac{1}{2}$ Last und 24 Stück⁶, $2\frac{1}{2}$ L., $4\frac{1}{2}$ L. und 6 St.⁷; 1584 in einer Ladung 2 L. und 6 St.; 1586 in 2 Ladungen je $2\frac{1}{2}$ L., in einer dritten $\frac{1}{2}$ L.; 1587 in 2 Ladungen $3\frac{1}{2}$ L. und $\frac{1}{2}$ L.; 1588 in 2 Ladungen $2\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ L.; 1589 in 10 Ladungen $16\frac{1}{2}$ Last und 3 St.⁸; 1590 in 5 Ladungen 5 L.⁹; 1591 eine Ladung von $\frac{1}{2}$ L., eine zweite ohne Angabe der Menge; 1592 in 2 Ladungen 2 L.; 1593 in einer Ladung $\frac{1}{2}$ Last; 1596 Lieferung ohne Angabe des Umfangs¹⁰; 1598 Lieferung von 6 St.¹¹; 1604 in 3 Ladungen 3 L. 3 St.¹²; 1605 in einer Ladung 1 L.; 1606 in 2 Ladungen 3 L. Stückmalz und $\frac{1}{2}$ L. Malz; 1607 in einer Ladung 2 L. Stückmalz, in 3 $8\frac{1}{2}$ L. Malz¹³; 1608 in 6 Ladungen 8 L. Stückmalz, $8\frac{1}{2}$ L. Malz und eine nicht bekannte Menge¹⁴; 1609 in 2 Ladungen 2 L. Stückmalz; 1610 in 2 Ladungen $1\frac{1}{2}$ L. Malz; 1615 in 7 Ladungen $11\frac{1}{2}$ L. Stückmalz, 11 L. und 24 Sack

¹ Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

² Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

³ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1.

⁴ 1464 hatten Wismarsche 4 Last zur Ausfuhr nach dort in Lübeck gekauft und beschwerten sich, als die Lieferung unterblieb, Briefbuch Bl. 13.

⁵ Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

⁶ Einmal werden 12 Stück auf die Last gerechnet: Tit. X Nr. 3 Vol. c.

⁷ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1.

⁸ 3 Ladungen von je 1 L., eine von 3 L.

⁹ 2 Ladungen von je $\frac{1}{2}$ L., eine von 2 L.

¹⁰ Mahnung 1598 Tit. X Nr. 1 Vol. 2a.

¹¹ Wert: 83 Mr. 6 Sch., Mahnung 1599 ebd.

¹² Tit. X Nr. 3 Vol. d.

¹³ 1, $3\frac{1}{2}$, 4 L.

¹⁴ Die größte Ladung von 5 L.

Malz¹; 1616 in 3 Ladungen 8 L.; 1617 in 3 Ladungen 2 L. 6 St. und 4 Tonnen; 1618 in 5 Ladungen 3½ L. 11 Tonnen 18 St.²; 1622 in einer Ladung 2½ L.; 1626 in 2 Ladungen 3 Last. Nach undatierten Seebriefen sind außerdem gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Bergen in 33 Ladungen 48½ L. und 19 St. Malz verschifft³.

Nach Marstrand wurden 1589, 1592, 1604 und 1609 je in einer Ladung 1, 6, 2½, 6 L. Malz verschifft, nach nicht datierten Briefen noch einmal 13 L., ein anderes Mal 1½ Last.

Malzausfuhr nach Gotland im Jahre 1530 ist durch zwei Mahnungen von 1531 bezeugt⁴, 1589 durch einen Seebrief (1½ Last).

Daß der Ratmann Johann Bansschouw, um eine Schuld abzutragen, 1 L. Malz hatte nach Pernau schicken wollen, erfahren wir aus einem Briefe Lübecks an Wismar von 1485 Sept. 25⁵. Ein Seebrief von 1607 nennt als Teilladung dorthin Malz⁶.

Malzsendung nach Reval im J. 1604 ist durch eine Mahnung von 1605, von 1607 durch einen Seebrief bezeugt⁷.

Nach Riga gingen 1584 9 Drömt⁸, 1615 4 L., 1617 und 1618 in je 2 Ladungen 5½ L. 6 Tonnen, 1 L., 8 L., 25 L. (die größte Malzladung, die überhaupt vorkommt), 1619 7 L. und 10 Sack⁹.

Auch nach Amsterdam ward Malz gesandt: 1583, 1588 (2½ L.), 1607¹⁰.

Wohin 14½ L. und 6 Sack Malz bestimmt waren, die 1601 von 7 Schiffen geladen wurden, ist nicht angegeben¹¹.

Malzbezug von auswärts ist endlich von Hadersleben

¹ Eine Ladung von 6 L., eine von 24 Sack.

² 1616—1618 nach Akzisebüchern.

³ Tit. X Nr. 3 Vol. c. Die größte Menge in einer Ladung betrug 8½ L.

⁴ Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

⁵ Entwurf im Lübecker Staatsarchiv unter Wismar.

⁶ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. f, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁸ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a, Abrechnung von 1585, der Scheffel zu 12 Schillingen.

⁹ Tit. X Nr. 3 Vol. d und Akzisebücher.

¹⁰ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1, d.

¹¹ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

her vor 1560¹, von Stralsund aber 1612 (8 L.) und 1624 (etliche L.) bezeugt².

Eine Akzise vom Malz ward nach den Tarifen von 1561 und 1584 nur von den Brauern beim Mahlen des Malzes durch Lösung des Brauzettels erhoben³. Nach den Tarifen von 1636 und 1663 sollte ein Bürger bei scheffelweisem Verkauf für den Scheffel 6 Pfennige geben, »zur See ein Last aus: 1 Mr., zur See ein: Mühlengeld« erhoben werden.

12. Der Hopfen.

Außer dem Malze war zur Bierbereitung, in den norddeutschen Städten wenigstens, Hopfen durchaus erforderlich, sowohl um dem Bier Geschmack zu verleihen wie um es haltbar zu machen. Anbau davon in unserer Gegend scheint zu frühest durch die Lübische Zollrolle aus den Jahren 1218 bis 1225 bezeugt zu sein, die bestimmt, daß Hopfen, den der Wende auf seinem Rücken zur Stadt trüge, zollfrei sein solle⁴. Wie wir im 2. Kapitel gesehen haben, ward diese Pflanze schon im 13. Jahrhundert und namentlich gegen dessen Ende bei Wismar in so erheblichem Umfange gezogen, daß daraus auf eine größere Ausdehnung der Brauerei geschlossen werden konnte. Der Hopfenbau auf dem Stadtfelde dauerte das ganze Mittelalter hindurch an und wird eine bedeutende Einschränkung erst erfahren haben, als Waldstein und hernach die Schweden die der Stadt zunächst gelegenen Gärten zwecks Anlegung von Befestigungen einzogen⁵. Er mag im 18. Jahrhundert aufgehört haben. Sicherer habe ich darüber nicht ausmachen können. Für den emsigen Betrieb des Hopfenbaus spricht beiläufig auch das frühe und häufige Vorkommen des Namens Höppner, ursprünglich eine Berufsbezeichnung.

Auch ohne daß spätere Zeugnisse als aus der Mitte des

¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 vor 1560 Febr. 18.

² Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b (1613 Apr. 20, 1624 Apr. 6).

³ Vgl. Kap. 10.

⁴ LUB 1 Nr. 32 S. 39; Mollwo, Die ältesten Lübischen Zollrollen S. 93 f.

⁵ Von 1629 Juni 2 und Okt. 6 haben wir Zeugnisse über die Beseitigung von Hopfengärten und Störung des Hopfenbaus. Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

14. Jahrhunderts vorliegen¹, können wir annehmen, daß von der Stadt verpachtete Hopfengärten weiter bestanden haben. Außerdem treffen wir nicht ganz wenige Hopfengärten oder Hopfenhöfe Privater². Sie liegen vor allen Toren, die meisten vor dem Alt-

¹ Willküren über die Pachtzahlung — davon etwas weiter unten — sind die letzten Zeugnisse. Die älteren Kämmererechnungen sind fast restlos untergegangen. Möglich, daß die auf den Wachstafeln verzeichneten Pachterträge von Gärten (um 1475) Hopfengärten betreffen. Die über diese Tafeln in den Jahrbüchern für Meckl. Gesch. 3 S. 50—54 gegebenen Nachweisungen reichen nicht aus, die Wiedergabe der Textstücke selbst ist unglaublich unzuverlässig. Renten aus der Pacht sind verschrieben 1300, 1325, 1328, 1336: MUB 4 Nr. 2606, 2607; 6 Nr. 4601, 4804 n., 4979, 8 Nr. 5647.

² Einen Unterschied zwischen Hopfengärten und Hopfenhof weiß ich so wenig anzugeben wie zwischen Kohlgarten und Kohlhof. MUB 19 Nr. 10978 begegnet auch ein hoppenbruk, Hopfenbruch. Die folgenden Nachweisungen über die Hopfengärten sind nur als Andeutungen aufzufassen, zu denen vor allem die Auszüge der Geistlichen Stadtbuchschriften (erschlossen durch die Register Dr. Crulls) aus den verlorenen Stadtbüchern (Grundbüchern) zugesteuert haben. An Hopfengärten, deren Lage nicht feststeht, treffen wir 14 in den Jahren 1280, 1323, 1324, 1426, 1477, 1481 und 1483; 2 an der Landwehr oder dem Stadtgraben (vermutlich vor dem Altwismartor) 1447 und 1542. — Vor dem Pöler Tor 7 von 1286 bis gegen 1600, bei dem Walle 1 von 1521, bei den Kohlhaken 2 von 1509 und 1518, auf dem Haffelde (Vinekendorf) 1 von 1296, im Baumfelde 2 von 1499 und 1513, auf der Rowe 1 von 1440. — Vor dem Altwismartor 4 von 1482 bis 1553, auf dem Weberkamp 15 von 1283 bis 1551 oder 1582 (wo der letzte nochmals erscheint), bei der Altwismarschen Mühle 1 von 1332, bei Altwismar 1 von 1297, bei den Flöten oder auf dem Felde von Cessin 23 von 1283 bis 1572, bei der Halepipe 1 von 1566, über dem Moor 2 von 1327 und 1342, auf dem Dargetzower Felde (dessen Name später in Vergessenheit geriet und durch andere ersetzt ward) 2 von 1293 und 1294, beim Kritzower Wege 2 von 1428 und 1500, bei der Kritzower Burg und auf der Landwehr 5 von 1448 bis 1499, bei der bebenden Wiese 3 von 1413 bis 1479, im Koschenort 1 (von 9 Wendischen Morgen, Hopfenhof) von 1584 (Prot. extraj. Bl. 91), auf dem Kronskamp 14 von 1401 bis 1594, auf dem Krüsekensberg 2 von 1292 und 1325, auf dem Greeser Felde oder beim Greeser Halse 2 von 1410 und 1512. — Vor dem Meklenburger Tor 9 von 1326 bis 1545, auf dem Schweinskrüge 9 von 1294 bis 1544, am Wege nach Schwerin 1 von 1426, beim Neuen Teiche 8 von 1322 bis 1520, vor Rotentor 2 von 1500 und 1540, im Hohen Felde 2 von 1499, bei Damhusen 5 von 1290 bis 1395, auf dem Wischberg 2 von 1322 und 1328. — Vor dem Lübschen Tor: bei S. Jakobs 7 von 1323 bis 1513,

wismartor und vor dem Meklenburger Tor, zum Teil weit hinaus gegen die Grenzen des Stadtfeldes hin. Auch auf dem Felde des Hofs Klüßendorf ward Hopfen gebaut¹. Vielfach wird der Brauer selbst einen Hopfengarten, sei es als eigen oder in Pacht gehabt haben².

Die Ausbreitung des Hopfenbaus erklärt sich leicht aus den hohen Erträgen, die er abgeworfen haben muß. Finden wir doch gleichzeitig einen Hopfenhof in der Ausdehnung eines halben Morgens³ mit 100 Mark, 13 Morgen Acker dagegen nur mit 100 Mark bewertet (1518)⁴. Über den Betrieb ist den urkundlichen Zeugnissen wenig zu entnehmen. Der Verpächter eines Hopfengartens verpflichtete sich 1474, wenn er diesen dem Pächter nicht zu Michaelis frei liefern könne, ihm dafür entsprechend viele hundert Kullen (foveas, huppenkullen dictas) in einem andern Hopfengarten anzuweisen⁵. In Lübeck ward 1424—1429 in verschiedenen Verträgen die Pacht für je 100 Kullen berechnet⁶. Wegen der Pachtzahlung für die städtischen Hopfengärten⁷ ward um die Mitte des 14. Jahrhunderts festgesetzt, daß sie vor der Ernte gezahlt werden solle⁸.

So zahlreich auch die Hopfengärten auf der Feldmark sein mochten, war doch, wie es scheint, Zufuhr von außen unentbehrlich. Eine zwischen 1300 und 1350 fallende Lübeckische Ordnung für den Hopfenverkauf⁹ nennt Hopfen aus der Mark,

über der Köppernitz, bei der Köppernitzmühle, auf dem Krukower Felde
4 von 1329 bis 1362.

¹ 1342, MUB 9 Nr. 6189.

² 1481 verpfändete Ilsebe Rospalk ihren Hopfengarten für eine Schuld von 4 Drömt Hopfen an Jakob Kröpelin und versprach Abtrag in 2 Jahren zur Zeit der Hopfenernte. Kr. überwies ihr dafür 1 Tonne Bier und zahlte 8 Schillinge, Zeugebuch S. 191.

³ Es handelt sich nicht um Magdeburger Morgen. Die Wismarschen Morgen sind sehr verschieden groß, von 200—400 Quadratruten oder 43—87 Ar.

⁴ Zeugebuch S. 453.

⁵ Zeugebuch S. 145.

⁶ Stieda in den Mitteil. f. Lüb. Gesch. 3 S. 11.

⁷ Daß sich die Willkür auf die städtischen Hopfengärten bezieht, ergibt ein Vergleich mit MUB 9 Nr. 6305.

⁸ Techen, Bürgersprachen S. 64.

⁹ LUB 2 Nr. 1002 S. 923.

aus dem Wendlande und Thüringen; und wie man es ohne weiteres als wahrscheinlich würde annehmen können, daß der gleiche Hopfen auch seinen Weg nach Wismar werde genommen haben, so wird das durch Zeugnisse, wenn auch aus sehr verschiedenen Zeiten und von verschiedener Kraft, bestätigt. Betreffs des Thüringischen Hopfens bringt das zu Gebote stehende Zeugnis der Wismarschen Zollrolle von 1328¹ keine Sicherheit, sondern nur eine weitere Wahrscheinlichkeit. In vielen Stücken für uns unklar, ist die Rolle es besonders in Bezug auf die Thüringer. Da sich jedoch sofort an die Zollsätze für ihre Wagen und Karren der Satz anschließt: Vortmer de sack hoppen, den men tho watere voeret, scal nicht geven, so wird dieser Hopfen als Thüringischer zu verstehen sein und haben zollfrei auch zu Lande eingehn sollen (obgleich die Thüringer sonst allein Torzoll, d. h. doch vermutlich Zoll für ihre Zufuhr, geben sollten), sofern er zur Ausfuhr seawärts bestimmt war.

Geradezu ist Marktverkehr mit Hopfen aus dem Mecklenburgischen (also einem Teil des Wendlandes) durch die Bürgersprachen von 1352 und 1353 bezeugt. Ebenso wie in Lübeck der Hopfen aus der Mark und dem Wendlande zusammen, und getrennt von dem Thüringischen Hopfen zu Kauf stehn sollte und die Arten nicht gemengt werden durften², ward in Wismar verboten Distelowschen Hopfen mit anderm zu vermischen und ward, wer Hopfen aus Distelow oder Rutenbek oder andern Orten des Wendlandes brächte, gewarnt sich vorzusehen, daß er nicht gemengt sei³. Rutenbek liegt bei Kriwitz, Distelow in der Parchimer Gegend (nahe bei Goldberg). Wahrscheinlich war schon damals jener Hopfen nicht der beste oder nicht richtig behandelt. 1385 wurden vom Hansetage zu Stralsund an die von Parchim, Sternberg und Kriwitz Briefe mit der Aufforderung gesandt, den Hopfen nicht auf den Stangen trocknen zu lassen, so daß der Same beim Fahren ausfiele und man niemand damit befriedigen könne⁴. Im folgenden Jahrhundert (1469) wiederum richteten die Wendischen

¹ MUB 7 Nr. 4973 S. 613.

² LUB a. a. O.

³ Techen, Bürgersprachen 1352 § 12, 1353 Nr. XVIII § 3.

⁴ HR, I, 2 Nr. 306 § 9 (statt vorseren ist vorsoren oder mit Wvorsoret zu lesen).

Städte an Parchim, Schwerin, Kriwitz, Brül, Sternberg, Goldberg, Neustadt, Grabow, Wittenburg die Aufforderung, für Reinheit des Hopfens von Ranken und Blättern zu sorgen¹. Für Hopfenbau in jenen Gegenden liegen aus dem 14. Jahrhundert recht zahlreiche Zeugnisse vor². Auch in späterer Zeit ist Hopfen von dort nach Wismar zum Verbrauch dort oder zur Ausfuhr gekommen, so 1605 aus Schlieven bei Kriwitz³ und 1617 aus Kriwitz selbst⁴, 1619 aus Parchim⁵, 1669 aus Güstrow⁶. Die Gegend um Kriwitz wird

¹ HR. II, 6 Nr. 199a. Den Anlaß mag die Beschwerde des Rates von Aalborg gegeben haben: LUB 11 Nr. 400.

² Besonders viel Hopfengärten sind wegen der starken Berücksichtigung des Parchimschen Stadtbuchs im MUB aus Parchim bekannt (MUB 13 Nr. 7414 n., 7444, 7693, 7719 n., 7854 mit n., 7868, 7989, 7999 n., 14 Nr. 8272, 8275 mit n., 18 Nr. 10385, 10519, 20 Nr. 11558, 11655, 11694 mit n., 21 Nr. 12139 mit n., 12159, 12160 n., 22 Nr. 12725, 23 Nr. 12882, 13034, 13232, 13383). Parchimsche Bürgersprache 1622 über Hopfenhandel s. Techen, Bürgersprachen S. 186 Anm. 2. Hopfenbau in der Umgegend Parchims zu Distelow (s. oben), Slate (MUB 16 Nr. 10129 S. 654, 18 Nr. 10495), Markow (18 Nr. 10423), Woeten (22 Nr. 12647). In der Umgegend von Kriwitz zu Rutenbek (s. oben, 1590 Tit. X Nr. 2 Vol. g), Gömtow (16 Nr. 10018), Prestin (20 Nr. 11408), Klinken (1590 Tit. X Nr. 2 Vol. g). Schreiben von Kriwitz an Lübeck 1464 (LUB 10 Nr. 503). Hopfenbau in der Umgegend von Sternberg zu Rosenow (MUB 5 Nr. 3571), Goltbek (22 Nr. 12705 S. 436). Umgegend von Güstrow zu Bützow (5 Nr. 2851, 6 Nr. 3935), Lage (8 Nr. 5109), Reknitz (13 Nr. 7876), Gr. Zehna (14 Nr. 8374), Vorbek (14 Nr. 8420, 8443, 18 Nr. 10638, 19 Nr. 10978), Kl. Sprenz (14 Nr. 8571). Hopfenbau zu Plau (3 Nr. 2199), in dessen Umgegend zu Grüssow (14 Nr. 8349). Zu Malchin (9 Nr. 6198), Neu-Kalen (23 Nr. 13554). In der Gegend von Neu-Brandenburg zu Penzlin (7 Nr. 4487), Weitin (18 Nr. 10414), Podewal (21 Nr. 11955). Hopfenbau auf der Rostocker Feldmark versteht sich von selbst. Ich schreibe daher die Stellen aus den Registern des MUB nicht aus. In der Umgegend Rostocks ist er bezeugt zu Dierkow (6 Nr. 4156) und Evershagen (13 Nr. 7690). Es ist also außer bei Wismar Hopfenbau vor allem in dem östlichen und südöstlichen Meklenburg nachweisbar. Sonst nur vereinzelt in Schwerin (9 Nr. 6280), Lankow nahe dabei (23 Nr. 13052), Jarmstorf bei Gadebusch (19 Nr. 10937), Kampow bei Ratzeburg (18 Nr. 10316).

³ Prot. extraj. S. 97.

⁴ Hans. Gesch.-Bl. 1908 S. 139.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. g.

⁶ Ratsprotokolle Bl. 205.

gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts geradeswegs das Hopfenland oder der Hopfenort genannt¹.

Im Jerichowischen Kreise, der ehemals zur Mark gehört hatte, seit langem aber dem Erzbistum Magdeburg unterstand, kauften die Wismarschen 1628, da der Hopfen in Meklenburg übel geraten war, solchen von Adlichen, stießen aber bei der Durchfuhr beim Zöllner zu Perleberg auf Schwierigkeiten. Viel Hopfen ward um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus dem der Mark benachbarten Lande Stargard (Meklenburg-Strelitz) nach Wismar gebracht. Wir erfahren das 1663 gelegentlich der über die Hopfenmesser erhobenen Klage, daß sie von den fremden Hopfenführern mehr als ihre Gebühr und insbesondere Traktieren mit Wein und Bier verlangten, so daß jene schon gedroht hätten von Wismar wegzubleiben und z. T. auch weggeblieben wären. Dieser Klage zu begegnen und ihrer Absetzung vorzubeugen, bemühten sich die Hopfenmesser um Schutzzeugnisse und vermochten auch sieben Hopfenführer aus Neu-Brandenburg und einen aus Strelitz dazu ihnen das Gewünschte zu bezeugen². Aus dem Zusammenhange geht hervor, daß Hopfenführer nicht etwa Fuhrleute, sondern Hopfenbauer oder Hopfenhändler sind.

Das Verbot der Mengung des Hopfens ist bereits angeführt worden. Sonst ward für den Handel verordnet, daß die Händler ihn in Säcken auf dem öffentlichen Markte und nicht etwa auf Böden oder in Speichern feil halten sollten, Wismarschen ausgenommen⁴. Eine etwas ältere Verordnung von 1339 verlangt nur Verkauf auf offnem Markte und zwar in Fässern und Kufen⁵. Der Markt für den Hopfen war zweifellos der Platz, der noch jetzt

¹ 1587 Hopfenland ohne Hindeutung auf Kriwitz Tit. XIX Nr. 4 Vol. 15. 1590 Hopfenort mit Nennung von Rutenbek und Klinken Tit. X Nr. 2 Vol. g. 1611, wo dem Zusammenhange nach das Amt Kriwitz oder dessen Umgegend gemeint sein muß, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

² Tit. X Nr. 2 Vol. g.

³ Tit. II Nr. 1 Vol. ee (1663 Juli 27, 16).

⁴ Techen, Bürgersprachen 1351 Nr. XV § 3, 1352 § 12; in lobiis aut in granariis. Mit der Übersetzung Boden glaube ich jetzt das richtige zu treffen.

⁵ Das Faß, aus dem die Rostocker Händler auf dem Markt verkaufen sollten, war offenbar ein Bestandteil ihres Standes: MUB 2 Nr. 1379 § 2 (1270), 24 Nr. 13734 § 15 (um 1400).

Hopfenmarkt heißt und zuerst 1319 unter diesem Namen begegnet¹. Auch Hamburg und Rostock haben ihren Hopfenmarkt, Danzig eine Hopfengasse.

Es sollte durch diese Bestimmungen offenbar Betrügereien entgegengewirkt werden. Daß der Hopfen nicht an den Stangen vertrocknen noch mit Ranken und Blättern gemischt sein sollte, haben wir oben gesehen. 1410 ward geklagt, daß der Hopfen vor der Reife getrocknet und gedroschen und mit Blättern vermengt würde². Gleichzeitig verbot die Kieler Bürgersprache Hopfen vor Martini (Nov. 11) zu pflücken³. 1424 beschloßen Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, daß gedroschener, nicht ranken- und blattfreier Hopfen als falsch am Kake verbrannt werden solle⁴. Offenbar Feuersgefahr halber ward in Wismar 1480 verlangt, den Hopfen außerhalb der Stadt pflücken zu lassen; die Ranken sollten draußen bleiben⁵. Nächtlicher Weile und ohne Auftrag sollte niemand pflücken⁶. — Von altem Hopfen, insbesondere dreijährigem wird 1739 gesagt, daß er seine Kraft verloren habe⁷.

Um Zwistigkeiten über richtiges Messen auszuschalten, aber auch wohl um die Güte der Ware zu prüfen, wurden frühzeitig vereidete Hopfenmesser angestellt, ebenso wie es Korn- und Kohlenmesser gab. Der erste Hopfenmesser, der in Wismar genannt wird, ist Johann vom Sunde aus dem Jahre 1348, der letzte Michel Nikolaus Odewahn, der 1768 Bürger ward. 1608 und 1615—8

¹ Techen, Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 66 S. 92. Auffallend ist die 1530 bezeugende Umschreibung: market, dar die hoppe gemethen werth, Zeugebuch Bl. 321.

² HR. I, 5 Nr. 720 § 6. Vgl. Stieda, Mitt. f. Lüb. Gesch. 3 S. 7 (wo ranken statt ranczen zu lesen sein wird). Wismarsches Verfestungsbuch S. 101: Godeke Høltorp de let vorvesten Hozanghe daromme, dat he em zynen hoppen vorzoret heft unde heft eme brantbreve zant (1425).

³ Falck, Staatsbürgerliches Magazin 7 S. 94.

⁴ HR. I, 7 Nr. 711.

⁵ Bürgersprache des Jahres § 33. Feuersgefahr als Anlaß ist aus der Stellung des Paragraphen zu erschließen. In Kiel sollte niemand die Ranken in der Stadt verbrennen: Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10 S. 193.

⁶ Techen, Bürgersprachen 1345 Nr. III § 3.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1739 Jan. 5). Nach der Neuesten Anweisung für Bierbrauer, Breslau (um das Jahr 1800?) S. 35 hält sich bei richtiger Behandlung der Hopfen 20, 30, ja 50 Jahre.

waren ihrer 3, 1663 anscheinend 2¹. Sie arbeiteten gleich den Handels- und Verkehrsarbeitern Kölns, den Quartiersleuten Hamburgs und den jetzigen Kofferträgern auf gleichen Gewinn². Für das Messen eines Drömts bekamen sie 1569 und 1608 9 Pfennige³. Von seinem Scheffel⁴ mußte um 1475 jeder der Stadt jährlich 5 Mark entrichten⁵.

Die Ordnung über den Hopfenverkauf von 1569⁶ bestimmte, daß aller Hopfen durch Makler und Hopfenmesser auf dem Markte besichtigt und durch die Messer gemessen werde. Hopfen, der nicht Kaufmannsgut wäre, sollte wieder zum Tore hinaus gebracht oder unter Umständen verbrannt werden. Rempeln beim Kauf ward verboten. Den gemessenen Hopfen sollten die Hopfenmesser auf einer Tafel verzeichnen und bei der Akzisekammer angeben. Auf die wichtigsten dieser Bestimmungen wurden die Hopfenmesser in ihren Eiden von 1569 und 1680⁷ ausdrücklich verpflichtet, durch den von 1569 noch insbesondere, den zur Ausfuhr seawärts bestimmten Hopfen selbst auf den Böden zu besichtigen, auch darauf zu achten, daß die Säcke ihre gehörige Länge und Weite hätten⁸. Beim Messen konnten sie sich durch ihre Frauen

¹ Liber parvus civitatis Bl. 111; Bürgerbuch von 1732 ff.; Tit. II Nr. 1 Vol. ee; Ratswillkürbuch Bl. 47, 162. Heinrich Schneidewindt hatte 1739 Hülfe von Stiefsohn und Sohn, Tit. X Nr. 2 Vol. c. Das 1427 vorgetragene Verlangen der Bürger, ohne Messen im Gesamtkauf und Rummel (kopen sameskopes unde remmen sunder metent) kaufen zu dürfen, hat schwerlich, jedesfalls nicht auf die Dauer Erfüllung gefunden; Bürgersprachen Nr. LVI § 6. Die Ordnung von 1569 hält daran fest, daß der Hopfen gemessen und nicht mit rempelnde verkauft werde.

² Akzisebücher 1615—8, Hans. Gesch.-Bl. 1914 S. 498.

³ Allerhand Ordnungen und Rollen 1 Bl. 65, Tit. II Nr. 1 Vol. ee.

⁴ Über den mittelalterlichen Rostocker Hopfenscheffel vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1886 S. 81. Der rufeling muß nach einem Ansatz in den Rechnungen von S. Georgen 1523—1527 Bl. 91 ein halber Scheffel gewesen sein (11 dromet hoppen unde 7 rufelinge . . . dat dromet vor 1 gulden, summa 16 $\frac{1}{2}$ mr. 7 sch.). Aus dem Nachlasse eines hoppeners verzeichnet das Gerichtsinventar Bl. 185 1 rufflynck (1536).

⁵ Wachstafeln 10 d.

⁶ Allerhand Ordnungen und Rollen 1 Bl. 65. Eine weit ältere interessante Ordnung aus Lübeck LUB 2 Nr. 1002.

⁷ Ratswillkürbuch Bl. 46 und 162.

⁸ Nach der Ordnung von 1569 war das alte Maß 8 $\frac{1}{4}$ Elle. Daß ein Sack 300 Scheffel sollte gefaßt haben (Sattler, Handelsrechnungen

vertreten lassen. Übrigens ward in früherer Zeit (um 1350) der Hopfen gewogen¹. Daß die Hopfenmesser schon lange vor jenen Ordnungen Aufsicht über die Ware übten, geht nicht nur aus dem Zeugnisse eines solchen von 1464 oder 1465 hervor, der bei erwachsenem Streite die Güte des von ihm gemessenen Hopfens auf seinen Eid bezeugte², sondern wahrscheinlich sind die Hopfenmesser gerade die beiden Bürger, unter deren Aufsicht sich nach der Willkür der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Wismar von 1410 der Hopfenhandel auf dem Märkte vollziehen sollte³. — Hopfen im Kleinen (scheffelweise) konnte man nur von den Hopfenmessern kaufen, denen zu dem Zwecke die Ordnung von 1569 gestattete, dann und wann $\frac{1}{2}$ Drömt einzukaufen.

Die Träger erhielten nach der Lohnordnung von 1339 für das Tragen einer Last 8 Pfennige, für das eines punt (einer halben Last) 4 Pfennige⁴.

Das älteste Zeugnis für Verschiffung von Hopfen von Wismar aus bietet die Zollrolle von 1328, ohne einen Fingerzeig über die Richtung zu geben. Vermutlich ging er wie später schon damals vorzugsweise nach Dänemark und Schweden. Die Ausfuhr nach Dänemark ward von den Hansen aus politischen Gründen 1363, 1367, 1368 und 1422 (nach den drei Reichen) verboten⁵, wie sie Wismar aus gleichen Gründen 1349 verboten haben wird⁶. Nach Schweden sollte Hopfen 1367 nur gegen ein beschworenes Zeugnis ausgeführt werden dürfen⁷. Aus dem 15. Jahrhundert ist Ausfuhr nach Horsens, Kjöge und Dänemark 1464, 1477 und 1490 bezeugt⁸. Im letzten Falle hatte der Spielmann des Rates Gert Blomekenblaw 14 Drömt, die er irgend eines Anspruchs wegen von Gert Kladow erhalten hatte, verkauft und behauptete, dabei

des Deutschen Ordens S. 105 Z. 4—6, danach Stieda, Mitt. f. Lüb. Gesch. 3 S. 6) ist völlig ungläublich.

¹ MUB 10 Nr. 7134.

² Briefbuch Bl. 18.

³ HR. I, 5 Nr. 720 § 6.

⁴ MUB 9 Nr. 5926 §§ 5, 6.

⁵ HR. I, 1 Nr. 273, 405 § 4, 474 § 10, 7 Nr. 535.

⁶ Techen, Bürgersprachen Nr. X § 2.

⁷ HR. I, 1 Nr. 411 § 11.

⁸ Briefbuch Bl. 18; Lübecker Staatsarchiv, Wismar Vol. II Fasc. 7; Zeugebuch S. 279.

Schaden erlitten zu haben, da der Hopfen nicht gut gewesen wäre. Kladow antwortete, er hätte Blomekenblaw auf seinem Boden einen großen Haufen, wohl von 100 Drömt zur Auswahl gezeigt; jener habe davon eine Probe mitgenommen, um sie besichtigen zu lassen, und hernach den Hopfen abgenommen. Schiedsrichter schlichteten den Streit so, daß Kladow Friedens wegen, nicht aber des Hopfens wegen den Spielmann entschädigen sollte. Es war bei diesem Geschäft, vielleicht weil es sich nicht um eigentlichen Kauf und Verkauf handelte, offenbar kein Hopfenmesser zugezogen.

Nach einer Zusammenstellung über Hopfenausfuhr im November und Dezember 1602 wurden damals 209 Drömt verschifft. Als Bestimmungsorte werden Holstein, Schleswig und Malmö genannt¹. Nach Dänemark waren vor 1621 76 Tonnen geliefert². Nach Bergen wurden 1587 2 Sack verladen, sonst nach undatierten Seebriefen auf 3 Schiffen 5 Sack³. Nach Marstrand 1588 3 Last, sonst nach undatierten Seebriefen auf 3 Schiffen 8 Last⁴; nach Oslo ebenso 1 Last auf einem Schiffe⁴. Nicht angegeben ist die Menge, die vor 1574 Okt. 5 nach Stralsund gesandt war⁵ und die 1607 nach Reval verschifft ward⁶. Aarhus wünschte 1556 Okt. 9 Hopfen aus Wismar zu beziehen⁷.

Schweden erlangte seit 1670 und 1680, wo der von Wismar nach dort auszuführende Hopfen für Niederlagsgut erklärt ward, durch die damit verbundene Zollbegünstigung eine große Bedeutung für die Hopfenausfuhr der Stadt nicht nur durch das Verfrachtungsgeschäft, sondern auch weil dadurch die Landleute nach Wismar gezogen wurden⁸. Man erwog sogar 1685 den Gedanken, ob nicht durch weitere Bevorzugung der Braunschweiger Hopfenhandel von Lübeck auf Wismar abgelenkt werden könne⁹. Später verfolgte Schweden eine Wismar minder günstige Politik. Auf Vorstellungen

¹ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

² Mahnung von 1621 Apr. 26 Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

³ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1, c.

⁴ Vol. c.

⁵ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a.

⁶ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁷ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a.

⁸ Äußerung von 1693 Mai 5, wo man sich um Wiederherstellung der Begünstigungen bemühte, Tit. I Nr. 1 Vol. 8.

⁹ Ratsprotokolle Bl. 111.

dagegen ward erwidert, die beklagte Erhöhung der Zölle auf Korn und Hopfen sei allgemein, und die Bürger würden, wenn sie bei ihrem Handel nach Schweden keine Rechnung fänden, gut tun ihre Waren anderswohin zu bringen. Bald darauf ward doch zugesagt, es solle für Wismar beim alten Zollsätze bleiben, während von dem aus Lübeck, Hamburg, Rostock u. s. w. (!) ins Reich eingeführten Hopfen der ganze Zoll von 25 Talern auf das Schiffpfund erhoben werden sollte¹. Jedoch folgte nach kurzem sogar ein Einfuhrverbot. Ob Wismar mit der Bitte um dessen Aufhebung 1701 Erfolg gehabt, erhellt nicht. Es erhielt 1722, nachdem es nach mehrjähriger Abtrennung wieder an Schweden zurückgefallen war, auf seine Bitte um Erneuerung des ihm 1705 für 4 Jahre zugestandenen Erlasses des Surplus für seinen Handel mit Korn und Hopfen, den einzigen, woran es denken konnte, nur die Zusage, das Kommerzkollegium solle die Zölle auf Hopfen so anordnen, daß es einen Vorzug habe². Und als es 1724 um Herabsetzung von Zoll und Lizent von zusammen 25 Talern für das Schiffpfund Hopfen auf 12 Taler bat, gewährte der König in der Erwägung, daß der vorzüglichste (fürnehmste) Handel der Stadt in der Ausfuhr des Hopfens bestehe, in Hinsicht auf den Zoll die Ermäßigung von 1694, während es bei der zuletzt auf einige Zeit eingeführten Lizent (im Betrage von 12½ Talern) verbleiben müsse³. 1735 und 1736 stand Hopfen auf der Liste der Waren, deren Einfuhr in Schweden verboten war, und nur wegen Mißwachses ward er 1740 und 1744 wieder zugelassen⁴. Die Bitte um Gestattung der Einfuhr gegen einen mäßigen Zoll ward 1755 Jan. 7 abgeschlagen mit der Begründung, es würden dadurch die Schwedischen Hopfengärten ruiniert werden; nur bei Mangel solle Wismar der früheren Begünstigung genießen.

Verschiffung von Hopfen aus Klipphäfen in der Nähe Wismars war 1599 und 1617 zu bekämpfen⁵.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war wiederholt Anlaß, den Bedarf der Brauer durch städtische oder herzogliche

¹ Resolutionen von 1694 März 28, Apr. 14.

² Resolution von 1722 Juni 21.

³ Res. von 1724 Juni 4.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 8.

⁵ Prot. extraj. S. 289; Hans. Gesch.-Bl. 1908 S. 139.

Ausfuhrverbote sicher zu stellen: so 1579, 1584, 1587, 1589¹. Dagegen liegen Bitten um Gestattung von Ausfuhr vor 1589, 1590, 1707². Im Jahre 1590 kam es zu einer Bestandaufnahme. Es wurden Febr. 17 410 Drömt in Posten von 2—80 Drömt in der Stadt ermittelt »ane den, den etzliche bruwer in vorrat hebbben«³.

Sonst war, damit die Brauer vorzugsweise sich eindecken könnten, 1569 angeordnet, daß ein Fuder Hopfen, das ein Bürger hereingeholt hätte, 3 Stunden zu Markt stehn und gemessen werden und daß Brauern für ihren Bedarf ein paar Drömt davon nicht geweigert werden sollten. Später waren Liegetage für den auf den Markt kommenden Hopfen vorgesehen, wurden aber nicht immer innegehalten⁴. 1662 ward geklagt, daß manche ganze Fuder an sich kauften und nichts abgeben wollten, 1669 den Schiffern verboten, den Hopfen in ganzen Fudern zu kaufen, etwas später vom Rate den Brauern erlaubt, in den Kauf des Hopfens einzutreten, den Olof Arens von einem Güstrower zwecks Verschiffung erworben hatte⁵. 1670 hatten Brauer Schiffer verhindert, mehr als 50 Drömt zu erwerben, wollten aber selbst die übrigen 150 Drömt nicht übernehmen. Die Bürgermeister entschieden, sie sollten das und die erwachsenen Kosten tragen⁶.

Eine recht merkwürdige Anschauung tritt uns 1587 entgegen, als Tewes Wilken Hopfen, den er ausführen wollte, als untauglich beschlagnahmt war. Er bat nämlich um Freigabe, da er so gar schlecht nicht sei und er ihn an Wismarsche Brauer verkaufen könne, die damit zufrieden seien⁷.

Die auf den Hopfen gelegte Akzise betrug 1561 6 Pfennige für ein Drömt (ohne Angabe, ob einkommend oder ausgehend), 1584 für das zu Wasser einkommende Schiffpfund 3 Schillinge, 1636 dafür 12 Schillinge, für die Last zu Wasser ausgehend

¹ Tit. X Nr. 4 Vol. 2: 1579 Okt. 20, 1584 Jan. 4, Sept. 12, 1587 Aug. 24, Sept. 1, 8 (Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57), 1589 Aug. 4.

² Tit. XIX Nr. 4 Vol. 41.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. g. Ich setze die richtige Summe der Einzelposten her. In der Vorlage ist 450 zusammengerechnet.

⁴ 1599 Prot. extraj. S. 289, 1662 Ratsprotokolle Bl. 187, 1669 Ratsprot. Bl. 128.

⁵ Ratsprot. 1669 Bl. 205.

⁶ Konsulatsprotokolle Bl. 15.

⁷ Tit. XIX Nr. 4 Vol. 15: 1587 Febr. 17.

6 Schillinge, für ein Seedrömt in Säcken 2 Schillinge, für das Schiffpfund Hopfen aufs Land 6 Pfennige. Ein Fremder hatte doppelt zu zahlen. 1663 war es im ganzen ebenso, nur ist für ein Seedrömt in Säcken 1 Sch., für das Drömt aufs Land 1 Sch., dazu an Hafengeld für eine Last oder ein Schiffpfund 2 Sch., für ein Seedrömt 1 Sch. angesetzt. Die Akziserolle von 1724 erhöhte die Akzise für das Drömt auf 2 Schillinge. Eine Ratsverordnung endlich von 1726 Okt. 4 bemißt die Akzise vom Hopfen, den Einheimische verschiffen, auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert [vom Werte] oder 24 Schillinge (so). Von 1561—1581 erbrachte die Hopfenakzise 1574 Mr. 3 Schillinge 2 Pfennige¹. Wegen der Verpflichtung der Hopfenmesser, die Menge des von ihnen gemessenen Hopfens bei der Akzisekammer anzugeben, s. oben. 1615—1618 lieferten sie vierteljährlich die Akzise ab. Es wurden 1615/6 1992 Drömt, 1616/7 3100 Drömt, 1617/8 1530 Drömt verakzist, davon etwa $\frac{3}{4}$ bis Weihnachten².

13. Das Wasser.

Als drittes gehört Wasser zum Brauen. Während des Mittelalters war man dafür teils auf die zu den Häusern gehörigen Sode (Brunnen)³ angewiesen, zum größern Teil aber vielleicht mußten die Brauer es sich heranfahen lassen, nach den Lateinischen Versen des Bürgermeisters Gregor Jule an der Wasserkunst aus anderer Soden⁴. Ob man völlig auf diese verzwickten Distichen bauen kann, ist mir allerdings zweifelhaft, und ich würde vermuten,

¹ Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

² Akzisebücher. Entsprechend äußern 1613 die Hopfenmesser, daß für sie zwischen Bartholomaei und Michaelis (Aug. 24 bis Sept. 29) am meisten, sehr wenig im Winter zu tun sei: Tit. II Nr. 1 Vol. ee.

³ Eine Zusammenstellung der Nachrichten über diese würde immer ein unzulängliches Bild geben. Angeführt muß aber werden, daß Johann Persic 1283 um 3 Mark für sein Haus das Recht erwarb, daß der jeweilige Eigentümer vom Nachbar das Wasser zum Brauen holen lassen konnte, wenn er es zwei Tage vor dem Brauen ansagte: MUB 4 Nr. 2708 n.

⁴ Dulcis aquae dum permultis urgebat ab annis Wismariam, finis nescia, pauperies, vidimus advehier zythi coctoribus undas ex puteis parvo, at saepius aere gravi (1602). Man muß das Wasser kaufen: 1558 Juni 15 (Tit. V Vol. II).

daß die Grube¹ stark dazu herangezogen ist, wenn sie nicht etwa durch ihre Anwohner zu sehr verunreinigt war. Da die untere Grube Brakwasser führte und die tiefer gelegenen Stadtteile in der Nähe des Hafens wohl keine Brunnen hatten, so leitete man, vermutlich schon im 14. Jahrhundert Wasser vom Mühlenteich her längs der Grube nach dem Ziegenmarkt oder, wie man den Platz damals nach dem Brunnen benannte, dem Pipensode². In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts muß bei Wiederzunahme der Brauerei der Wassermangel drückend, Abhilfe aber durch Ingeniorkunst lockend geworden sein. Nach Verwerfung anderer Pläne entschloß man sich zu einer Leitung von den Quellen bei Metelsdorf³ her. Abgewogen ward sie 1569 durch Heinrich Meideborch und Tileman Stella. Die Ausführung aber geschah nicht unmittelbar von Stadt wegen, weil das Nikolai-Kirchspiel, das zu Grube und Pipensot günstiger lag als die beiden andern Kirchspiele, seine Beteiligung verweigerte. Vielmehr traten 21 Ratmänner und Bürger zusammen, um den dadurch in der Taxe entstandenen Ausfall zu decken, und verpflichteten sich 1000 Mk. Lüb. zu verzinsen und abzutragen, die die Stadt auflich. Sie erhielten Rechte gegenüber Widerspenstigen aus ihren Kirchspielen, und mit ihnen sollten sich die von S. Nikolai abfinden, wenn sich doch das ganze Kirchspiel oder einzelne Straßen anschließen wollten. Den Bau der Kunst sollte Michael Fritzsche leiten, es hat aber nach der Inschrift an der Wasserkunst⁴ Johann Fritzsche aus Heidersdorf in Meißen das Werk zu Stande gebracht. Als Rohre wurden (bis ins 19. Jahrhundert hinein) ausgebohrte Fichtenstämme verwandt⁵, die innen durch eiserne oder bleierne »Büchsen« und, wo nötig, außen durch eiserne Bänder verbunden wurden. Zusage der Inschrift ist der Brunnen 1571 geöffnet. Das Kirchspiel Nikolai

¹ Der durch die Stadt geleitete Abfluß des Mühlenteichs. Bei Hochwasser im Hafen tritt in den untern Teil Salzwasser ein.

² Aput fontem 1357, econtra pipensodt 1422: Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 66 S. 107. Direkt bezeugt ist die Leitung an der Grube 1538 Zeugeb. S. 545.

³ Etwa 5 Km. südlich von Wismar.

⁴ Das ist der eingewurzelte Name für den noch stehenden Sammelbrunnen auf dem Markte.

⁵ In Westfalen (in Bergen) goß man schon 1566 4 Fuß lange eiserne Leitungsrohre: Tit. III Vol. A.

schloß sich 1572 an. Um das durch eignen Auftrieb auf dem Markte über Flurhöhe steigende Wasser zwecks Verteilung in die höher gelegenen Stadtgegenden zu sammeln, war zuerst ein hölzerner Wasserkasten an der der Altwismarstraße zugekehrten Ecke des Markts errichtet. Dann ward 1579 im November über die Aufstellung eines steinernen Kastens verhandelt, von dem der Kunstmeister fürchtete, daß er entzwei frieren möchte, den aber der bekannte Steinmetz und Baumeister Philipp Brandin sich in Stand zu halten erbot. Wenig später hatte er Steine dazu von Gotland kommen lassen. Dann aber geriet durch Schuld des Ausschusses der Bau ins Stocken und noch 1595 lagen die Steine zur Schande der Stadt auf dem Markte. Brandin war darüber 1594 im Oktober hinweg gestorben. Erst 1602 ward die Wasserkunst von dem Lübecker Meister Heinrich (oder Klaus)¹ Dammert vollendet. Wie weit sich dieser in seinem Abriß freiwillig oder notgedrungen an Brandins Entwürfen gehalten hat, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Der Bau, ein Schmuck des Marktes, ist 1861 von Thormann erneuert, der ihm den Unterbau hinzugefügt hat.

Die Brauhäuser sind vermutlich sämtlich an die Leitung angeschlossen worden. Sie werden meist, wie ich es noch in einem Hause gesehen habe, im Keller einen gemauerten Kumm gehabt haben, aus dem das Wasser in das untere Stockwerk gepumpt werden konnte. Übrigens lieferte die Leitung nicht ständig Wasser, sondern es mußte, wer brauen wollte, es sich von dem Kunstmeister anstellen lassen und sich ihm dafür erkenntlich zeigen². Die angeschlossenen Häuser waren nach ihrer Größe oder ihrem Bedarf zum Wassergelde abgeschätzt. Für ein Brauhaus betrug es 1589 18 Mark, für andere Häuser 10 Mark³.

14. Das Brauen.

Von dem Braubetriebe eine Vorstellung zu geben, würden die geschichtlichen Nachrichten nicht ausreichen. Ich schicke daher,

¹ Beide Vornamen begegnen.

² Die Brauer stellen bei Berechnung ihrer Kosten 1663 und 1672 12 Schillinge für den Kunstmeister in Rechnung: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. d. Wenn der Rat einwendet, nicht wegen des Malzens würden vom Hause des Beschwerdeführers 18 Mr. verlangt, sondern die Taxe sei so, so ist das offenbar eine Ausrede.

bevor ich dazu schreite diese zusammenzustellen, einen kurzen Bericht voran, den ich Herrn Gustav Neckel, einem früheren Praktiker, danke. Dieser Bericht hat darin seinen Wert, daß er festhält, wie hier zuletzt das Braunbier gebraut ist, das zwar schwerlich dem ältern Bier gleich geblieben war, dessen Brauweise aber auch nicht völlig geändert sein wird. Freilich darf man nicht glauben, man könnte je, selbst wenn man eingehendere Beschreibungen hätte, danach das gleiche Bier erzielen, wie es ehemals gebraut ist. Geringe Abweichungen in der Bereitung des Malzes, der Würze und der Hefe würden ein anderes Bier als Ergebnis haben. Hier ist die Absicht, die Überlieferung verständlich zu machen.

Es ward also um 1870 das grob geschrotete Malz in einen 2–3000 Liter haltenden Bottich geschüttet und mit kochendem Wasser übergossen. Die Mischung ward je nach der Menge von 3–6 Mann kräftig durchgerührt (gemaischt) und nach erfolgter Klärung zunächst so viel abgelassen, als man starkes Bier gewinnen wollte. Danach ward der Bottich zum zweiten Male mit kochendem Wasser gefüllt, wie vorher behandelt und abgezogen. Es blieb das gebrochene Malz (der Seih oder die Treber) zurück. Um die Scheidung zu erleichtern, war ein Losboden von Kupfer mit vielen Löchern etwa 3 Finger breit über dem Boden eingelegt. In älterer Zeit wird eine Strohschicht diesen Losboden vertreten haben, wie anderswo noch zwischen Boden und Losboden Stroh gelegt ward.

Die abgelassene Flüssigkeit (Würze) kam in den Braukessel, in dem sie bis zum Klarwerden (bet sik dat ber breckt) mit Hopfen durchgekocht ward. Darauf kam das Bier ins Kühlschiff, wo es auf 16–17 Grad R abgekühlt ward. Dann ward in offenem Gärbottich (auf dem Lande in Tonnen und so vielleicht in älterer Zeit) die Hefe angestellt. Die Gärung dauerte 14 bis 24 Stunden¹, dann schwamm die Hefe (Gest) oben auf, ein Teil aber setzte sich unten (Unterbärme). Das Bier mußte jetzt vorsichtig auf Fässer abgezapft und diese fest verspundet werden. 100 Pfund Malz² gaben 4 Tonnen dünnes oder 2 Tonnen recht kräftiges Braunbier; sollte es sehr stark sein, 1 Tonne.

¹ Untergäriges Bier gärt bei 2 bis 4 Graden 14 Tage lang.

² Ein Scheffel Malz wiegt durchschnittlich 40 Pfund, 1 Scheffel Gerste 50 Pfund.

Ich schließe an, was im allgemeinen über das Brauen überliefert ist. Als ganze Arbeit der Schopenbrauer, also alle ihre Verrichtungen beim Brauen umfassend, werden 1593 und 1601 angegeben: Malzen, Mahlen, Tonnen binden und brühen, Wasser ziehen und Bier fassen (d. h. in die Tonnen nehmen)¹. 1669 rechneten sie $\frac{1}{2}$ Tag für das Abmessen und Begießen des Malzes, $\frac{1}{2}$ Tag für das Sacken, $\frac{1}{2}$ Tag für das Mahlen, 2 Tage, Nacht und Tag, für das Brauen, Nacht und Tag das Bier zu wahren, ehe es in den Keller gestellt und in die Tonnen genommen (gevattet) werde, $\frac{1}{2}$ Tag die Tonnen oder Fässer in den Keller zu bringen und das Bier in die Tonnen zu nehmen (vaten), nach der Zusammenrechnung der Schopenbrauer selbst zusammen 5 Tage und 2 Nächte. Sie behaupteten, gegenüber früher mehr als doppelte Arbeit zu haben². Die Brauer erklärten in ihrer Entgegnung mehrere dieser Ansätze für stark übertrieben. Das Abmessen und Begießen des Malzes könne in 2 Stunden verrichtet werden, ebenso das Sacken; das Zulegen der Tonnen und Fässer geschehe während des Brauens³.

Zur Ausstattung eines Brauhauses gehörten nach einer Eingabe von 1596 Darre, Pfanne, Kufen und Rinnen (rennen)⁴. Weit ausführlicher und genauer ist die Beschreibung eines Braugerätes aus Braunschweig vom Jahre 1471, die Hänselmann in seinen köstlichen mittelniederdeutschen Beispielen⁵ unter Nr. 66 mitgeteilt hat. Es gehörten dazu eyne panne, eyne seyboddene, eyne maschboddene, eyne werdboddene, eyne waterboddene, eyne multeboddene, dre koylevathe, twey koypen, neghen standen, eyn schoypen, twey rennen, eyn mathtubbe, de beyrmathe, eyn beyrseve, twey molden. Kufen, Kessel, die Pfanne und überhaupt alles Braugerät lieh 1331 Grete Burmeister ihrem Sohne⁶. 1468 sollten in einem sonst zu räumenden Hause 2 vateketele und 3 vulleketele zurückbleiben⁷.

¹ Ordnungen der Jahre § 17, § 16. 1574 § 11 ohne Tonnenbinden. Wie oben auch 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 15: 1669 Jan. 16.

³ Ebd. Mai 10.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. a. Die Rinnen zum Auffangen der beim Nachgären ausquellenden Bärme: Adam, Bierbereitung ... im alten Greifswald S. 6.

⁵ Wolfenbüttel 1892.

⁶ Liber parvus civitatis Bl. 28: dolia sua, caldaria et pannam et plane omnia utensilia vasa ad braxandum pertinencia.

⁷ Zeugebuch S. 120.

Über die Darre ist in dem Kapitel vom Malzen mitgeteilt, was sich ermitteln ließ. Die eingemauerte Braupfanne, das wertvollste Stück vom ganzen Braugerät, war wie alles, was niet- und nagelfest ist, seit dem 15. Jahrhundert ein wesentlicher Bestandteil des Brauhauses¹. Sie gehörte zum immobilien Besitze und war Rentnern und Pfandgläubigern mit verhaftet². Schon um 1272 kommt in einer Erbauseinandersetzung im Ältesten Stadtbuch eine Braupfanne vor³ und 1280 wird über eine kupferne Braupfanne und alles Braugerät letztwillig verfügt⁴. Gewisses Eisenwerk gehörte zur Pfanne⁵. Wahrscheinlich sind diese mit der Zeit größer geworden. 1633 erfahren wir, daß eine solche 812 Pfund⁶, also 406 Kilogramm, wog; das Zubehör (tow, Eisen und Baum) wog 63 Pfund⁷. Von einer andern Pfanne hören wir 1602⁸, daß sie 26 Tonnen Wasser hielt. Im allgemeinen werden Kessel und Kufen nie so groß gewesen sein, daß sie das ganze Bräu faßten. Nach einem Berichte von 1602 ward zu einem Bräu eine Pfanne dreimal hintereinander besotten.

Die Pfannen scheinen sehr unwirtschaftlich eingebaut gewesen zu sein, so daß man zum Brauen jedesmal 2 oder sogar 2½ Faden⁹ Erlenholz gebrauchte. 1596, 1601 und 1605 erboten sich Nikolaus Römer aus Luxemburg, Alexander Markus aus Danzig und die

¹ Vgl. im 6. Kapitel über die Brauhausgerechtsame.

² Techen, Bürgersprachen S. 168 Anm. 1 (Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 212 Anm. 4 zitiert falsch). Als 1707 aus einem Brauhaus die Pfanne verkauft war, legte ein Hypothekengläubiger Beschlag darauf: Tit. X Nr. 2 Vol. a (Febr. 19). In früherer Zeit muß es anders gewesen sein. Noch 1397 verkaufte Detlef Wuste seine Braupfanne an Gert Werkman und mietete sie ihm wieder ab. Sie sollte allerdings in Wustes Hause bleiben, aber Werkman doch nach halbjähriger Kündigung darüber verfügen dürfen. Lib. parv. civ. Bl. 203.

³ § 978: sartago.

⁴ MUB 2 Nr. 1539: sartago (nicht, wie gedruckt ist, sex caldaria) cuprea et omnia vasa brasatoria.

⁵ ferramenta oder correquisita, proprie yseren, lib. parv. civ. Bl. 114, 211 (1348 oder 1349 und 1414).

⁶ 2 Schiffpfund und 18 Lispfund. Das Pfund kostete beim Verkauf 8 Schillinge, es brachte also die Pfanne 406 Mark, Tit. X Nr. 2 Vol. e.

⁷ 4½ Lispfund, ebd.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. e.

⁹ Ein Faden kann 3½ Raummeter gleich gesetzt werden.

Brüder Aegidius und Balthasar Schubbe, sie auf eine neue Art einzubauen. Der erste erhielt für seine Erfindung, wobei der Brauer fast die Hälfte Holz ersparen sollte, eine ausschließliche Konzession für 20 Jahre und gewann seinerseits für die Ausführung der Arbeiten Hans Holste, der sich verpflichtete niemand die Kunst zu lehren¹. Die letzten gewannen ein Privileg gegen Nachahmung ihrer Weise, Pfannen, Kessel, Darren und Kachelöfen so zu setzen, daß im Betriebe Holz gespart würde². Das nach dem Vorgange Lübecks 1601 Dez. 8 an Markus erteilte Privileg, daß niemand ohne Entschädigung seine Erfindung, wodurch wenn nicht die Hälfte, so doch ein Drittel der Feuerung erspart werden sollte, nutzen noch nachahmen dürfe, hatte eine Geltung von 10 Jahren. Und diese Erfindung wenigstens ward erprobt, indem sowohl die Braupfanne des Heil. Geistes wie die Johann Paulis danach eingerichtet wurden. Bei der ersten ergab sich, daß auf die neue Weise, obgleich das Mauerwerk frisch war, der Kessel nach der Sanduhr in 1 Stunde und 38 Minuten ins Sieden kam, während sonst 2 Stunden und 38 Minuten dazu erforderlich gewesen waren, und daß ein Drittel des Holzes gespart ward. Ausführlicher ist der Bericht über die am Kessel Paulis gemachten Erfahrungen. Dieser braute auf die neue Art in 22 Stunden (von $\frac{1}{2}$ 3 bis $\frac{1}{2}$ 1) völlig fertig, während er sonst von 2 bis 5 oder 6³ dazu gebraucht hatte. An Holz behielt er von 2 Faden einen guten halben Faden und 9 große Scheite übrig, wogegen sonst 2 Faden und 3 Tragen verfeuert waren. Auf die alte Art dauerte es $2\frac{1}{2}$ Stunden, bis die 26 Tonnen Wasser haltende Pfanne das erste Mal ins Sieden kam, und beim zweiten Mal 2 Stunden; auf die neue Art brauchte die Pfanne unter ungünstigen Umständen⁴ dazu das erste Mal $1\frac{1}{2}$ Stunden, das zweite Mal 1 Stunde 7 Minuten, das dritte Mal 1 Stunde und 5 Minuten. Maurer und Kupferschmied sagten aus, es sei die Feuersgefahr geringer und die Pfanne werde mehr ge-

¹ 1596 Sept. 7, 17. Er hatte auch in Bremen, Emden, Hamburg und Rostock Privilegien erworben. Auch in Öfen richtete er eine neue Feuerung ein. Vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129—131.

² 1605 Okt. 17.

³ Also 27 oder 28 Stunden, obgleich P. nur $4\frac{1}{2}$ Stunden als gewonnen rechnet.

⁴ Sie war am Tage vorher geflickt und leckte $\frac{1}{4}$ Stunde lang.

schont, da sie keinen Bauch kriege und das Feuer besser seinen Lauf habe¹; der Schopenbrauer, er habe bequemere Arbeit und seine Kleider nähmen weniger Schaden². Trotzdem ist die Erfindung nicht weiter genutzt worden, da sicher bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein immer die alte Holzmenge von 2 Faden als verbraucht gerechnet wird³.

Gegenüber den Gefahren in den verschiedenen Stufen des Brauens war man ratlos. Man tröstete sich mit dem Sprichwort: Backen und Brauen gerät nicht allzeit, und wußte es nicht anders, als daß sich »über menschliche vorsehung sowohl auf dem sey, bey dem werth und in der gährung was unglückliches begeben« könne⁴. Nachher drohte noch das Bier sauer zu werden. Gegen all das wußte man keinen andern Schutz als durch Verlegung des Brauens in die kühleren Monate. Schon im 15. Jahrhundert begann, wie wir gesehen haben, das Braujahr mit Marien Geburt (Sept. 8). Die 1663 Sept. 10 geäußerte Absicht der Brauer, mit dem Brauen des Tonnenbiers erst nach 14, mit dem des Faßbiers erst nach 8 Tagen anzufangen, muß andere Gründe gehabt haben. Der Rat schlug die Verschiebung ab und verfügte, daß jeder nach altem Gebrauch alsbald anfangen könne zu brauen⁵. 1671 ward verboten vor Sept. 18 Faßbier zu brauen, es sei denn zur Hochzeit auf Schonen, und insbesondere für Stockholm, da es auf dem Wege dahin sauer werde⁶. 1672 sollte Faßbier zuerst 14 Tage vor Michaelis, Tonnenbier Sept. 9 gebraut werden dürfen, 1673 Sept. 15

¹ »Auch der 5. oder 5. faßhölle oder hellhole, auß welchen das feur stedes einer guten ehlen hoch heraus gebrandt und an selben ortern die pfanne merklichen vorbrandt, numehro keines von noten ist.«

² Alles nach Tit. X Nr. 2 Vol. e.

³ In den Berechnungen dessen, was zu einem Bräu Bier gehörte (Tit. X Nr. 2 Vol. c und e), finden wir von 1606 bis 1760 ständig 2 Faden Holz angesetzt. Wo die Holzart genannt wird, ist es Erlenholz, wie auch 1602 bei Erprobung der neuen Feurung ungeschältes nasses Erlenholz verwandt ward. 1710: 2 Faden Schelbohm oder 2 $\frac{1}{2}$ Faden kurz Ellernholz; 1688, 1756, 1757 2 $\frac{1}{2}$ Faden Holz. Nur 1726 finde ich 2 Faden lang Buchenholz. 1760 wird ein dritter Faden für das Ausbrühen der Tonnen angesetzt: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 76 (1682).

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁶ Ebd. Sept. 11. Auch aus Schonen waren Klagen gekommen, daß das Bier sauer geworden.

oder Aug. 28, 1674 8 Tage vor Michaelis oder Sept. 14, 1676 Faßbier Michaelis (es sei denn, daß jemand es früher versenden könne). 1677 sollte (ohne Scheidung des Biers) der Anfang mit dem Brauen Bartholomaei (Aug. 24) gemacht werden, 1678 Aug. 26, 1679 Sept. 15. 1682 durfte Tonnenbier vom 15. Sept., Seebier vom 20. Sept. an, 1686 Seebier vom 17. Sept. an gebraut werden. Die Mumme sollte nach den Beschlüssen von 1676 bis zum 15. April abgebraut sein. Nach einer Ausführung der Brauer von 1720 wäre seit undenklichen Jahren mit dem Brauen des Faßbiers nicht eher als 2 bis 3 Tage vor Michaelis begonnen, die Mumme aber im März gebraut, im Februar gebräute sauer geworden¹. Beeinflußt werden die Abweichungen in den Daten vielleicht mehr als von der jeweiligen Temperatur von den vorhandenen Vorräten² und von der Ernte gewesen sein.

Am Sonntag und Donnerstag durfte kein Brauer zum Brauen anheizen³.

Das Brauen begann damit, daß das gedarrte Malz begossen⁴, gesackt und zum Schroten in die Mühle⁵ gebracht ward. Nachdem es gesichtet war, ward es nachmittags vom Meisterbrauer und 2 Mühlknechten ins Brauhaus gebracht⁶. 12 Drömt trocknes Malz ergaben 14 Drömt begossenes oder nasses Malz⁷. Beim

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² So sicher 1669, wo wegen Biermangels das Brauen von Tonnenbier für Aug. 23, dagegen das des Seebiers erst 8 Tage vor Michaelis freigegeben ward. Ebd.

³ 1677, Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁴ 1669, Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

⁵ Um das Brauen im Kleinen sicherer zu verhindern, ward 1535 verboten, Malz mit Quernen zu mahlen. Zeugebuch S. 342—344.

⁶ Ordnung von 1574 § 1. Danach hielt man es für billig, den das Malz bringenden Brauknechten Essen und Trinken zu geben, doch sollten »nene nachtsete baven teyn schlege« gehalten werden § 21. Die Ordnungen von 1601 und 1620 § 14 verboten den Brauern, die Mühlknechte, die ein Essen erhielten, länger als Sommers Uhr 9, Winters Uhr 8 aufzuhalten. Tit. X Nr. 2 Vol. b. Vgl. Kap. 4.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (1668), Vol. b (1700). Ziemlich dasselbe Verhältnis (12:14 $\frac{1}{4}$) ergibt sich aus Tribunalsentscheidungen von 1706 März 10 und Apr. 19, die 2 Last trocknes Malz mit 2 Last 36 Scheffeln begossenen Malzes gleichsetzen: Tit. X Nr. 2 Vol. b.

Mühle?

Sichten fielen von 15 Drömt 12 Scheffel Keime aus, so daß nur 14 Drömt zurückblieben¹.

Wegen der auf einmal zu verbrauchenden Malzmengenge ward im Jahre 1400 bestimmt, daß kein Brauer mehr als 10 $\frac{1}{2}$ Drömt (also 126 Scheffel) in die Mühle schicken noch verbrauchen dürfe, während beobachtet war, daß 12 und sogar 13 Drömt gemahlen waren². Ein minderes ward ausdrücklich erlaubt. Die Kontrolle ward den Müllern übertragen, denen das Zuviel verfallen sollte. Doch drang der Rat mit der gewollten Einschränkung nicht durch. 1417 ward unter Wiederholung der Klage über das Verfahren der Brauer die zulässige Malzmengenge auf 11 Drömt erhöht, 1480 wurden 12 Drömt erlaubt und von 1569 bis 1634 noch ein Aufmaß von 3 Scheffeln zugelassen³. Dabei klagte 1572 der Grubenmüller, daß wohl an 15 Drömt gesackt würden⁴. Nicht über 12 Dr. und 4 Sch. sollten 1580⁵ zugelassen sein, und auch 1607 rechnete man soviel, wogegen 1619 die Schopenbrauer behaupteten, es gebe Brauer, die statt vor alters 16 Dr. wohl 20 Dr., ja sogar 3 Last (24 Drömt) einließen⁶, und die Ordnung von 1620 Löhne für das Ausmalzen von 16 und 20 Drömt festsetzte⁷. Die Ordnung von 1634 ließ dem Brauer die Wahl, ob er 9 oder 12 Drömt mit 3 Scheffeln Aufmaß in die Mühle schicken wollte⁸, und 1653 ward es für die »saure« Zeit von Pfingsten bis Johannis etc.⁹ aus-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1690). Nach einem Ansätze von 1701 Juni 20 kostete ein Scheffel ungesichtetes Malz 26 Schillinge, ein Scheffel gesichtetes 30 Schillinge, ebd. Vol. 30.

² Die Nachweisungen hierfür und für das Folgende bei Techen, Bürgersprachen S. 171.

³ 1557 Sept. 4 empfing der Brauer Joh. Nagel 11 Drömt 3 Scheffel Malz auf Borg, die er nach dem Verkauf des daraus gebrauten Biers zu bezahlen versprach. Tit. X Nr. 2 Vol. e. 12 Dr. 3 Sch. in den Ordnungen von 1593, 1601, 1620, 1634 § 3.

⁴ Damit steht eine 1560 bei einer Teuerung aufgestellte Behauptung, die die Lage der Brauer möglichst ungünstig erscheinen lassen will, daß nämlich jeder Brauer 12 mal brauen und zu jedem Bräu 10 Drömt verbrauchen müsse, nicht im Einklang. Tit. V Vol. 4 S. 595.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 85.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

⁷ § 16.

⁸ 1634 § 3.

⁹ So.

drücklich erlaubt nur 9 Drömt schroten zu lassen¹. Die Ordnungen von 1663 und 1666 beschränkten die Malzmenge auf 17 Sack zu 10 Scheffeln, also 14 Drömt und 2 Scheffel. Die Säcke vergrößerten sich aber bei lässiger Aufsicht immer fort², und als der Rat 1668 ihren Inhalt auf 10 Scheffel zurückdrängen und sie eichen (wrögen) lassen wollte, erhoben die Brauer großes Geschrei. Sie meinten, damit nicht auskommen zu können, und behaupteten, von Messen sei in 30 Jahren keine Rede gewesen, niemand erinnere sich, nur 13³ Drömt 2³ Scheffel begossenes Malz in die Mühle geschickt und davon gutes Bier gebraut zu haben; es seien auf jeden Sack $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Scheffel mehr nachgesehen worden. Sie baten, 17 Sack zu 11 Scheffel (also 15 Drömt 7 Scheffel) zu gestatten, wovon jedoch der Rat, als gegen die Ordnung verstoßend, nichts wissen wollte⁴. In der Tat wurden in der neuen Ordnung von 1681 § 9 nur 17 Sack zu 10 Scheffeln erlaubt, doch sollte über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Scheffel mehr hinweg gesehen werden⁵. 1696 waren 17 Sack zu 12 Scheffeln erlaubt, die Brauer aber wünschten damals, weil die Gerste nichts hergäbe, 18 Sack, was auch für die Mumme zugestanden ward⁶. 1700 behaupteten sie, sie müßten, um konkurrenzfähig zu bleiben, 14 Drömt trocknes Malz verbrauen, das Tribunal aber gestand 1706 den Seebauern sogar 2 Last (16 Drömt) trocknes oder 2 Last 36 Scheffel (19 Drömt) begossenes Malz zu⁷. Die Ordnungen von 1710 und 1725 gestatteten, statt der bis dahin üblichen 12 Drömt und 6 Scheffel bis zu 15 Drömt gesichtetes Malz zu nehmen⁸, und entsprechend beschied der Rat 1722 die Brauer, die 2 Last gesichtetes Malz verbrauen

¹ Adam Köppe, Kollektaneen S. 506.

² Mir ist aus der Praxis des 19. Jahrhunderts erzählt worden, daß man durch Flicker die auf einen Inhalt von 240 Pfund bemessenen Säcke so zu vergrößern gewußt habe, daß 360 Pfund in den Sack gestopft seien.

³ So.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 14 Jan. 28, Febr. 9.

⁵ Vol. 25 Bl. 42, 43. Ebenso 1682 Febr. 1: 14 Dr. begossenes Malz (= 17 Sack zu 10 Scheffeln) Bl. 55.

⁶ Vol. b.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁸ Nach der Ordnung von 1725 sollte das Malz beim Messen bis auf den Bolzen abgestrichen werden.

wollten¹. Erst 1766 ward es den Brauern überlassen, wie viel Malz sie verwenden wollten, wenn sie nur bei der Akzisekammer angäben, wie viel sie zur Mühle schickten².

Im Vergleich mit andern Städten fällt es auf, daß die in Wismar zu einem Bräu Bier verwandte Malzmenge besonders groß war. Nur in Hamburg und Rostock ward nahezu ebenso viel oder auch ebenso viel Malz auf einmal verbraut. Gegenüber 12—15 Drömt oder 144—180 Scheffel, die vom 15. bis zum 18. Jahrhundert in Wismar verbraut wurden, standen in Hamburg 122—126 Scheffel, also rund 10—10½ Drömt³, in Rostock 120 bis 192 Scheffel gestrichenes Maß, also 10—16 Drömt⁴, in Lübeck 72 Scheffel oder 6 Drömt⁵, in Bremen, wenn die Angaben Hoyers zuverlässig sind, als mindestes 16, als höchstes 45 Scheffel, also nur 1¼ bis 3¾ Drömt⁶.

Die Frage, wie viel Bier aus der zugelassenen Malzmenge gebraut sei, ist für ältere Zeiten nicht genügend zu beantworten⁷. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint das Bräu aus etwa 20—30, im Anfange des 16. Jahrhunderts aus 30 Tonnen bestanden zu haben⁸, und es scheinen aus 1 Drömt Malz 2 oder

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1722.

² § 4 der Ordnung. — Von 1606 bis 1760 haben wir eine gute Zahl Berechnungen der Brauer, mit denen sie meist die Notwendigkeit den Biersatz zu erhöhen begründen wollten und in denen sie die nötigen Zutaten zu einem Bräu Bier angeben (Tit. X Nr. 2 Vol. c und e). Sie beginnen 1606 mit 12 Dr. Gerste, setzen 1659 und 1672 12 Dr. 4 Sch. Malz, 1674 zum mindesten 12 Dr. 6 Sch. unbegossenen Malzes, 1681 13 oder 14 Dr. gesichteten Malzes, seit 1690 meist 14 Dr. gesichteten Malzes, 1702 13 Dr. gesichteten Malzes, 1710 15 Dr. gesichteten Malzes, 1756—1760 2 Last (also 16 Dr.) Malz.

³ Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte S. 12. Ich rechne dabei 40 Pfund auf den Scheffel Malz.

⁴ Techen, Bürgersprachen S. 171 Anm. 3.

⁵ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 97.

⁶ Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 201.

⁷ Techen, Bürgersprachen S. 171 f.

⁸ So in Hamburg für das Seebier von 1411 bis 1504 und 1556: Lappenberg a. a. O. S. 34, HR. III, 5 S. 50 § 1, Mitteil. f. Hamb. Gesch. 7 S. 48. 1368 ward in Wismar ein Bräu Bier für 16 Mark gebraut. Das würde bei einem Preise von 8 Schillingen für die Tonne, wie er 1353

2½ Tonnen Bier gewonnen zu sein. Dagegen sollten nach einem Ratsprotokoll von 1578 von 12 Drömt 71 Tonnen und von 11 Drömt 66 Tonnen gebraut werden¹. 1606—1626 mußten die Brauer schwören, von 12 Drömt nicht mehr als 84 Tonnen Tonnenbier oder 48 Faß Faßbier zu brauen². Nach dem Brauerbuch von 1639/40 gab jedes Drömt 7 Tonnen, wie es die Verordneten zur Bierprobe 1606 für gut angesehen hatten³. Es wurden aber später auch bei größerer Malzmenge nur 84 Tonnen auf das Bräu gerechnet. So jedesfalls 1668 und 1696⁴. Ebenso bieten die Kostenschläge von 1688 bis 1714 und Berechnungen aus den Auszügen aus den Bierbüchern von 1692/3 diese Zahl⁵. Zu Zeiten ist jedoch schon damals mehr Bier gewonnen. 1594 behauptete der Rat, manche brauten statt 84 Tonnen über 100⁶. Um 1600 rechnete man auf 12 Drömt Malz 90 Tonnen, auf 11 Drömt 80, auf 10 Drömt 70 Tonnen Bier⁷. Auch hat in Notzeiten nach den Aufzeichnungen Köppes der Rat im Jahre 1631 die Brauer aufgefordert, aus 12 Drömt 8 Last oder 100 Tonnen Bier wie vor diesem (nach dem alten) zu brauen, um eine Kriegssteuer tragen zu können, und war bereit sie zu dem Ende ihres Eides zu entbinden. Dabei ward allerdings von Brauern die Befürchtung geäußert, sie könnten ihr Bier selbst in Verachtung bringen⁸. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist eine Steigerung in der Tonnenzahl eingetreten. Die Ordnung von 1710 schreibt noch vor, nur 84 Tonnen gutes Bier und 10 Tonnen ebenfalls gutes Bier für

bestand (MUB 16 Nr. 9806), auf 32 Tonnen führen, bei einem Preise von 12 Schillingen, wie er 1373 bezeugt ist (MUB 18 Nr. 10424 S. 269) nur auf 21 Tonnen. Vgl. Kapitel 21. Jedesfalls hielt ein Bräu 1502 in Wismar über 24 Tonnen, s. Techen a. a. O.

¹ S. 50.

² Vgl. die Eide im 8. Kapitel.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁴ Vol. 14 und Vol. e.

⁵ Vol. c, e und p. Für 1696/7 und 1702/3 kommt man auf 85 Tonnen.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129 bis 131.

⁷ Tit. XI Nr. 2 Vol. 2. Köppe rechnete 1631 von 12 Dr. Malz 80 Tonnen Bier: Kollektaneen S. 407 f.

⁸ Köppe, Kollektaneen S. 327—330. Daß über 8 Last Tonnenbier gebraut sind, dessen erinnerten sich die Brauer noch 1669 Mai 10: Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

das Auffüllen herzustellen¹, 1722 aber beschied der Rat die Brauer unter Abschlag ihres Wunsches mehr Malz zu verbrauen, sie sollten 90 Tonnen »auf die Akzise liefern«, es sei denn daß sie auf ihren Bürgereid dartäten, sie hätten wegen Unglücks oder schlechten Malzes nicht so viel liefern können². Nach der Ordnung von 1725 sollten dann 90 Tonnen gutes Bier von verschiedenen Sorten mit Einschluß des Mittelwerts und (ebenso wie 1710) 10 Tonnen zum Auffüllen gebraut werden³. Erzielte der Brauer aber mehr gutes Bier (und das tat er, wenn es gut geriet), so sollte er das Mehr anzeigen und verakzisen⁴. Die Kostenanschläge von 1756 und 1757 setzen dem entsprechend 90 Tonnen Bier an, die von 1722 und 1724 96⁵; der Ausschuß aber behauptete 1763, es würden sicher 100 Tonnen gebraut⁶. Aus den Zahlen der Auszüge aus den Bierbüchern errechne ich für das Bräu 1727/8 93 Tonnen, 1756/7 92, 1765/6 90. Das schwache Bier, das nach den Kostenanschlägen von 1710, 1724, 1757 außerdem gewonnen ward, läßt sich für 1710 auf 16 Tonnen berechnen. Diese Nebenprodukte fallen stets außerhalb der überlieferten Zahlen, die sich nur auf das gute, das eigentliche Bier beziehen. Gesagt wird das außer in den Ordnungen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, so weit ich sehe, nur Einmal: 1606⁷, wo die Bemerkung fällt »so müsse auch unttter dem zahl der 84 tonnen nicht das füllebier und tafalbier möchte (!) verstanden werden«.

Für die Menge des gewonnenen Faßbiers und der Mumme haben wir kaum mehr als die oben mitgeteilten Zahlen der Eide und einige Anhaltspunkte aus den Auszügen aus den Bierbüchern. Doch ist hier die Berechnung unsicherer als beim Tonnenbier, weil in den kleineren Posten Faßbier und Mumme zusammengezogen sind. Es scheinen aber auf das Bräu Faßbier zu kommen 1692/3 und 1696/7 rund 60 Faß, 1702/3 etwa 57, 1727/8 64, 1756/57 69,

¹ § 7. Für ihren Hausbedarf konnten die Brauer je 3—4 Tonnen zurückbehalten, § 8.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1722.

³ § 7.

⁴ § 8 der beiden Ordnungen mit der Angabe über das gute Geraten.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. c und e.

⁶ Vol. 41 Bl. 253.

⁷ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125.

auf das Bräu Mumme 1692/3 72 Faß, 1696/7 93, 1702/3 und 1727/8 66 Faß. 1756/7 ist keine Mumme, 1765/6 auch kein Faßbier mehr gebraut. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß 8 Faß gleich 10 Tonnen sind¹. Eine gewisse Bestätigung, namentlich für die Änderungen, ergibt sich aus den Verhandlungen von 1668. Gegenüber dem damaligen Verlangen des Rates, die fort und fort erhöhte Malzmenge zu beschränken, erklärten die Brauer, von 14 Drömt keine gute Mumme zu 6 Last (also 72 Faß) brauen zu können, und als der Rat dann darauf hinwies, daß sie selbst vor wenig Jahren um die Erlaubnis nachgesucht hätten, statt $5\frac{1}{2}$ 6 Last (also statt 66 Faß 72) Mumme brauen zu dürfen, da diese sonst zu malzreich und nicht so dauerhaft geriete, erwiderten sie, sie könnten nicht bestehen, wenn sie nur $5\frac{1}{2}$ Last Mumme statt 6 und $6\frac{1}{2}$ Last Tonnenbier statt 7 (also 78 Tonnen statt 84) brauen sollten².

¹ Dies Verhältnis geht aus den Akzisesätzen von 1724 für Pannedahl und Mittelwert klar hervor. Es sollte das Faß Pannedahl vom Faßbier 10 Schillinge, die Tonne 8 Schillinge steuern, das Faß Mittelwert vom Seebier 5 Sch., die Tonne 4 Sch. Das kann dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß das Verhältnis für Faß und Tonne Pannedahl von Mumme (8 Schillinge, 6 Sch.) unrein ist. Zudem wird in dem Register über das 1664 verschiffte Bier (Tit. X Nr. 2 Vol. o) ein paar Male das Faß geradezu zu $\frac{5}{4}$ Tonne berechnet (in den Summierungen von Nr. 17, 36, 40). Zur Unterstützung dient endlich die Beobachtung, daß nach den Auszügen in den Bierbüchern die Tonnen in Viertel und Achtel, die Fässer aber in Fünftel und Zehntel eingeteilt waren, oder vielmehr nur einerlei kleine Gebinde vorhanden waren, von denen auf die Tonne 4 und 8, auf das Faß 5 und 10 gingen. Auf die Last rechnete man sowohl 12 Tonnen wie 12 Faß (Tit. X Nr. 2 Vol. 15, 1669 Jan. 16). Die Bergerlast wird in der Akziseordnung von 1561 zu 14 Tonnen gerechnet, offenbar auch schon 1394 (MUB 23 Nr. 12915). Wo die Lohnordnung von etwa 1570 für die gewöhnliche Last 3 oder 4 Schillinge bewilligt, setzt sie für die Bergerlast 4 und 5 Schillinge. Um 1535 wurden auf die nach Bergen bestimmte Last sogar 15 Tonnen gerechnet (Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 4), 1559 führten die Wismarschen Bergenfahrer auf die Last eine Tonne mehr als die Lübecker (Tit. X Nr. 1 Vol. 2, es waren aber nach einer Angabe von 1685 die Lübecker Fässer größer als die Wismarschen, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 119). An Faßbier und Mehl wurden bei Verschiffung nach Bergen 1627 nur 12 Tonnen auf die Last gerechnet (Tit. X Nr. 3 Vol. d, Mai 7).

² Tit. X Nr. 2 Vol. 14: 1669 Jan. 28, Febr. 9. Daß ehemals statt 6 Last nur $5\frac{1}{2}$ gebraut sind, behaupten auch die Schopenbrauer Vol. 15 1669 Jan. 16.

Wegen des Malzgehalts anderer Biere vgl. das 16. Kapitel über die Art des Wismarschen Biers und sein Verhältnis zu anderm Bier.

Seihstroh als [beim Bereiten der Würze]¹ erforderlich finde ich seit 1606 in Rechnung gestellt. 1710 und 1714 werden 2 Stiege, 1710 in einer andern Berechnung 1½ Stiege eingestellt².

Die Würze ward in denselben Kufen bereitet, in denen gemalt war. Das folgt daraus, daß diese Mälzkufen 1669 als sey-kufen bezeichnet werden. Es ließen sich in ihnen, wie früher anzugeben war, nach Behauptung der Schopenbrauer damals 20 bis 24 Drömt vermalzen gegenüber 15—16 Drömt in früheren Zeiten³.

Auf die Entwicklung der Würze Obacht zu geben, besonders wohl aufzupassen, wann die Klärung genügend fortgeschritten war, wird Sache der Seihwärterin⁴ gewesen sein. Sie wird stets in den Brauordnungen und in den Kostenanschlägen genannt, aber nie anders als durch ihre Benennung angedeutet, was sie zu tun hatte. Nachher hatte sie wiederum gemäß ihrer Benennung (als seyfullersche oder seyköpersche) den Seih abzufüllen und wahrscheinlich auch zu verkaufen. Hierfür hatte sie vermutlich neben ihrem festen Lohn für ihr Aufpassen anfangs einen Teil des Seih bezogen; seit etwa 1570 sollte dieser Bezug, wie wir oben gesehen haben⁴, abgelöst und ihr statt dessen für jedes Viertel 1 Schilling Lüb. gegeben werden⁴. Man darf aber Zweifel hegen, ob das durchgeführt ist. Denn wenn auch die Kostenberechnungen ebenso wie die spätern Ordnungen nicht einmal eine Andeutung enthalten, so tauchen doch in einem Vorschlage der Brauer von 1744⁵ Angaben auf, die zeigen, daß nicht nur die Seihwärterin (wie ehemals), sondern auch Meisterbrauer und Hülfbrauer Seih bezogen⁶. Es sollte hiernach das Verkaufen des Seih bei Spannen⁷ und

¹ Vgl. oben.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c und e. Eine Stiege enthielt 20 Bund.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 15 (1669 Jan. 16).

⁴ Vergl. das 4. Kapitel.

⁵ Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 3998.

⁶ Daß das nichts Neues war, wird durch eine Äußerung der Brauer von 1669 Mai 10 bestätigt, wonach die Schopenbrauer Seih unentgeltlich bekamen; 1668 klagten sie, daß jene sey an sich nähmen, der ihnen gehöre: Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

⁷ D. i. Eimer.

Tonnen aufhören und er nur noch mit Mulden, ohne ihn einzudrücken, aus den Kufen genommen werden; der Meisterbrauer sollte statt 3 Trachten Seih 18 Schillinge, beide Schopenbrauer statt einer Tracht je 6 Sch., die Seihwärterin¹ statt 3 Trachten 18 Sch., für das Schlekes oder den untern Seih 2 Sch., an Füllgeld für jedes Viertel 2 Sch. erhalten; *für das sey, so unter dem stroh im küfen liegen bleibt, soll gegeben werden . . .². Der Seih unter dem Stroh ist offenbar mit dem Unterseih gleich, der einstmals den Braumägden zukam und statt dessen sie nach den Ordnungen von 1593 bis 1634 die im 4. Kapitel angegebene Abfindung erhalten sollten.

Eine Einnahme aus dem Seih stellen die Brauer erst seit 1710 in ihre Rechnungen ein. Sie schwankt außerordentlich, von 7 Mr. 8 Sch. (1710 und 1725) bis 20 Mr. (1722). Die Menge des Seih ist nur einmal (1726) als 5 Viertel angegeben und jedes Viertel mit 1 Taler berechnet.

An Hopfen werden von 1606 an und später, insbesondere 1659, 1672, 1681, 1690, 1696, 1700, 1703 und 1760 auf jedes Bräu Bier 2 Drömt gerechnet, nur 20 Scheffel 1688, 1½ Drömt 1674, 1706, 1707, 1710, 1714, 1756 und 1757³.

Die Verwendung von Porst (post) war 1725 verboten sowohl beim Räuchern der Tonnen wie als Zusatz zum Bier⁴.

Sott die Pfanne Uhr 12, so war ½1 das Bräu fertig⁵.

¹ In der Abschrift, auf die wir angewiesen sind, steht den seiwertern; ebenso begegnet in einem Kostenanschlag von 1710 Nov. die seywertere, schwerlich zuverlässig.

² Fehlt.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c, e, 41 (1756, 1757). Viel stärker gehopft ward das in Neukloster 1588/9 für den Herzog und das Hausgesinde gebraute Bier. Man rechnete dort auf 12½ Scheffel Malz 4½ Scheffel Hopfen. Es würden auf 14 Drömt Malz 5¼ Drömt Hopfen gekommen sein. — Bekannt ist der Streich, den Eulenspiegel einem Brauer durch das Sieden seines Hundes Hopfen spielte (47. Geschichte). Ein Gegenstück überliefert das Wismarsche Verfestungsbuch aus dem J. 1416: Curd Hannen is de stad vorboden darumme, dat hee Hans Schutten hunt in de pannen warp (S. 80).

⁴ Ordnung § 3.

⁵ Aussage eines Schopenbrauers von 1602 Aug. 21, Tit. X Nr. 2 Vol. e.

Nach erfolgter Abkühlung muß sich der Gärprozeß abgeschlossen haben. Zwar legt der große Bedarf an Füllbier (darüber nachher) die Vermutung nahe, daß die Gärung (wie noch im 19. Jahrhundert auf dem Lande) erst in den Tonnen vorgenommen sei. Aber ein Zeugnis von 1744 spricht doch dagegen. Es heißt nämlich in einem Berichte vom 5. Oktober jenes Jahres, daß man das letzte Bier »das aus dem Kufen dick vom Barm in Tonnen gefaßt wird« für sich gelegt habe¹. Sonst wird der Gärung nur obenhin gedacht. Daß nur Obergärung in Frage kam, ist sicher. Erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts ist in Wismar untergäriges Bier gebraut worden. Die Hefe wird fast ausnahmslos Gest benannt, aber nur nebenher erwähnt. Sie ward durch die Brauknechte namentlich an die Bäcker verkauft. Dabei wurden oft die Tonnen angezapft, weshalb schon vor 1570 verboten worden sein muß die Bäckerknechte in den Keller zu lassen, 1570 den Knechten Gest zu geben. 1570 und 1571 beschwerten sich die Brauer, daß der Rat nicht auf Ausführung der Verbote halte². Dann ward 1574 festgesetzt, daß die Bäckerknechte, wann sie den Gest holten, kein Trinken erhalten sollten³, 1593 und 1601, daß der Brauerknecht den Gest nicht aus dem Keller verkaufen solle (damit das Bier unbezapft bliebe), sondern von der Diele, 1620 und 1634 aber, daß auch das aufhören und der Knecht statt dessen von jedem Bräu 10 Schillinge erhalten solle⁴. In den spätern Berechnungen über die Braukosten wird eine gewisse Einnahme aus dem Verkauf des Gestes eingesetzt⁵. Beim letzten Versuche des Reihebrauens 1778 beschlossen die Brauer, wie in Kapitel 10 angeführt ist, daß je wer zuletzt gebraut hätte, seinem Nachfolger in der Reihe den Gest unentgeltlich überlassen solle. Diejenige Hefe, die sich unten niederschlug (die underbarme), sollte, um das Kleinbrauen sicherer zu verhüten, 1535 nicht mehr weggegeben werden

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. c.

² Prot. extraj. Bl. 44 f, 44 ee.

³ § 20.

⁴ § 21 oder § 20. 1594 erbaten und erhielten die Brauer den Zusatz, daß auch die Frauen und Jungfrauen gleich den Knechten und bei Strafe den Gest nur auf der Diele verkaufen sollten: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 41. Vgl. auch Kap. 4.

⁵ 1756, 1757, 1760 für 2 Balgen Gest: Tit. X Nr. 2 Vol. e.

1634 (hier der barm) nach wie vor dem Knechte zustehn¹. Aus der Nachgärung, die noch in den Tonnen vor sich geht, erklärt sich sowohl die Klage der Krüger von 1760, daß ihnen immer einige Kannen »Hefe oder sogenannter Barm« als Rest verblieben², wie die Notwendigkeit des Nachfüllens.

Nur nebenbei wird das Überführen des Biers aus dem Braukessel in die Kühlfässer oder die Gärböttiche 1669 bei Erörterung über die Vatelkanne erwähnt. Nur wenige, heißt es da, haben so große Kufen, daß alles Gut zugleich eingelassen werden kann. Darum warten die Schopenbrauer nicht das völlige Einlassen ab, sondern nehmen mit dem ersten die große Vatelkanne³. Im vorigen Jahre war verordnet worden, daß die von Zeiten zu Zeiten vergrößerte Vatelkanne, die die Schopenbrauer beanspruchten, abgeschafft werde »als welche zuerst aus den Kufen genommen und dadurch das Bier merklich geschwächt worden«. Die Schopenbrauer hatten das nicht wahr haben wollen, sondern entgegnet, die Vatelkanne würde nicht vom ersten genommen, sondern wenn alles Gut im Keller ist und ipso momento gevatet werden soll. Dies ist an sich glaublicher, da das unfertige, ungegorene Bier zu nehmen kaum Sinn hatte und die Bezeichnung klar auf das Fassen hindeutet, weshalb die Stelle auch hier erst mitgeteilt ist.

Das Bier aus den Kufen zu heben und zu fassen, auch den Trichter fortzusetzen, dazu gehörten nach einer Aufstellung von 1760 9 Personen⁴. Nach einer andern von 1703 besorgten dagegen der Meisterbrauer und 3 Frauen das Fassen⁵. 1700 werden nur Frauen genannt, die das Bier »auffassen« (verschrieben auffassen)⁶. Die hervorragende Beteiligung des Meisterbrauers wird sich von selbst verstanden haben. 1651 verlangte man von ihm, daß er mit seiner Frau das »Faten« des Biers und der Mumme im Keller besorge⁷. In den ältern Ordnungen heißt es von ihm, daß er »dat ber in de (den) tunnen wart (wahrt)«⁸.

¹ Zeugebuch S. 343. Ordnung von 1634 § 20.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 15, auch für das Folgende.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

⁵ Vol. e.

⁶ Vol. c. Die Fasselfrauen werden ebd. 1710 April genannt.

⁷ Vol. 15, 1651 Nov. 25.

⁸ 1574 § 10, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

Den Abschluß des Brauakts bildete das Spunden der Tonnen. Das war Aufgabe der Träger¹. 1574 ward ihnen aus erheblichen Gründen verboten die Arbeit ihren Frauen zu überlassen und wurden sie verpflichtet die Fässer gut zuzuschlagen, damit kein Schade entstünde. Sie sollten aber das Spunden eines Biers in zwei Stunden verrichten². Erst wenn das Bier verspundet zwei Nächte im Keller gelegen hatte, war es nach der Kieler Bürgersprache von 1425 verbrauchsfähig³.

Es stellte sich aber, wenn das Bier längere Zeit lagerte, wegen der schon erwähnten Nachgärung das Bedürfnis heraus nachzufüllen, behaupteten doch die Krüger 1707, sie büßten durch die Gärung (gierung) und das Hefen leicht 2—3 Kannen an der Tonne ein⁴. Füllbier begegnet 1606⁵. 1710 und 1725 ward bestimmt, es solle dazu gutes Bier genommen werden und nicht das übliche Füllbier⁶. Man rechnete, wie bereits mitzuteilen war, auf 84, ebenso aber auch auf 90 Tonnen 10 Tonnen Bier als dazu nötig. Das Auffüllen war ebenso wie das Spunden Sache der Träger⁷. Übrigens war die Verwendung von gutem Bier zu diesem Zwecke schwer durchzusetzen, und wiederholt ward über die Verwendung von dünnem Bier und Verschlechterung des Biers dadurch geklagt⁸. 1744 bedang der Ausschuß, daß nicht mehr wie bisher mit Pandidal oder Mittelwert, sondern mit gutem Bier aufgefüllt und die Träger dazu verpflichtet würden. Auch sollte die zu Tafelbier genommene Tonne Bier noch einmal mit gutem Bier aufgefüllt werden⁹.

15. Die Probe.

Durch alle Verhandlungen über das Brauwesen, alle Beschlüsse und Verordnungen zieht sich das Verlangen nach genügend viel

¹ 1561 (Zeugebuch Bl. 451), Lohnordnung von 1570, Ordnung 1574 § 17, 1668 und 1710 Apr. (Tit. X Nr. 2 Vol. 15, Vol. c).

² Lohnordnung von 1570.

³ Ok schal nen bruwer uthspunden beer, ane id hebbe 2 volle nacht in deme keller leghen, Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch. 10 S. 197 (Nachtrag). So noch 1563, Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 3255.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1707 Nov. 27).

⁵ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125.

⁶ Ordnungen der Jahre § 5.

⁷ Ebd. § 15.

⁸ 1726 Nov. 22, Tit. X Nr. 2 Vol. c.

⁹ Tit. X Nr. 2 Vol. c.

preiswertem und gutem Bier. Das ist der Sinn der alten Mahnung, die in den Bürgersprachen von 1351 bis 1430 öfter wiederkehrt, man solle, da die Zeiten gut seien, nach Bedarf brauen und backen¹. Denn größer als die Sorge, es könnte zu viel gebraut werden, war die um genügenden Vorrat, und wie sie stets bei den Beschlüssen, wie oft im Jahr gebraut werden sollte, voll berücksichtigt sein wird, so tritt sie in jenen Mahnungen und hin und wieder auch in der Anregung einmal öfter zu brauen² zu Tage. Ab und an stellte sich nämlich Bierknappheit oder Biermangel ein, namentlich zu den Zeiten des Reihebrauens. Dabei sind Klagen der Ämter (1599) über Mangel an Kovent oder des auch sonst nicht einwandfreien Wirts der Lübischen Herberge Hans Haleke, daß er kein gutes Bier kaufen könne, nicht unverdächtig, da damit das Verlangen selbst zu brauen begründet werden sollte.

Daß es mit Mahnungen gutes Bier zu brauen nicht getan war und daß kurzsichtiger Eigennutz im ganzen wirksamer war als die Überlegung, daß Kundschaft nur durch gute Ware zu gewinnen und zu halten sei, wird man bald erkannt haben. Trotzdem wiederholte man die Mahnung noch in den spätern Verhandlungen und Beschlüssen³ und nahm auch das Gelöbniß, gutes Bier zu brauen, in die Eide auf⁴.

Daneben aber richtete man 1495 eine Bierprobe ein⁵. Sie bestand 1559⁶ und ward auf Verlangen der Bürger, wie es scheint,

¹ Quod ex quo tempora sunt bona, braxent et pistent secundum exigenciam temporis. Nachweisungen bei Techen, Bürgersprachen S. 169 Anm. 3.

² So 1596 und 1608.

³ 1574, 1579, 1583, 1593, 1601, 1605, 1608.

⁴ 1606, 1625—7, vgl. das 8. Kapitel.

⁵ Latomus in Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 433. Schröder, der die Nachricht zu 1496 bringt (Ausführliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 759), hat wie öfter aus den beiden Jahreszahlen des in der Zeitrechnung seine eignen Wege gehenden Latomus das Mittel genommen. — In Hamburg bestand die Probe im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 253), in Lübeck ist sie zuerst 1539 erwähnt, sie ward dort mit besonderm Ernste gehandhabt (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 104 ff.).

⁶ Zeugebuch Bl. 348.

1572 erneuert¹. Eine neue Instruktion ward 1606 erlassen². Die Handhabung der Probe löste viele und anhaltende Klagen über ungerechtfertigte Schärfe und Parteilichkeit aus, Klagen, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung zu beurteilen völlig unmöglich ist³. Der Rat aber hielt allem Ansturm dagegen Stand⁴, und erst mit der Aufhebung der Kassenordnung und Einführung der neuen Brauordnung von 1766 fand die Probe ihr Ende. Dem 1821 vom Ausschusse vorgetragenen Wunsche der Erneuerung ward keine Folge gegeben⁵. Bier, das bei der Probe nicht bestanden, sollte, um nicht den Ruf des Wismarschen Biers zu schädigen, nicht ausgeführt⁶, konnte aber in der Stadt zu niedrigerem Preise verkauft werden⁷. Die Durchführung wird zeitweise recht lässig gewesen sein. Es ist bezeichnend dafür, daß 1606 angeordnet werden mußte, es sollte gegen die Wrake keine Fürsprache helfen das Bier dennoch ausführen zu dürfen⁸. 1682 gaben die Brauer

¹ Prot. extraj. Bl. 84. Merkwürdigerweise werden Probeherren auch 1570 und 1571 genannt. Deshalb mein wie es scheint.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c (1606 März 17).

³ 1582 wird geklagt, daß der Geschmack der Probeherren von dem der Dänen abweiche, 1583, daß mancher durch die Probe zum armen Manne gemacht werde; auch wen einem burgermeister sein bier gewraket wirdt, so darf er es nur ein tagk, 2 oder 3 liegen lassen, darnach sendet er es wider dal (an den Hafen), alßdan gehets vor guet bier aus. Andere Klagen 1588 und 1589. 1590 wollten die Brauer die Probe wenigstens für den Fall beseitigt wissen, wo der Kaufmann oder sein Sohn das Bier selbst kaufte: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 99. Ohne Erfolg. Wie unbegründet manche Beschwerden waren, mag der Fall Palzow zeigen, dessen Klage sich die Brauer zu eigen machten und der doch zugeben mußte, daß sein Bier nicht hatte gären wollen: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 73 (1588).

⁴ Wegen 1611 Prot. extraj. S. 371. Ordnungen von 1652 (Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 226—8), 1685 Dez. 16. 1760 hielt der Ausschuß unter Klagen über schlechtes Bier um Erneuerung der alten Probeordnung an und Bestrafung derer, die schlechtes Bier brauten (Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 87, 95).

⁵ Ratsprotokolle des Jahres Jan. 31, Febr. 28.

⁶ 1605: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 113, 125.

⁷ So 1495.

⁸ Ordnung § 8, wiederholt in der Strand- und Hafenordnung von 1740 § 28, hier mit der Durchlöcherung, daß mit Erlaubnis der Bürgermeister gewraketes Bier an erlaubte Orte trotzdem ausgeführt werden

ohne weiteres zu, sie verkauften, wenn die Probeherren nicht säßen, auch ohne vorgängige Probe, und sahen das als ganz gerechtfertigt an. Sie behaupteten, es seien in vergangenen Jahren viel tausend Biere ohne Probe verkauft¹. Das trotz der Bestimmung der Ordnung von 1652, daß gewraktes Bier verfallen sein sollte, wenn der Versuch gemacht würde, es dennoch auszuführen. Für das in der Stadt selbst unmittelbar an Fremde verkaufte Bier hatte die Ordnung von 1611 gemäß einem alten Wunsche der Brauer die Probe ausgeschaltet, und die neue von 1652 erlaubt, etwa $\frac{1}{2}$ Last ohne Probe nach Lübeck zu senden, wenn der Käufer selbst geprobt hatte². 1685 ward beschlossen, die Probe sorgfältig zu handhaben³, 1710 und 1725 aber wurden, um Verfälschungen nach der Probe zu verhüten, noch spätere Kontrollen vorgesehen, weshalb von dem geprobt Biere eine oder mehrere Flaschen bei der Kasse verwahrt werden sollten⁴.

Anfangs scheinen nur Ratmannen die Probe abgehalten zu haben. 1585 waren 2 Ratmannen und 3 Bürger bei der Probe. Die Instruktion von 1606 verlangt, sie sollten sich alle dazu einfinden. Nach der Ordnung von 1652 sollten von den 12 Probeherren 4 dem Rate, 8 der Bürgerschaft angehören und stets die Hälfte die Probe abhalten. 1696 bestanden zwei Probetage in der Woche, wozu ein Herr des Rates, ein Kompagnie-Deputierter einer aus der Kaufmannschaft und zwei Deputierte, »so am selbigen Tage auf die Kasse sitzen, adhibiret« wurden. Die Kaufleute

könne. 1673 beschwerte sich Jochim Peters bitter, daß die Probeherren ihm nicht gestatten wollten sein gewraktes Bier auszuführen, obgleich er sich bereit erklärt habe, es, wenn es drüben schlecht befunden würde, den Armen zu geben. Als Alexander Schultze gegen den Entscheid der Probe einwandte, er müsse selbst sein bestes wissen, ward ihm entgegengehalten, sein Bier sei geeignet das Wismarsche in schlechten Ruf zu bringen (1686). Etwas später gab man die Ausfuhr von gewraktem Bier frei, wenn es nur nicht in die Hauptgebiete des Absatzes, namentlich nicht nach Lübeck oder Dänemark, gebracht und der Ort der Bestimmung eidlich angegeben würde (1697 und 1699). Alles Tit. X Nr. 2 Vol. c.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 75.

² Tit. X Nr. 2 Vol. b und die Ordnung von 1652.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 125, auch in Vol. c.

⁴ Ordnungen § 25. Klage der Schiffer über solche Verfälschung 1693 Okt. 13, Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 1 Bl. 264.

hielten sich aber seit einiger Zeit davon zurück¹. 1710 waren beide Älteste, 4 Seebierbrauer und 4 Tonnenbierbrauer Probeherren, 1725 beide Brauer-Älteste, 2 Kaufleute, 2 Tonnenbierbrauer, 2 aus den vier großen Gewerken und 2 aus den andern Ämtern. Noch 1762 wurden neue Probeherren gewählt, doch erschien fast niemand zur Probe². Geprobt ward 1606 in der Pforte am Strande. Schiffsbier, das probefrei war, ward mit einer Windmühle gezeichnet, gewraktes Bier mit einem Kreise (einem voll gezogenen Zirkel)³. Die Probe aus der Tonne zu nehmen war Sache des Strandvogts⁴.

Bis 1710 erstreckte sich die Probe nur auf das zur Verschiffung bestimmte Bier. Zwar verschloß man sich nicht der Erkenntnis, daß auch für das in der Stadt zu verkaufende und auszupfende Bier eine Probe recht wünschenswert sei, verhandelte auch darüber⁵, aber man konnte, wie es in den Ordnungen von 1593 bis 1634 übereinstimmend heißt, keinen Weg finden, wie es ohne Streit und Weitläufigkeit gemacht werden könne⁶. Allerdings hat der Rat, um für den Biersatz eine Unterlage zu finden, in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Probe auch für das Stadtbier angeordnet⁷, doch hat man das 1681 wieder nur in Erwägung gezogen⁸. Erst die Ordnungen von 1710 und 1725 haben die Probe auch auf das Tonnenbier ausgedehnt⁹, dem gegenüber das Seebier mehr und mehr an Bedeutung verlor. Der Ausfall der Probe sollte für die Preissetzung verwertet und mißratenes Bier heruntertaxiert werden¹⁰.

Als Grund für Wraken des Biers finden wir angegeben, daß es dick oder seysaur, dick und schwach oder auch herbe war¹¹.

¹ Vortrag der Brauer von Apr. 25, Tit. X Nr. 2 Vol. 32.

² Vol. 41 Bl. 159, 171.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1606 und 1673 Apr. 2).

⁴ Ordnung von 1652.

⁵ 1596 und 1605.

⁶ 1593 § 9, 1601, 1620, 1634 § 8.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1662 Jan. 19, 1663 Jan. 19).

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 43.

⁹ § 1.

¹⁰ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1744 Okt. 12, 16). Vgl. über die Preissetzung.

¹¹ Ebd. 1708 Okt. 2 und 1766.

Eine Vorschrift, die Tonnen zu merken, wie in Lübeck¹ ist nicht überliefert. Jedoch war das Merken die notwendige Voraussetzung für den Versand wie auch für das Verbot alte Tonnen eines andern Brauers anzukaufen, das die Bürgersprachen von 1419 bis 1421 verkünden². Außerdem müssen ähnlich wie bei den Arbeiten der Goldschmiede und der Zinngießer die Tonnen auch mit dem Merk der Stadt versehen gewesen sein. Sonst hätten sich nicht 1565 die Rostocker beschweren können, daß die Wismarschen ihren Ochsenkopf auf die Tonnen brennen ließen³. Über das Verbot, Wismarsches Bier mit anderm zusammen zu verschiffen, vgl. das Kapitel über den Absatz des Biers.

¹ Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 6.

² 1419 § 32, 1420 § 50, 1421 § 45, an letzter Stelle gestrichen. Ein gleiches Verbot auch anderswo, Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 7.

³ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock IV, 2 S. 46. Sonst war der Greif das Rostocker Wappenbild.

(Wird fortgesetzt.)

III.

Das Brauwerk in Wismar.

(Schluß.)

Von

Friedrich Techen.

16. Das Bier und seine Beschaffenheit, auch im Verhältnis zu anderem Bier.

Äußerungen über die Art des Wismarschen Biers sind selten, und keine reicht ins Mittelalter zurück. Doch erhellt so viel, daß es zu den roten Bieren gehörte und Charakter hatte. Sonst hätten die Brauer nicht 1582, als sie die Ausübung der Probe anfochten, behaupten können, die Dänen wünschten bleiches und gelindes Bier, wogegen die Probeherren mehr von den sturren hielten¹. Öfter hören wir allgemeine pessimistische Urteile, aus denen man allerdings mit Unrecht verallgemeinern würde. So 1578: aqua ist es, aqua blift es², oder 1586, es sei dermaßen gejuchet und gering bier gebrewen, das es schande gewesen, das es Wißmarsche bier gewesen³, oder, es werde ein Bier gebraut, das den Namen nicht verdiene (1599)⁴, oder 1606, das Wismarsche Bier sei in bösem Rufe, alle bisherigen Maßnahmen es zu bessern ohne Erfolg⁵. Nach einer Erklärung des Rates von 1729 Juli 25 konnten Patienten das bittere Bier in der Krankheit fast nicht trinken noch zu Suppen und dergleichen gebrauchen, auch ließen nicht wenige von Neukloster und andern Orten minder bitteres Bier kommen, da sie sich an das Wismarsche nicht gewöhnen könnten⁶.

¹ Prot. extraj. Bl. 25; ähnlich 1583 Bl. 39.² Ebd. Bl. 50.³ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42.⁴ Vol. 7 Bl. 231.⁵ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 417.⁶ Tit X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß von 1729.

Öfter wird das Wismarsche Bier in Beziehung auf Rostocker oder anderes beurteilt. Günstig nur Einmal, 1609, wo die Brauer behaupten, ihr Bier sei, wenn nicht besser, doch dem Rostockischen gleich, wans recht gebrauen würde¹. Sonst heißt es, das Rostocker bier habe allewege den vortzug gehabt (1586)², es sei gegenüber dem Wismarschen Doppelbier (1685)³, es sei stärker als das Wismarsche (1703)⁴, und entsprechend galt 1662 das Bier in Rostock so viel Gulden wie in Wismar Mark⁵. Von dem Meklenburgischen Landbier und dem Lübecker Weißbier behaupteten die Brauer 1703, es sei bei weitem nicht von der Bonität wie das Wismarsche⁶, wogegen Bürgermeister Wagener einwandte, das Bier der Meklenburgischen Städte sei so schlecht nicht und das Lübecker Weißbier würde seewärts viel verfahren.

Daten über den Malzgehalt zeigen, daß andere Biere z. T. erheblich gehaltreicher gewesen sein müssen — immer für spätere Zeiten und in Beziehung auf das gewöhnliche Tonnenbier. In Neukloster verwandte man zur Herstellung einer Tonne Bier für den Herzog und das Hausgesinde 1588/9 nach der Amtsrechnung 2½ Scheffel Malz⁷. Auf die Tonne des Rostocker Biers wurden 1703 3 Scheffel Gerste gerechnet und ebensoviel auf die Tonne Pommersches Bitterbier (um 1696)⁸; dagegen auf die Tonne Meklenburgisches Landbier (1631)⁹ und Pommersches Krugbier (um 1696) nur 2 Scheffel Gerste. Danach würden, wenn wir 12 Drömt Gerste gleich 14 Drömt Malz setzen (wie es für Wismar überliefert ist), zu 84 Tonnen erforderlich gewesen sein für das Neuklostersche Bier 17½ Drömt Malz, für das Rostocker und Pommersche Bitterbier 24½, für das Meklenburgische Land- und das Pommersche Krugbier 16½ Drömt Malz. Es wird demnach mit der Behauptung Rostocks von 1586, daß die Wismarschen aus 1½ Last Malz un-

¹ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 210.

² Tit. I Nr. 1 Vol. 1 Bl. 24.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c (Apr. 6).

⁴ Ebd. Febr. 20.

⁵ Ebd. Jan. 3.

⁶ Ebd. Febr. 20.

⁷ Schweriner Hauptarchiv. Über den erstaunlich großen Hopfenzusatz vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 344 Anm. 3.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. c.

⁹ Tit. XIV Nr. A Vol. 6 (1631 Jan. 8).

gefähr 40 Tonnen mehr brauten als die Rostocker¹, seine Richtigkeit haben. Die Rostocker würden daraus (nach der Angabe von 1703) 48 Tonnen, die Wismarschen 84 gewonnen haben. Wie weit die verschiedene Behandlung des Malzes, worauf die Wismarschen demgegenüber hinwiesen, einen Ausgleich brachte², muß dahingestellt bleiben. Nach Maßgabe des Hamburger Biers im 16. Jahrhundert³ hätten in Wismar nur 57—59 Tonnen Bier gebraut werden dürfen, nach der des Lübeckischen⁴ 52—60.

17. Besondere Bierarten.

Während des Mittelalters scheint in Wismar nur Eine Art Bier gebraut zu sein, woneben allerdings von jeher ein letzter Absud für die geringen Leute hergestellt sein wird. Bekannt sind mir nur vier Zeugnisse, die dahin gedeutet werden können. Das älteste von 1360 nennt neben 9 Tonnen cervisie eine Tonne potuum, also Trank⁵. Ebenso verkaufte um 1430 Ganskow drunke⁶. Das dritte gibt ein Bericht über die Zerwürfnisse unter den Wollenwebern von 1489. Wir lesen dort⁷: dat ampt hadde ghesettet, dat de knapen nicht richten scholden hogher wen 1 sch. eneme jewelken, dede gote 1 pot bers unvorwardendes unde ock dede spigede, wen dar nen tunnenber wer. Tonnenbier war das gute Bier, das bei Zusammenkünften getrunken ward, das Speien aber hier (wie ich die Stelle jetzt richtig zu verstehn glaube) der Ausdruck der Unzufriedenheit und der Mißachtung, wenn jenes nicht zu haben war. Endlich finden sich 1491 im Nachlasse des Priesters Dietrich Poleman 2 Tonnen Kovent, und er hatte bestimmt, daß an eine Frau eine halbe Tonne halb Bier und halb Kovent gegeben werden sollte⁸.

¹ Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohuslen-Küste, Archiv f. Fischereigeschichte 1914 S. 112.

² Vgl. Kap. 11, im vorigen Bande S. 308.

³ Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte S. 12.

⁴ Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 97.

⁵ Liber parvus civitatis Bl. 166. Vgl. MUB 22 Nr. 12777.

⁶ Gemäß seinem Handlungsbuche. Vgl. Kap. 21.

⁷ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 58 S. 37.

⁸ Tit. XXIII Nr. A Vol. 1.

Welchen Gehalt das dünnere Bier gehabt und welcher Art es gewesen sein mag, läßt sich nicht einmal vermuten. In Lübeck unterschied man 1388 dickeber, penningber, stopber, die von verschiedenen Brauern gebraut wurden und gebraut werden sollten¹. Stopber ist offenbar Bier, das stopweise, krugweise verkauft ward. Daneben begegnet dort 1363 Kesselbier als Nebenergebnis beim Brauen, das ferner nicht beim Verkaufe einer Tonne Bier zugegeben werden sollte², 1462 aber Kovent³. Auf Dünnbier (dunneber) oder Wasser und Brot setzten 1395 die Stralsunder die von ihnen gefangenen Vitalienbrüder⁴. Es wird mit dem Trank gleich oder verwandt gewesen sein. Ebenso das Schiffsbier, das wir als für Ausrüstung von Schiffen verwendet 1395 in Rostocker Rechnungen finden⁵. In Hannover unterschied man im 15. Jahrhundert scherfbeer, dunnebeer, kellerbeer⁶. Ein Scherf war bekanntlich ein halber Pfening. In Hamburg kommt 1500 neben Bier Mittelbier vor⁷. Näheres über die minder guten Bierarten unten.

Verschiedene Arten gutes Bier treffen wir in Wismar erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Es begegnet 1561 und 1573 Weißbier, 1584 Mumme, beide zu Verehrungen verwendet. Wir wenden uns, da die Weißbierbrauerei keine nennenswerte Entwicklung gehabt hat, zunächst der wichtig gewordenen Mumme zu. Mumme ist in Braunschweig schon 1425 bezeugt⁸. In Hamburg war sie um 1625 am beliebtesten, wenn braun gebraut⁹. Daß auch die Wismarsche Mumme von dunkler Färbung gewesen, muß daraus geschlossen werden, daß zu ihrer Herstellung hochgedörktes Malz verwendet ward¹⁰, wengleich damit ein anderes Zeugnis von 1699 in gewissem Widerspruch steht. Damals ward nämlich bei der Probe Mumme gewrakt, also für minderwertig erklärt, weil sie bitter, von brauner Farbe (colör) und dick war. Der Brauer

¹ Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 180.

² Ebd. S. 179.

³ Ebd. S. 184.

⁴ Koppmann, Lübeckische Chroniken 2 § 999.

⁵ MUB 22 Nr. 12748 S. 494, 496.

⁶ Pufendorf, Observationes juris universi 4, appendix S. 157.

⁷ Kämmererechnungen 4 S. 461 Z. 31.

⁸ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1887 S. 135.

⁹ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 10 S. 88.

¹⁰ Tit. X Nr. 2 Vol. e (1672).

erhob zwar Einspruch, indem er behauptete, die Farbe und der bittere Geschmack schadeten nicht, dick sei sie nur deshalb gefunden, weil sie sich noch nicht gesetzt habe¹ — aber im Grunde bestätigt er doch nur das Urteil der Probe. In einem andern Falle ward 1686 Mumme beanstandet, weil sie nicht bitter genug war. Dabei suchte sich der Schiffer Alexander Schultze, der sie bei seiner Mutter hatte brauen lassen, damit herauszureden, daß er für Danzig gerade Mumme hätte haben wollen, die nicht sehr bitter, sondern etwas lieblich dabei sein sollte. Er fand aber kein Gehör, sondern es ward ihm gesagt, seine Mumme sei auch gemengt und geeignet, das Wismarsche Bier in schlechten Ruf zu bringen; könne er den Schaden beseitigen, so solle nochmals geprobt werden².

Die Mumme war nicht malzhaltiger als das Tonnenbier, zu Zeiten sogar minder malzhaltig³. Wie oben schon in dem Kapitel über das Brauen mitgeteilt ist, behaupteten 1668 die Brauer, sie könnten aus der erlaubten Malzmenge⁴ (aus der 84 Tonnen Bier gebraut wurden) keine gute Mumme zu 6 Last (also 72 Faß=90 Tonnen) brauen⁵, und 1706 ward ihnen auch durch Tribunalsentscheid das Verbrauen von 2 Last trocken oder 2 Last und 36 Scheffel begossenen Malzes zu 6 Last Mumme einstweilen zugestanden⁶. Allerdings hatte der Rat 1668 den Brauern entgegengehalten, sie hätten vor wenigen Jahren um die Erlaubnis nachgesucht statt 5½ 6 Last, also statt 66 Faß deren 72 brauen zu dürfen, da ihnen sonst die Mumme zu malzreich und nicht so dauerhaft ausfiele⁷. Nach einer Bestimmung von 1617 mußte Mumme im März gebraut werden, »weilsich nicht schicke, wan warme Tage«⁸, nach einer andern schon erwähnten von 1676 sollte sie bis April 15 abgebraut sein⁶, und 1720 behaupteten die Brauer (wie gleichfalls schon anzuführen war), seit undenklichen Jahren sei Mumme nur im März ge-

¹ Vol. c.

² Ebd.

³ Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 342.

⁴ 12 Drömt trocken oder 14 Drömt begossenes Malz.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (1668 Jan. 28).

⁶ Vol. b.

⁷ Vol. 14. 1722 verpflichteten sich die Seebrauer, von 2 Last gesichteten Malzes 72 Faß zur Akzise zu liefern: Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026 ff.

⁸ Tit. I Nr. 4 Vol. 12 (1617 Sept. 9).

bräut, im Februar gebraute säuer geworden¹. Nach einem Register über das 1664 verschifft Bier ward Mumme vor allem im März und April ausgeführt, indessen begann die Verschiffung schon Febr. 18 und 20 und dauerte auch in den Sommermonaten an, in einzelnen Fällen bis August 11, 13, 14².

Daß ihr Brauen mehr Arbeit oder mindestens mehr Sorgfalt als das des Tonnen- oder Faßbiers erforderte, ergibt sich daraus, daß die Schöpenbrauer dafür besser bezahlt wurden. Während der Meisterbrauer für ein Bräu Tonnen- oder Faßbier nach der Lohnordnung von 1668 2 Mr. und nur in der Erntezeit 2 Mr. 8 Sch., die Hülsbrauer aber 14 oder 20 Sch. erhalten sollten, wurden für das Bräu Mumme dem Meisterbrauer 2 Mr. 8 Sch. und den Hülsbrauern 20 Schillinge zugesprochen. Einen noch größeren Unterschied weisen die Behauptungen der mit diesen Sätzen nicht zufriedenen Schöpenbrauer auf. Nach ihnen hätten bis dahin die Meisterbrauer für das Brauen eines Tonnen- oder Faßbiers 2 Mr., für das Bräu Mumme aber 1 Taler (also 3 Mr.) erhalten. Weiteres hierüber im 4. Kapitel.

Die Wismarsche Mumme muß eine Zeit lang guten Ruf gehabt und guten Absatz gefunden haben. Der Prediger Adam Samuel Hartmann aus Lissa, der 1657 eine Kollektenreise nach Holland machte, rühmt sie als einen guten Trunk Bier. Er trank sie außer in Wismar auch in Anklam und Lübeck³. In Rostock ward 1660 der private Ausschank davon, als den hergebrachten Gerechtsamen des Ratskellers und der Brauer zuwiderlaufend, gehindert⁴. Von schwungvoller Ausfuhr nach Kopenhagen um diese Zeit berichtet Stieda⁵. Gern griff der Rat auf sie zurück, wenn er Verehrungen zu machen hatte. Er verehrte 1653 dem Schwedischen Reichskanzler Oxenstierna 12 Faß, eben so viel 1655 dessen Sohn und Nachfolger und 1666 dem Feldmarschall Wrangel, daneben 2 Faß an die Kanzlei. 1663 und 1664 wurden in Stockholm 10 Last 9 Faß Mumme und 6 Last 5 Faß Faßbier verteilt, 1685 aber je

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Vol. o.

³ Hartmanns Tagebuch, hrsg. von Rodgero Prümers, Posen 1900 S. 48, 41, 58.

⁴ Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

⁵ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 58 S. 26 (aus Rostöcker Quelle?).

5 Last Mumme und Tonnenbier, 1695 nahezu 2 Last Mumme und 6 Last Tonnenbier. Nach Kopenhagen wurden 1677 — damals stand Wismar unter Dänischer Herrschaft — 2 Faß Mumme erbeten und 1678 5 Last Bier gesandt, wovon 2 in den Keller des Königs kamen¹.

Seit 1707 ging das Brauen der Mumme merklich zurück, scharf 1711, seit 1740 war damit kaum noch zu rechnen und 1756 hörte es auf. Nur 1764 ist sie noch einmal gebraut worden.

Doppelbier (dubbeltes bier) begegnet 1586 und 1630 als Verehrung². 1602 behaupten die Brauer, es könne jeder, der gutes Bier trinken wolle, Doppelbier, Mumme und Tonnenbier nach Belieben kaufen³. Wahrscheinlich ist dies Doppelbier mit Faßbier gleichzusetzen, das sicher seit 1663 in erheblichem Maße zur Ausfuhr seewärts gebraut ward. Benannt war es ebenso wie das Tonnenbier nach den Gefäßen, in die es gefüllt ward und die sich vermutlich nicht nur in der Größe⁴, sondern auch in der Form unterschieden. Versendung von Tonnenbier in Fässern war verboten⁵.

Für das Brauen von Faßbier ward derselbe Lohn gezahlt wie für das des Tonnenbiers. Es wurden aber aus derselben Malzmenge, die 84 Tonnen Tonnenbier ergab, wie schon anzuführen war⁶, im Anfang des 17. Jahrhunderts 48 Faß (= 60 Tonnen) Faßbier gebraut, gegen Ende desselben, wie es scheint, 60—64 Faß (= 75—80 Tonnen) erzielt. Ob sonst noch Unterschiede gewesen sind, ist unbekannt. 1720 äußerte sich der Diakonus Breithor über das bei einer Hochzeit ausgeschenkte Bier, er tränke es nicht für Faßbier, sonst wäre es gutes Bier⁷. Mit dem Brauen begann man etwas später als mit dem des Tonnenbiers, meist erst

¹ Tit. XV Vol. B, Tit. III Vol. 16, Tit. XIV Nr. A Vol. 10, 15.

² Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 1 (auch Tit. I Nr. 1 Vol. 1), Tit. XV Vol. B.

³ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 82.

⁴ Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 342 Anm. 1.

⁵ Die Akziseordnung von 1743 § 14 verbot, Faßbier und Mumme in gewöhnliche Tonnen zu fassen. Daß Tonnenbier zuweilen in Fässern verschickt ward, ergibt das Register von 1664 (Tit. X Nr. 2 Vol. o). Herman Tanke hatte sich 1666 gegen die Beschuldigung zu wehren, daß er das getan hätte (Vol. A).

⁶ Kap. 14.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 37 a Bl. 35.

um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des September¹, und dem entsprechend ward das Faßbier 1664 fast ausschließlich im Oktober verschifft; der früheste Termin ist Sept. 26, die spätesten sind Nov. 21 und 26, und nur in ganz vereinzelt Fällen ist Faßbier von 3 Brauern im März und April versandt worden². Der Rückgang im Brauen geht mit der Mumme parallel. Zuletzt ist Faßbier 1759/60 gebraut worden.

Eine völlig scharfe Scheidung zwischen Brauern, die Tonnenbier, und Brauern, die Mumme oder Faßbier brauten, hat es nicht gegeben. Für die ältere Zeit, wo gelegentlich Brauer, die für Krüge brauen, von andern unterschieden werden, fehlen Anhaltspunkte dafür, daß auch das Bier ungleich gewesen. Hernach lassen sowohl die Brauereide aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts wie die Auszüge aus den Bierbüchern von 1692 bis 1766 erkennen, daß Tonnenbierbrauer öfter auch Faßbier oder Mumme, seltener (gemäß den Auszügen) Brauer von Faßbier und Mumme auch Tonnenbier gebraut haben. Damit in Einklang steht die Bestimmung der Akziseordnung von 1743, daß nur die Seebierbrauer von jedem Bräu Faßbier oder Mumme 6 Faß in der Stadt zurückzulassen hätten, nicht so andere Brauer, wenn sie Faßbier oder Mumme brauten³. Dennoch mußten Kundenkreis wie die Benutzung verschiedener Gefäße eine Scheidung hervorbringen. Als daher im Herbste 1669 beschlossen war, daß nur 6 Seebiere (je 3 Mumme und Faßbier) gebraut werden sollten, wobei den Seebauern ein siebtes Bier (nämlich Tonnenbier) für die Stadt erlaubt ward, beschwerten sich Anfang 1670 11 Brauer über diese Beschränkung und behaupteten, niemals Tonnenbier gebraut zu haben, auch keine Tonnen zu besitzen. Das ward ihnen freilich bestritten und ihnen entgegengehalten, daß bei Verschiffung zu vielen Biers großer Schade entstünde (den sie allerdings, als wohlbegüttert, tragen könnten); brauchten sie aber für ihre Kundschaft mehr Mumme, als sie selbst zu brauen vermöchten, so könn-

¹ Kap. 14, im vorigen Bande S. 335 f.

² Tit. X Nr. 2 Vol. o.

³ Wie das gemeint ist, ist nicht völlig sicher. 1718 war den Seebierbauern strenge bei Strafe untersagt, über 6 Faß vom Bräu in der Stadt zu verkaufen (weil sie in ihrem Brauen nicht beschränkt waren) Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 35.

ten sie sie kaufen und auch andern die Gelegenheit gönnen einmal Mumme zu brauen. Als jene dennoch die vierte Mumme brauten, wurden sie in Strafe genommen¹. Wie hier, so war schon 1663 in den Verhandlungen über die Gebühren für das Brauzichen ein Gegensatz zwischen Stadt- und Seebrauern zu Tage getreten². Später hat sich die Scheidung verschärft, so daß es zu Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen zwischen den Parteien kommen konnte. Jedoch haben sich keine besondern Körperschaften gebildet, vielmehr war Seebierbrauer wohl eine bequeme Zusammenfassung der einzelnen wohlhabenderen Brauer, die meist Seebier brauten und ihre Interessen gegenüber der Mehrzahl verfochten³. Bei der Probe sollten nach der Ordnung von 1710 Seebierbrauer und Tonnenbierbrauer vertreten sein. — Daß ein Brauer von demselben Malz teils Faßbier oder Mumme, teils aber Tonnenbier braute, scheint nicht vorgekommen zu sein. Auf eine Frage des Rates schlugen 1653 die Brauer die Erlaubnis zu solcher Teilung ab⁴.

Art und Benennung des minder guten Biers, das entweder beim Brauen nebenher gewonnen oder durch Mischung hergestellt ward, waren zu verschiedenen Zeiten verschieden. 1696 erklärten die Brauer auf die Klage der Bürger, daß ihnen das Tafelbier für ihr Gesinde zu teuer sei, sie seien bereit fünf Arten Bier zu liefern: gutes Bier, Tafelbier, Halbtafelbier, Lestwehrt und Kovent⁵ — Mumme und Faßbier wird man in diesem Zusammenhang nicht vermissen. 1760 verlangte der Ausschuß, indem er sein Begehren nach Drittelbier (einer zunächst unter dem Tafelbier stehenden Bierart) fallen ließ, daß die Brauer stets genügend Pannedahl, Mittelwert und Letztenwert vorrätig haben sollten⁶.

Seit vielen Jahren, heißt es 1669, werde zu Abkühlung des Seihes und der Braupfanne notwendig Wasser gezogen, welches hernach Kovent genannt wird⁷. Etwas früher hatten die Schopen-

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 14, Febr. 11.

³ 1706, 1720, 1722, Vol. b, Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026—4031.

⁴ Köppe, Kollektaneen S. 506.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 32, Apr. 25.

⁶ Vol. 41 Bl. 95.

⁷ Vol. 15, Mai 10.

brauer sich über viel Wasserziehen beklagt und über das »Übergeben« aus der Seihkufe in die Pfanne zu letztem Wert und Kovent sowohl beim Brauen der Mumme wie des Faß- und des Tonnenbiers¹. Der erste Absud nach dem Bier ward im 18. Jahrhundert Pannadahl, ein zweiter Mittelwert genannt. Mittelwert vom Seebier scheint mit Pannadahl vom Tonnenbier gleichwertig gewesen zu sein².

Nun die einzelnen Arten. 1720 fühlten sich die Tonnenbierbrauer dadurch beeinträchtigt, daß man sogenanntes Rahmna³ der Seebierbrauer statt ihres Biers, Pannadahl jener aber statt Tafelbiers kaufte, wodurch zugleich die Akzise geschädigt würde, da Rahmna wie Pannadahl davon frei wären⁴. Sie bewogen 1722 die Seebierbrauer, kein dem Tonnenbier gleichendes Rhamna oder Mittelwert abzugeben, sondern nur Mittelwert, der dem Pannadahl von Tonnenbier gleich wäre⁵.

Das älteste Zeugnis für Kovent aus Wismar vom Jahre 1491 war schon im Anfange dieses Kapitels anzuführen. In Lübeck kommt es nahezu hundert Jahre früher, bereits 1405 vor⁶. Ein 1482 in Nürnberg gedrucktes Glossar erklärt covent als das byer nechst bey dem pesten⁷. Das wird durch ältere Rechnungen bestätigt⁸. Benannt ist es offenbar nach den Klosterkonventen, die sich außer bei besondern Gelegenheiten damit begnügen mußten, während das bessere Bier den Oberen vorbehalten war⁹. 1599

¹ Ebd. Jan. 16.

² Nach den Akzisesätzen von 1724.

³ Man betone die zweite Silbe. Bedeutung: rahme nach, schöpf zum zweiten Male ab. Geschrieben wird auch Ramna oder Ramina (1737 Tit. X Nr. 2 Vol. 41).

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁵ Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 4026 ff.

⁶ Lübeckische Chroniken hrsg. von Koppmann 2 S. 386 Z. 4: ber, id were dicke ber edder kavend.

⁷ Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum S. 148.

⁸ In Rostock kostete 1418 1 Last gutes Bier 16 Mr., 1 Last Kovent oder Schiffsbier 12 Mr. (HR. I, 6 Nr. 598 §§ 4, 5). Größer war der Preisunterschied 1427 und 1428 (14 Mr. : 9 Mr.; HR. I, 8 Nr. 175, 176).

⁹ Chytraeus, nomenclator Latino-Saxonicus (Rostock 1604): cerevisia primaria dat beste beer, patersbeer; cerevisia secundaria, kavent, konventzbeer. Nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter kovent.

begegnet die Bezeichnung tonnenkofent¹. Nach der Brauerwillkür von 1535 ward früher die underbarme² ganz in den Kovent getan³. Die Ämter hatten 1572 den Wunsch, es möge einem jeden erlaubt sein, seinen cavent selbst zu brauen⁴. 1597 beschwerten sie sich, der Kofent würde so dünn gebraut, daß das Volk (d. i. ihr Gesinde) ihn nicht trinken möge⁵. 1620—1634 hören wir klagen, daß Schopenbrauer und Trägerfrauen den Kovent balgenweise⁶ zusammentrügen und damit handelten, so daß die Brauer selbst den ihren nicht verkaufen könnten⁷. Das dagegen erlassene Verbot gab den Schopenbrauern 1669 Anlaß hervorzuheben, daß sie früher von jedem Bräu eine Balge Kovent bekommen hätten⁸. Seit das Tafelbier aufkam, rückte der Kovent eine Stufe tiefer⁹ und stellte sich neben den letzten Wert (1693)¹⁰ oder sogar darunter (1696)¹¹. Noch im 19. Jahrhundert ward Kavent von den Wismarschen Brauern hergestellt. Es war ein recht dünnes, den Durst gut stillendes Trinken, weil es in Eimern abgegeben ward, auch Eimerbier benannt. Wenn ich nicht irre, ward es neben dem Tafelbier zu Biersuppen gebraucht.

Tafelbier finde ich in Wismar zuerst 1602 erwähnt¹². Es war bis zuletzt neben dem Braunbier zu haben. 1606 sollte es

¹ Prot. extraj. S. 207.

² Vgl. Kap. 14, im vorigen Bande S. 345.

³ Zeugebuch S. 343.

⁴ Prot. extraj. Bl. 86.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 142. Vgl. Vol. 6 Bl. 279, wonach sich 1599 die das Bier betreffenden Beschwerden und Bemühungen der Ämter vor allem auf den Kovent richteten, und Prot. extraj. S. 345 von 1600, wonach sie Kovent brauten.

⁶ Balge ist Waschkübel.

⁷ § 26 der Ordnungen.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 15, Jan. 16.

⁹ 1632 ward Tafelbier aus 1 Tonne Bier und 1 Tonne Kovent hergestellt: Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 327.

¹⁰ Gegenüber der Bitte der Bürger, sie nicht mehr zu nötigen den Soldaten das schwache Trinken zu geben, entschied der damalige Generalgouvernör, es müsse bei der Gewohnheit bleiben, daß die Gemeinen von denen schlechten conventh oder sog. letzten wärth ihren nothdürftigen trunk bekämen (Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 90).

¹¹ Vgl. S. 153.

¹² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 82.

bei den 84 Tonnen, die ein Bräu Bier ausmachten, nicht mitgerechnet werden¹. Wenn die Brauerordnung von 1725 verlangt, daß diejenigen, die eine halbe oder eine viertel Tonne Tafelbier, Pannedahl oder Mittelwert wünschten, das dem Brauer einen Tag vor dem Anheizen anzeigten², so kann darin nur das Begehren einer recht frühzeitigen Bestellung gefunden werden. Denn das Tafelbier ward nicht besonders gebraut, sondern durch Mischen (stürzen) einer Tonne Bier und einer Tonne Kovent³ oder Letztenwerts⁴ hergestellt. Es war üblich, dazu das letzte in die Tonnen gebrachte Bier zu verwenden, das zu dem Zwecke bei Seite gelegt ward. 1744 verlangte der Ausschuß, daß der Käufer die Wahl habe, welche Tonne zu stürzen sei, und daß vorher das Bier mit gutem Bier aufgefüllt werde⁵.

Das im Anfange des Abschnitts über die dünnen Biere genannte Halbtafelbier habe ich nur 1696 erwähnt gefunden. Es war eine Mischung von $\frac{1}{4}$ Bier und $\frac{3}{4}$ Dünnbier⁶.

Als ein billigeres Getränk als Tafelbier wünschte der Ausschuß 1757 und 1760 eine Mischung von einer Tonne Bier und zwei Tonnen schwachen Biers, ein Bier, wofür flugs die Bezeichnung Drittelbier zur Hand war, das die Brauer aber zu liefern sich weigerten, weil sie dann bei dem zu erwartenden allgemeinen Verlangen nach dem Drittelbier ihr Bier nicht loswerden würden. Schon jetzt, behaupteten sie, könnten sie von 90 Tonnen nur 30

¹ Ebd. Bl. 125.

² § 7 der Ordnung.

³ 1632, Rechnungsbuch Johann Jörckes Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 327.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1744 Sept. 23) und Vol. 41 Bl. 28 (1757).

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Okt. 5. Jörcke setzt an einer Stelle (Tit. X Nr. 2 Vol. 2 a S. 132, 1615) Tafelbier und Schiffsbier gleich. Er schreibt stets das zu Tafelbier verbrauchte Bier zuerst an. Es sind von jedem Bräu 1—9 Tonnen, nur 1632, wo viel Militär zu versorgen war, 18 und 22 Tonnen. In den Zusammenrechnungen des Registers über das 1664 verschifft Bier werden (wegen des Betrages der Akzise) 2 Tonnen Tafelbier für 1 Tonne Bier (Tonnenbier, enckelbier) gerechnet. Dort wird an wenigen Stellen auch Schiffsbier verzeichnet. Unter Nr. 64 findet sich: 1 vaß mumme, wovon 3 vaeße schiffsbier sollen gemacht sein.

⁶ Die Akzise sollte die Hälfte derer für das Tafelbier betragen, wenn für die Herstellung $\frac{1}{4}$ Tonne gutes Bier verwandt ward, Tit. X Nr. 2 Vol. 32, Apr. 11.

als Bier verkaufen¹. Der Ausschuß mußte von seinen Wünschen abstehn.

Das Verlangen vorheriger Anmeldung bei Begehre von halben oder viertel Tonnen Pannedahl und Mittelwert ist beim Tafelbier, die Gleichsetzung aber von Pannedahl vom Seebier mit Tafelbier und die des Mittelwerts vom Seebier mit dem Pannedahl vom Tonnenbier beim Rahmna zur Sprache gekommen. Pannedahl vom Faßbier war besser als solche von Mumme². 1744 ward behauptet, daß bis dahin das Bier statt mit gutem Bier mit Pandidal oder Mittelwert aufgefüllt sei³. Lieferung von Mittelwert ward noch 1760 verlangt.

Der letzte Wert, mit dessen Hülfe aus Bier Tafelbier gemacht ward, ist vielleicht mit dem schwachen Bier⁴ oder dem schwachen Trinken⁵ gleich, das beim Brauen abfiel und wovon 1710 und 1714 aufs Bräu 16 Tonnen gewonnen wurden⁶. Noch 1760 verlangte man von den Brauern Letztenwert.

Öfter wird Füllbier (füllebier, vülbier) genannt, z. B. 1606 und 1668⁷. Nach der letzten Stelle gaben die Brauer es ihrem Volke. 1710 und 1725 ward die im Namen liegende Verwendung verboten⁸, aber die eben vorher benutzten Stellen zeigen, daß die Absicht nicht erreicht ward.

Kommißbier, d. h. Bier, dessen Lieferung in Kommission vergeben war, ward zeitweise für militärische Bedürfnisse gebraut. 1630 Dez. 29 bat die Stadt, wenn nicht die monatlich für die Garnison geforderten 599 oder 600 Tonnen abgemindert werden könnten, davon nur 100 oder höchstens 200 Tonnen in gutem Tonnenbier für die Offiziere liefern zu dürfen, das übrige aber in der Art, wie es Gabriel de Roy⁹ für sein Schiffsvolk braue oder

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 29.

² Für 1 Faß Pannedahl von Faßbier wurden nach der Akziseordnung von 1724 10 Schillinge, von 1 Faß von Mumme nur 8 Sch. Akzise gegeben.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Okt. 5.

⁴ 1714.

⁵ 1710 und 1724.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c (1710 Apr., 1714 Febr. 27).

⁷ Tit. X Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125, Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (Febr. 24).

⁸ Ordnungen § 5.

⁹ Ein Untergebener des Grafen von Mansfeld, der sich bemühte für den Kaiser eine Flotte auszurüsten.

wie das Tafelbier in Wismar beschaffen oder ehemals das commissbier in Güstrow und Wismar gebraut sei¹. 1700 hatte der Kommandant drei Brauer beauftragt, ihm wöchentlich 400 Tonnen Kommissbier (oder schwaches Bier) zu brauen. Dadurch fühlten sich die übrigen Brauer zurückgesetzt und erboten sich zu Lieferung von Tonnenbier zu einem Preise von 4 Mark für die Tonne².

Interessanter als diese Biere zweifelhafter Güte sind besondere Bierarten, die mehr oder weniger lange neben dem üblichen Bier gebraut sind, meist nur versuchsweise.

Voran steht das Weißbier. Solches erbat sich schon 1561³ Dr. Lorenz Kirchhof zu Rostock, der dem Rate vielfach mit juristischem Rate beistand und auch die alte Gerichtsordnung entworfen hat. Von 1573 bis 1575 hatte Klaus Bolte dreimal Weißbier gebraut, da das rote Bier nicht gut abging, stand aber davon ab, weil die Kämmerer besondere Gebühren verlangten⁴. 1579 ward einem Rate des Königs von Dänemark und einem Dänischen Sekretär Weißbier verehrt⁵. 1586 behauptete Wismar, sein Weißbier sei nach dem Urteil des herzoglichen Rates Jochim Bassewitz dem Barthschen nicht ungleich, das der König und die Königin von Dänemark vor dem Rostocker Bier bevorzugten⁶. Die Stadt benutzte es unmittelbar danach zu einer Verehrung⁷. Dennoch ist die Weißbierbrauerei nicht gediehen und in ganz kleinen Betrieben stecken geblieben. Länger als hundert Jahre hören wir nichts davon. Dann ward 1695 einer Witwe erlaubt, zwei Jahre lang Weißbier zu brauen, wenn ihr Hauswirt und ihre Nachbarn nichts dagegen hätten, jedoch nicht mehr als von 6 Scheffeln monatlich⁸. Ähnlicher Konzessionen sind von 1730 bis 1784 eine beschränkte Anzahl nachzuweisen⁹. Es war aber nach einem

¹ Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

² Tit. X Nr. 2 Vol. b, Mai 21.

³ Tit. V Vol. III, Febr. 16.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. a, 1578 Sept. 25.

⁵ Tit. XV Vol. B.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Okt. 8.

⁷ Tit. XXIII Nr. 7 Vol. 1, Okt. 18, 21.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Juli 1.

⁹ 1735 Okt. 31 (Tit. X Nr. 2 Vol. a), 1730, 1738, 1739, 1747, 1744, 1745, 1751, 1768, 1784 (Tit. II Nr. 2 Vol. 5 Bl. 60, 103, 110, 130, 250). Als Weißbrauer wurden je einer Bürger 1755, 1812, 1814, zwei 1784.

Ratsbescheide von 1718 die Zahl der Weißbierbrauer schon vorlängst auf 3 Personen restringiert¹, und entsprechend erklärte der Rat 1726, höchstens 2 oder 3 Witwen oder verarmte Bürger (meist wohl Brauer) mit der Beschränkung konzessioniert zu haben, daß sie nur 4 Scheffel Malz wöchentlich verbrauchten². Nur 1730 wurden 6 Scheffel erlaubt. Ausschankbefugnis war mit der Konzession verbunden. So klein diese Betriebe waren, wurden sie doch wiederholt von den Brauern angefochten. So 1767, wo sie behaupteten, die Weißbierbrauer wären nicht zu kontrollieren und verkauften statt im Kleinen zu halben und ganzen Tonnen; sie verwendeten auch statt des bodengetrockneten (d. h. auf dem Hausboden getrockneten) Malzes darrengetrocknetes³. 1784 verlangten sie, daß gemäß einer von ihnen vorgegebenen Bestimmung der Königlichen Kommission von 1722 nach dem Aussterben der jetzigen 4 Weißbierbrauer nur noch zurückgekommenen Brauern das Recht Weißbier zu brauen gegeben würde⁴. Der letzte Weißbierbrauer Joh. Chr. Heinr. Behm, der 1860 starb, hat die Mittel hinterlassen, mit denen der Hochaltar von S. Georgen wieder hergestellt ist⁵.

Welcher Art das kleine oder süße Bier gewesen sein mag, das der Witwe des Chirurgen Witzhausen nach dem Vorgange des Chirurgen-Ältesten Kühle 1714 zu brauen erlaubt ward, bleibt dunkel. Sie sollte wöchentlich nicht mehr als 4—8 Scheffel verbrauen und nicht in Tonnen oder halben Tonnen verkaufen⁶.

Zu den Weißbieren gehörte der in Ratzeburg heimische Rummeldeuß. Diesen⁷ zu brauen und bei Tonnen oder Kannen zu verkaufen, konzessionierte nach 1651⁸ der Rat die Witwe des Meklenburgischen Regierungs-Sekretärs Nikolaus Rachel Anna Schmid. Die Urkunde ist ohne Datum und nicht vollzogen⁹. 1668 ward Jochim Jacobßen auf sein Ansuchen erlaubt, auf Ratzeburger

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 34.

² Tit. X Nr. 2 Vol. a, Mai 7.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Dez. 3.

⁴ Vol. 46.

⁵ Jahrb. f. Mekl. Gesch. 49 S. 40, Inschrift hinter dem Altar.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Mai 11.

⁷ Ein Weißbier, Rummeldeuß genant.

⁸ Nach dem Brande von Schwerin.

⁹ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

Art unterweilen etwa eine Last oder mehr Rummeldeußbier zu brauen, wenn er zuvor das Bürgerrecht erwürbe¹. Aus den Verhandlungen endlich in den Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat von 1700 erfahren wir, daß die Rantsche sich ein königliches Privileg erwirkt hatte, ein Weißbier, so den Rummeldeus und frembden Weizenbier gleich, zu brauen², dergleichen Gerechsamkeit auch Fritz Bahcken und andern mehr gegeben, und daß dadurch die Einfuhr des Kniesenacks, des Rummeldeus und andere fremden Biere merklich cessiret³.

Längere Zeit hindurch und offenbar mit einigem Erfolge ward Broihan auf Hildesheimer Art gebraut. 1611 Juni 20 erbat der Superintendent Siegfried (selbst vorher in Hildesheim Pastor) eine Verehrung für Henning Thoene aus Hildesheim, der in Wismar das Brauen des Broihans gezeigt und noch einem Brauer zugesagt hatte, einen guten Breihan zu brauen. Thoene wolle, da er sich in Wismar nicht halten könne, fortziehen, was sehr zu bedauern sei, da der Breyhan »ohne alle Disputation ein sehr gut und gesund Bier und sonderlich contra malignum illum calculi morbum krefftig ist, auch Lufft, Wasser und Maltz alhie dazu gar wol sich schicket, die Brauwer auch eine bessere Nahrung daraus haben kundten«⁴. Tags darauf quittierte Thoene über den Empfang von 10 Gulden, und am 9. Juli ward ihm (»dem Hildesheimischen Bierbrauer«) Aufenthalt, Brauen und Ausschicken des Breyhans bis Michaelis gestattet, wo er sich erklären sollte, ob er bleiben und Bürger werden wollte⁵. Im Oktober darauf ward Hans Reimers das erbetene Privileg für das Brauen des Breyhans abgeschlagen, ihm aber erlaubt von den bewilligten 8 Bieren so oft Breyhan zu brauen, als »die Zahl des Malzes auf 8 Bier austrüge«⁶. 1613 braute ihn der frühere Prokurator Henning Schwentzel⁷. Er kaufte dazu, wie es scheint, 6 Scheffel Roggen. Ende Juli 1629

¹ Ebd. Jan. 28.

² Die unten anzuführende Konzession spricht von Bröhan.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 11, Exzeptionen des Rates auf die Klagen des Ausschusses § 9 (1700 Aug. 14).

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁵ Prot. extraj. S. 324.

⁶ Ebd. S. 360.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

verlangten die Friedländischen Kammerräte die Lieferung von 3 Tonnen des auf die Art von Broyhan gebrauten Weißbiers nach Güstrow. Es muß dem Friedländer übel gefallen haben, denn er verfügte (nach einer nicht datierten Abschrift): »Den Breihahn hat man hierher gebracht. Mein tage habe ich nichts widerwertigers getrunken. Er schreibe denen von Wismar, ich bete sie, sie wollen ihn besser brauen lassen; ich wils ihnen zahlen, wie sies selbst begehren«. Die nächste Sendung muß besser gefallen haben. Denn Sept. 9 verlangte er 2 Faß guten Broihan, wie er ihn neulich erhalten, und bis Ende des Monats wiederholten Statthalter und Kammerräte noch mehrmals die Bestellungen, so daß der Vorrat erschöpft ward und aufs neue gebraut werden mußte¹. 1631 Okt. 15 hat nach einem 1662 vorgebrachten Zeugnisse der Akzisekammer Henning Orkewitz sein erstes Bier als Broyhan gebraut. Dann hören wir lange Jahre nichts von Broihanbrauen. Erst 1659 bemühte sich Jochim Baumann um eine Konzession dazu², stieß aber auf Schwierigkeiten, da er seines unzulänglichen Braugeräts wegen immer nur die Hälfte der bei den Brauern üblichen Malzmenge, dafür aber doppelt so oft brauen wollte. Der Rat meinte, ihm »wider den Brauereid und täglichen Praxin« weniger oder mehr zur Zeit zu brauen³ nicht erlauben zu können, und zog ein Zeugnis hervor, daß sein Vorgänger im Besitze des Hauses 1631 zu Broihan ebenso wie zu anderm Bier 12 Drömt Malz verbraut habe³. Baumann wandte ein, jener, der nach den Akzisebüchern sonst Bier, Mumme und Faßbier gebraut habe, werde die Hälfte des Malzes zu Broihan verbraucht haben, da dieser »seiner bekannten Süßigkeit nach über 4 Wochen nicht dauret und eine solche große Quantität in der Eil nicht verthan wird, auch viel Weizenmaltz dazu gebrauchet wird, welches aber wegen seiner Swerigkeit in solcher Mänge sich nicht handeln läßet«. Er erbot sich, gleichzeitig stets 12 Drömt Malz zur Mühle zu schicken und davon teils Breuhan, teils aber Bier oder Mumme zu brauen. Es liegt nur noch die Tribunalsentscheidung von 1662 Mai 13 vor, daß Baumann sich mit diesem Erbieten an den Rat wenden und

¹ Vol. f.

² Tit. X Nr. 2 Vol. a, Sept. 12, 1662 Febr. 17, März 16, Apr. 21, Mai 7, 13.

³ S. oben.

dessen Erklärung abwarten solle. — 1682 befahl König Karl, der Witwe des Notars Jochim Rantze zu gestatten, das sogenannte Weißbier Bröhan und Essig zu brauen, woran der Rat die Bedingung knüpfte, sie solle eine bequeme Wohnung nachweisen, wo es ohne Feuersgefahr geschehen könne, und allemal ihre Gebühr zahlen¹. — Als sich 1729 Daniel Hinrich Evers aus Lenzen als Breuhahnbrauer niederlassen wollte, sträubten sich die Brauer dagegen nach Möglichkeit, drangen jedoch mit ihren Einwendungen nicht durch, da entschieden Bedürfnis nach einem nicht bitterem Bier war. Auch ward auf Veranlassung des Tribunals die ursprüngliche Absicht des Rates, die Konzession auf jährlich 6 oder gar nur 4 Last Malz mit Inbegriff des Weizenmalzes zu beschränken, aufgegeben. Evers ward 1730 Apr. 15 als Kaufmann Bürger. Auch ein letzter Versuch der Brauer, ihn dadurch zu Fall zu bringen, weil er in einem Hause braute, dessen Braugerechsamte die Brauer 1717 gekauft hatten, wird nicht geglückt sein. Als er 1737 ein Kind begraben ließ, ward er im Kirchenbuche als Breuhahnbrauer bezeichnet. 1752 war er tot².

Endlich ward es auch mit dem Brauen des in Güstrow heimischen und noch jetzt dort gebrauten Kniesenacks versucht, eines besonders berauschenden süßen Biers. 1681 Apr. 18 trug Heinrich Vicke die Bitte vor, wieder wie vor seinem Wegzuge nach Güstrow Kniesenack brauen zu dürfen. Es ward ihm erlaubt und ihm das Bürgerrecht zurückgegeben, aber mit der Drohung, die Konzession einzuziehen, sobald er Unterschleif übe oder anderes Bier braue. Vier Jahre später braute seine Frau, da er es wegen hohen Alters und blöden Verstandes nicht mehr vermochte. Als sie nach seinem Tode 1692 mit ihrem dermaligen Manne, dem Krönschmid Johann Berg, das Gewerbe fortsetzen wollte, ward es abgeschlagen, falls nicht ihr Mann Bürger würde, und ihr nur noch für einmal zu brauen erlaubt³. Nach einer Äußerung des Rats von 1700 waren zu einer Tonne Kniesenack 6 Scheffel Malz nötig⁴.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. a, Sept. 2, Nov. 6.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1729, Kirchenbuch S. Nikolai, Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

³ Vol. a, 1681 Apr. 18, 25, 1692 Mai 6.

⁴ Duplik des Rates auf die Klagen des Ausschusses § 9, Dez. 28, Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

18. Fremde Biere.

Mochten auch diese Abarten des Biers dem Bedürfnis der Bürger nach einiger Abwechslung im Trinken entgegenkommen, so genügten sie doch nicht und war daneben die Einfuhr fremden Biers unumgänglich. Gern sah man sie nicht, ebensowenig wie anderswo, wo man mit dem fremden Bier insbesondere das Wismarsche abwehrte¹. Schon 1356 ward verboten, fremde Biere zur See außer für eignen Verbrauch einzuführen². In der Folge ward zunächst nur das Verzapfen³ und die Einfuhr des Bützower Biers zwecks Verkaufs⁴ untersagt, 1430 seine Einfuhr überhaupt⁵ und es ward, um das Verbot wirksamer zu machen, dem Angeber die Hälfte des einzuziehenden Gutes zugesagt⁶. 1421 und 1424 geben die Bürgersprachen nur Andeutungen⁷. Dann ward 1480 jegliches fremde Bier verboten, namentlich für Hochzeit und Kindelbier und für Bierschenken; wer solches trinken wolle, könne es aus dem städtischen Keller beziehen⁸. Unter diesem Keller ist offenbar das Eimbeksche Haus zu verstehn, und schon der Name zeigt, daß darin vorzugsweise Eimbeker Bier verzapft ward. Es begegnet uns zuerst 1476 Weihnachten als berhus, dann 1477 Weihnachten als das Emkesche hus⁹. Es lag am Markte an der Südseite und ist eins der beiden Häuser, die 1914 und 1915 zu dem neuen Geschäftshause der Meklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank vereinigt sind. Noch 1520 und 1522 wird der Embesche kelre erwähnt¹⁰. Über den Betrieb dort und sein Aufhören ist nichts be-

¹ Vgl. das 20. Kapitel.

² Techen, Bürgersprachen 1356 § 18.

³ Ebd. 1419 § 35, 1420 § 27.

⁴ Ebd. 1420 § 26.

⁵ Ebd. 1430 § 49.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd. 1421 § 24, 1424 § 58.

⁸ Ebd. 1480 § 74. Auch in Kolberg war um dieselbe Zeit, in Kiel 1600, in Rostock 1660 der Ausschank des fremden Biers, hier insbesondere auch der der Wismarschen Mumme den Ratskellern vorbehalten, Bürgersprachen S. 173 Anm. 4, Tit. X Nr. 2 Vol. 2, Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

⁹ Wachtregister (Tit. XIV Nr. A Vol. 1). Vgl. Crull, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 70.

¹⁰ Zeugebuch Bl. 46, 109. 1542 Emisches Haus, Crull a. a. O.

kannt¹. Später war der Ausschank des fremden Biers in den Weinkeller unter dem Rathause verlegt und, seit dieser verpachtet ward (1593), dem Pächter übertragen. Der Hamburger Keller, der 1582 in der Übersicht über die Kämmerereinnahmen² und 1631 als der kleine oder Hamburger Keller neben dem großen Ratsweinkeller vorkommt³, wird der kleine oder vordere Keller unter dem Rathause gewesen sein⁴. Auch hier deutet der Name auf das bevorzugte Bier hin, und in der That ward 1515 Hamburger Bier im Ratskeller geführt⁴. Das Monopol des Kellers ließ sich aber nicht aufrecht erhalten. Mag auch noch eine vor 1572 fallende Notiz, das von adel frembde bier herinführen zu ihren hochzeiten⁵, mit solcher Absicht zusammenhangen, so war sicher seit 1572 der Ausschank fremden Biers gegen eine erhöhte Akzise allgemein gestattet⁶. Mit Namen werden in den Akziseordnungen Rostocker, Danziger und Hamburger Bier genannt, wovon das Danziger bis 1663 die höchste Akzise zahlte⁷. Immer aber blieb des Rates Weinkeller wohl die Stelle, wo das fremde Bier vorzugsweise zu haben war, und die Pachtverträge zeugen für die beliebtesten Arten. Nach den Verträgen von 1604 (nicht 1602) und 1628 sollte der Pächter von fremdem Bier außer von Braunschweigscher Mumme und Eimbeker⁸ oder Zerbster Bier Akzise entrichten. 1631 konnte er fremde Biere und Wismarsche Mumme

¹ 1564 war das Haus vermietet, im Anfang des 17. Jahrhunderts Münzhaus, Tit. XIII Nr. 5 Vol. F, 1606 Prot. extraj. S. 165.

² Tit. XIII Nr. 2 Vol. F.

³ Tit. XIII Nr. 4 Vol. B.

⁴ Crull a. a. O. Für seinen Verbrauch in Wismar ist sonst nur ein Zeugnis von 1483 bekannt, ebd. S. 85. Aber das Bier, das 1368 im Wert von 16½ Mr. und 1369 im Wert von 165 von Lübeck nach Wismar verschifft ward, wird, wenn nicht ausnahmelos, doch vorzugsweise Hamburger gewesen sein: Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 S. 46.

⁵ Töchen, Bürgersprachen Nr. LXIX Anhang § 5.

⁶ Ebd. S. 173 Anm. 6. Statt § 69 muß in Z. 4 § 67 gelesen werden.

⁷ Vgl. Kap. 22.

⁸ Um Zusendung eines ihnen versprochenen, aber zur Zeit nicht vorrätigen Fasses Eimbeker Bier hielten 1478 Mai 24 die Herzoge Albrecht und Magnus an, Tit. XIII Nr. 5 Vol. B. 1481 bedang sich der Kleriker Heinrich Nortmeier bei einem Vertrage die Lieferung eines vollen Fasses guten Eimbeker Biers, Zeugebuch S. 196. Andere Einzelzeugnisse habe ich nicht gefunden.

schenken. Nach dem Vertrage von 1665 waren die von ihm aus-
geschenkten fremden Biere akzisefrei, 1688 durfte er 150 Tonnen
fremdes Bier frei einführen, seit 1693 nur 130. Als Arten werden
1688 und 1693 Rummeldeus und Kniesenack, 1688 auch Wis-
marsche Mumme genannt. Seit 1701 begegnen keine Namen
mehr. Gemäß seiner Duplik auf die Klagen des Ausschusses von
1701 hat der Rat um der Brauer willen den Verbrauch des
Schwanschen, Kriwitzer und Parchimschen Biers, auch des Ratze-
burger Rummeldeus allmählich durch Verbot des Ausschenkens
in den Krügen unterdrückt, den des Kniesenacks so zurück-
gedrängt, daß jetzt kaum die Hälfte des vorigen eingeführt werde¹.
Gerade über den Ausschank des Kniesenacks hatten die Brauer
1696 geklagt². — Ganz unbedeutend war die Menge des Biers,
das der Adel nach dem ihm gemachten Zugeständnisse von seinen
Gütern einfuhrte³.

19. Wie viel ward gebraut?

Die Frage, wie viel Bier jährlich in der Stadt gebraut ist,
kann nur ungenügend beantwortet werden. Für das Braujahr
1464/5 würden sich, wenn wir annehmen dürfen, daß das Bräu
damals 30 Tonnen umfaßte⁴, bei 1414 erwiesenermaßen gebrauten
Bieren 42.420 Tonnen ergeben. Beinahe doppelt so viel muß in
den Jahren von 1573/4 bis 1577/8 gebraut sein, da nach den Aus-
zügen aus den Akziserechnungen in jenen fünf Jahren zusammen
für Brauzeichen 7485 Mark einkommen sind⁵. Da das Brau-
zeichen damals einen Gulden oder 1 $\frac{1}{2}$ Mark kostete, sind durch-
schnittlich im Jahre 998 ausgegeben, also bei 72 Tonnen auf das
Bräu durchschnittlich 71.856 Tonnen gebraut worden⁶. Aus Auf-

¹ Offenbar in Rücksicht auf die Hinabsetzung der Menge des
fremden Biers behauptet, die der Pächter des Ratskellers akzisefrei ein-
führen durfte.

² Tit. X Nr. 2 Vol. g.

³ 1737/8 kamen dafür nur 2 Mr. 7 Sch. Akzise ein (die A. betrug
für die Tonne 12 Sch.), Tit. X Nr. 2 Vol. s.

⁴ Vgl. das 14. Kapitel, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 339. Es kann aber
damals leicht schon eine größere Tonnenzahl ausgebracht sein.

⁵ Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

⁶ Die Zahlen für die aus dem Bier selbst einkommene Akzise
sind unbrauchbar, da der Unterschied in der Steuer für das in der Stadt
verbrauchte und für das ausgeführte Bier zu groß ist.

zeichnungen über die Menge des von 1644/5 bis 1655/6 verbrauchten Malzes¹ läßt sich berechnen, daß 1644/5 46.802, 1646/7 40.264, 1655/6 61.152 Tonnen Bier gebraut sein müssen, wobei allerdings der Anteil der Mumme und des Faßbiers mit etwas abweichenden Verhältnissen unbeachtet bleibt. Im Jahre 1664 sind seewärts 1479 Last Mumme, 753 L. Faßbier und 62 L. Tonnenbier ausgeführt², im ganzen also 34.124 Tonnen Bier. Eine wirkliche Statistik ist für die Zeit von 1692/3 bis 1765/6 in den Auszügen aus den Bierbüchern erhalten³. Danach kamen bei der Akzise zur Anschreibung 1692/3 41.512 Tonnen, 1702/3 38.105, 1706/7 33.796, 1709/10 24.602, 1717/8 17.498, 1727/8 12.369, 1737/8 11.121, 1747/8 8668, 1765/6 2882 Tonnen Bier. Die Verteilung in Art und Verbrauch war folgende:

¹ Die Vorlage für die Abschrift Dr. Crulls, die mir allein zur Hand ist, habe ich nicht finden können. Es sind 1644/5 848 Last 2 Drömt Malz, 1645/6 734 L. 5 Dr., 1646/7 719 L. 5 Dr., 1648/9 752 L. 5 Dr., 1655/6 1092 L. Malz verbraut. Ich rechne auf 12 Dr. Malz 84 Tonnen Bier.

² Tit. X Nr. 2 Vol. o. Die Last zu 12 Tonnen und 12 Faß gerechnet, die Fässer in Tonnen umgerechnet im Verhältnis von 4 zu 5.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. p bis s. Auch hier habe ich die Fässer, in denen Faßbier und Mumme gefaßt waren, in Tonnen umgerechnet. Für den Ver-

	1692/3	1702/3	1706/7	1709/10	1717/8	1727/8	1737/8	1747/8	1765/6
Tonnenbier in der Stadt	22.021 ³ / ₄	21.586 ¹ / ₂	19.720 ¹ / ₄	16.639 ¹ / ₂	13.315 ¹ / ₄	9.211 ¹ / ₄	8.410	6.944	2.483 ⁵ / ₈
Dsgl., akzisefrei	2.412	2.166 ³ / ₄	2.370 ¹ / ₄	2.106 ³ / ₄	1.212 ¹ / ₄	735 ¹ / ₈	605	326 ¹ / ₄	292 ⁵ / ₈
Tonnenbier seewärts	1.150 ¹ / ₄	492 ¹ / ₂	510 ¹ / ₈	144 ¹ / ₄	83 ³ / ₄	93 ¹ / ₄	48 ¹ / ₂	114 ¹ / ₄	105 ³ / ₄
Tonnenbier aufs Land	1.622 ³ / ₄	613 ³ / ₈	831 ¹ / ₂	517 ¹ / ₂	431 ¹ / ₂	138 ¹ / ₄	39 ³ / ₄	14 ³ / ₄	—
Faßbier seewärts	4.947 ¹ / ₂	4.481	3.407	1.512	548	645	851 ¹ / ₂	366	—
Mumme seewärts	6.167	5.824 ¹ / ₂	4.680	2.150	1.122	961 ¹ / ₂	625 ¹ / ₂	258	—
Faßbier und Mumme in der Stadt	186 ¹ / ₄	202 ⁹ / ₁₀	118 ⁷ / ₁₀	410 ⁸ / ₁₀	174 ¹ / ₄	54	891 ¹ / ₂	108 ¹ / ₂	—
Dsgl. aufs Land	143	83	80	91	121	92 ¹ / ₂	47 ³ / ₄	123	—

F. J. f. 1 Faß = 5 1/4 Tonnen, alle Akzisen- u. Faßbierakzisen mit 5/4 zu
 mit 1/4 Akzise in dem 1/4 Faßbierakzisen in Tonnen oft eingewandelt
 die 1/4 Akzise mit 12

Die Tonne hielt zuletzt rund 100 Liter¹, mag aber früher größer gewesen sein. Sie ward in 32 Stübchen oder 64 Kannen oder 128 Stop (Pott, Krüge) eingeteilt². 1760 hielten die meisten Tonnen unter 60 Kannen, nur sehr wenige 60³. Zuletzt rechnete man 120 Pott auf die Tonne. 1696 waren die Brauer bereit, bei rechtzeitiger Bestellung das Bier auch in halben Tonnen zu liefern, 1725 auch in Vierteltonnen; jedoch mußten damals die kleineren Gebinde einen Tag vor dem Unterheizen bestellt werden⁴. Die Statistik weist seit 1692 viertel, seit 1702 auch achtel Tonnen auf.

20. Der Absatz des Bieres.

Über den Absatz des Bieres unterrichtet die eben auf Grund der Auszüge aus den Bierbüchern entworfene Tabelle insofern gut, als aus ihr zu entnehmen ist, wieviel in der Stadt blieb und wieviel seewärts weg oder aufs Land ging. Danach verblieb, wie ein Blick zeigt, das Tonnenbier weit überwiegend in der Stadt, und fast in gleichem Maße wurden bis gegen 1740 Mumme und Faßbier verschifft. Das Land bezog verhältnismäßig wenig Bier.

Der Verbrauch in der Stadt am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint ungewöhnlich groß, kommen doch jährlich, 8000 Einwohner gerechnet, anfangs etwa 320 Liter, hernach etwas weniger auf den Kopf der Bevölkerung, wobei zu bedenken ist, daß die Statistik nur das starke Bier umfaßt, von dem eine Tonne zwei Tonnen Tafelbier hergab, während der Kovent aus jenen Zahlen völlig entfällt. Es muß aber bei der Beurteilung beachtet werden, daß vor dem Bekanntwerden von Kaffe

brauch in der Stadt und den Versand aufs Land sind schon in der Vorlage Faßbier und Mumme zusammengezogen, die Scheidung in akzisepflichtigen und akzisefreien Verbrauch dieser Bierarten habe ich wegfallen lassen. — Den Zeiten der Belagerung und des siebenjährigen Kriegs bin ich bei Auswahl der Daten aus dem Wege gegangen.

¹ Auskunft von Herrn Neckel.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c (1669 März 23, 1693, 1707 Dez. 1). Der Meklenburger Pott sollte nach amtlicher Bekanntmachung von 1869 0,9253 Liter halten, hielt aber nach Nobacks vollständigem Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse (Leipzig 1850) S. 1055 nur 0,9057 oder stellenweise sogar nur 0,822 Liter und noch weniger.

³ Ebd.

⁴ Vol. b, 32, Ordnung von 1725 § 7.

und Thee das Bier sowohl als Nahrungs- wie als Genußmittel weit wichtiger als jetzt, ja völlig unentbehrlich war. Daher erklärt sich auch der im ersten Augenblick überraschende Verbrauch von Bier in Nonnenklöstern und die Fürsorge für Arme und Hospitaliten durch Spenden und Stiftungen von Bier¹.

Über den Verkauf des Biers an die Bürger ist nichts zu berichten, man müßte denn mehr Rechnungsbücher von Brauern als das Jörckes zur Verfügung haben. Auf die Preisfestsetzung aber wird im nächsten Kapitel einzugehen sein.

Wenig ist auch über den Ausschank der Brauer selbst bekannt. Anfänglich wird er ziemlich allgemein gewesen sein. Später schritt man, offenbar um Hinterziehung der Akzise zu verhüten², dagegen ein. So verbot die Instruktion zur Akziseordnung von 1584 den Brauern, Weiß- oder Rotbier in ihren Häusern auszuschenken³. 1593 werden die Brauer, die ihr Bier kannenweise verkaufen, darauf hingewiesen, es richtig zu verakziesien⁴; ebenso 1601, wo dieser Verkauf nur mit Erlaubnis der Bürgermeister gestattet sein soll. Die Brauordnungen von 1620 und 1634 schreiben vor, daß Brauer und Beibrauer, die Wirtschaft halten, das ausgeschenkte Bier verakziesien und daß kein Brauer ohne Erlaubnis der Bürgermeister Bier in einzelnen Kannen verkaufe⁵. 1686 fühlte sich Jochim Ratkes Witwe, die ihr letztes Bier (um es zu besserem Preise abzusetzen) kannenweise über die Straße hatte ausschenken müssen, dadurch bedrückt, daß sie dafür nachträglich zur Akzisezahlung herangezogen war⁶. In der letzten Brauordnung von 1766 wird das Verzapfen und das Verkaufen von Bier im Kleinen, in Kannen und Stopfen, als dem Brauer unanständig be-

¹ In dieser Hinsicht führe ich nur an, daß 1371 für jeden im Heil. Geist einkehrenden Pilger außer Gewährung der Nachtruhe eine Spende von Brot und einem Viertel Bier vorgesehen ward: MUB 18 Nr. 10213.

² Klage über Hinterziehung von Akzise durch Ausschank im eignen Hause 1583 Febr. 19 und Sept. 6: Prot. extraj. Bl. 39, 61. In Hamburg verbot die Bürgersprache den Brauern schon 1462, in ihren Häusern Bier zu zapfen oder nach Maßen zu versellen: Bing in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 280.

³ § 5: Tit. XI Nr. 2 Vol. 2.

⁴ § 3 der Ordnungen.

⁵ § 3 der Ordnungen.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c, Febr. 3.

zeichnet und untersagt¹, und demgemäß ward 1780 auf Klage seiner Genossen deswegen gegen den Brauer Trendelburg vorgegangen².

Der Kleinvertrieb des Biers war also im ganzen Sache der Krüger, die ihrerseits das Bier von den Brauern bezogen. Während aber in unsern Tagen vielfach die Wirtschaften von den Brauereien abhängig geworden sind, war das in früheren Zeiten in gewisser Weise umgekehrt. Viele Brauer waren in starkem Maße darauf angewiesen, ihr Bier an Krüge zu verkaufen, und hatten in Folge davon unter gegenseitigen Preisunterbietungen oder Gewährung von allerhand Vorteil zu leiden. Die Bezeichnung Brauer, die für Krüge brauen³, deutet auf jene Beziehungen hin.

Die Bestimmungen über das Verhalten der Brauer zu den Krügern begreifen größtenteils sowohl Stadtkrüge wie Landkrüge. Nicht selten bestanden in Folge langjähriger Verbindung feste Verhältnisse, auch in Ausnahmefällen wohl Verpflichtungen von Krügern gegenüber Brauern. So erwarb z. B. Jakob Questin 1473 den Krug zu Alt-Bukow pfandweise und verpflichtete den Krüger sein Bier zu verzapfen⁴, und im 16. und 17. Jahrhundert ertönen wiederholt Klagen oder Befürchtungen über ähnliches Handeln und Streben. 1581: sein etlich vorhanden, so auf dem lande zu Pole die kroge an sich bringen und vorschreiben lassen⁵, 1605: es möchten die von den Herzogen und vom Adel abhängigen Krüge nicht an Private vergeben werden⁶, 1668: etliche Brauer hätten die meisten Krüge »verarendiret«, so daß andere ihr Bier nicht loswerden könnten⁷. Die Krüger auf den Landwehren und die Torbüdner, die auch Bier ausgeschenkt haben müssen, waren oder glaubten sich genötigt, ihr Bier von den Bür-

¹ § 2.

² Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 344.

³ MUB 8 Nr. 5303 § 1 (1332), Bürgersprache 1419 § 2.

⁴ Lisch, Urkunden zur Geschichte der v. Örtzen 2 S. 239.

⁵ Prot. extraj. S. 326.

⁶ Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 110.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 14, Febr. 12. Ein Gelegenheitsbrauer glaubte 1588 seine Beschwerde darüber, daß er sein minderwertiges Bier nicht zur See ausführen durfte, durch die Erklärung eindringlicher zu machen, er habe weder außer noch in der Stadt Krüge, wo er sein Bier absetzen könne: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 73.

germeister oder von Ratmännern zu nehmen, wodurch die übrigen Brauer sich beeinträchtigt fühlten. Auf Beschwerden darüber und Bitten um Abstellung antwortete 1594 Bürgermeister Schabbelt, es sei das zur Zeit des Bürgermeisters Vinger (stirbt 1561) so gewesen, er selbst habe, seit er Bürgermeister geworden, sein Bier nicht wie früher absetzen können; die Verleihung der Landwehren (an die Burgleute) stehe allerdings seit undenklichen Jahren den Bürgermeistern zu, durch die Diener sei an die Burgleute kein Verbot wegen des Biers erlassen, wie man rede; 1605 der Rat, die Landwehren zu verleihen sei Sache der Bürgermeister, die einen gewissen Vorzug haben müßten, da sie ihrer Nahrung nicht so frei wie andere Bürger nachgehen könnten; Bürger, die nach einem Monopol strebten¹, sollten bestraft werden². Nach der Ordnung von 1574 sollte kein Brauer wissentlich an einen Krüger liefern, der einem andern verschuldet wäre, oder er sollte jenes Forderung begleichen³. Etwas anders gewendet so, daß niemand eines andern Krug an sich ziehen solle, bevor jenem seine Forderungen bezahlt wären, kehrt das Verbot 1580 wieder und wird 1593, 1601, 1620 und 1634 erneuert⁴.

Viefach klagten die Brauer, daß sie den obrigkeitlich festgesetzten Preis von den Krügern nicht erhielten, wogegen anderseits mehrmals gerade die Krüger wegen ihres Verdienstes das Bier teurer als andre Bürger bezahlen sollten⁵.

Zugaben und Zuwendungen einzelner an die Krüger oder ihre Bediensteten wurden bald als Last oder Benachteiligung anderer empfunden und veranlaßten einschränkende Bestimmungen oder Verbote⁶. Schon 1340 ward gewillkürt, daß kein Ratmann noch Bürger den Schenkdrinnen einen Schmaus oder Geschenke geben noch jene solches fordern sollten⁷. Bei der Wiederholung

¹ Dies die Antwort wegen der herzoglichen und adlichen Krüge (s. oben).

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 39, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 114.

³ § 7.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 85, Tit. X Nr. 2 Vol. f (1580 Sept. 14), in den Ordnungen § 13 oder § 12.

⁵ Näheres im nächsten Kapitel.

⁶ Auch in Lübeck und Hamburg und sonst, Techen, Bürgersprachen S. 175 Anm. 8, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 283.

⁷ MUB 9 Nr. 6018 (wo tabernatricibus statt tabernatoribus zu lesen ist).

1419 heißt es, kein Brauer der für Krüge braue, solle den Trägern, wenn sie Bierprobe hielten und die Schenkdirnen brächten, ein Frühstück oder Konfekt geben bei Strafe von 3 Mark Silber, für den Träger aber bei Stadtverweisung¹. Noch 1480 ward den Brauern untersagt, Träger, Krüger oder Krügerinnen zu Gast zu bitten², 1574 und 1586³, den Krügern oder Krügerinnen Kirchmeßgabe oder die 25. Tonne mit dem Lechelnbier zu geben⁴, erlaubt nur der übliche tappelwitte⁵. Ebenso in den Ordnungen von 1593, 1601, 1620, 1634⁶.

Die Krüger schenkten sowohl Bier wie Tafelbier, suchten dabei aber nach einer Darstellung der Brauer mehr ihren eignen Vorteil als redliche Bedienung ihrer Gäste. Wenigstens beschuldigten 1760 die Brauer sie, sie nähmen beim Herrichten des Tafelbiers 8 und mehr Kannen gutes Bier vorweg und trügen es heim, was der Brauer nicht hindern könne. Man möge die Akzisediener beauftragen, auf die Leute mit den großen Bouteillen zu achten⁷.

Der Ausschank geschah bei Kannen oder Pott (Krügen)⁸, wobei das kleine Maß einen höheren Preis brachte⁹. Dabei klagten die Krüger wohl, es würde bei dem überflüssigen Rauchen (Tobaktrinken) bei jeder Kanne ein Licht verbraucht¹⁰. Daß volles Maß verlangt ward, versteht sich von selbst. Ausgesprochen ist dies Verlangen nur 1340 und 1353¹¹.

¹ Bürgersprache 1419 § 29.

² Bürgersprache 1480 § 80.

³ §§ 18, 19.

⁴ Auf das Verbot, die 25. Tonne zuzugeben, drangen die Brauer schon 1572, Prot. extraj. Bl. 84. 1593 ward geklagt, daß sogar die 20. Tonne zugegeben werde, und 1670 im September wird selbst die 13. genannt (Tit. X Nr. 2 Vol. b).

⁵ 6 Pfennige von jeder Tonne (1574; ein Witte galt eigentlich nur 4 Pfennige, es hat sich also der alte Name auch bei erhöhter Zahlung gehalten), 1634 tappelschilling, 1685 zapfelwitte mit 2 Sch. für die Tonne berechnet. Er war noch 1710 üblich, wenn auch 1707 Nov. 27 behauptet ward, daß nicht alle Brauer ihn gäben (Tit. X Nr. 2 Vol. c).

⁶ § 14 oder § 13 und § 8.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 92.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. c, 1734 Jan. 29, März 15.

⁹ Die Kanne brachte 1734 7 Dreilinge, der Pott 4.

¹⁰ Tit. X Nr. 2 Vol. c, 1669 März 23.

¹¹ MUB 9 Nr. 6018, Bürgersprache Nr. XVIII § 2. Nachweisungen aus andern Städten bei Techen, Bürgersprachen S. 208 Anm. 1.

Frühzeitig versuchten die Krüger sich dadurch zu sichern, daß sie ihren Bediensteten das Bier zum Ausschanken auf deren Rechnung übergaben (dat ber in de hant setteden). Das ward 1411 verboten und das Verbot 1421 und 1424 in der Bürgersprache wiederholt¹.

Als erstes vollgültiges Zeugnis für ein an Krügen ausgehängtes Schild finde ich in Wismar eine Bitte von 1697 ein solches aushängen zu dürfen², obgleich die Sache viel älter sein muß³.

Auch in Badestuben ward übrigens Bier ausgeschenkt⁴.

Der Bierverkauf an die Krüger scheint in späterer Zeit ganz oder mindestens vorwiegend in den Händen der Träger gelegen zu haben. Als Biermakler⁵ finden wir sie schon 1339, wo verordnet ward, daß kein Makler oder Träger für die vermakelte Last Bier oder Hering mehr als einen Schilling, für die Tonne als einen Pfenning nehmen dürfe⁶. Als 1351 der Rat die Zahl der Makler auf 6 beschränkte, ward davon das Vermakeln von Bier, Korn und Pferden, als jedem zugänglich, ausgenommen⁷. Die Bürgersprache von 1419 verbietet den Trägern, von der Tonne über 2 Pfenninge Trage- oder Makelgeld zu nehmen⁸, während die von 1424 und 1430 nur von Tragegeld reden (bei demselben Ansatz)⁹. Entscheidend ist die um 1570 fallende Lohnordnung. Danach sollte das Makelgeld für die Träger wie von alters 3 Pfenninge von der Tonne betragen, das aber nur von dem Bier, das in öffentlichen Krügen in oder außerhalb der Stadt um Geld ausgeschenkt würde.

¹ Ratswillkürbuch Bl. 20, Bürgersprachen 1421 § 48, 1424 § 40.

² Tit. XIX Nr. 8 Vol. D.

³ Dafür sprechen Bezeichnungen von Häusern wie to dem roden hanen oder dar de sterne steit (Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/1 S. 72 Anm. 1), obgleich nicht behauptet werden soll, daß gerade diese Häuser Krughäuser gewesen sind.

⁴ Tideke Om et Konegundis uxor ejus ex stuphanatoris [parte proscripti sunt] eo, quod furabantur sibi unam summam denariorum, quantum emebat de 10 lagenis cervisie, ac furtive de ejus servicio recessit (1374), Verfestungsbuch S. 13.

⁵ Über Träger als Makler überhaupt Techen, Bürgersprachen S. 185 Anm. 1.

⁶ MUB 9 Nr. 5926.

⁷ MUB 13 Nr. 7490 (que debent esse communes).

⁸ § 30.

⁹ § 59 oder § 52.

Dann wird fortgefahren »nachdeme ock nicht mit geringem schaden befunden wert, dat de dreger umme des mekelgeldes willen menige tonne behr dem bruwer uth dem keller bringen, dar oft noch tonne eft betalinge van wedder kumpt«, so sollen sie hinfort für das Bier, darvan se de mekelie nemen, die Bezahlung schaffen oder dafür aufkommen. Gegen das Verbot des Brauers sollen sie verschuldeten Krügern kein Bier aufsetzen. Sie sollen aber ihr Makelgeld erhalten, sobald das Bier auf der Karre liegt. Der Makellohn kehrt in gleicher Höhe in den Brauordnungen von 1574, 1593 und 1601¹ wieder; dagegen ist er 1634 für das Tonnenbier auf 6 und für das Faßbier auf 9 Pfennige erhöht und dabei den Trägern verboten, mehr als eine Schale Bier aus jeder Tonne zu zapfen². In Betreff der unsichern Kunden wird ihnen 1601, 1620 und 1634 untersagt, das Bier »an ungewisse örter zu bringen«³.

Absatz des Wismarschen Biers im Meklenburgischen ist im 14. und 15. Jahrhundert nur vereinzelt bezeugt. 1370 verbrauchte Reimar von Plessen bei Eroberung von Marnitz 6 Tonnen Wismarsches Bier, der Schweriner Vogt aber Joh. Bojeneve kaufte im Sommer 1373 nicht weniger als 13 Last⁴. 1395 wiesen die von Bülow dem Kloster Doberan eine Hufe zu Meschendorf an, damit dem Konvente für deren Ertrag zwischen Weihnachten und Fastnacht gutes Wismarsches Bier gekauft würde⁵. 1422 aber ward dem Abt gelegentlich der Memorienstiftung für Herzog Johann aufgetragen, jährlich seinem Konvent eine gute anständige Mahlzeit mit gutem Wismarschem Bier zuzurüsten⁶. Ähnlich erhielten die Klosterfrauen des Klosters Rehna 1413 zu allen Marienfesten 1 Tonne Wismarsches Bier⁷. Daß Waldstein und seine Beamten Broihan bezogen, ist im 17. Kapitel mitgeteilt, es verlangte aber sein Statthalter 1629 auch 1 Faß bester Mumme⁸.

Beeinträchtigt ist der Bierabsatz dort wohl zuerst 1403 durch

¹ § 14, § 27, § 26.

² § 25.

³ § 26, § 25.

⁴ MUB 16 Nr. 10 112 S. 619, 18 Nr. 10 424 S. 268—270.

⁵ MUB 22 Nr. 12 759.

⁶ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 13 S. 292.

⁷ Schröder, Wismarsche Erstlinge S. 235.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. f.

ein Privileg Herzog Albrechts für die Stadt Grevesmühlen, das den Krügern der gleichnamigen Vogtei verbot, anderes Bier als dort gebrautes auszuschicken¹. Unter Berufung hierauf forderten 1484 Okt. 18 die Herzoge die Wismarschen auf, das Verschicken von Bier in jene Vogtei zwecks Auszapfens zu unterlassen². Die Krüge von Pastin und Kobrow, die die Herzoge Heinrich und Albrecht 1519 dem Sternberger Stadtvogte Jörg vom Stein für den Absatz seines Biers zuwiesen³, mögen für Wismarsche Brauer minder in Betracht gekommen sein. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1568) aber verboten die Amtleute zu Bukow, Neukloster und Grevesmühlen, also in allen um Wismar gelegenen Vogteien außer Schwerin, ihren Amtsuntertanen, in Wismar Bier zu kaufen⁴.

Ihrerseits erlangten 1572 in der damaligen Polizeiordnung die Städte ein Verbot des Brauens auf dem Lande⁵, nachdem schon etwas früher eine dahin gehende Zusicherung erteilt war. Diese Bestimmung ward 1621 im Assekurationsreverse⁶ bestätigt, und der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 setzte ergänzend fest⁷, daß die Krüge auf dem Lande, welche auf und binnen zwei Meilen von den Städten belegen seien, das benötigte Bier aus der Stadt nehmen sollten. Städte, die aus größerer Entfernung Krüge belegt hätten, sollten das Recht dazu behalten, wenn sie es für die Zeit von 1680 bis 1700 erwiesen.

Von diesem Landesgesetze hatte Wismar keinen Nutzen mehr. Denn seit es durch den Osnabrücker Friedensschluß von Meklenburg abgetrennt war, fiel dort alle Rücksichtnahme auf die Stadt weg, ward jedesfalls das von dieser behauptete Recht, die Krüge der Umgegend zu belegen, nicht mehr anerkannt und durch das Brauen in den Meklenburgischen Ämtern und auf den adlichen

¹ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 33 S. 106.

² Tit. X Nr. 2 Vol. f.

³ Jahrb. f. Meckl. Gesch. 15 S. 258.

⁴ Landtagsgravamina von Mai 5 S. 7 in Tit. V Vol. III.

⁵ Die vom Adel und die Amtleute sollen nur für den eignen Bedarf brauen dürfen, und den Städten die Versorgung der Krüge verbleiben; nur die Krüger, die erweislich seit alters Braurecht haben, sollen es behalten: Tit. V Vol. 7 Bl. 19. 1567 Jan. 30, Tit. V Vol. III.

⁶ § 40.

⁷ § 232.

Höfen die Nahrung der Stadt empfindlich beeinträchtigt. Dem Krüger zu Proseken (6 Km. von Wismar) ward 1678 untersagt, Bier aus Wismar zu holen¹, und auch sonst ward das Wismarsche Bier im Meklenburgischen geradezu verboten². Die Bemühungen der Schwedischen Regierung, die sich hierin der Stadt annahm, blieben erfolglos³.

Selbst in den Schwedischen Ämtern Pöl und Neukloster erstand der städtischen Brauerei ein Wettbewerb, indem den Pächtern um einer höheren Pacht willen das Braurecht eingeräumt ward⁴. Nur vorübergehend erlangte die Stadt ein oder das andere Mal günstigere Entscheidungen⁵. Doch ward anderseits ihr Bier in Neukloster sogar verboten⁶, und 1700 mußte die Stadt gegen eine windige Entschädigung auf das Privileg, die Neuklosterschen Krüge mit Bier zu versehen, verzichten⁷. Nochmals sollten die Wismarschen Privilegien nach Ablauf des Neuklosterschen Pachtvertrags erwogen werden (1739)⁸. Als aber 1774 die Stadt bat, bei der bevorstehenden Neuverpachtung des Amts die dortige Brauerei und Brennerei eingehen zu lassen, beschied sie der Tribunals-Präsident, er vermöge nicht dafür einzutreten, da Wismar nicht mehr im Besitz der städtischen Befugnisse in Ansehung

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 23.

² Die Beschwerden der Stadt beginnen 1670. Verhandlungen von 1680, 1682, 1693, 1694, 1724, 1740, 1755 teils in den Kopiarrien A und B, teils in Tit. I Nr. 1 Vol. 7. 1684 Dez. 11 noch nicht überall verboten, Kop. A Bl. 311.

³ 1724 Juni 4 § 18, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 195 ff.

⁴ Klage von 1657, Kop. A Bl. 164.

⁵ 1680 März 20 § 13, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II Bl. 3 ff. Eingeschränkt 1681 und 1682 dahin, daß es, wenn Neukloster vor 1572 das Recht gehabt habe Krüge zu belegen, dabei bleiben müsse, Kop. A Bl. 254 ff., B Bl. 178 ff. 1685: das Tribunal soll die Stadt in ihrer Gerechtsame, die Krüge auf 3—4 Meilen im Umkreise zu belegen, gegenüber dem Amtmann von Neukloster schützen, Kop. A Bl. 305 ff. Ähnlich an den Guvernör 1686: der Amtmann soll nicht mehr für die Amtskrüge brauen und soll das Wismarsche Bier ins Amt lassen; er werde auf andere Weise entschädigt werden können. Erneuert 1693 und 1694 mit Ausdehnung auf Pöl, Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II Bl. 20, Vol. 7 S. 101 ff., 151—157.

⁶ Klagen darüber 1684 und 1686 in Kop. A Bl. 311, 320.

⁷ Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 161 ff. § 5.

⁸ Ebd. S. 259 ff. § 4. 1755 § 4: es sollen Erkundigungen eingezogen werden, ebd. S. 323 ff.

Meklenburgs sei und demgemäß an einen etwaigen Ersatz des Ausfalls aus der Akzise nicht gedacht werden könne, auch den Amtsuntertanen nicht zuzumuten sei, daß sie ihre bezüglichen Bedürfnisse aus Wismar holten, da sie sie vor ihrer Tür zu besserem Preise und in besserer Güte befriedigen könnten.

Die übrige Ausfuhr wird fast ausschließlich den Seeweg benutzt haben. Darum sei eine die Verschiffung des Biers allgemein treffende Bestimmung vorangestellt. Es wird 1356 in der Bürgersprache verboten, Wismarsches Bier mit anderem zusammen zu verschiffen¹. Die Absicht muß gewesen sein einer Vermengung und damit einer Verschlechterung samt daraus folgender Schädigung seines Rufes vorzubeugen. So sollte 1651 in Rostock an niemand, der Bier ausfuhrte, Kovent verkauft werden². In Kampen sollte nicht in Einem Hause Wismarsches und [einheimisches] Hopfenbier zusammen sein (1391)³, in Brügge niemand neben osterschem Bier anderes verzapfen (1514)⁴. Vergleichbar sind endlich, wenn auch wohl durch andere Rücksichten bestimmt, die Verordnungen Amsterdams von 1622 und 1667, die dem fremden Bier besondere Liege- und Marktplätze zuweisen⁵.

Die Zeugnisse für die Verschiffung beginnen mit dem 14. Jahrhundert. Es mögen aber ihre Reihe als besonders wichtig und die Bedeutung selbst mehrfacher Einzelzeugnisse weit überragend die ältern Zollbestimmungen, Begünstigungen, Einfuhrverbote und Preissetzungen eröffnen.

Es bestimmte also zunächst die Wismarsche Zollrolle von 1328, daß alle Deutschen Schiffer, sie seien denn Wismarsche Bürger, für die Last Bier 6 Pfennige geben sollten⁶. Sodann gewährte 1351 König Magnus von Schweden den Wismarschen Zoll-

¹ § 18, quod nemo civium nostrorum aut hospitum debet navigare cervisiam Wismariensem ad alienam cervisiam. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1907 S. 271.

² Ludw. Krause im Rostocker Anzeiger 1909 Sept. 10.

³ HUB 4 S. 447 Anm. 1.

⁴ HR, III, 6 Nr. 630 § 7; Zweck, einer Vermengung vorzubeugen, HR, III, 7 Nr. 143 § 29. Aufgehoben auf Verlangen des Deutschen Kaufmanns 1518, ebd. § 31.

⁵ Haandvesten ofte Privilegien . . . der Stadt Amstelredam 3 S. 875, 877 (Ausgabe 1748).

⁶ MUB 7 Nr. 4973.

freiheit für die Einfuhr Deutschen Biers in Kalmar¹. Im gleichen Jahr ward in Nordholland geboten, nur einheimisches Bier zu verbrauchen, jedoch ausdrücklich Umlands- und Hamburger Bier zugelassen. Unter Umlandsbier muß nach Lage der Dinge vorzugsweise Wismarsches verstanden werden².

In Danzig erregten die Brauer 1378 wegen der Einfuhr des Wismarschen Biers Aufruhr, zerschlugen die Tonnen und ließen das Bier in den Rinnstein laufen. Sie erreichten, daß der Hochmeister Wismarsches und anderes fremdes Bier in Preußen einzuführen verbot, ein Verbot, das noch 1390 in Danzig gehandhabt und 1435 namentlich in Bezug auf das Hamburgische und Wismarsche Bier erneuert ward, nachdem wegen Teuerung vorher um Zufuhr von Korn und Bier gebeten war. Nur die Einführung zwecks Haustrunks sollte gestattet sein. Auch die älteste zwischen 1435 und 1448 fallende Danziger Willkür bestimmt: wer Wyßmers bir her brenget, es sey vyl adder wenigh, das sal verloren seyn; der es her brenget, sal 10 margk geben³.

Früher war schon Lübeck mit einem Einfuhrverbote vorgegangen und hatte 1365 drei Last Wismarsches Bier, die nach Hamburg bestimmt und vor Bekanntwerden des Verbots über Lübeck verschifft waren, beschlagnahmen lassen⁴. In Wismar ward damals Mai 22 gewarnt, Bier zu Schiff oder zu Wagen nach Lübeck zu bringen⁵. 1382 ward in Lübeck das Verbot erneuert und nur der Verbrauch von einer oder zwei Tonnen im eignen Hause unter Ausschluß des Ausschanks oder Verkaufs gestattet. Schiffer, die etwa Unwetters wegen mit solchem Bier den Hafen anliefen, wurden besonders gewarnt, von ihrer Ladung zu verkaufen⁶.

¹ MUB 13 Nr. 7500.

² HUB 3 Nr. 223.

³ Simson, Geschichte der Stadt Danzig 1 S. 72; Hirsch, Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs S. 305, 306; HUB 4 Nr. 1039; HR, II, 1 Nr. 427 mit Anm.; Günther, Zeitschr. des Westpreußischen Geschichts-Vereins 48 S. 20. Unter dem 1406 in Danzig beschlagnahmten Englischen Gute befanden sich 3 Last Wismarsches Bier, HR, I, 5 Nr. 307 § 2.

⁴ LUB 4 Nr. 100, wiederholt MUB 15 Nr. 9361. Vgl. LUB 4 Nr. 101, MUB 16 Nr. 9755 (keinesfalls mit besserer Begründung für die vom LUB abweichende Datierung).

⁵ Techen, Bürgersprachen Nr. XXIV § 3.

⁶ LUB 4 Nr. 403, wiederholt MUB 20 Nr. 11404, vorher unter Hansische Geschichtsblätter. 1916.

Nicht datiert, vielleicht aber dem Jahre 1372 zuzuweisen ist ein Schreiben, aus dem sich ergibt, daß Lübeck einen Zoll auf Wismarsches Bier gelegt hatte¹. Den letzten Jahrzehnten endlich des 14. Jahrhunderts wird eine Nachricht angehören, nach der in Rostock gebrautes Bier irrtümlich für Wismarsches angesehen und der Beschlagnahme verfallen war². Übrigens weist das Pfundzollregister von 1368 eine Einfuhr von Bier aus Wismar zur See im Werte von 108 Mark aus, wogegen 1369 ein Posten dafür fehlt³.

Auch Kiel suchte seine Brauer vor dem Wettbewerbe des Wismarschen Biers zu schützen und verbot, es ohne besondere Erlaubnis des Rates einzuführen und zu verzapfen. Wir haben dafür nicht datierte Nachrichten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, von 1410 und 1423⁴.

Endlich ward in Kampen 1391 der Preis für Wismarsches Bier obrigkeitlich festgesetzt, auch, wie kurz vorher anzuführen war, verboten, es in dem gleichen Hause mit [einheimischem] Hopfenbier zusammen zu verzapfen⁵.

Die Einzelzeugnisse, denen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken, ordne ich nach den Gegenden und verfolge sie hier möglichst durch die Jahrhunderte.

Unbekannt ist, wohin Hartwig Markwarts die 4 Last Bier

falschem Datum bei Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 185. Die Behauptung Albrechts, daß im Wettebuch 1380 als Datum eingetragen sei (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 257 Anm. 420), hat sich bei der Nachprüfung, die Rörig auf meine Bitte angestellt hat, als irrtümlich erwiesen.

¹ LUB 4 Nr. 113, wiederholt MUB 16 Nr. 9774. Das Schreiben kann nicht vor 1368 fallen, weil erst damals Hinr. Constantin in den Lübecker Rat eintrat. 1372 gehörten die Schreiber des Briefs als Bürgermeister zusammen dem sitzenden Rate an. Die nicht näher bekannte Bestimmung der Wismarschen Bürgersprache über das Bier von 1371 und 1372 (Nr. XXV § 26) wird man für die Datierung nicht benutzen dürfen, da der Inhalt wohl dem von Nr. XV § 13, XVII § 18, 1356 § 29, 1430 § 64 entsprochen hat. Der zu MUB 16 Nr. 9774 abgedruckte Brief bezieht sich auf den Pfundzoll von 1368 oder 1369.

² MUB 21 Nr. 12248.

³ Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr 1368 und 1369 S. 57.

⁴ Techen, Bürgersprachen S. 174 Anm. 2.

⁵ HUB 4 S. 447 Anm.

bringen sollte, für die er, sein Vater und andere Angehörige sich 1329 dem Ratmann Johann von Kalsow verschuldet erklärten und die nach seiner Rückkehr bezahlt werden sollten¹.

Lübeck scheint nach Erlaß seiner Einfuhrverbote während des Mittelalters kaum als Abnehmer für Wismarsches Bier in Betracht gekommen zu sein. Doch waren 1394 einem Lübecker Schiffer 7 Last davon abgenommen, für deren Bezahlung der Rostocker Rat 1396 aufzukommen verhiess². Für ihre Fahrt nach Kopenhagen kauften 1416 die Lübecker Ratssendeboten $\frac{1}{2}$ Last Wismarsches Bier ein³. 1430 forderte der Lübecker Rat Wismar auf, ihm ein Bräu gutes Bier zu senden, wenn seine Sendeboten mit den Lübeckern zusammen fahren wollten, und bat sonst um $\frac{1}{2}$ Bräu⁴. 1452 und 1453 versorgten sich Lübecker Auslieger mit Wismarschem Bier, das sie Wismarschen, vermutlich Bergenfahrern, bei Skagen oder sonst abnahmen⁵. Wismarsche Ratssendeboten baten 1484 um Nachsendung von 2 bis 3 Tonnen recht guten Biers nach Lübeck⁶. Zweihundert Jahr später erfahren wir, daß 1694 und 1710 Faßbier nach Lübeck ausgeführt und daß 1700, 1704 und 1706 nach Königsberg bestimmtes Faßbier über Lübeck verschifft ward⁷. 1697 wird Lübeck neben Dänemark als bevorzugtes Absatzgebiet genannt, wohin unter keinen Umständen gewraktes Bier gebracht werden durfte⁸. Wenig erbaulich war der Handel, in dem 1474 Jasper Schivelben einem unzurechnungsfähigen Travemünder ein Schiff von 24 Last im Werte von 50 Mark um 2 Last Wismarschen Biers abgehandelt hatte⁹.

In Hamburg trifft man Wismarsches Bier zwischen 1356

¹ Liber parvus civitatis Bl. 14.

² MUB 23 Nr. 12915. Auch das Wismarsche Bier, aus dem die Rostocker Weddeherren 1395 46 Mr. lösten (MUB 22 Nr. 12748 S. 490), wird vermutlich ebenfalls von Vitalienbrüdern erbeutet gewesen sein.

³ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 8 S. 266.

⁴ LUB 7 Nr. 418.

⁵ HUB 8 Nr. 155 Einleitung, Nr. 245 Einleitung. Kurt Retmeier war ein Wismarscher Brauer.

⁶ HR. III, 1 Nr. 506.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁸ Vol. c.

⁹ Tit. XXI Vol. 11.

und 1394 wiederholt in den Kämmereirechnungen als zu Verehrungen angekauft, später recht selten¹. Man wird annehmen dürfen, daß es dort nicht in letzter Reihe von der Steuer auf das fremde Bier betroffen war². Hamburgische Ratmannen kauften 1434 in Lübeck 18 Tonnen für ihre Fahrt nach Wordingborg³. Spätere Zeugnisse fehlen.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wußten die Holsteiner Grafen das Bier Wismars zu schätzen. Als Graf Johann 1327 mit einer Tochter des Grafen Nikolaus von Schwerin Hochzeit hielt, konnte der Wismarsche Rat daran denken, ihm dazu 6 Tonnen Bier zu verehren⁴. Um 1342 verbrauchte derselbe 17 Last des gleichen Biers, das seine Vögte bei Heiligenhafen genommen hatten, auf einem Hoftage zu Lübeck⁵, und um dieselbe Zeit nahmen Holsteinische Vögte zu Wordingborg einem Rostocker 11 Last Wismarsches Bier weg⁶. Auch die Holsteinischen Klöster Preetz und Reinfeld rechneten das Wismarsche zu den besseren Bieren, woran man sich bei besondern Gelegenheiten erquickte⁷. Auf lebhafteren Versand nach Kiel wird man aus den vorher angeführten Einfuhrverboten aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts schließen müssen. 1576 beschwerte sich Wismar über eine dort neuerdings geforderte Bierakzise und führte 1592 aus, daß 1580 Herzog Adolf den Kielern verboten habe, von seinem Bier Akzise zu erheben, ein Verbot, das bis zu des Herzogs Tode (1586) befolgt sei. Seine Bürger hätten seit 30 Jahren Bier nach Kiel, Schleswig und Eckernförde gebracht⁸. In der Tat ward 1589 und 1592 eine Schuld für 16 Tonnen eingemahnt, die 1588 nach Kiel verkauft waren⁹. Auf eine neue Beschwerde, diesmal über Wegnahme von Bier, erwiderte Kiel im Jahre 1600, daß fremdes Bier

¹ Kämmereirechnungen, hrsg. von Koppmann 1 S. 53, 58, 59, 87/8, 145, 164, 389, 460, 480, 2 S. 55, 266.

² Zusammenstellung der Einnahmen von 1370—1400 ebd. 1 S. LIX.

³ HR. II, 1 Nr. 375.

⁴ MUB 7 Nr. 4870 S. 497.

⁵ LUB 2 Nr. 755, wiederholt MUB 9 Nr. 6247 S. 419. 1342 Febr. 17 urkundete Graf Johann in Lübeck: LUB 2 Nr. 734.

⁶ LUB 2 Nr. 759 S. 710, wiederholt MUB 9 Nr. 6251 S. 426.

⁷ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1880/1 S. 76, 78.

⁸ Tit. X Nr. 2 Vol. 2.

⁹ Vol. f (zum Preise von 13½ Taler für die Last).

nur im Ratskeller verzapft werden dürfe und daß der Schiffer, darüber wohl unterrichtet, sich durch sein Verhalten die Wegnahme selbst zugezogen habe. 1618 erbat Wismar von seinen Landesherrn Fürschreiben an die Holsteinische Landesherrschaft um erneute Zulassung seines Biers in Holstein, nachdem es auf Betreiben eigennütziger Leute von dem jetzt verstorbenen Herzoge Johann Adolf (stirbt 1616) in Schleswig und Kiel verboten gewesen war angeblich, weil es für Rostocker verkauft wäre. Wirklich ward die Erlaubnis zu freiem Bierhandel mit Kiel und Schleswig erreicht¹. Jene Beschuldigung mag aber nicht ohne Grund gewesen sein. Denn als sich 1609 die Brauer an die Witwe ihres Herzogs Johann, eine geborene Herzogin von Holstein, um ihre Vermittlung um Zulassung ihres Biers in Holstein und Flensburg wandten, ließen sie einfließen, es sei, wenn recht gebraut, sogar besser als das Rostocker²; und daß man sogar davor nicht zurückschreckte, den Tonnen das Rostocker Merk aufzubrennen, zeigt eine früher mitgeteilte Beschwerde Rostocks von 1565. Nach Neustadt in Holstein waren vor 1583 6 Tonnen für je 11 Mr. verkauft und ward nach 1610 Apr. 17 eine Last verschifft³. Für Verkauf nach Schleswig und Sonderburg zeugen außer den eben benutzten Stellen drei Mahnschreiben wegen größerer Lieferungen aus den Jahren 1586, 1599 und 1588⁴. 1664 gingen nach Schleswig und Holstein fast 21 Last Mumme und 8 Last anderes Bier⁵.

In Stralsund ward 1391 Johann Spekhorn verfestet, weil er dem Arnold Hannover hinterlistig 3 1/2 Last Wismarsches Bier abgenommen hatte⁶. In Wismar selbst fand ein Schiffer Christoph 1397 Bolte aus Stralsund für seine Ansprüche wegen eines ihm geraubten Schiffes mit 9 Tonnen Bier ab⁷. 1664 wurden nach Pommern 43 2/3 Last Mumme, 15 2/3 Last Faßbier und 1 1/2 Last Tonnenbier versandt⁸.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 2.

² Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 210.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. f, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁴ 6 Last, 3 Last, unbekannt: Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a (1586 Juni 10), Nr. 2 Vol. f (Lieferung 1596), Nr. 1 Vol. 2 a (Jan. 22).

⁵ Das Nähere weiter unten.

⁶ Verfestungsbuch der Stadt Stralsund § 544.

⁷ MUB 23 Nr. 13081.

Dänemark in seiner mittelalterlichen Ausdehnung, also mit Inbegriff von Schonen und Halland, ist erst spät als Abnehmer für Wismarsches Bier nachzuweisen. Wenigstens würde es gewagt sein, das 1283 von König Erich gegen das Deutsche Bier erlassene Verbot¹ auf das Wismarsche zu beziehen. Später allerdings sind unzweifelhaft die das Deutsche Bier betreffenden Dänischen Bestimmungen auch für dies mitzuverstehen und oft nicht in letzter Linie. Jedesfalls ward Wismar durch die 1466 auf die Einfuhr des Deutschen Biers nach Schonen gelegte Akzise von 4 Schillingen Lüb. für die Tonne getroffen und drang daher im Verein mit Rostock und Stralsund in Lübeck auf Abschaffung des dortigen Pfahlgeldes, das an jener Akzise schuld sei². Auch die 1476 in Dänemark erfolgte Preisfeststellung für das ostersche Bier und das Verbot von 1489, fremdes Bier außer im rechten Herbstmarkte in Malmö einzuführen³, haben sich sicher in Wismar fühlbar gemacht. In der Verordnung König Johanns über Preis und Akzise des Deutschen Biers in Malmö und in Dänemark überhaupt wird 1491 das Wismarsche nicht besonders genannt, wogegen die besonders hoch besteuerten Biere von Eimbek, Hamburg, Bernau und Preußen namentlich angeführt werden⁴. Mit dem 1512 mit Dänemark geschlossenen Frieden erklärte sich Wismar zufrieden, während Stralsund über das Fortbestehen der Akzise klagte⁵ und 1515 Rostock, Stralsund und Wismar als die Städte genannt werden, die am meisten unter der Akzise litten⁶. Zu den hervorragenderen Absatzstellen für das Wismarsche Bier

¹ HUB 1 Nr. 1372.

² HR. II, 5 Nr. 791, 801. Nach Nr. 806 und HUB 9 Nr. 301 betrug die Akzise nur 4 Sch. Dänisch, also halb so viel, und war zugleich der Preis des Biers auf 18 Sch. Dänisch für die Tonne festgesetzt, wodurch die Abwälzung der Akzise auf den Käufer verhindert ward: Die Akzise blieb trotz allen Bemühungen der Städte bei Bestand. Vgl. HR. III, 8 Nr. 812 § 296 mit Anm., Nr. 830 § 11. Sie ist auf 8 Sch. erhöht HR. III, 7 Nr. 148 § 2, scheint aber hernach wieder ermäßigt zu sein. Vgl. 8 Nr. 848 § 6 (1 Mr. Dänisch von 1 Last). Was über den alten Satz von 1 Mr. Dänisch für die Last hinausging, sollten 1530 die Dänen tragen: HR. III, 9 Nr. 660 § 5.

³ HR. II, 7 Nr. 345, 376, III, 1 Nr. 55 § 1. III, 2 S. 319 Anm.

⁴ HR. III, 3 Nr. 1.

⁵ HR. III, 6 Nr. 435, 438.

⁶ Ebd. Nr. 650.

scheint hiernach Dänemark damals noch nicht gehört zu haben. Damit in Übereinstimmung erklärte Wismar auch 1530, sein Bier sei in Dänemark wenig gangbar¹. Auch die 1555 aufgestellte Behauptung der Stadt, das meiste Bier gehe in die Reiche², braucht damit nicht in vollem Gegensatz zu stehen, da sie mehr als auf Dänemark auf Norwegen bezogen werden kann.

Doch muß sich das Wismarsche Bier im Laufe des Jahrhunderts einen größeren Markt dort verschafft haben. Im Odeneschen Rezeß von 1560 hatten die Wendischen Städte die Zusage erlangt, daß in Dänemark von ihrem Bier nur je Einmal und an Einem Orte Akzise gezahlt werden solle, während die Verhandlungen über die Höhe dieser auf gelegene Zeit vertagt wurden³. Statt erhoffter Ermäßigung führte aber der siebenjährige Krieg eine Erhöhung des noch 1563 1 Mr. Dän. für die Tonne betragenden Satzes⁴ herbei. Um eine Herabsetzung zu erzielen, machte sich Wismar die seit 1556 bestehende Familienverbindung seines Herzogs Ulrich mit dem Dänischen Könige zu Nutze und erreichte auch 1572, offenbar bei der Verheiratung der in Wismar gebornen Tochter des Herzogs mit König Friedrich, die Zusicherung, daß von der Tonne Wismarschen Biers, das auf Wismarschen Schiffen eingeführt würde, nur ein Zoll von 1 Mr. Dänisch erhoben werden solle. Doch berechneten nunmehr die Zöllner die Dänische

¹ HR. III, 9 Nr. 655.

² Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände bis zum J. 1555 S. 135 Anm. 3.

³ Tit. X Nr. 5 Vol. 25. Das 1557 erlassene Verbot der Einfuhr Deutschen Biers (Schäfer, Geschichte von Dänemark 4 S. 411) kann also nur kurze Dauer gehabt haben. Daß allen Deutschen durch den Rezeß der Verkauf oder Ausschank von Bier (in Schonen) als Mißbrauch verboten sei (Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Übermacht im Skandinavischen Norden S. 249, ebenso Albrecht in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 220), davon kann keine Rede sein. Lediglich der Mißbrauch ward abgeschafft, auf der Deutschen Kumpanei zu Falsterbo Bier über den eignen Gebrauch hinaus [akzisefrei] zu führen und es bei ganzen oder halben Tonnen oder sonst zu verkaufen (Simson, Danziger Inventar S. 869).

⁴ So viel gab das Bier von Rostock, Stralsund, Barth, Wismar, Kolberg und Bernau, während von dem von Hamburg und Lübeck 1½ Mr. genommen wurden: Tomföhrde, die Heringsfischereiperiode an der Bohuslen-Küste, Archiv f. Fischereigeschichte 1914 S. 111 f.

Mark statt zu 8 Sch. Lüb. zu einem halben Deutschen Taler, also zu 16 Sch. Lüb., und verlangten von Dänen, die sich selbst das Bier aus Wismar holten, den alten Zoll¹. Wiederholte Bemühungen der Herzogin Elisabeth, seiner Tante, bewogen den König, 1575 Jan. 25² Schreiben an die Zöllner ausfertigen zu lassen, daß sie bis auf weiteres unter den vorherigen Bedingungen nur 8 Sch. nach jetziger Münze³ nehmen sollten; wenn Dänen oder andere das Bier einfuhrten, sollte der angeordnete Zoll gelten⁴. Solche Schreiben an die Zöllner zu Bergen und Uddevalla liegen im Wismarschen Archiv neben Bescheinigungen des Zöllners zu Korsör vom Apr. 22 und des Amtmanns zu Aggershus vom Apr. 25 über die Auslieferung der an sie gerichteten Briefe. Der Zöllner von Horsens verlangte einen Ausweis darüber 1578⁵. Durch diese Vergünstigung hatte Wismar einen erheblichen Vorzug vor den übrigen Städten, insbesondere auch vor Rostock gewonnen, dessen Bier bis 1577 mit 1½ Mr. oder 3 Mr. alter Dänischer Münze belastet war und erst damals auf Fürbitte Herzog Ulrichs auf einen Zoll von 2 Mr. Dän. gesetzt ward⁶. Wismar erfreute sich der Zollermäßigung bis in den August 1581. Dann wurden auch von seinen Bürgern 2 Mr. Dän. oder ein halber Deutscher Taler gefordert⁷.

An erfolgreiche und nachhaltige Bemühungen gegen diese Höherschraubung war nicht gleich zu denken, da die Stadt mit

¹ Vorstellungen von 1573, Tit. I Nr. 1 Vol. 1.

² Bei Tomfohrde a. a. O. fälschlich Juni. Ebd. I, S. 113, Abs. 2 Z. 3 nach Juli 23 statt Okt. 14, Z. 7 Okt. 21 statt 25, Z. 4 v. u. Sept. 20 statt 30.

³ Der Amtmann von Aggershus schreibt: 8 Sch. Densche nach umsatzung des mundtz edder auch 8 sch. Lub. Spätere Schreiben bezeugen mehrfach 8 Sch. Lüb. oder ¼ Deutschen Taler.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 1.

⁵ Prot. extraj. Bl. 60.

⁶ Tomfohrde a. a. O. S. 112. Vorher hatte Rostock Jahre lang mit seinen Herzögen in Streit gelegen.

⁷ Äußerung von 1586 Juli 23 in Tit. I Nr. 1 Vol. 1: do doch sonsten die mark Densch in J. kon. maj. reich . . . nicht mehr gilt den 8 sch. oder eine halbe mark Lubisch. Erste Klage über Erhöhung von 1581 Aug. 14. Der erhöhte Satz kam der Akzise der Dänen selbst gleich, und insofern hatte Wismar noch immer einen Vorzug vor Rostock, als sein Bier dünner war: Tomfohrde a. a. O. S. 113.

ihrem Herzoge wegen des Appellationszuges in Streit lag und gleichzeitig langwierige Zwistigkeiten zwischen Rat und Bürgern hinderlich waren und ebenfalls auf die Stimmung des Herzogs ungünstig einwirkten. Erst im April 1582 stellte Herzog Ulrich seine Förderung in Aussicht, doch verzog es sich damit, und im Oktober 1583 erklärte der Rat, es würde auf die verheißene Hülfe wegen einer Eingabe der Gemeinde wohl nicht zu rechnen sein¹. 1586 endlich entsandte die Stadt den Rostocker Professor Dr. Jakob Bording nach Dänemark, wo sie u. a. vorstellen ließ, daß bei dem niedrigeren Zolle höhere Einnahmen herauskommen würden, weil jetzt sehr wenig Bier nach Dänemark gehe. Sie erhielt aber Sept. 11 Abschlag, der damit begründet war, daß ihre Bürger nicht mehr als des Königs eigne Untertanen zahlten. Dagegen brachte eine etwas spätere Sendung Jochims von Bassewitz durch Herzog Ulrich Erfolg². Bassewitz war beauftragt, mehr zu bitten als zu begründen, auf die Notlage Wismars hinzuweisen und sich auf die geneigten Äußerungen zu stützen, die die Königin bei ihrer letzten Anwesenheit dort getan hatte³, während früher hatte vorgestellt werden sollen, daß das Wismarsche Bier stets um ein Drittel weniger Akzise gezahlt hätte als das Rostocker⁴. König Friedrich ermäßigte diesmal die Akzise aber nur auf 1 1/2 Mr. oder 24 Schillinge⁵, solange es ihm gefallen würde (1587 Sept. 17), und ließ der Stadt Anweisungen darüber an seine Zöllner zustellen⁶. Darüber, daß

¹ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 286.

² Die aus Vicke von Bülow, Jochim Bassewitz und Jakob Bording bestehende Gesandtschaft anläßlich des Todes der Herzogin Elisabeth, für die eine Instruktion von 1586 Okt. 21 vorliegt, hat wohl keine Gelegenheit gehabt, sich für Wismar zu bemühen.

³ Instruktion von 1587 Aug. 1.

⁴ Instruktion von 1586 Okt. 21: weil das Rostocker Bier allewege den Vorzug gehabt. Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Tit. X Nr. 2 Vol. e. Über den Streit der beiden Städte in Kap. 11 und 16.

⁵ So Sept. 20. Nach Mitteilung des Rates 12 Sch. Lübb., was einen Nachlaß von 4 Sch. Lübb. bedeute: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57.

⁶ Aufzeichnung über die mündliche Zusage, Weltl. Urkk. II, 41. Noch jetzt bewahrt das Ratsarchiv in Tit. I Nr. 1 Vol. 1 38 Briefe vom 20. Sept. an die Zöllner zu Aarhus, Bergen, Cimbrishamn, Falsterbo und Skanör, Grenaa (Grindo), Helsingborg, Helsingör, Hobro (Hoffbro), Holbäk, Horsens, Kalundborg, Kjøge, Kolding, Kopenhagen, Korsör, Laholm (Langholm), Landskrona, Lyckeby (Løckow), Malmö, Middelfart, Nakskov,

Wismar aus seiner früheren Vergünstigung ein Recht hatte herleiten wollen, hielt er seinen Unwillen nicht zurück. Als bald darauf 1588 Apr. 4 der König gestorben war, wandte sich Wismar um Erneuerung der Zollermäßigung sowohl an Herzog Ulrich wie an die Reichsräte¹ und erlangte durch herzogliche Fürsprache, daß das von Wismarschen selbst eingeführte Bier 4 Jahre lang nur mit 8 Schillingen Lüb. oder $\frac{1}{4}$ Deutschem Taler belegt werden sollte (Juni 24). Auch diesmal erhielt es für jede Zollstelle ein besonderes Anschreiben².

Nachher wird die höhere Akzise wieder in Kraft getreten sein, und 1621 verbot Christian IV. die Einfuhr von fremdem Bier überhaupt. Von dem ihr 1623 Okt. 23 zugesagten Fürschreiben³ wegen Zulassung ihrer Mumme hat die Stadt schwerlich nennenswerten Nutzen gehabt. Gegen Ende des Jahrhunderts (1697) gehörte Dänemark zu den Hauptabsatzgebieten, wohin gewraktes Bier unter keinen Umständen gebracht werden sollte⁴, obgleich das weiter unten zu verwertende Register von 1664 nur unbedeutenden Versand dorthin ausweist.

Nästved, Nyborg, Nykjöbing (udi Aadtzherrit, also auf Seeland), Nysted, Prästö, Randers, Rudkjöbing, Saxkjöbing, Skjelskör, Sölvesborg, Stege, Stubbekjöbing, Svendborg, Veile, Wordingborg, Ysted.

¹ Apr. 29, Juni 4; Mai 17. Dem Reichshofmeister Walkendorf wurden 2 Last Bier verehrt.

² Ebenfalls von Juni 24. Vorhanden sind noch im Archive die Schreiben an die Zöllner zu Assens, Bergen, Cimbrishamn (Simmerszahffn), Dronheim, Ebeltoft, Falsterbo und Skanör, Fredrikstad, Grenaa, Halmstad, Helsingborg, Hobro, Holbäk, Kalundborg, Kolding, Laholm, Landskrona, Lyckeby, Middelfart, Nästved, Nykjöbing auf Falster und auf Seeland, Prästö, Randers, Roskilde, Rudkjöbing, Saxkjöbing, Skien, Sölvesborg, Stubbekjöbing, Svendborg, Trelleborg, Veile, Wisborg, Wordingborg, Ysted. — Versandt sind von Sept. bis Nov. 1588 und im Nov. 1589 die Schreiben nach Aalborg, Åhus, Bogense, Marstrand, Nyborg, Oslo, Skjelskör: Prot. extraj. S. 478. Mannigfache Schreiberei ward notwendig, weil die Ausfertigung der Briefe an Wisby und andere Zollstätten Gotlands übersehen war.

³ Schäfer, Geschichte von Dänemark 5 S. 388. Wismar leidet 1622 Apr. 2 unter dem Einfuhrverbot: Tit. X Nr. 4 Vol. 11 (S. 17 des Berichts). Die herzogliche Zusage Tit. XI Nr. 2 Vol. 8.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. c. 1579 nennt Wismar Dänemark neben Norwegen und Schweden als die Länder, die es mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse: Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

Im einzelnen sind Dänen als Abnehmer des Biers 1570 Mai 26, 1582, 1583, 1588, 1590, 1612 und 1617 bezeugt¹. 1594 behaupteten die Brauer, den in Aussicht genommenen Preis von 30 Mr. für die Last Bier nicht erzielen zu können »weil die Denen seltzam« und nicht so viel geben wollten². Was ihren Geschmack anlangt, so machten 1582 die Brauer in einer schon oben verwendeten Beschwerde über die Bierprobe geltend, sie bevorzugten bleiche und gelinde Biere und kauften gern, was die Probeherren, die mehr von den »sturren« Bieren hielten, beanstandeten³. Außer den in Anm. 6 und 2 zu den vorigen Seiten genannten und aus einer Vergleichung der Listen zu erschließenden Orten sind als Abnehmer des Wismarschen Biers bezeugt: Aalborg (nach 1592 Apr. 3 und 3 nicht datierte Ladungen)⁴, Aarhus (1532, 1556 Okt. 9)⁵, Årø (1599)⁶, Faaborg (1617)⁶, Fladstrand (undatiert)⁷, Horsens (1532)⁶, Kjerteminde (1588 Apr. 11)⁸, Kjøge (1589 Okt. 22)⁹, Kopenhagen (vor 1587, 1652)¹⁰, Næstved (1616)⁶.

¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2, Prot. extraj. Bl. 25, 39, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 68, 73, 99, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b (1613 Jan. 11), Tit. I Nr. 4 Vol. 12 (1617 Sept. 9).

² Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 41; seltzam hier im alten Sinne des Worts selten, wenig vertreten.

³ Prot. extraj. Bl. 25.

⁴ Quelle sind hier und im Folgenden vor allem die Seebriefe (Schiffszertifikate), deren Sammlung 1558 beginnt und die bis 1627 in ziemlicher Zahl vorliegen. Viele sind nicht datiert (Tit. X Nr. 3 Vol. c), sie werden meist zwischen 1575 und 1600 fallen. Die datierten in Tit. X Nr. 3 Vol. c 1 und d. Die spätern weniger vollständigen sind nicht berücksichtigt, ebensowenig wie die parallel laufenden Akta generalia Handel und Schiffahrt betreffend, die ebenfalls nur bis 1627 benutzt sind. Ihre Bedeutung für unsere Zwecke schrumpft gegenüber dem Register über die Bierverschiffung des Jahres 1664 völlig zusammen. Für die Zeit von 1615—1618 haben einiges die Akzisebücher beigesteuert. — Aalborg 7 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. c 1; in den nicht datierten keine Angaben.

⁵ Tit. X Nr. 5 Vol. 10 a (Klage über Akzise), Nr. 1 Vol. 2.

⁶ Mahnung, Tit. X Nr. 2 Vol. f.

⁷ Scha oder Flasstrandt, mindestens 3 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. c.

⁸ 3 Last, Vol. c 1.

⁹ Vol. c 1.

¹⁰ 3 Last, Mahnung, Tit. X Nr. 2 Vol. f. Schwungvolle Ausfuhr von Mumme dorthin um 1652, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 58 S. 26. 1708 bezog die Ostindische Kompanie Faßbier, um es nach Ostindien und Spanien auszuführen, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

Jenseits des Sundes wird 1671 Schonen als Abnehmer von Bier für Hochzeiten genannt und erlaubt, dazu auch vor dem sonst bestimmten Termin zu brauen¹. Im einzelnen treffen wir hier als Bier erhaltend Åhus (1604 und 1616)², Helsingborg (1607)³, Lahlholm (1609 Mai 25)⁴, Malmö (1666)⁵, Warberg (Warborch 1610 März 3)⁶.

Weit frühere und weit zahlreichere Zeugnisse haben wir für die Versorgung Bergens mit Wismarschem Bier. Ja, durch die Jahrhunderte hindurch hatte dies keinen besseren Abnehmer als den Deutschen Kaufmann dort. Die Bergenfahrer werden auch in den Verhandlungen über die Probe als Käufer genannt, die selbst das Bier zu beurteilen wüßten⁷.

Die erste Nachricht von Bierversand nach Bergen ist von 1403. Damals ward ein Lübecker Schiff, das Wismarsches Bier nach dort bringen sollte, von Engländern genommen⁸. 1409 hinderten die Bergenfahrer zu Bergen einen Engländer, der ein Bremisches Schiff geheuert hatte, um in Wismar Bier nach dort zu laden, durch Drohungen an der Ausführung seiner Absicht⁹. 1442 nahm Hinrik van Estel aus Bremen in Wismar 2 Last Bier ein, um sie nach Bergen zu bringen¹⁰. Auch die 6 Last Wismarsches Bier, die mit dem Schiffer Rordanz 1449 aufgebracht wurden¹¹, werden nach Bergen bestimmt gewesen sein und ebenso das Bier, mit dem sich die Lübeckischen Auslieger 1452 und 1453 bei Skagen und an nicht genannter Stelle aus Wismarschen Schiffen versorgten¹². Wenig früher 1450 vertrugen sich die bisherigen Ge-

¹ 1671 Sept. 11, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Mahnungen, Tit. X Nr. 1 Vol. 2b (1606 Sept. 22), Nr. 2 Vol. f.

³ Mahnung 1609 März 17, Tit. X Nr. 1 Vol. 2b.

⁴ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. a.

⁶ 8 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁷ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 425.

⁸ Hans. Geschichts-Quellen 6 Nr. 329 § 12. Unmittelbarer Verkehr von Wismar nach Bergen wird nach den Störungen, die der Krieg der Meklenburger mit Margarete verursacht hatte, noch nicht wieder möglich gewesen sein. Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1914 S. 250.

⁹ HR. I, 6 Nr. 78 § 4.

¹⁰ Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1874 S. 62.

¹¹ HUB 8 Nr. 380 § 6.

¹² HUB 8 Nr. 155 Einleitung, Nr. 245 Einleitung; vgl. S. 179 Anm. 5.

sellschafter Klawes Kalsow und Klawes van Hamelen in Lübeck dahin, daß dieser jenem 1 Last Wismarsches Bier nach Bergen liefern sollte¹. Desgleichen sind die auf 2 Lübecker Schiffen in Wismar 1466 verladene 44 Last Bier, die König Christian bei der Überwinterung in Marstrand als Wismarsches Gut wegnehmen ließ, sicher nach Bergen bestimmt gewesen². Daß überhaupt vielfach Lübecker Bergenfahrer Bier, Malz und Mehl in Wismar kauften und luden, bestätigt eine Äußerung von 1463 in dem bekannten Streit zwischen den Lübeckischen und Wismarschen Bergenfahrern über die Verfrachtung³. 1481 klagte der Deutsche Kaufmann zu Bergen, daß ungeachtet seiner früheren Beschwerden das Wismarsche Bier und die Wismarschen Tonnen von Tage zu Tage schlechter würden. Er wiederholte diese Klagen (über kleine untüchtige Tonnen und dünnes brandiges Bier) 1492 Juni 30⁴. Ein Bergenfahrer bekannte 1485, dem Ratmanne Heinrich Kladow für Bier, Mehl und Malz 450 Mr. Lüb. schuldig zu sein, ein anderer ebenso der Witwe Dietrich Winterpols 123 Mr. 3 Sch., ein dritter 1488 im Juni den Erben Heinrich Vikes 18 Mr. für eine Last Bier, die gegen den Winter geliefert war⁵. Auch haben die 7 Last Bier, die Jürgen Wegener aus Bremen im Spätherbst 1483 von Dietrich Winterpol für 126 Mr. gekauft hatte, so gut wie sicher Bergen als Ziel gehabt⁶.

In gleicher Weise die spätern Zeugnisse an einander zu reihen, verbietet sich von selbst. Es setzte sich aber die in mehreren Fällen bemerklich gewordene Erscheinung fort, daß trotz Fortbestehens der Wismarschen Bergenfahrt auch Fremde, durchgängig wohl auf eigne Rechnung, Bier in Wismar für Bergen luden, namentlich Bremer, Hamburger, Lübecker, aber auch Bürger von Deventer. Es waren also die Befürchtungen der Bergen-

¹ LUB 8 Nr. 686.

² LUB 11 Nr. 236, 237, auszüglich in HUB 9 Nr. 353 mit Anm. Vgl. LUB 11 Nr. 501. Den Grund für die Beschlagnahme gaben die Langejohannschen Händel ab.

³ HR. II, 5 Nr. 342. Vgl. Bruns, die Lübecker Bergenfahrer S. XXI f.

⁴ HUB 10 Nr. 887; Tit. X Nr. 5 Vol. 89.

⁵ Zeugebuch S. 237, 239, 266.

⁶ Tit. XXI Vol. 11. Ebd. wegen der Einmahnung des Geldes 1487 Juni 8, auch Zeugebuch S. 247.

fahrer von Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, die am Ausgange des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts diese Fahrt fast ausschließlich betrieben, nicht unbegründet gewesen¹. In Wismar sah man den Wettbewerb der fremden Schiffer ungern und suchte ihn einzuschränken. So hatte 1555 Hamburg Anlaß sich zu beschweren, daß Verfrachtung von Bier dort allein in Wismarschen Schiffen erlaubt sein sollte², und wieder beklagten sich 1585 die Hamburgischen Bergenfahrer, daß sie nur Ein Schiff zur Bergenfahrt nach dort segeln lassen dürften, während doch 1567 abgemacht wäre, daß sie jährlich ein oder zwei Schiffe befrachten könnten, was von 1574 bis 1579 »wegen des beschwerlichen Zustandes« mit dem Dänischen Könige unterblieben sei. Gleichzeitig äußerten die Wismarschen Schiffer ihre Unzufriedenheit darüber, daß ihr Rat nichts gegen die von Deventer tun wollte, die doch erst seit einigen Jahren den Frachtverkehr von Wismar aus aufgenommen hätten³, während er bereit wäre, die von Bremen und Hamburg einzuschränken. Früher hätten in Ballast ankommende fremde Schiffe nicht laden dürfen⁴. Auch 1586 ward nur Einem Hamburger Bergenfahrer zu laden gestattet und 1607, nachdem längere Zeit hindurch solche Befrachtung nicht stattgefunden hatte, einem Hamburger Schiffer die Erlaubnis zu laden glatt abgeschlagen und erst nach Beschwerde Hamburgs ausnahmsweise erteilt⁵. Kurz vor dem Ende des 16. Jahrhunderts beschwerten sich die Bremer Bergenfahrer stark über grobe Mißbräuche am Wismarschen Hafen und auf den Schiffen. Träger, Prahmschieber und Bootsleute, behaupteten sie, fielen über die Biertonnen her und begnügten sich nicht damit sich selbst mit Trinken zu versorgen, sondern schickten auch an die Ihrigen Bier und füllten sogar eigne Tonnen aus denen des Kaufmanns. Sie drohten ihren Verkehr abzubrechen. Die Wismarschen Bergenfahrer (offensichtlich Schiffer) nahmen das im allgemeinen zwar in Abrede, gaben aber zu, daß die Prahmschieber 2 oder 3 Kannen auszapften, die ihnen der Kaufmann, wenn anwesend, selbst wohl

¹ HR. III, 9 Nr. 444 §§ 44 a, 45.

² Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

³ Sie hatten sich in Wismar mit Salzladungen eingeführt.

⁴ Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a, beide Schreiben vom 9. März.

⁵ Ebd., März 2, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b, März 2.

gönnen würde. Leere Tonnen würden nur mitgenommen, um aus leckspringenden zu retten, was zu retten sei. Wenn der Schiffer von seinen Reedern und Frauen Besuch erhalte, Sorge er selbst für Bier, von dem auch die Bootsleute ihren Anteil bekämen. Auf dieser Grundlage antwortete der Rat, erklärte aber zugleich, vor den Mißbräuchen ausdrücklich gewarnt zu haben, und verhielt Bestrafung, wenn sich dergleichen zeigte. Verfrachtung auf Bremer Schiffen, fügte er hinzu, sei unnötig, da in Wismar genügend Schiffsraum zur Verfügung stehe. Mit diesem Versprechen der Abhülfe gaben sich die Bremer zufrieden; doch wollten sie nach wie vor ihre eignen Schiffe beladen¹. Die Seebriefe lassen erkennen, daß der Verkehr der fremden Bergenfahrer in erheblichem Maße fortbestanden hat. Hier aber kommt es nur darauf an, den Bierversand, soweit es möglich ist, festzustellen².

Es sind also an Bierverladungen nachweisbar 1579 3³, 1580 1⁴, 1584 1⁵, 1586 5⁶, 1587 3⁷, 1588 7⁸, 1589 12⁹, 1590 11¹⁰, 1591 3¹¹.

¹ Tit. X Nr. 1 Vol. 2a, 1599 Jan. 5, Febr. 12, März 2.

² Die Schiffe nach Bergen luden außer Bier meist Mehl, Malz, Brot und Äpfel.

³ 33 Last (darunter 70 halbe Tonnen), außerdem für Schiffer und Volk über ihre Führung hinaus 9 L. 22 T., an 25 Empfänger; 35¹/₂ L. an 20 Empfänger; 38 L. (darunter 30 halbe Tonnen) an 19 Empfänger.

⁴ 2 L.

⁵ 10 L. 12 T. von 6 Verfrachtern.

⁶ 14 L. von 7 Verfrachtern, 22¹/₂ L., 33¹/₂ L. von 3 Verfrachtern, 24 L. (darunter 21 halbe Tonnen und von Schiffer und Volk 4 L. 10 T., 7 Verfrachter), 12 L. (Flensburger Schiff).

⁷ 17 L. (davon ¹/₂ L. 8 T. von Sch. u. Volk, 6 Verfrachter) und 4 T. Schiffsbier; 23 L. (davon 4 L. von Sch. u. Volk, 11 Verfrachter); 39 L.

⁸ 21¹/₂ L. (mit Führung, 5 Verfrachter), 30 L. (mit Führung, 6 Verfrachter), 16¹/₂ L. (mit Führung, 5 Verfrachter), 21 L. (ebenso), 17 L. (davon 3 L. von Sch. u. Volk), 8 L., 25¹/₂ L. (4 Verfrachter).

⁹ 26 L. (davon 2 von Sch. u. Volk), 20 L. (davon 4 von Sch. u. Volk), 17 L., 29 L., 16¹/₂ L., 15 L. (6 Verfrachter), 26 L., 17¹/₂ L. (davon 2 L. 1 T. von Sch. u. Volk), 14 L., 13 L., 12¹/₂ L., 9 L.

¹⁰ 9 L., 16 L., 27 L., 8 L., 19¹/₂ L., 17 L., 10 L., 14 L., 13¹/₂ L., 14 L., 6¹/₂ L.

¹¹ 17 L., 17 L., ? L.

1592 2¹, 1593 2², 1598 2³, 1599 1⁴, 1601 12^{4a}, 1602 1⁵, 1604 7⁶, 1605 2⁷, 1606 2⁸, 1607 6⁹, 1608 5¹⁰, 1609 4¹¹, 1610 3¹², 1615 12¹³, 1616 5¹⁴, 1617 9¹⁵, 1618 10¹⁶, 1622 1¹⁷, 1625 8¹⁸, 1626 7¹⁹, 1627 12²⁰. Nicht datiert sind Briefe über 57 Ladungen von insgesamt 1115 Last Bier, also durchschnittlich 19½ Last. Die kleinste Ladung enthielt an Bier 22 Tonnen, die größte 63 Last (dazu noch 13 Last Mehl). Soweit die Führung in Bier angegeben ist, betrug sie von 1 bis 6 Last. Noch 1664 war der Versand bedeutend, nämlich 157 Last 4 Faß Mumme, 2 Faß Faßbier und 1 Last 6 Tonnen Tafelbier.

¹ 20 L., 7 L. (7 Verfrachter).

² 27 L., mindestens 6 L. (Mahnung 1598 Tit. X Nr. 1 Vol. 2a).

³ 15 ganze und 15 halbe Tonnen in 2 Ladungen auf Rechnung eines aus Deventer, Mahnung 1599 Tit. X Nr. 1 Vol. 2a.

⁴ 8 T., Mahnung 1609 Mai 8 ebd. Vol. 2b. ^{4a} 140½ L.

⁵ 1 L., Mahnung 1604 Okt. 27 ebd.

⁶ 4 L. Tonnenbier und 4 L. Faßbier, 7 L., 5 L., 1 L., 4 L., 17 L., 12 L.

⁷ 5 L., 15 L.

⁸ 4 L., 5½ L.

⁹ ? L., 5 L., 7 L., 7 L., 7 L., 4 L. (dazu Führung).

¹⁰ 4 L., ? L., 6 L. (darunter 4 von Sch. u. Volk), 4 L. (dazu Führung), 5 L. dsogl., 4½ L. (mit Führung), 14 L. dsogl., 5½ L. dsogl.

¹¹ 6 L. dsogl., 3 L. dsogl., 12 L., 10 L.

¹² ? L., 8 L., 20 L. (dazu Führung).

¹³ 6 L., 2 L. (dazu Führung), 3½ L., 2 L., 3 L., 1 L., 1 L. Faßbier und 1 L. 6 T. Tonnenbier, 5 L. 13 T. (dazu Führung), 3 L., 3 L., 1 L.

¹⁴ 6 L. Bier und 3 L. Faßbier, 1 L., 4 L. 12 T. Bier und ½ L. Faßbier, 1 L., 1 L. 12 T.

¹⁵ 2 L. Faßbier, 5 L. Faßbier und 2 L. Bier, 6 L. Faßbier und 2 L. Bier, 6 Faß Faßbier und 18 T. Bier und 6 Faß Mumme, 1 L. Faßbier und 4 L. Bier, 2 L. Faßbier und 8½ L. Bier, 3 L. Faßbier und 6 L. Bier, 1 L., 8 L. Faßbier und 2 L. 24 T. Bier.

¹⁶ 11½ L. Faßbier und 2 L. 7 T. Bier und 6 Faß Mumme, 11 L. Faßbier und 1 L. Bier, 5 L. Faßbier, 1 L. Faßbier und 3 L. Bier, 3 L. Faßbier und 2 L. 10 T. Bier, 7 L. Faßbier und 7 T. Bier, 5 L. Faßbier und 3½ L. Bier, 10 L. Faßbier und 14½ L. Bier, 13 L., 4 L.

¹⁷ 27 L.

¹⁸ 14 L., 25 L., 18 L. Faßbier und 2 L. Tonnenbier, 14 L., 36 L., 20 L., 28½ L., 36 L.

¹⁹ 20 L., 22 L., 20 L., 14 L., 8 L., ? L., 13 L.

²⁰ 19 L., 16 L., 27 L., 20 L., 20 L., 28½ L., 10 L. Faßbier, 12 L., 13 L., 20 L., 13 L., 6 L.

Andere Orte Norwegens, die Wismarsches Bier bezogen, sind Fredrikstad 1620 mit 1 Ladung¹, Langesund um 1604 April 1 Ladung², Marstrand 1561 1³, 1576 1⁴, 1577 1⁵, 1579 1⁵, 1581 1⁵, um 1582 1⁵, 1588 2⁶, um 1588 1⁵; außerdem zeugen 15 nicht datierte Briefe von Bierladungen dorthin, wovon 11 150 Last und 4 Tonnen umfaßten und wobei im Durchschnitt knapp 14 Last auf die Ladung entfielen. Die kleinste Ladung betrug 5, die größte 31 $\frac{1}{2}$ Last. Von dem Bier waren 2 Last Faßbier, $\frac{1}{2}$ Last Schiffsbier. Oslo 1589 und 1591 je 1 Ladung⁷, 1592 2⁸, 1604 oder um 1604 4⁹, 1605, 1606, 1607 je 1¹⁰, 1608 und 1609 je 2¹¹, 1613, 1614, 1615 je 1¹², 1624 2¹³, 1625 1¹⁴. Nicht datiert sind 7 Briefe über Bierladungen, wovon eine 6 Last, eine andere 1 $\frac{1}{2}$ Last betrug.

Für 4 nicht datierte Ladungen wird nur Norwegen als Ziel genannt¹⁵, Norwegen aber auch 1579 vor Dänemark und Schweden als der Versorgung mit Mehl, Malz und Bier von Wismar aus benötigt namhaft gemacht¹⁶. Wo in Norwegen Jakob Jepkendorp gefangen gehalten war, dessen Bürge, der Schiffer Heinr. Denzer unbekannter Herkunft, 1427 3 Last gutes Wismarsches Bier erhielt, ist unbekannt¹⁷.

Nach Wisby oder Gotland gingen 1530 1 Ladung¹⁸, 1575 1¹⁹,

¹ 2 L. zum Verkauf, 6 L. zu weiterer Verladung.

² 2 L. (Langerssund).

³ 2 L., Mahnung 1586 Okt. 19; Näheres bei Tomfohrde, Archiv für Fischereigeschichte 1914 S. 127 Anm. 3.

⁴ 28 L. (8 Empfänger).

⁵ Wie viel, unbekannt.

⁶ 2 L. Faßbier und 29 L. 6 T. Tonnenbier, 17 L.

⁷ 7 L. Faßbier und 3 L. Tonnenbier, 6 $\frac{1}{2}$ L.

⁸ ? L., 5 L.

⁹ 3 L., 4 $\frac{1}{2}$ L., 4 L., 8 L.

¹⁰ 10 L., 6 L., 8 L. (ohne Führung).

¹¹ 6 L., 6 L., 4 L., 7 L.

¹² 7 L., 3 L., 4 L.

¹³ ? L., 8 L.

¹⁴ ? L.

¹⁵ 17 L. 3 T., 24 L. und 3 $\frac{1}{2}$ L. Schiffsbier, 1 L., ? L.

¹⁶ Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

¹⁷ Liber parvus civitatis Bl. 221.

¹⁸ Mahnung 1531 Nov. 12 Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

¹⁹ 2 L., nachträgliches Zertifikat von 1575 Apr. 14.

1579 2¹, 1580, 1589, 1607 je 1². Nicht datiert sind 9 Briefe über Bierladungen dahin, wovon eine 6^{1/2} Last, eine andere 4, eine dritte 5^{1/2} Last betrug und an denen 5, 2, 3 Kaufleute beteiligt waren.

Für Schweden steht die oben angeführte Begünstigung, die der Versand des Wismarschen Biers 1351 durch Bewilligung von Zollfreiheit in Kalmar erfuhr, lange allein. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden 1395 für die städtische Besatzung Stockholms 20 Last Lübecker und Stralsunder und 10 Last Wismarsches Bier vorgesehen³, der Danziger Ratmann Albert Russe aber, der Michaelis 1396 als Vertreter seiner Stadt von Wismar aus dahin fahren wollte, mußte, um ein Schiff zu bekommen, für Ergänzung der Fracht sorgen und deshalb Bier kaufen⁴.

Weitere spärliche Nachrichten haben wir erst vom ausgehenden 16. Jahrhundert. Damals (1579) nennt auch Wismar Schweden neben Norwegen und Dänemark als ein Gebiet, das es mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse⁵. Im 17. Jahrhundert muß die Ausfuhr dorthin bedeutend geworden sein, zeitweise, seit Wismar Schwedisch geworden war, durch Begünstigungen der Regierung erheblich gefördert. Zwar die schon vorher 1622 auf Fürsprache Herzog Adolf Friedrichs von Gustaf Adolf gewährte Gleichstellung mit den Einheimischen in Zoll, Lizent und Akzise blieb auf dem Papiere, da die Zollstätten keine Anweisung erhielten⁶, aber die 1651, zunächst für 20 Jahre, zugestandene Ermäßigung der Lizent für Korn und am Orte gebraute Mumme und Bier⁷ ist wirksam geworden. Auch ward die Frist später wiederholt verlängert bis 1740, und nochmals 1755 Zollermäßigung für Mumme und Bier verheißen⁸. Besondere Steuern, die einzelne Städte ein-

¹ 3^{1/2} L., 6^{1/2} L.

² ? L., 16^{1/2} L., 6 Tonnen.

³ HR. I, 4 Nr. 261 § 29.

⁴ Ebd. Nr. 366.

⁵ Tit. X Nr. 4 Vol. 2. 1601 klagten die Brauer über untüchtige Fässer, in die man in Schweden keinen Tran füllen könne und woran man also doppelten Verlust habe, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 45.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 4.

⁷ Für 1 Faß Mumme oder Faßbier 3 Sch., für 1 Tonne Bier die Hälfte, Resolution von 1651 Jan. 23.

⁸ Resolutionen von 1670 Okt. 15, 1680 März 20, 1722 Juni 21, 1755 Jan. 7.

geführt hatten, sollten wegfallen¹. Dem entsprechend wird 1699 Schweden als vorzügliches Absatzgebiet genannt, wohin bei der Probe nicht beständenes Bier nicht gebracht werden durfte². In der Tat überragte nach dem unten genauer zu würdigenden Register über das 1664 verschifft Bier Schweden damals alle andern Absatzgebiete; gleich nach ihm folgten Finland und Livland, wogegen Pommern weit zurückstand. Unter zu reichlicher Zufuhr litt der Verdienst 1670³. Die große Bedeutung der Schwedischen Garnison als Bierverbraucher steht auf einem andern Blatt. Für die Flotte waren 1655 6600 Tonnen zu liefern⁴.

Im einzelnen ist die Bierausfuhr nach Schweden nur schwach bezeugt, da es für ihre beste Zeit außer dem Register von 1664 an Quellen mangelt. Wir begegnen als Abnehmern Kalmar 1598 und 1622⁵, Karlskrona 1710⁶, Nielöse (oberhalb Gotenburg) 1604⁷, Söderköping 1620⁷, Stockholm (wohin zu früh gebrautes Bier, weil es sauer würde, nicht geschickt werden sollte)⁸ 1651⁹, Westerwik 1625¹⁰. Kalmar und Westerwik hatten der Bevorzugung des Wismarschen Biers Hinderungen entgegengesetzt. Sie sollten wegfallen¹¹.

Nach Åbo in Finland waren 1671 10 Last bestimmt¹².

In den Ostseeprovinzen, wo nach einer Darlegung des Bürgermeisters Schwarzkopf die durch die Zollbegünstigungen gegebene Möglichkeit in Reval, Narwa und Kurland neuen Absatz zu gewinnen nicht genutzt ward¹³, waren Abnehmer Narwa 1571,

¹ Resolution von 1680 März 20.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Vol. b, Klage der Brauer von Febr. 14.

⁴ Vol. 9.

⁵ 27 Last 9 Tonnen für Rechnung der Krone, Mahnung 1599 Tit. X Nr. 1 Vol. 2a; Faßbier Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁶ Tit. XIV Nr. 2 Vol. 3. Der Schiffer hatte das Bier nur auf Borg loswerden können.

⁷ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁸ 1671 Sept. 11, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁹ Mumme, Mahnung 1655, Tit. X Nr. 2 Vol. a.

¹⁰ 2 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

¹¹ Resolution von 1660 Dez. 15.

¹² Tit. X Nr. 2 Vol. b.

¹³ Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11, 1689.

1690 und 1701¹, Reval 1564, 1604, 1615². Es sollte dort 1700 zu Gunsten Wismars Lübecker Bier ebenso hoch verzollt werden wie in Riga³. Auf eine größere Bedeutung dieser letzten Stadt für die Bierausfuhr wird man aus den 1660 und 1667 von Wismar über Beschwerden dort erhobenen Klagen⁴ schließen können. Es erhielt darauf hin 1660 Dez. 15 in Stockholm die Zusage, daß Riga jene Beschwerden abstellen solle. 1667 finde ich keine Antwort, 1680 dagegen ward der zu Riga 1661 erhöhte Bierzoll auf Beschwerde Wismars herabgesetzt⁵, nicht aber 1694 die erbetene Befreiung von Akzise oder Rekognition auf Wismarsches Bier bewilligt⁶. Im einzelnen sind als nach Riga ausgeführt bezeugt 1615 dreimal je 4 Last Faßbier⁷, 1616 in 2 Ladungen 12 L. Faßbier und 4 L. Bier⁸, 1617 in 2 Ladungen 46 L.⁸, 1618 in einer Ladung 9 L. Faßbier und 4 L. Bier⁸, 1619 ebenso 19 L. Faßbier⁹, endlich um 1690 und 1699 eine nicht angegebene Menge Bier¹⁰.

Im Gebiete des Deutschen Ordens liefern die von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen Nachweise über Ausgaben für Wismarsches Bier oder Verrechnungen von solchem in Handelsgeschäften. Es kauften 1399 die Ordensgesandten in Wismar selbst 3 Last Bier¹¹; Danziger Bürger schuldeten der Großschäfferei Marienburg 1410 und 1417 für 3 Last 11 Tonnen und für 2 Last 9 Tonnen¹², verschiedene Beamte des Ordens ebenso 1417 für 4 1/2 Last¹³. Kurt Vogeler zu Wismar bezahlte im gleichen

¹ Prot. extraj. Bl. 99; 1690 und 1701 Faßbier Tit. X Nr. 2 Vol. b.

² Mahnung 1571, Prot. extraj. Bl. 44 II; Mahnung 1605, Tit. X Nr. 2 Vol. f.; 1615 einmal 4 Last, ein anderes Mal 6 Last, Tit. X Nr. 3 Vol. d und Akzisebuch.

³ Resolution von 1700 März 26.

⁴ Tit. I Nr. 1 Vol. 1a.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 11.

⁶ Tit. I Nr. 1 Vol. 7 S. 159.

⁷ Akzisebuch, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

⁸ Akzisebuch.

⁹ Tit. X Nr. 3 Vol. d.

¹⁰ Tit. X Nr. 3 Vol. c Faßbier, Nr. 2 Vol. c.

¹¹ S. 5 Z. 28.

¹² S. 54 Z. 18, S. 55 Z. 27; S. 86 Z. 35.

¹³ S. 84 Z. 25, S. 87 Z. 33, 35, 38.

Jahr erhaltene Waren mit 2 Last Bier¹. Ebenso beglich der Thorner Lieger der Großschäfferei Königsberg 1400 eine Schuld mit Wismarschem Bier, wie er anderseits solches 1399 an den Bischof von Samland lieferte².

Danzigs frühzeitigere Abwehrmaßregeln gegen die Einfuhr des Wismarschen Biers sind oben angeführt worden. Es wird dadurch wahrscheinlich eine starke Einschränkung, keineswegs aber eine Ausschließung erreicht sein, zumal da Danziger Schiffe an der Verfrachtung des Biers zu verdienen suchten. Das wird bei der Ausfuhr nach Lissabon nachher begegnen, ist aber auch damit zu belegen, daß 1398 ein Danziger Schiff mit Wismarschem Bier durch die Vitalienbrüder des Friesischen Häuptlings Witzold van dem Broke genommen ward³. Nach langer Unterbrechung erfahren wir dann, daß vor 1605 und 1624 Faßbier und Mumme nach Danzig geliefert ist⁴. 1664 erhielt es 109 Last Mumme⁵. Daß Alexander Schultze mit der angeblich für den Danziger Geschmack besonders gebrauten Mumme 1686 bei der Probe keinen Anklang fand, haben wir im 15. Kapitel gesehen. Noch 1741 gingen Seebier und Mumme nach Danzig⁶. — Königsberg ist zuerst vor 1453 als Bierabnehmer bezeugt⁷, dann erst wieder um 1560⁸, endlich 1691, 1700, 1704 und 1706⁹. In den letzten Fällen nahm das Bier seinen Weg über Lübeck.

Nach Archangel wurden 1664 7 1/2 Last Mumme versandt⁵.

Wenden wir uns dem Westen zu, so ist Flandern während des Mittelalters als Bezieher Wismarschen Biers offenbar sehr in Betracht gekommen. Wir können aber, weil es in den allgemeineren Bestimmungen und Beschwerden unter den umfassenderen Begriff des osterschen Biers fällt und diese Zeugnisse nicht für

¹ S. 78 Z. 28.

² S. 102 Z. 35, S. 122 Z. 1.

³ HR. I, 4 Nr. 453.

⁴ Mahnungen von 1605 und 1625 Tit. X Nr. 2 Vol. f.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. o.

⁶ Konsulatsprotokoll S. 346.

⁷ LUB 9 Nr. 170.

⁸ Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

⁹ Tit. X Nr. 2 Vol. b. 1691 ward ein Gesuch, für Königsberg bestimmtes Bier bis spätestens Sept. 17 brauen zu dürfen, abgeschlagen, weil das Wetter noch sehr warm sei: Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

Wismar in Anspruch zu nehmen sind, die Bedeutung dieser Handelsbeziehungen nicht voll ergreifen¹. 1344 schiffte sich Brun Below mit 3¹/₂ Last Bier, die seinem Vater Heine gehörten, nach Flandern ein. Der nicht genannte Schiffer erhielt die halbe Fracht in Wismar, die andere Hälfte sollte er bei der Ankunft erhalten². 1358 findet sich unter den Klagen des Deutschen Kaufmanns auch die, daß der Ballif zu Damme verschuldet habe, daß Wismarsches Bier zu Sluis mit Schaden verkauft werden mußte³. Das Wismarsche Bier, das 1369 in Hamburg Pfundzoll bezahlte, — 18 Last 35 Tonnen in 8 Posten im Werte von 254 Mark⁴ —, ist zweifellos nach Flandern bestimmt gewesen. Wieviel außerdem in Wismar selbst verzollt ist, entzieht sich der Kenntnis. Nur zufällig wissen wir von einem Schiffer, der in jenem Jahre dort zweimal Bier verschifft und wohl aus gleichem Anlaß 1368 in Wismar Pfundzoll bezahlt hat⁵. Daß 1365 nach Hamburg (und weiter nach Westen?) bestimmtes Bier in Lübeck der Beschlagnahme verfiel, ist vorher erwähnt worden. 1393 kamen auf einem Hamburger Schiffe in Sluis 51 Last Wismarsches Bier an, wovon 11 Last und 7 Tonnen weiter nach England ausgeführt wurden⁶. Mehrmals befaßte sich die große Handelsgesellschaft Hildebrand Veckinchusens im Anfange des 15. Jahrhunderts mit dem Vertrieb dieses Biers, wovon etwas über 42 Last in den Handlungsbüchern erscheinen⁷. Engländer nahmen 1404 Wismarsches Bier weg, das ein Stralsunder Schiff nach Flandern

¹ Wegen des Interesses Wismars an der Flandrischen Bierakzise vgl. HR. III, 3 Nr. 169 mit Stückbeschreibung.

² Liber parvus civitatis Bl. 87.

³ HR. I, 3 Nr. 236 § 12.

⁴ Nirrnheim, das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 S. XXXVIII Anm. 3.

⁵ Mantels, Beiträge zur Lübisches-hansischen Geschichte S. 281, danach MUB 16 zu Nr. 9774.

⁶ HUB 5 Nr. 130.

⁷ 1401 25 Last, die für 255¹/₂ Mr. Lüb. eingekauft wurden und 26 Pfund 6 Gr. Vlämisch Gewinn brachten (Handlungsbuch I Bl. 17), 1404 2 Tonnen in Zahlung erhalten, Wert 9 Sch. Grote (I Bl. 30), 1405 17 Last von 2 Wismarschen Schiffen, Gewinn 26 Pfund 12 Gr. Item so es 1 wyf wechghelopen myt 3 tunnen bers van 11 sch. gr. Dat wyf es wechghelopen, dat ghelt es my nicht gheworden. . . . dey 11 sch. gr. dey sal ic afslan van den vorscreven beyreghelde vorscreven (I Bl. 56).

bringen sollte¹, ebenso 1441 ein Lübecker Schiff, das in Wismar Bier für dort geladen hatte². Auch die in Wismar mit 70 Last Bier geladene Büse, die 1444 denen von Dieppe in die Hände fiel, wird nach Flandern bestimmt gewesen sein, nicht minder die beiden Wismarschen Schiffe mit Bier, die 1466 von den Franzosen erbeutet wurden³. 1439 hatte ein Lübecker Kaufmann in Wismar 28 Last Bier nach Sluis verladen lassen, 1446 Dez. 13 aber forderte Gent den Deutschen Kaufmann zu Brügge auf, die Kaufleute und Schiffer, die unlängst mit Bier von Hamburg und Wismar dorthin gekommen waren, vor Lievin de Clerk zu warnen⁴. 1447 beschwerten sich die Hansen nicht nur über die vom Hamburger, sondern auch über die vom Wismarschen Bier in Brügge erhobene Akzise, und zwar mit Erfolg. Denn wenn auch der Ausdruck etwas zweideutig ist, indem es heißt, daß von jeder Tonne Hamburger Bier 34 Miten und von jeder Wismarschen oder kleinen (smalen) Tonne 28 oder 29 Miten gefordert wurden⁵, so muß es doch, namentlich auch angesichts der obigen Zeugnisse für das wahrscheinlichste gelten, daß es sich hier um Wismarsches Bier gehandelt hat. Die Akzise hatte das vom Deutschen Kaufmanne selbst verbrauchte Bier getroffen⁶. Eine Bekräftigung findet unsere Auslegung durch ein weiteres gleichzeitiges Zeugnis, das eine bedeutende Einfuhr des Wismarschen Biers nach Flandern zur Voraussetzung hat. Es beschwerten sich nämlich die vier Lede des Landes über die zu geringe Größe der Aschfässer, die die Größe, Höhe und Weite der Tonnen haben sollten, daer nu dagelix 't Wissemaersche bier in over comt⁷, wobei man nur nicht

¹ HUB 5 Nr. 621 § 7, Hans. Geschichts-Quellen 6 Nr. 329 § 14, 345 § 14.

² HUB 8 Nr. 380 § 1.

³ HR. II, 7 Nr. 493 § 16, 5 Nr. 778 S. 565. Vgl. HUB 9 Nr. 360 mit Anm. (Verbesserungen Hans. Gesch.-Bl. 1911 S. 258 Anm. 1), Nr. 360, 676.

⁴ LUB 9 Nr. 191. Tit. X Nr. 5 Vol. 86.

⁵ HR. II, 7 Nr. 494 § 29 mit Anm. Vgl. Nr. 500 § 25, wo der Text verstümmelt überliefert ist.

⁶ Dabei konnte es gleichgültig sein, ob die Akzise, wie die Hansen meinten, auf das Bier oder, wie die von Brügge behaupteten, auf die Tonnen gelegt war: Anm. zu Nr. 494 § 29.

⁷ HR. II, 7 Nr. 505 § 3.

dagelix als täglich, sondern als heut zu Tage verstehn muß. Ein Jahr später forderten die städtischen Ratssendeboten in Flandern, daß die Seife in Tonnen Wismarschen Bandes verkauft würde¹. Unzureichend ist eine Nachricht über 12 Last Bier, die 1496 in Wismar auf zwei Schiffen nach dem Westen verladen wurden². Es ist anzunehmen, daß die in Hamburg 1483 und 1492 erlassenen Verbote, anderes als Hamburger Bier in Schiffe zu verladen³, den Vertrieb des Wismarschen Biers nach Flandern, soweit er noch bestand, stark unterbunden haben.

In Antwerpen war ebenso wie in Brügge nur Hamburgisches und Wismarsches Bier für den Haustrunk des Deutschen Kaufmanns von der Akzise befreit (1446)⁴. Gemäß einem nicht datierten Seebrief ist um 1590 eine Ladung von 24 Last Faßbier dorthin gegangen⁵.

Aus Deventer wissen wir, daß 1357 die dortigen Schöffen für einen Schmaus Wismarsches Bier kauften⁶.

Während der Fehde zwischen Holland und den Wendischen Städten beschloß 1440 der Rat jenes Landes, daß kein Hamburgisches, Wismarsches oder überhaupt in den feindlichen Städten gebrautes Bier in Holland eingeführt, verkauft oder verzapft werden dürfe, es sei denn genommen oder geraubt⁷. Für die Zahlung einer nach Zieriksee verkauften Last Bier sollte 1457 März 5 ein Zuversichtsbrief ausgestellt werden⁸. 1472 klagte der Deutsche Kaufmann zu Brügge, daß die Stralsunder und Wismarschen mit Stapelgütern, die sie unter ihr Bier geladen hätten, durch das Veergat nach Seeland gesegelt wären⁹. Etwas über hundert

¹ HR. II, 3 Nr. 345 § 72. Die Wismarschen Biertonnen waren 1484 größer als die Rostocker, während die Heringtonnen der 6 Wendischen Städte gleich waren: HR. III, 1 Nr. 546 § 179, vgl. HUB 9 Nr. 438 mit Anm. 1359 war das Wismarsche Tonnenmaß als Norm aufgestellt: HR. I, 1 Nr. 223 § 3.

² Zeugebuch S. 66, 67.

³ Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 237 f.

⁴ HR. II, 3 Nr. 244 S. 139.

⁵ Tit. X Nr. 3 Vol. c.

⁶ Stadtrechnungen, angeführt HUB 3 S. 156 Anm., auch Hettema en Telting, een bezoek aan een nederlandsche stad S. 132.

⁷ HR. II, 2 S. 307 Anm.

⁸ Zeugebuch S. 71.

⁹ HR. II, 6 Nr. 596 § 24.

Jahr später ward 1583 und 1607 Bier, 1610 wurden 10 Last Faßbier und 1620 34 Last Faßbier nach Amsterdam gesandt; nicht datiert ist ein Seebrief über 1 Last Wismarsches und 11 Last Lübecker dahin bestimmtes Faßbier¹. 1664 erhielt Amsterdam 7³/₄ Last Mumme und 1 Last anderes Bier, Enkhusen 1³/₄ Last Faßbier².

In Ostfriesland bezogen Emden 1589 und Neuschanz 1700 Wismarsches Bier³.

Bremen kommt bei weitem mehr für die Verschiffung des Biers denn als Selbstverbraucher in Betracht. Schon in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts wollte ein Bremischer Kogge in Wismar Bier laden, ward aber zwangsweise für Kriegszwecke erworben⁴. Die spätere lebhaftere Beteiligung der Bremer aber an der Bergenfahrt von Wismar aus ist oben zur Sprache gebracht worden. Von Verbrauch Wismarschen Biers in Bremen im 16. Jahrhundert berichtet Hoyer in seinem Aufsätze über das dortige Brauereigewerbe⁵. Zeugnisse aus Wismar fehlen.

1583 erging die Mahnung, das nach dem Westen bestimmte Faßbier gut zu brauen⁶.

Für Lieferung nach England ist nur ein einziges Zeugnis bekannt, wonach von Sluis aus 1393 11 Last und 7 Tonnen weiter nach dort ausgeführt worden sind⁷.

Die Ausfuhr nach Lissabon, wovon für die Zeit um 1440 Danziger Schadenrechnungen Kunde geben, weil sie auf Danziger Schiffen geschah⁸, darf man sich schwerlich als bedeutend vorstellen. Unbekannt ist mir, woher von Buchwald die Nachricht hat, daß im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts das Wismarsche Bier am Spanischen Hofe beliebt gewesen sei⁹. Ich finde nur, daß

¹ Tit. X Nr. 3 Vol. c 1 (1607 Apr. 23, 1610 März 24, 1620 März 28), Vol. c.

² Vol. o.

³ 19 Last 1589 Apr. 4, Vol. c 1, 1590 Mahnung wegen Zahlung für 6 Last Faßbier, die im Jahr vorher geliefert waren, Tit. X Nr. 2 Vol. f. Wegen Neuschanz Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁴ HR. I, 4 Nr. 645 § 34.

⁵ Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 204.

⁶ Prot. extraj. Bl. 39.

⁷ HUB 5 Nr. 130.

⁸ Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 85.

⁹ Gustav v. Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Meklenburgs (Neustrelitz 1893) S. 115.

vor 1406 den Engländern auf dem nach Lissabon bestimmten Schiffe des Danzigers Johann Halewater auch $\frac{1}{2}$ Last Wismarsches Bier als Beute zugefallen ist¹. Mehr Zeugnisse sind aus dem Ende des 16. und aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden, der Zeit, wo die Spanienfahrt in Blüte stand. Doch scheinen die Schiffe immer nur geringe Mengen Bier mitgenommen zu haben. Es sind aber in den betreffenden Seebriefen die Ladungen weit seltener angegeben als in denen nach Bergen und Marstrand (meist werden jene Schiffe von Wismar in Ballast weggegangen sein). Von einem Verkauf unterwegs verdorbenen Biers an einen Mönch zu Lissabon im Jahr 1589 erfahren wir durch eine Mahnung von 1603². 1604 wurden April 17 2 Last und April 23 $3\frac{1}{2}$ Last nach Lissabon geladen, 1606 März 24 3 Last Faßbier, Oktober 22 2 Last davon, 1610 Mai 8 5 Last Mumme, 1618 April 27 12 Tonnen Bier und 1 Last Mumme³, 1619 April 23 $\frac{1}{2}$ Last Mumme, 1620 September 25 6 Last Bier (in Fredrikstad verladen), 1625 im Mai Mumme und Bier, Mai 13 $\frac{1}{2}$ Last Mumme. Nicht datiert sind zwei Seebriefe über Bierladungen, wovon die eine 6 Last Mumme und 3 Last Faßbier, die andere 4 Last Faßbier enthielt. 1664 wurden nach Lissabon 1 Last und 1 Faß Mumme, nach Frankreich 1 Faß Mumme und 12 Tonnen Faßbier (davon die Hälfte nach Caen) verschifft. Endlich kaufte, wie vorher erwähnt, 1708 die Ostindische Kompanie zu Kopenhagen 2 Bräu Faßbier für Ostindien und Spanien⁴.

Wiederholt angeführt und zum Teil auch für die vorangehenden Daten benutzt ist eine Zusammenstellung über die Bierausfuhr von 1664⁵. Sie ist so wichtig, daß ich hier eine danach entworfene Tabelle gebe, für deren völlige Genauigkeit ich mich allerdings nicht verbürgen will. Geordnet ist die Vorlage nach den 84 für die Verschiffung in Betracht kommenden Brauern⁶. Gegenüber der Mumme und dem Faßbier war der Versand des

¹ HR. I, 5 Nr. 439 § 3.

² Aus dem Söldnerleben Martin Rexins, Pommersche Jahrbücher 1916 S. 184.

³ Akzisebuch.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. b.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. o.

⁶ Nach dem Brauzeichenbuch brauten 1665/6 90 Brauer.

Tonnenbiers gering, der des Tafelbiers und des Schiffsbiers völlig verschwindend. Es gingen nach

	Mumme		Faßbier		Tonnenbier		Tafelbier		Schiffsbier	
	Last	Faß	Last	Faß	Last	Tonnen	Last	Tonnen	Last	Tonnen
Schweden.	717	7	510	6	47	5	9	9	2	2
Finland und										
Livland.	476	8	193	4	5	6 ^{1/2}	4	—	—	—
Pommern.	43	8	15	8	1	6	—	4	—	—
Danzig.	108	11	—	—	—	3	—	—	—	—
Bergen.	157	4	—	2	1	6	—	—	—	—
Lübeck und										
Travemünde ¹	49	1	5	4	1	10	1	6	—	—
Schleswig und										
Holstein.	20	11	4	3	3	7	—	3	—	—
Dänemark.	12	9	11	4	—	6	—	—	—	—
Holland ²	7	9	1	11	—	2	—	—	—	8
Archangel.	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich.	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Lissabon.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Warnemünde.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	1604	4	743	6	62	4 ^{1/2}	15	10	2	10

Die Verteilung im einzelnen ist folgende; für Schweden:

Stockholm.	595	4	414	5	44	7	7	5	2	2
Norrköping.	50	4	46	4	1	5	—	8	—	—
Gotenburg.	34	11	24	—	—	4	—	—	—	—
Halmstad.	19	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Malmö.	7	3	21	1	—	4	—	4	—	—
Ronneby.	7	—	3	4	—	3	—	—	—	—
Westerwik.	3	—	—	2	—	—	—	6	—	—
Gotland.	—	5	1	2	—	—	—	3	—	—
Klinterholm.	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Kalmar.	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—
	717	7	510	6	47	5	9	9	2	2

für Finland und Livland:

Riga.	353	4	159	4	5	3 ^{1/2}	3	4	—	—
Wiborg.	50	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Reval.	32	10	1	—	—	—	—	—	—	—
Åbo.	28	6	33	—	—	—	—	8	—	—

¹ Davon nach Travemünde 28 L. Mumme und 1 L. 6 T. Tafelbier.

² Davon nach Enkhusen 1 L. 9 Faß Faßbier, das andere nach Amsterdam.

	Mumme		Faßbier		Tonnenbier		Tafelbier		Schiffsbier	
	Last	Faß	Last	Faß	Last	Tonnen	Last	Tonnen	Last	Tonnen
Helsingfors . . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nystad	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
	476	8	193	4	5	6 ^{1/2}	4	—	—	—

für Pommern:

Pommern	34	7	4	2	—	—	—	—	—	—
Stralsund	7	9	—	—	1	2	—	—	—	—
Wolgast	1	4	1	9	—	—	—	4	—	—
Greifswald	—	—	9	9	—	4	—	—	—	—
	43	8	15	8	1	6	—	4	—	—

für Schleswig und Holstein:

Sonderburg	12	—	3	2	—	—	—	—	—	—
Kappeln	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—
Eckernförde	—	7	—	2	—	3	—	2	—	—
Schleswig	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—
Holstein	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	4	4	—	—	—	3	—	—	—	—
Kiel	1	11	—	8	—	4	—	1	—	—
Grömitz	—	11	—	—	—	5	—	—	—	—
Femarn	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—
	20	11	4	3	3	7	—	3	—	—

für Dänemark:

Kopenhagen	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Årø	3	1	9	—	—	4	—	—	—	—
Langeland	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Faaborg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Horsens	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—
Nästved	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	12	9	11	4	—	6	—	—	—	—

Da ein Übermaß des Angebotes öfters den Preis gedrückt hatte¹, so faßte man 1681 bei Wiedererrichtung der Papagojen-Gesellschaft den Plan einer Regelung. Man wollte sich, da man an einigen Orten wegen Belastungen das Bier nicht mehr verkaufen könnte und es an andern wegen Überhäufung halb vergeben müßte, nicht nur nach neuen Absatzgebieten umtun, sondern

¹ 1669/70 hatte die Last Mumme über See kaum für 28 Taler verkauft werden können, während sie in der Stadt 32 und 33 Taler kostete. Tit. X Nr. 2 Vol. b [1670 Sept.].

auch im Frühjahr und Herbst zusammenkommen und beraten, wie viel füglich an einen Ort zu bringen wäre¹. Es wird bei der Absicht geblieben sein.

21. Die Preissetzung.

Der Preis des Bieres ward für den Ausschank in den Krügen schon im 14. Jahrhundert festgesetzt: 1353 das Stop zu 4 Pfennigen, das viertel Stop zu 1 Pfennig². Auch die Preissetzung, die 1486 Gert (oder Hans) Scherf zu einer Beschwerde Anlaß gab, bezog sich auf den Bierverkauf im Kleinen. Er war in Strafe genommen, weil er die Kanne seines (sauer gewordenen) Biers um einen halben Pfennig zu billig abgelassen hatte³. Dagegen ward 1495 bei Einrichtung der Probe der Verkauf sowohl bei Tonnen wie bei Kannen berücksichtigt. Es sollte nämlich die Tonne gestrafftes Bier 3 Schillinge weniger als das gute, die Kanne gutes Bier 3 Pfennige, die des gestraften 2 Pfennige gelten⁴.

Das nächste sichere Zeugnis für obrigkeitlichen Biersatz ist, nachdem die Bürger 1572 den Rat aufgefordert hatten, den Preis entsprechend dem des Kornes festzusetzen⁵, von 1574⁶. Dann blieb die Einrichtung bis mindestens 1831 bei Bestand, wenn auch durch die Ordnung von 1766, die den Brauern die Bestimmung überlassen hatte⁷, eine Weile unterbrochen, keinesfalls aber länger als bis 1774⁸.

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 40.

² Techen, Bürgersprachen Nr. XVIII § 2.

³ Ebd. S. 174 Anm. 4.

⁴ Latomus bei Westphalen, monumenta inedita 4 Sp. 433.

⁵ Prot. extraj. Bl. 84.

⁶ Ordnung § 5.

⁷ Der Preis für die Tonne sollte bei der Akzisekammer angeschlagen werden, damit danach die Taxe für die Krüger eingerichtet werden könne. Doch behielt sich der Rat das Recht vor, das Bier proben und setzen zu lassen, wenn die Brauer nicht gutes Bier um billigen Preis lieferten. Eine Vereinbarung der Kumpanei sollte nicht geduldet werden § 2.

⁸ Jedesfalls ward 1774 der Preis wieder obrigkeitlich festgesetzt (Tit. X Nr. 2 Vol. 41) und so noch 1827 (Wismarsche Zeitung Nr. 95). 1831 widersprach das zweite Quartier des Ausschusses einer Preiserhöhung, während das erste die Taxe überhaupt abgeschafft wissen

Die Preise waren nicht als Höchstpreise, sondern als schlechtweg normierend gedacht¹. Von Überschreitung hören wir selten, vielleicht nur 1662, wo das Tribunal seinen Fiskal beauftragte, deshalb Klage zu erheben (was der Rat aber verbat, indem er selbst strafte), und 1668, wo die Krüger eine Preissteigerung damit begründeten, daß sie das Bier teurer bezahlen mußten, als es gesetzt wäre². Oft dagegen klagten die Brauer, daß sie den Preis nicht erhalten könnten. 1575 beschlossen sie, sich zu bemühen 2 Mark zu bekommen; de nicht kan, de mach nemen, wat he krigen kan³. 1595 mußte das Bier vielfach für 1 Taler⁴ verkauft werden, obgleich der Preis im Herbst vorher auf 2 Mr. 2 Schillinge festgesetzt war⁵. Ebenso ward 1596 und 1597 behauptet, daß trotz der Strafdrohung der Ordnung von 1593 unter Preis verkauft sei⁶. Bei Erörterung der neuen Brauordnung von 1681 hören wir, daß manche geringes Bier brauten und daher billiger verkaufen könnten, woraus die Krüger Nutzen zögen⁷. Gerade die Krüger waren es, die ebenso wie in Lübeck längere Zeit hindurch den Brauern den Preis drückten⁸, wobei auch an die Zugabe der 25. Tonne und an den herkömmlichen Tappelwitten erinnert sein mag⁹. Vorübergehend schob die Einrichtung der Brauerkasse¹⁰ der Preisunterbietung einen Riegel vor. Kurze Zeit wollte (Ratsprot. Febr. 23, März 2, 9, 16, 21, Mai 4). 1847 machten die Brauer den Preis bekannt (Wism. Zeit. Nr. 7).

¹ Vgl. insbes. 1574 § 5, 1593 § 12, 1601 § 11.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c.

³ Prot. extraj. Bl. 19.

⁴ Damals gleich 2 Mark.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77.

⁶ Ebd. Bl. 129, 155.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 43.

⁸ Klagen der Brauer darüber 1586 Sept. 13 (einige haben den Krügern die Tonne für 30 Sch. verkauft, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42), 1672, 1681 Aug. 15 (Tit. X Nr. 2 Vol. c), 1682, 1686 (Vol. 25 Bl. 76, 128: Laufen und Rennen der Brauer im Anbieten ihres Biers), 1693 (sie zahlen statt 5 Mr. nur 4 Mr. 6 Sch., 4 Mr., 3 Mr. 8 Sch., ja selbst nur 3 Mr., Vol. c), 1700 Sept. (Vol. b), 1701 Sept. 17, 1726 Nov. 22 (Vol. c). Mahnungen, den Satz voll zu bezahlen, 1701 Sept. 17, 1705 Jan. 20 (Vol. c). Strafdrohung gegen den, der zu wenig zahle, 1703 Jan. 22 (ebd.).

⁹ Kap. 20.

¹⁰ Kap. 10.

hindurch aber brach auch unter dem Einflusse des Tribunals ein entgegengesetztes Verfahren durch, indem der Preis für die Krüger höher bestimmt ward als für den Hausbedarf¹. Man begründete das mit dem Vorteil, den die Krüger beim Ausschicken hatten.

Im allgemeinen galt der Biersatz allein für die Stadt, während die Brauer für den Verkauf über See freie Hand hatten. Nur 1574, 1593 und 1594 ward auch hierfür der Preis festgesetzt, dagegen 1595 einem jeden anheimgegeben, seewärts so teuer zu verkaufen, wie er könnte².

Die Feststellung des Preises war anfänglich durchaus Sache des Rates, wenn dieser auch, wie es im 16. und 17. Jahrhundert vielfach bezeugt ist³, zuvor darüber die Brauer hörte und er z. B. sich 1685 im April nicht einfach getraute, eine für notwendig erachtete Preisherabsetzung zu verfügen, sondern die Brauer durch Verhandlung dafür zu gewinnen suchte⁴. Doch müssen z. T. die Probeherren ausschlaggebenden Einfluß gehabt haben, wenn 1574 verlangt wird, daß ihnen ein Mißraten des Bräus angezeigt werden und sie den Kauf nach Gelegenheit setzen sollten⁵. Es ward wohl die Forderung aufgestellt, den Preis für gutes und schlechtes Bier verschieden zu stellen (wie es 1495 geschah), doch muß es um die Durchführung sehr mangelhaft gestanden haben⁶.

Während der Schwedischen Herrschaft zog das Tribunal die Entscheidung über den Preis an sich. Die Handhabe dazu

¹ 1684 Aug. 16, 1688 Nov. 21, 1694, 1700, 1706 Apr. 14, 1709 Dez. 6: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

² 1574 § 5, 1593 § 12, 1594 Okt., 1595 Sept.: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 38, 77—79.

³ Noch 1717 Jan. 17: Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9.

⁴ Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 119—122.

⁵ 1574 § 6. Die Probe erstreckte sich nur auf das Seebier.

⁶ Forderung 1681 § 11, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 44, 1685: ebd. Bl. 119, 1744 Okt. 16: Vol. c. 1682 Sept. 4 äußert der Rat, keine Tonne werde unter 4 Mr. zu Kauf gestellt, obgleich auch schlechtes Bier gebraut werde: Vol. 25 Bl. 66. Dem gegenüber die Brauer 1696, man unterscheide gutes und schlechtes Bier und schreibe danach den Taxt auf eine Tafel: Vol. 32. 1726 Nov. 22 klagen die bürgerlichen Deputierten, sie könnten gegenüber den Brauern für schlechtes Bier keinen entsprechend geringern Preis durchsetzen; bei einem Unterschiede von nur 4 Schillingen verdienten die Brauer nur durch »Verlängerung« ihres Biers: Vol. c.

boten Rücksichten auf die Bedürfnisse der Garnison, Übergriffe der Guvernöre, Streitigkeiten zwischen Brauern und Rat, schließlich auch das eigne Interesse als Käufer. Zuerst beschwerten sich die Brauer im Januar 1659, daß der Guvernör den Biersatz umgestoßen und den Preis nach eigem Ermessen bestimmt habe. Dann mußte sich der Rat 1660, nachdem er im November des vorigen Jahres in einer Art Verzweiflung erklärt hatte, es sei nicht Ratsache das Bier zu setzen, ein jeder möge verkaufen, wie er könne¹, entschließen den Preis zu ermäßigen, da der Guvernör die Brauer mit Strafe bedrohte, wenn sie zu viel forderten und der Rat nicht eingriffe². Im folgenden Jahr verlangte das Tribunal vom Rate Niederhaltung des Preises³ und nötigte ihn im Januar 1663 zu einer Preisermäßigung⁴. 1685 mahnte der Rat, nachdem inzwischen 1676 Januar 3 in Rücksicht auf die Soldaten ein billigerer Preis verlangt worden war⁵, gegenüber dem Tribunal und der Garnison einige Diskretion zu gebrauchen und von dem auf 7 Mark festgesetzten Preise 6—8 Schillinge nachzulassen⁶. 1703 ward trotz Einwendungen der Brauer der Biersatz des Rates vom Tribunal bestätigt⁷; 1707 aber verbot der Kommandant bei der Paroleausgabe den Soldaten, für die Kanne, die auf 1³/₄ Schillinge gesetzt war, mehr als 1¹/₂ Sch. zu zahlen, und erst nach vielen Vorstellungen erklärte sich der Guvernör mit dem Satze des Rates einverstanden⁸. Darum bat Dezember 12 der Rat das Tribunal, den Biersatz zu bestätigen und das »Guvernement zu disponieren«, daß der Preis auch bezahlt werde. Wiederum klagte 1709 der Kommandant beim Tribunal über Erhöhung des Biersatzes⁹ und wollte sich auch mit der von jenem einstweilen angeordneten Ermäßigung nicht zufrieden geben noch den genehmigten Satz anerkennen¹⁰. Bei diesen Verhandlungen verlangte das

¹ Ratsprotokoll Bl. 261.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c, durchgängig auch Quelle für das Folgende.

³ 1661 Nov. 6, Dez. 17.

⁴ Rémonstrationen der Brauer 1663 Jan. 17.

⁵ Tit. XIV Nr. A Vol. 15.

⁶ Jan. 19. Nicht alle Brauer kamen dem nach: Apr. 6 Vol. c und Vol. 25 Bl. 119.

⁷ März 2 (Vol. 30).

⁸ Nov. 7 (Vol. c).

⁹ Okt. 12.

¹⁰ Okt. 17, Nov. 22.

Tribunal Auskunft, warum der Rat ohne Verständigung mit ihm den Biersatz zu ungewöhnlicher Zeit erhöht habe, wollte des Rates Erklärung, daß er bisher ohne solche den Preis festgesetzt habe, nicht gelten lassen und forderte Erwirkung seiner Zustimmung¹. Seitdem hat das Tribunal tatsächlich den Satz gemacht², wenn es auch dem Rate überließ, Vorschläge zu machen und den Satz in seinem eignen Namen bekannt zu geben. Wann der Rat begonnen hat, auch mit dem Ausschusse darüber zu verhandeln, habe ich nicht festgestellt³. Im Rate aber stimmten noch 1726 bei den betreffenden Beschlüssen die Brauer mit, wie es anfänglich bei der Zusammensetzung des Rates fast aus lauter Brauern nicht anders sein konnte und Herkommens geblieben war. Die Mitwirkung des Ausschusses hat bis 1831 gedauert.

Festgesetzt ward der Preis im 16. Jahrhundert bei Beratung der Brauordnung im September⁴, hernach Martini (Nov. 11)⁵, endlich auch im Januar⁶. Die Verschiebung ward dadurch verursacht, daß sich im September und oft auch im November die Entwicklung des Gerstenpreises noch nicht übersehen ließ⁷. Traten darin große Schwankungen ein, so war das eine Quelle von Verlegenheiten und nötigte zuweilen zu mehrfachen Änderungen. Während der Zeit des Reihebrauens konnten bei weichenden Korn-

¹ Okt. 14, 15.

² Zuerst 1709 Dez. 9. Nicht immer hat es die ihm gemachten Vorschläge genehmigt, z. B. nicht 1726 und 1734.

³ Bei dem starken Interesse der Bürger am Preise ist es erklärlich, daß der Ausschuß sich nicht damit begnügte, seine Wünsche über Bierarten und Beschaffenheit des Biers geltend zu machen. Seine Mitwirkung wird sich aus den Beschwerden der Bürger von 1726 ergeben haben. 1734 zog das Tribunal zu den Verhandlungen über das Bier außer Abgeordneten des Rates auch solche der Bürger heran. Seit 1744, wo es galt den unveränderlichen Biersatz einzuführen, ist das Mitwirken des Ausschusses außer Frage.

⁴ 1609 verschob man den Biersatz, bis der Preis zu übersehen wäre: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 209.

⁵ Erklärung des Rates von 1662 Jan. 19 (Tit. X Nr. 2 Vol. c).

⁶ Der 1737 bestätigte beständige Biersatz sieht den Neujahrstermin als den Preis bestimmend vor. 1743 Okt. 25 kehrte man auf Bitte der Brauer zum Martinitermin zurück.

⁷ Vgl. Ausführungen zur Begründung des unveränderten Biersatzes von 1744 Sept. 15.

preisen die später an die Reihe Kommenden stark geschädigt werden, wenn eine Herabsetzung des Bierpreises nötig ward¹. Manchmal ließ man Rücksicht auf sie walten und schob hinaus.

Abhängig war der Bierpreis zumeist vom Preise der Gerste², und nur Einmal (1743) ward auch ein ungewöhnlich hoher Hopfenpreis berücksichtigt. Dies führte fast notwendig (gerade wie bei der Brottaxe) dazu, einen beständigen Biersatz aufzustellen, d. h. einen Tarif zu entwerfen, nach dem die Behörde ohne weiteres gemäß dem Preise der Gerste den des Biers feststellen konnte und wollte. Ein solcher ist aber erst 1737 aufgestellt worden³, und dann hat es nicht lange gedauert, daß die Brauer dagegen Sturm liefen, weil ihre sonstigen Unkosten nicht genügend in Rechnung gezogen würden. Sie erstrebten und erreichten auch schon 1744 einen unveränderlichen Biersatz⁴, der aber 1760 wieder durch einen von Jahr zu Jahr festzusetzenden abgelöst ward⁵, da die Brauer jetzt neben der Arrende in dem beständigen Biersatze den Grund ihres Verderbs erblickten⁶.

Die Begründungen, die die Brauer ihren Vorschlägen für den Bierpreis oder ihren Wünschen von Preiserhöhungen beigaben, in Kostenanschlägen bestehend, geben über das Brauwesen manchen Aufschluß⁷. Drei davon werden deshalb in einem Anhange mitgeteilt.

¹ Vgl. 1695 März 18 (Vol. c), 1710 im Herbst und 1714 Febr. 20 (Vol. g).

² Nach jetzigem Einkauf des Holzes, Hopfens und Gerste 1607 (Prot. extraj. S. 226), nach dem Gerstenpreise 1631 Jan. 8 (Tit. XIV Nr. A Vol. 6). Nach dem Bescheide von 1739 Jan. 13 wäre bei dem beständigen Biersatze auch der Hopfenpreis in Betracht gezogen, kann es aber nur in sofern sein, als man eine Ausgabe für Hopfen bei der Berechnung berücksichtigt hat. 1703 Febr. 20 ward auch der Bierpreis der Nachbarschaft in Betracht gezogen.

³ Bestätigt 1737 Jan. 18. Erwogen und vorgeschlagen war solch perpetueller Biersatz schon 1710 und 1714 Nov. 19.

⁴ Schon 1721 Sept. 29 hatten die Brauer solchen festen Biersatz gewünscht.

⁵ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 74, 99.

⁶ Ebenda Bl. 52.

⁷ Man wird ohne Gefahr zu irren annehmen dürfen, daß die Berechnungen keineswegs eine sichere Unterlage bieten, wenn auch Bürgermeister Wagener 1703 nichts Erhebliches dagegen einzuwenden wußte. Die

Eine Zusammenstellung der mir bekannt gewordenen Bierpreise (für die ältere Zeit) und der Biersätze (seit 1574) wird, wenn sie keinen andern Nutzen haben sollte, wenigstens das außerordentliche Schwanken der Preise veranschaulichen. Ich ordne nach diesen.

Es kostete also die Tonne Bier

5	Schillinge	4	Pfenninge	1287 ¹
5	»	11	»	zwischen 1260 und 1270 ²
7	»	4	»	1328
8	»	—	»	1353, 1508
8	»	8	»	1329
9	»	4	»	1329
9	»	8	»	1354 ³
10	»	—	»	1412, 1508, 1530
11	»	—	»	1436, 1507, 1508, 1510, 1511, 1515—1517
11	»	6	»	1517
11	»	8	»	1453 ⁴
12	»	—	»	1373 ⁵ , 1415, 1426, 1428, 1433 ⁶ , 1469, 1472, 1475, 1479, 1491, 1508, 1509, 1514—1520, 1526, 1535
12	»	6	»	1515
13	»	—	»	1435, 1437, 1479, 1514, 1515, 1517, 1518, 1524, 1525
13	»	3	»	1470, 1474

Unkosten fand er zu hoch angesetzt, weil die Ordnungen nicht befolgt würden. Kritischer äußerte sich 1725 der Vizepräsident des Tribunals, indem er meinte, die Berechnungen könnten von jemand, »der umb der brauer ihre künste weiß«, zweifelhaft gemacht werden. Tit. X Nr. 2 Vol. c.

¹ MUB 3 Nr. 1908 (1 Last 4 Mark). Die Preise für die Jahre 1328 bis 1353 sind dem Liber parvus civitatis, die für 1411—1437 Rechnungen des Heil. Geistes, die von 1416—1491 Amtsbüchern der Krämer und Knochenhauer sowie Urkunden, die von 1507—1535 Rechnungen von S. Georgen, die von 1548—1558 Rechnungen von S. Nikolai entnommen. Die Preise aus den Rechnungen vom Heil. Geiste, von S. Georgen und S. Nikolai hat Dr. Crull ausgezogen.

² Ältestes Stadtbuch § 1131 c (8 Mr. 14 Sch. als Schuld für 2 Last).

³ MUB 13 Nr. 7928.

⁴ HUB 8 Nr. 245 Einleitung (4 Mr. 4 Sch. Entschädigung für 1/2 Last).

⁵ MUB 18 Nr. 10424 S. 269.

⁶ Handlungsbuch Heinr. Ganskows. So viel Bier er auch verkauft, so verzeichnet er höchst selten den Preis, an andern Stellen fehlen die Jahreszahlen.

13	Schillinge	4 Pf.	1373 ¹
14	»	— »	1431—1434, 1478, 1480, 1486, 1514, 1515, 1520, 1522—1529, 1531, 1548
15	»	— »	1411, 1474, 1477, 1478, 1481, 1522, 1523, 1525
16	»	— »	1369 ² , 1370 ³ , 1488, 1496 ⁴ , 1519, 1520, 1523, 1531, 1549
18	»	— »	1416 ⁵ , 1481, 1531, 1550
19	»	— »	1483, 1484
20	»	— »	1482, 1483, 1556, 1558
20	»	7 »	1483 ⁶
21	»	6 »	1561 ⁷
22	»	— »	1556
22	»	8 »	1439 ⁸
23	»	— »	1492 ⁹
23	»	6 »	1555
24	»	— »	1442 ¹⁰ , 1551, 1552
24	»	2 ¹ / ₂ »	1434 ¹¹
26	»	— »	1553
30	»	— »	1557

1560 wird von herzoglicher Seite behauptet, der Preis sei in den letzten 30 Jahren von 9 und 10 Schillingen auf 32 gesteigert, wogegen Wismar als damaligen Höchstpreis 22 oder 23 Schillinge angibt¹².

Bei den Preissetzungen, die nun folgen, kann man unsicher sein, ob der Betrag der Akzise mitgerechnet ist oder nicht. In der spätern Zeit ist es nicht der Fall, wie es auch wegen der Befreiungen mancher davon unpraktisch gewesen wäre. Wo es feststeht, habe ich o. A. (ohne Akzise) hinzugefügt. Es ist also der Preis gesetzt auf

¹ MUB 18 Nr. 10 424 S. 268 (2 Last 20 Mr., der Text ist verderbt, aber ohne Zweifel so herzustellen).

² Nirrheim, das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 S. XXXVIII (18 Last 35 Tonnen 254 Mr.).

³ MUB 16 Nr. 10 112 S. 619.

⁴ Zeugebuch S. 66.

⁵ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 8 S. 266 (mit Fracht und Ungeld).

⁶ 7 Last nach Bergen bestimmt, also Bergerlast, die Last 18 Mr.

⁷ Rechnung von S. Marien.

⁸ LUB 9 Nr. 191 (28 Last).

⁹ Knochenhauerbuch, mit Ungeld.

¹⁰ Hans. Geschbl. Jahrg. 1874 S. 62 (1 Last 18 Mr.).

¹¹ HR. II, 1 Nr. 375 (18 Tonnen 21 Pfund 16 Sch.).

¹² Tit. V Vol. 4 S. 584, 593 f.

2 Mark	—	Sch.	1574, 1575 (für den Ausschank), 1605 ¹
2	»	2	» 1593, 1594, 1596, 1601, 1606, 1607 ²
2	»	4	» 1595 ³
2	»	6	» 1607 ⁴
2	»	8	» 1597 ⁵
3	»	8	» 1654 Nov. ⁶ o. A.
3	»	12	» 1668 o. A.
4	»	—	» 1663 o. A., 1672, 1680—1683, 1685—1691, 1703—1706 ⁷
4	»	4	» 1664
4	»	8	» 1654 Nov., 1659 Jan. o. A., 1660 o. A., 1665, 1674 o. A., 1685 Dez. 16 o. A. ⁸ , 1692, 1693, 1695 ⁷ , 1702, 1703 Jan., 1705 Jan., 1706 Apr. (für Hausbedarf, für Krüger 4 M. 12 Sch.), 1707 ⁷
5	»	—	» 1692 ⁷ , 1694 (für Tribunal und Militär, für Krüger 4 Sch. mehr), 1700 o. A. (für Krüger 4 Sch. mehr), 1701, 1702 ⁷ , 1703 ⁷ , 1707 o. A., 1708 ⁷ , 1711 ⁷ , 1722, 1723 ⁹ , 1724 ⁹ , 1730—1732
5	»	4	» 1693 ⁷ , 1696 ⁷ , 1710 ⁷ , 1713 ⁷ , 1726 ⁹
5	»	8	» 1659 o. A. (Wunsch der Brauer), 1735
5	»	12	» 1709 (für Krüger 4 Sch. mehr)
6	»	—	» 1631 ¹⁰ , 1658, 1659, 1684 o. A. (für Krüger), 1696 ¹¹ , 1697 ¹¹ , 1700 ¹¹ , 1709 (Okt. 12 auf 7 Mr. erhöht), 1712 ¹¹ , 1721, 1724, 1725 ¹² , 1728 (in Anbetracht der Armut der Brauer), 1729, 1730 ¹² , 1737 Jan. 23, 1744 Sept. 23 o. A., unveränderlicher Biersatz, 1774 Apr. 11 ¹³ o. A.
6	»	2	» 1606

¹ Ordnung § 5, Prot. extraj. Bl. 19, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 114.

² 1593 § 12, Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77, 131, 1601 § 11, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125, 157.

³ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 77.

⁴ Prot. extraj. S. 226.

⁵ Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 155.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. c (Quelle für alle Angaben ohne Nachweis). Zu diesem Preise waren vor 1583 Sept. 21 8 Tonnen nach Norwegen verkauft (Tit. X Nr. 1 Vol. 2).

⁷ Zusammenstellung der Preise von 1680—1714 von 1715 Febr. 28.

⁸ Der Dezemberpreis galt noch 1686. 1685 ward nach einer Behauptung von 1699 März 13 das Bier dreimal gesetzt zu 7 Mr., 6 Mr., 4 Mr. Tit. XIV Nr. A Vol. 16.

⁹ Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

¹⁰ Köppe, Kollektaneen S. 408.

¹¹ Zusammenstellung von 1715 Febr. 28.

¹² Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

¹³ Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

6	Mr.	4 Sch.	1710 Apr. 9.
6	»	8 »	1661 o. A., 1685 Apr. 6 ¹ , 1716—1721 ² , 1717 Jan. 17 ³ , 1726, 1727 ² , 1728 ² , 1741
7	»	— »	1684 ⁴ , 1685 Jan. 19 ⁵ , 1698 ⁴ , 1709 Okt. 12 (bis vor kurzem 6 Mr.), 1783 ⁶ o. A.
7	»	4 »	1663 Jan. 19
7	»	8 »	1714 Nov. 10 (Zeit der Belagerung) o. A.
8	»	— »	1665, 1698 ⁴ , 1699 ⁴ , 1714 Nov. 24 (Zeit der Belagerung), 1715 ² , 1765 Aug. 1 ⁷ o. A., 1810 Dez. 10 ⁸ , 1821 Febr. 28 ⁹
9	»	— »	1823 Apr. 7 ¹⁰
10	»	— »	1810 Mai 16, 1811 Okt. 28, 1847 Jan. 26 ¹¹
11	»	— »	1827 Febr. 14 ¹²
12	»	— »	1816 Nov. 20 ¹³
15	»	— »	1818 Dez. 5 ¹⁴

Es war die Tonne Bier auf 4 Mr. gesetzt bei einem Gerstenpreise von 11—15 Schillingen für den Scheffel¹⁵, auf 4 M. 8 Sch. bei 16—18 Sch., auf 5 Mr. bei 17—21 Sch., 1722, 1723, 1731, 1732 bei 14—16, 1724 bei 25 und 26 Sch., 1703 anfangs bei 11 und 12 Sch., auf 5 Mr. 4 Sch. bei 20—25 Sch., 1726 bei 15 und 16 Sch., auf 5 Mr. 12 Sch. bei 27 und 28 Sch., auf 6 Mr. bei 21—25 Sch., 1725, 1729 und 1730 bei 13—17 Sch., auf 6 Mr. 8 Sch. bei 16 und 17 Sch. (1721), 18 und 19 Sch. (1728), 19—21 Sch. (1716, 1717, 1718, 1720), 23 und 24 Sch. (1727), 27 und 28 Sch.

¹ Rat verlangt Ermäßigung auf diesen Preis.

² Zusammenstellung von 1734 Nov. 18.

³ Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9.

⁴ Zusammenstellung von 1715 Febr. 28.

⁵ Denen vom Tribunal und dem Militär sollten 6—8 Sch. weniger abgefordert werden.

⁶ Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 369.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

⁸ Wism. Zeit. 1811 Nr. 2.

⁹ Ratsprotokolle. 1823 Apr. 7 reden die Brauer von einer angeblichen freiwilligen Preisermäßigung auf diesen Satz.

¹⁰ Die Brauer erklären, diesen angeblich alten Satz wieder in Kraft treten lassen zu müssen. W. Z. Nr. 29.

¹¹ Ratsprotokoll, W. Z. Nr. 87, W. Z. Nr. 7.

¹² W. Z. Nr. 16.

¹³ W. Z. Nr. 95.

¹⁴ Ratsprotokoll.

¹⁵ Nach den Zusammenstellungen von 1715 Febr. 28 und 1734 Nov. 18.

(1719), auf 7 Mr. bei 35 und 36 Sch. (1684 und 1698), auf 8 Mr. bei 34 (1714) und 36—40 Sch. (1698, 1699, 1714, 1715).

Der vom Tribunal 1737 bestätigte beständige Biersatz¹ sah bei einem Gerstenpreise

Sch.	Mr. Sch.	Sch.
von 8—10 für die Tonne Bier einen Preis von 4 —,	für die Kanne von 1 ¹ / ₂	
» 11—14 » » » » » » » » 4 8,	» » » » » » » » 1 ³ / ₄	
» 15 u. 16 » » » » » » » » 4 12,	» » » » » » » » 1 ³ / ₄	
» 17 u. 18 » » » » » » » » 5 —,	» » » » » » » » 1 ³ / ₄	
» 19 u. 20 » » » » » » » » 5 8,	» » » » » » » » 1 ³ / ₄	
» 21—24 » » » » » » » » 6 —,	» » » » » » » » 2	
» 25—27 » » » » » » » » 6 8,	» » » » » » » » 2 ¹ / ₄	
» 28—30 » » » » » » » » 7 —,	» » » » » » » » 2 ¹ / ₄	
» 31 u. 32 » » » » » » » » 7 8,	» » » » » » » » 2 ¹ / ₂	

vor.

Die Kanne Bier kostete

	8 Pfenninge	1574 (§ 5), 1593 (§ 12), 1601 (§ 11)
	9 »	1607 (Prot. extraj. S. 226)
1 Schilling	3 »	1654 Nov. 27 (tadelhaftes 1 Sch.), 1668
1 »	6 »	1654 Nov. 10, 1663, 1665, 1685 Dez., 1688 (minder gutes 1 Sch. 3 Pf.)
1 »	9 »	1658, 1659, 1660, 1685 Jan., 1700, 1706, 1707, 1730
2 »	— »	1659 (Wunsch der Brauer), 1694, 1717 Jan. 17 (Tit. XIV Nr. 2 Vol. 9), 1774 Apr. 11 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
2 »	3 »	1685 Jan. 19, 1741
2 »	6 »	1783 Nov. 1 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
2 »	9 »	1765 Aug. 1 (Tit. X Nr. 2 Vol. 41)
3 »	— »	1665

Der Stop kostete 1707 1 Schilling.

Vom Faßbier kostete die Tonne 1658 10 Mark, 1659 wünschten die Brauer einen Preis von 9 Mr. 4 Sch. ohne Akzise. Die Kanne davon kostete 1654 Nov. 10 2 Sch., 1659 2 Sch. 3 Pf., 1658 und 1659 2 Sch. 6 Pf. (denselben Preis wünschten die Brauer 1659 im Nov.).

Die Tonne Tafelbier kostete 1561 12 Schillinge und war gesetzt auf

3 Mr. 4 Sch. 1709 bis kurz vor Okt. 12, 1744 Sept. 23 im unveränderlichen Biersatze,

¹ Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 1 S. 143.

3 Mr.	8 Sch.	1741 (Kanne 1 $\frac{1}{4}$ Sch.),	1774 Apr. 11 o. A. (Kanne 1 Sch.)
3 »	12 »	1717	Jan. 17
4 »	— »	1709 Okt. 12 (bis vor kurzem 3 Mr. 4 Sch.),	1783 Nov. 1
		(Kanne 1 $\frac{1}{4}$ Sch.), um 1822 (1823 Apr. 7 heben die Brauer	ihre freiwillige Preisermäßigung auf diesen Satz auf)
4 »	4 »	1765 Aug. 1 (Kanne 1 $\frac{1}{2}$ Sch.)	
4 »	8 »	1810 Dez. 10, 1821 Febr. 28, 1823 Apr. 7 (nach Preis-	ermäßigung wieder in Kraft tretend)
5 »	— »	1810 Mai 16, 1811 Okt. 28, 1813 Juli 19	
5 »	8 »	1827 Febr. 14	
6 »	— »	1847 Jan. 26	
6 »	8 »	1816 Nov. 20	
8 »	8 »	1818 Dez. 5	

Die Tonne Kovent kostete nach den Rechnungen von S. Georgen

2 Schillinge	—	Pfenninge	1519 und 1520
2 »	6	»	um 1430 ¹
3 »	—	»	1507, 1510, 1511, 1514—1518, 1520, 1525, 1527
3 »	2	»	1520
3 »	6	»	1526
4 »	—	»	1508, 1509, 1515, 1519, 1523—1525, 1531.

Die Tonne letzter Wert wird 1710 im April und 1714 Febr. 27 von den Brauern zu 6 Schillingen in Rechnung gestellt. Der Preis für 1 Tonne Schwachbier war 1847 4 Mark.

22. Die Akzise.

Von erheblichem, wenn auch im einzelnen nicht erkennbarem Einfluß auf die Entwicklung der Brauerei und den Absatz des Biers müssen die daheim und in den auswärtigen Absatzgebieten auf das Bier gelegten Akzisen gewesen sein. Ihnen ebenso sehr wie Preissteigerungen der Zutaten und erhöhten Unkosten wird die zunehmende Verdünnung des Biers zugeschrieben werden müssen, da die Kunden unvergleichlich schwerer als jetzt, wo die Bürger Preissteigerungen gegenüber fast wehrlos und hülflos dastehn, zu bewegen waren sich Preiserhöhungen gefallen zu lassen. Verband sich, wie zeitweise in Dänemark, mit der Akzise die Festsetzung eines niedrigen Preises, so hieß es entweder das Bier zu Hause behalten oder im Wasserzusatz einen Ausgleich finden.

¹ Handlungsbuch Ganskows »drunke«.

Hier kann nur die Wismarsche Akzise in aller Kürze berücksichtigt werden. Sie war zuerst um 1427 auf das Bier gelegt und, nachdem sie inzwischen dem Unwillen der Bürger hatte geopfert werden müssen, 1430 unter landesherrlicher Bestätigung aufs neue eingeführt worden. Man machte zu ihren Gunsten mit Recht geltend, daß auch der fremde Mann [und die Geistlichen], denen sonst mit Steuern nicht beizukommen war, diese Last mittragen mußten. Wie lange sie damals fortbestanden hat, ist unbekannt. 1462 warf der Landesherr der Stadt vor, sie habe 16 Jahre lang wider seinen Willen Akzise erhoben und, als er ihre Einstellung verlangt habe, sie ohne sein Wissen abgeschafft. Wiederum bestand um 1460 eine Abgabe von Lebensmitteln, die ausgeführt wurden, und ward 1535 aufs neue die Akzise für vier Jahre eingerichtet. Nochmals trat sie 1561 ins Leben, um übernommene landesherrliche Schulden tilgen und verzinsen zu können, diesmal auf die Dauer. Denn es erwies sich bald, daß sie jetzt für den Haushalt der Stadt unentbehrlich war, so sehr und so leidenschaftlich auch die Bürger in verblendeter Verkennung der Dinge dagegen eiferten. Demgemäß hat sie bis 1863 (als Konsumtionsakzise noch wenige Jahre länger) fortbestanden. Im Jahre 1600 mußte der Rat in Anlaß der innern Streitigkeiten die bis dahin als unnötig und unerwünscht angesehene landesherrliche Einwilligung erbitten und sich zu einer jährlichen Anerkennungszahlung verstehen, die 1623 und 1636, wo eine Erhöhung der Akzisesätze und der Fortbestand für alle Zeiten bewilligt ward, jedesmal verdoppelt ward, so daß zuletzt jährlich 800 Gulden (in jetziger Währung 1400 Mr.) zu zahlen waren. Hatte die Akzise anfänglich nur das Bier betroffen, so war sie 1561 und in erhöhtem Maße seit 1584 auch auf andere Gegenstände des Verkehrs ausgedehnt worden. Neben ihr her ging noch ein Hafengeld von der Ware.

Erhoben wurden 1561 vom Bräu Malz, von den Beibrauern vom Drömt Malz, 1 Gulden, von der Tonne Bier in der Stadt 4 Schillinge¹, zur See 2 Pfennige. Der neue Tarif von 1584

¹ Seit Mai 1565 wurden nur 2 Sch. von der Tonne und erst seit 1573 Juni 13 wieder 4 Sch. erhoben: Tit. XI Nr. 2 Vol. 1. Die 1600 behauptete zweimalige Herabsetzung der Akzise vor 1573 (Tit. I Nr. 3 Vol. 6 Bl. 500) bezieht sich auf das Brauzeichen, über dessen später erhöhte Kosten in Kap. 10 und 7.

setzt an die Stelle des Guldens seinen damaligen Wert von 24 Sch., sonst blieb es für das Bier im allgemeinen beim Alten. Im Landgebiete der Stadt innerhalb der Landwehr wurden statt 4 Sch. nur 3 erhoben. Beim Kovent sollte nur das dazu gebrauchte gute Bier versteuert werden¹, Rostocker Bier die Tonne 8 Sch., Hamburger 10, Danziger oder Prüßing das Faß 12 Sch. geben, ebenfalls 12 Sch. das Faß [fremder] Mumme. Vom Faßbier wurden nach dem Akzisebuche von 1615/6 5 Sch. vom Faß genommen². 1629 ward beschlossen, von jeder aufs Land gehenden Tonne Bier 2 Sch. zu erheben³. Seit 1623 (wo, wie erwähnt, herzoglicherseits gestattet war die Akzise zu verdoppeln, aber keine Akziserolle vorliegt) ward die Tonne Wismarsches Biers in der Stadt mit 8 Sch., die fremdes Biers mit 1 Mark belegt, seit 1636 bei nochmaliger Verdoppelung in der Stadt die Tonne Wismarsches Bier mit 1 Mr., das Faß Faßbier wie Mumme mit 1 Mr. 4 Sch.⁴, die Tonne Tafelbier mit 8 Sch., von fremdem Bier das Danziger mit 3 Mr.⁵, Rostocker und anderes mit 2 Mr. versteuert. Vom Bier aufs Land wurden für die Tonne 6 Sch. erhoben, ebensoviel für Mumme und Faßbier. Verschifftes Bier hatte die Last Tonnenbier 8 Sch., die Faßbier 10 Sch. zu zahlen. 1663 nahm man gleichmäßig 12 Sch. von der Last Bier wie Faßbier. Als Hafengeld kamen 1663 von der Tonne Bier 1 Sch. 4 Pf., vom Faß 2 Sch. zur Hebung, von der Last Faßbier oder Mumme 1 Mr. 8 Sch., von der Tonne fremden Biers 4 Sch. Jedoch sollten von jeder Last Bier nach Schweden und Lübeck überhaupt nur 4 Sch. genommen werden⁶. Die Tonne Halbtafelbier sollte 1696 4 Sch. Akzise zahlen⁷. Die Ordnung von 1724 belegte auch die bis dahin steuerfreien Nebenprodukte mit Akzise, das Faß Pannadahl vom Faßbier mit 10 Sch. (die Tonne mit 8), von der Mumme mit 8 Sch. (die Tonne mit 6), das Faß Mittelwert vom Seebier mit

¹ Also bei der üblichen Mischung halb und halb 2 Sch. von der Tonne Tafelbier. So auch nach dem Akzisebuch von 1615/6.

² Tit. X Nr. 2 Vol. k. Gemäß dem Verhältnis von Faß und Tonne zu einander.

³ Tit. X Nr. 2 Vol. n.

⁴ Gemäß den Größenverhältnissen von Faß und Tonne.

⁵ Seit 1663 nur noch 2 Mr.

⁶ Erklärung von 1726 Okt. 4.

⁷ Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Apr. 11.

5 Sch. (die Tonne mit 4), endlich die Tonne Pannadahl vom Tonnenbier mit 4 Sch. Sonst trat damals in der Bierakzise keine Änderung ein. 1766 fiel die Akzise für das Bier fort und ward die für das Malz verdoppelt. Vom Drömt wurden 4½ Taler statt 2¼ erhoben.

Die Bürgermeister waren seit 1629 akzisefrei und zahlten auch nichts für das Brauzeichen¹, bis diese Befreiung mit dem Ende des Jahres 1831 in Folge der neuen Gehaltsordnung aufhörte. Die Ratmannen dagegen waren akzispflichtig². Syndikus, Physikus, Sekretäre, Geistliche, Lehrer und Diener waren frei, desgleichen Schiffer für ihren Schiffsbedarf. Seit der Schwedischen Zeit genossen die Tribunalisten für sich und ihre Angehörigen und die Militärbedienten für den eignen Verbrauch Akzisefreiheit³. Die übermäßigen Forderungen der Offiziere an Freizetteln wurden vom Guvernör 1686 nicht gebilligt⁴. Auch Unteroffiziere und Korporale erhielten Freizettel (1743)⁵. Andere Befreiungen, die manchem einzelnen bewilligt waren, können übergangen werden. Erwähnenswert sind aber Befreiungen von der Bierakzise gelegentlich des Neubaus von Schiffen (nach Ermessen der Bürgermeister, 1612) oder Häusern (für das bei einem Bau zu verbrauchende Bier, 1629)⁶. Bis 1725 war der Hausbedarf der Brauer an Bier oder Tafelbier akzisefrei. Das fiel bei der damaligen Neuordnung weg⁷. Daß alle diese Befreiungen der Akzise erhebliche Mengen entzogen, erweisen die Auszüge aus den Bierbüchern 1692—1765⁸.

¹ Bestätigt durch Urteil des Tribunals 1701 Apr. 11: Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

² Antwort des Rates auf die Klage der Bürgerschaft 1774, gravamen 16.

³ Resolution 1653 Dez. 24, 1680 März 20.

⁴ Tit. VII Nr. 2 Vol. 8 Bl. 54.

⁵ Tit. XI Nr. 1 Vol. 7.

⁶ Prot. extraj. S. 1, Tit. XI Nr. 1 Vol. 7.

⁷ Ordnung von 1725 § 8 (3—4 Tonnen), Entscheidung der kgl. Kommission von Sept. 10 § 5 (Hausbedarf), Allerhand Ordnungen und Rollen 3 Bl. 2. Wegen Tafelbiers Akziseordnung 1743 § 6. Wie sich damit die Behauptung des Ausschusses von 1763 verträgt, daß die Brauer für ihren Bedarf Akzisefreiheit hätten (Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 253), weiß ich nicht.

⁸ Vgl. die Tabelle in Kap. 19. An Faßbier und Mumme waren akzisefrei 1692/3 47 Faß, 1702/3 20½, 1706/7 22½/10, 1709/10 21, 1717/8 18, 1727/8 6, 1737 8 8, 1747/8 3½ Faß.

Viele Not hatte man aber, die pflichtige Akzise einzubekommen. Denn es war leicht zu verordnen, daß kein Brauer ohne Akzisezettel Bier aus seinem Keller lassen sollte, aber schwer der Hinterziehung einen Riegel vorzuschieben. Auch die Eidleistung der Brauer half nicht, zudem war sie auf die Dauer nicht haltbar. Die Träger, die das Bier aus den Kellern schafften, darauf zu vereidigen, wie es die Brauer wünschten¹, schien dem Rate nicht angängig, es seien unbedachtsame Leute, und oft brächten ihre Weiber das Bier aus².

Es blieb neben der Vereidigung der Brauer nur die Kontrolle durch die vorgeschriebenen Bierbücher³, in denen sie angeben mußten, wohin sie ihr Bier abgesetzt hatten. Als sich 1592 die Mehrzahl weigerte diese vorzulegen, wurden sie mit Vorenthaltung der Brauzeichen bedroht⁴. Neue Brauzeichen wurden gemäß der Akziseordnung von 1584 immer erst nach Ablieferung der Bierzettel ausgegeben, die der Schreiber mit dem Akzisebuch vergleichen sollte. Im Akzisebuch sollte nach jener Ordnung für jeden Brauer eine Rubrik eingerichtet sein, und erhaltene Beispiele bestätigen die Durchführung.

Der Unterschleif muß bedeutend gewesen sein. In der Brauordnung von 1574 wird behauptet⁵, es würde für 3 oder 6 Tonnen Akzise gezahlt und es würden 10 oder mehr Tonnen aus dem Keller gebracht. 1582 hielt der Rat den Bürgern vor, sie wüßten selbst wohl, wie untreu akzisiert würde⁶.

Eine Sicherung der Akziseeinnahme aus dem Bier ward für die Stadt von 1725—1766 erst dadurch geschaffen, daß die Brauer den jährlichen Ertrag von 4000 Talern gewährleisteten⁷, denn es kam nie so viel ein, daß sie nicht erheblich hätten zuschießen müssen⁸.

¹ 1589 und 1592: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 87, 111.

² 1592: a. a. O. Bl. 111.

³ Ordnung 1574 § 13.

⁴ Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 111.

⁵ § 13.

⁶ Tit. I Nr. 3 Vol. 2 Bl. 211, allerdings nicht das Bier besonders betreffend.

⁷ Vgl. Kap. 10.

⁸ Schon in den ersten 10 günstigsten Jahren mußten sie 3441 Taler zuschießen: Tit. X Nr. 2 Vol. 41.

Anhang.

Adam Köppe berechnete 1631 die Kosten eines Bräus in folgender Weise¹:

12 drömp maltzes, jeder scheffel 2 mr. 12 sch.	396 mr. — sch.
4 scheffel maltzes zue matten	11 » — »
vor hopfen	30 » — »
vor holtz	20 » — »
auf den acciß und collectencamer	15 » — »
dem meister- und schopffenbrawer	3 » — »
den mulenknechten	1 » 8 »
vor 1 tonne biehr, so uber das browen wirt außgetrunken	6 » — »
vor eßen	6 » — »
der seiwarschen	— » 6 »
vor liechte	1 » 8 »
vor haußheur	10 » — »
thonnenschledt und tonnenwaschen	10 » — »
tappelgeldt	4 » 14 »
meckelgeldt den dregern	2 » 7 »
denselben spundtgelt	— » 6 »
sackgelt	1 » — »
seistro	— » 8 »
	<hr/>
	529 mr. 9 sch.

Hieraus 80 Tonnen zu 6 Mr. 480 Mr., für Seih 10 Mr., also Verlust 39 Mr. 9 Sch.

1672 im November berechneten die Brauer²:

12 drömp maltz à scheffel 18 sch.	162 Mr. — sch.
wegen 3 geheuffter matten, 4 schlechte scheffel ge- rechnet	4 » 8 »
2 drömp hopffen à 45 mr.	90 » — »
2 faden holtz à 12 mr.	24 » — »
den mulenknechten ohne brantwein	1 » 8 »
dem meisterbrauer :	2 » — »
denen beyden helffebrauern	2 » 2 »
der seywarterin	— » 10 »
dem kunstmeister an waßergelt	— » 12 »
für 1 tonne bier, so bey dem brauen wirt außgetrunken .	3 » 12 »
für eßen und trinken in die mühle und eßen bey dem brauen	10 » — »
für licht	2 » — »
daß bier zu faten	— » 12 »

¹ Kollektaneen S. 407f. In der Form gekürzt.

² Tit. X Nr. 2 Vol. c, in der Form gekürzt.

den dregern spuntgelt	—	mr.	8	sch.
denen selben an dregerlohn oder meckelgelt, wan sie bier holen	5	»	4	»
für haufheuer, kueffen-, pfannen-, tonnen- und sackschlet, item dem altbinder, tonnenbände, tonnenwäsche und waß an eßen und trinken dabey uffgehet	50	»	—	»
2 dienstboten vom brauels, einem jeden 24 sch.	3	»	—	»
vor seystroh	1	»	—	»
	<hr/>			
	363	mr.	12	sch.

Einnahme von 7 Last Bier, accise und tappelwitten ab- gerechnet, à tonne 8 mr. 8 sch.	294	»	—	»
Verlust	69	»	12	»

1681 wird noch das Brauzeichen in Rechnung gestellt, statt Tonnenverschleißes 1 Last Tonnen zu 11 Mr. eingestellt, die Arbeit der Altbinder mit 1 Mr. (2 Tage zu je 8 Sch.) angesetzt, für Tonnenbänder 2 Mr., für Hausheuer, Interesse und Braugerät 36 Mr.

1730 Martini berechneten die Brauer¹:

15 drömpf gesichteten maltzes à scheffel 19 sch.	71	taler	12	sch.
3 gehäuffte sch. maltz anstat der mätzen an den müller	1	»	24	»
2 drömpf hopffen	6	»	—	»
2 faden lang buchenholtz zum brauen, brühen und tonnenwaschen	10	»	—	»
an die cämmerey als mätzengeld	4	»	—	»
zu ergänzung der 4000 taler bieraccise	10	»	—	»
für das brauzeichen, item dem buchhalter und accisen- schreiber	2	»	25	»
die küfens und braupfanne zu repariren	12	»	—	»
zu braurönnen und anderer geräthschaft	3	»	—	»
für ½ last neue tonnen zu jedem bier	2	»	—	»
das klopfen, binden und nachbinden kostet	1	»	32	»
die tonnen auszubrühen	1	»	—	»
für seystroh	—	»	40	»
denen mühlenknechten an lohn	—	»	27	»
dem meisterbrauer an lohn	1	»	24	»
denen beyden hülfbrauern ditto	—	»	36	»
der seywärterin ditto	—	»	12	»
die arbeitsleute bekommen an sey für	1	»	6	»
an schwachen trincken iidem	—	»	36	»
die geste kostet. ²	1	»	32	»
das bier zu faßen und zu spunden	—	»	44	»

¹ Tit. X Nr. 2 Vol. c, in der Form gekürzt.

² 1734: 2 gäste, womit das bier gestellet wird, 4 taler 32 sch.

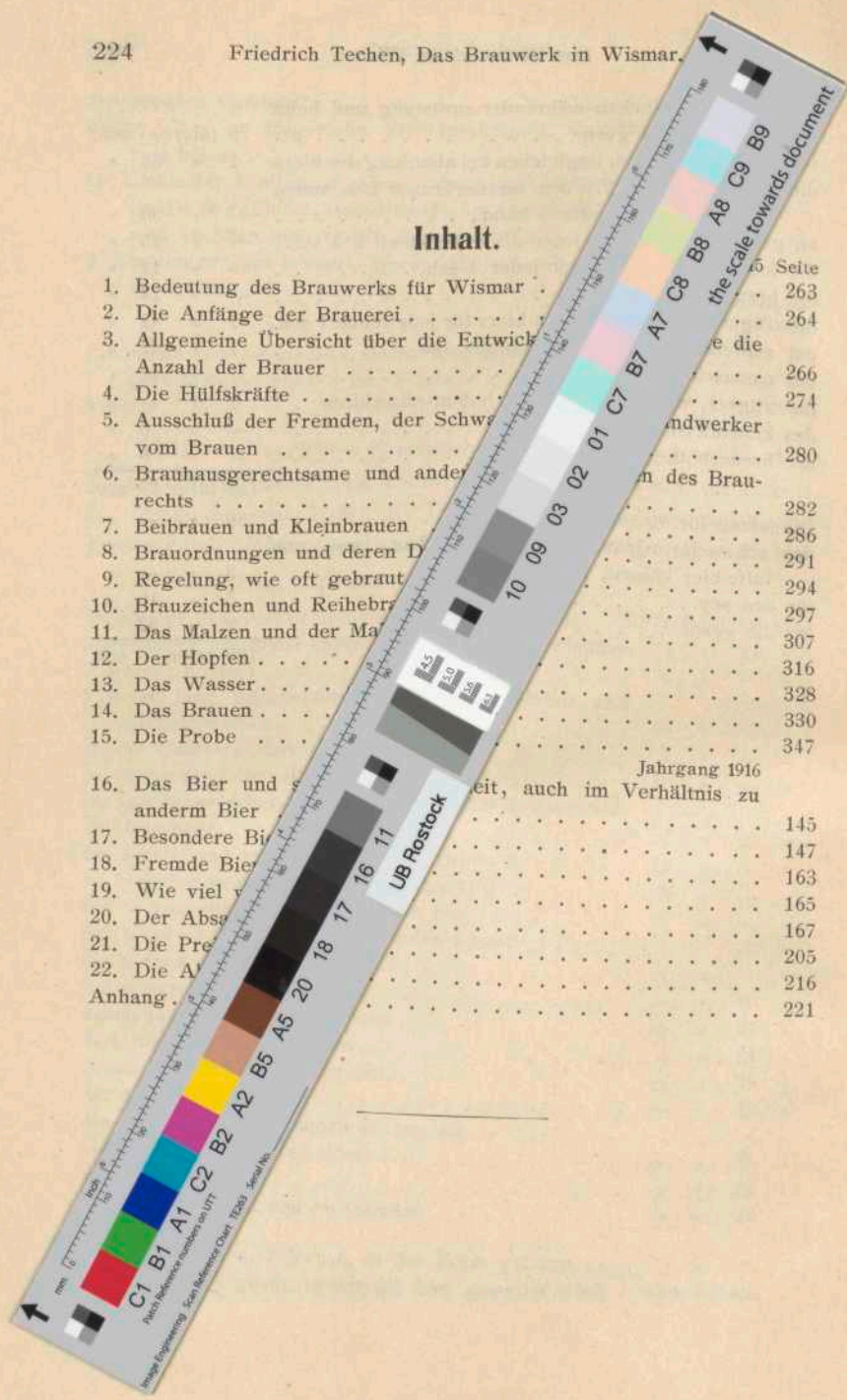
das eßen und trincken während der zurtüstung und beim brauen kostet gerne	9 taler — sch.
für licht zum brauen, imgleichen bei abholung des biers die das bier faßen nebst dem meisterbrauer bekommen an gutem bier jeder 5 kann	1 » 36 » — » 30 »
an gelde bekömmt ein jeder als 3 personen à 5 sch..	— » 15 »
die fortsetzere der trichter jeder 4 sch.	— » 12 »
die brauerdirne bekömmt.	— » 24 »
die trägers bey abholung des biers für jede tonne 1 sch.	1 » 42 »
der zapfeschilling trägt gleichfalls aus	1 » 42 »
der cassaschilling auch.	1 » 42 »
die trägers, wenn sie taffelbier holen, absorbiren . .	2 » — »
des kunstmeisters gebühr ist	— » 6 »
der brauerbothe genießet.	— » 6 »
	<hr/>
	153 taler 29 sch.
Einnahme für 90 tonnen bier	180 » — »
das schwache trinken an sich mit dem, was zum taffelbier kömmt, höchstens.	3 » — »
für den sey	3 » 16 »
für die geste	2 » 32 »
	<hr/>
	189 taler — sch.

Inhalt.

	Jahrgang 1915	Seite
1. Bedeutung des Brauwerks für Wismar		263
2. Die Anfänge der Brauerei		264
3. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung, insbesondere die Anzahl der Brauer		266
4. Die Hilfskräfte		274
5. Ausschluß der Fremden, der Schwachen und der Handwerker vom Brauen		280
6. Brauhausgerechsamkeit und andere Vorbedingungen des Braurechts		282
7. Beibrauen und Kleinbrauen		286
8. Brauordnungen und deren Durchführung		291
9. Regelung, wie oft gebraut werden darf		294
10. Brauzeichen und Reihebrauen		297
11. Das Malzen und der Malzhandel		307
12. Der Hopfen		316
13. Das Wasser		328
14. Das Brauen		330
15. Die Probe		347
	Jahrgang 1916	
16. Das Bier und seine Beschaffenheit, auch im Verhältnis zu anderm Bier		145
17. Besondere Bierarten		147
18. Fremde Biere		163
19. Wie viel ward gebraut?		165
20. Der Absatz des Biers		167
21. Die Preissetzung		205
22. Die Akzise		216
Anhang		221

Inhalt.

1. Bedeutung des Brauwerks für Wismar	263
2. Die Anfänge der Brauerei	264
3. Allgemeine Übersicht über die Entwick Anzahl der Brauer	266
4. Die Hilfskräfte	274
5. Ausschluß der Fremden, der Schw vom Brauen	280
6. Brauhausgerechsamte und ander rechts	282
7. Beibrauen und Kleinbrauen	286
8. Brauordnungen und deren D	291
9. Regelung, wie oft gebraut	294
10. Brauzeichen und Reihebra	297
11. Das Malzen und der Ma	307
12. Der Hopfen	316
13. Das Wasser	328
14. Das Brauen	330
15. Die Probe	347
16. Das Bier und s anderem Bier	145
17. Besondere Bi	147
18. Fremde Bier	163
19. Wie viel y	165
20. Der Abs	167
21. Die Pre	205
22. Die A	216
Anhang	221



Jahrgang 1916

Zeit, auch im Verhältnis zu